Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 4. November 2026

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Integrationsreform)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Die Integrationsreform hat die folgenden Ziele: Die Stärkung der beruflichen Eingliederung im Hinblick auf eine Reduktion der Neurenten und die Förderung der Austritte aus der Versicherung, die Optimierung der bestehenden Leistungen und die Weiterentwicklung des Systems der IV sowie die finanzielle Stabilisierung der Versicherung und die Einleitung des Schuldenabbaus. Eine der zentralen Massnahmen der Revision ist die Einführung einer neuen Integrationsleistung für Jugendliche und junge Erwachsene.

Ausgangslage

Die letzte umfassende Revision des IVG, die Weiterentwicklung der IV, trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Diese Vorlage zielte darauf ab, insbesondere Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen und psychisch erkrankte Versicherte noch gezielter zu unterstützen, um ihr Eingliederungspotenzial zu stärken und die Vermittlungsfähigkeit weiter zu verbessern. Mit der Weiterentwicklung der IV wurden zwar Massnahmen eingeführt, die wesentliche Probleme der IV angingen. Insbesondere die Anzahl Renten für junge Menschen mit schweren psychischen Problemen nimmt jedoch weiterhin deutlich zu. Deshalb ist bereits jetzt eine neue Revision erforderlich, die insbesondere Massnahmen für diese Zielgruppe vorsieht. Damit soll der Anstieg der Neuzugänge bei den Renten eingedämmt werden, der zur Verschlechterung der finanziellen Lage beigeträgt.

Im Jahr 2019 gab es 18 000 Neurenten, im Jahr 2023 22 000 Neurenten und im Jahr 2025 25 000 Neurenten, bei konstanter Zahl der Austritte aus der Versicherung. Angesichts der neusten verfügbaren Indikatoren deutet nichts darauf hin, dass sich diese Situation in naher Zukunft ohne Massnahmen ändern wird.

Die Zahl der Neurenten in der Schweiz steigt derzeit in allen Alterskategorien an, und dieser Anstieg ist stärker als das Bevölkerungswachstum. Besonders besorgniserregend ist der Anstieg bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Bei den 18- bis 24-Jährigen stieg die Zahl der Neurenten von rund 2 100 im Jahr 2019 auf rund 3 300 im Jahr 2025, was einer Zunahme von mehr als 50 Prozent entspricht. Der Anstieg in dieser Alterskategorie ist fast ausschliesslich auf die Zunahme psychischer Erkrankungen zurückzuführen. Diese haben um 75 Prozent zugenommen und machten im Jahr 2025 in dieser Alterskategorie 69 Prozent der Fälle aus. Es ist zu befürchten, dass zumindest ein Teil dieser jungen Menschen ohne weitere Massnahmen Mühe haben wird, je wieder den Weg aus der Rente herauszufinden und in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden. Eine weitere besonders betroffene Gruppe sind die 60- bis 64-Jährigen, wobei die Ursachen vielschichtiger sind.

Das Referenzszenario der Finanzperspektiven der IV von 2026 rechnet für 2030 mit einem Umlagedefizit von rund 600 Millionen Franken. Zudem ist die IV bei der AHV mit 10,3 Milliarden Franken verschuldet, was jährliche Schuldzinszahlungen in der Höhe von rund 200 Millionen Franken zur Folge hat. Ohne zusätzliche Massnahmen steigen

die Defizite bis 2040 weiter an. In diesem Szenario wären die liquiden Mittel und Anlagen der IV bereits im Jahr 2031 vollständig aufgebraucht. Um die langfristige finanzielle Stabilität der IV sicherzustellen, besteht ein struktureller Finanzierungsbedarf.

Inhalt der Vorlage

Zur Erreichung der Ziele der Integrationsreform werden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

- ***Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung im Hinblick auf eine Reduktion der Neurenten und eine Förderung der Austritte aus der Versicherung:*** *Stärkung der beruflichen Eingliederung von versicherten Personen unter 25 Jahren (insbes. Einführung einer Integrationsleistung mit Integrationsberatung und Integrationsentschädigung sowie Verlängerung der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung), Stärkung der Fallführung und der interdisziplinären Abklärung, Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen.*

- ***Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV****: Anpassungen bei den Taggeldern, Verbesserungen im Gutachterwesen, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit (Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts), Umsetzung der Motion 24.4618 Roduit «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen», Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln, terminologische Anpassungen im IVG.*

- ***Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung****: Reduktion des Taggeldes, Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent, Streichung des Zehrgelds bei Beibehaltung der Reisekosten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen, strukturelle Massnahmen betreffend Organisation und Prozesse der IV, Neuregelung der Zinsfestlegung im Ausgleichsfondsgesetz, befristete Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes im Rahmen des zurzeit erzielten Überschusses zugunsten der IV in den Jahren 2030 bis 2039, befristete Zusatzbeiträge bis 2039 auf hohen Einkommen, Umleitung eines Teils der Spielbankenabgabe zugunsten der IV, Modernisierung des Bundesbeitrags, Erhöhung der Versichertenbeiträge, Einführung eines Interventionsmechanismus.*

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 6
1.1 Handlungsbedarf 6
1.1.1 Einleitung 6
1.1.2 Entwicklung der IV-Neurenten 8
1.1.3 Finanzielle Situation der IV und Finanzperspektiven 10
1.2 Ziele der Vorlage 11
1.3 Geprüfte und nicht berücksichtigte Reformvorschläge 13
1.3.1 Einnahmenseitige Massnahmen 13
1.3.2 Massnahmen zur Kosteneinsparung 16
1.3.3 Weitere geprüfte Massnahmen 18
1.4 Andere IV-relevante Revisionsprojekte 20
1.5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates 22
1.6 Erledigung parlamentarischer Vorstösse 23
2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht 24
3 Grundzüge der Vorlage 25
3.1 Die beantragte Neuregelung 25
3.1.1 Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung im Hinblick auf eine Reduktion der Neurenten und eine Förderung der Austritte aus der Versicherung 25
3.1.2 Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV 35
3.1.3 Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV 48
3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen 61
3.3 Umsetzung 61
4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln 62
5 Auswirkungen 105
5.1 Auswirkungen auf den Bund 105
5.1.1 Finanzielle Auswirkungen 105
5.1.2 Personelle Auswirkungen 108
5.1.3 Auswirkungen auf die neue Risikosituation des Bundes 108
5.2 Auswirkungen auf die Invalidenversicherung 108
5.3 Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen 119
5.3.1 Ergänzungsleistungen 119
5.3.2 Berufliche Vorsorge 122
5.3.3 Weitere Sozialversicherungen 122
5.4 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete 123
5.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 125
5.5.1 Auswirkungen auf Unternehmen 125

5.5.2 Auswirkungen auf weitere volkswirtschaftliche Gruppen/Akteure.....126
5.5.3 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft 130
5.6 Auswirkungen auf die Gesellschaft 133
5.7 Auswirkungen auf die Umwelt 133
6 Rechtliche Aspekte.....133
6.1 Verfassungsmässigkeit 133
6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....134
6.2.1 EU-Recht, das im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen übernommen wurde 134
6.2.2 Andere internationale Verpflichtungen 136
6.3 Erlassform 137
6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse 137
6.5 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes 138
6.6 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen 138
6.7 Datenschutz 139
Anhang 1 140
Anhang 2 142
Anhang 3 145
Anhang 4 147
Anhang 5 148
Anhang 6 149
Anhang 7 150

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf

1.1.1 Einleitung

Die Leistungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959[1] über die Invalidenversicherung (IVG) sollen die Invalidität verhindern, vermindern oder beheben, bei verbleibenden wirtschaftlichen Folgen der Invalidität den Existenzbedarf angemessen decken sowie die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung fördern (Art. 1*a* IVG).

Seit der Jahrtausendwende wurde das IVG mehrfach umfassend revidiert.[2] Die letzte grosse Revision, die Weiterentwicklung der IV (WE IV), trat am 1. Januar 2022 in Kraft.[3] Die Vorlage zielte darauf ab, insbesondere Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen und psychisch erkrankte Versicherte noch gezielter zu unterstützen, um ihr Eingliederungspotenzial zu stärken und die Vermittlungsfähigkeit weiter zu verbessern. Unter anderem intensivierte die Invalidenversicherung (IV) dazu die Zusammenarbeit insbesondere mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Arbeitgebenden als beteiligten Akteuren. Weiter wurden die Massnahmen für Jugendliche aufeinander abgestimmt und näher am ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Die Beratung und Begleitung von jungen Versicherten wie auch von Fachpersonen aus Schule und Ausbildung wurde ausgebaut und verstärkt. Die bei Erwachsenen bewährten Instrumente der Früherfassung und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen wurden auf Jugendliche ausgeweitet. Weitere wesentliche Massnahmen betrafen den Bereich der medizinischen Begutachtung, wobei Massnahmen zur Förderung der Qualitätssicherung und der Transparenz wie z. B. die Schaffung der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) im Vordergrund standen. Zudem wurde unter anderem das stufenlose Rentensystem eingeführt, die Geburtsgebrechenliste aktualisiert, eine IV-Arzneimitteliste (Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste, GG-SL) und eine rechtliche Grundlage für die Kostenübernahme von ambulanten Pflegeleistungen für Kinder und Jugendliche in der IV geschaffen.

Gestützt auf Artikel 68 IVG wird die WE IV systematisch evaluiert. Die Evaluation der Umsetzung und Wirkung dieser Vorlage ist Schwerpunkt des aktuell laufenden vierten Forschungsprogramms zur IV (FoP4-IV). Die Ausschreibungen zum FoP4-IV erfolgen sukzessive seit August 2023; die Laufzeit dauert noch bis am 31. Dezember 2028. Die Umsetzung des Programms erfolgt als rollende Planung, damit auch aktuelle Themen

[1] SR **831.20**

[2] Ausführlicher in: Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV), BBl **2017** 2535, hier 2543 ff.

[3] AS **2021** 705

kurzfristig aufgenommen und beforscht werden können. Die Ergebnisse dieser Evaluation und weiterer Forschungsprojekte werden laufend in die Arbeiten zur neuen Vorlage einfliessen.

Folgende Forschungs- und Evaluationsprojekte konnten bereits abgeschlossen und publiziert werden: «Evaluation Übergänge I und II: Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung»[4], «Evaluation der Neuerungen im Bereich der medizinischen Begutachtungen in der Invalidenversicherung»[5] (beide 2025) und «Fallführung: Umsetzungen der Neuerungen in der Invalidenversicherung»[6] (2026). Zudem wurden die Resultate des bereits im Rahmen des dritten Forschungsprogramms zur IV (FoP3-IV) konzipierten Projekts «Rolle der Sozialpartner bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Quotenmodelle und freiwillige Modelle» veröffentlicht.[7]

Noch in Bearbeitung befinden sich die folgenden Projekte: Die Forschungsprojekte «Profil von jungen IV-Rentenbeziehenden mit psychischen Erkrankungen», «Evaluation der Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Ärzteschaft und Arbeitgebenden bei psychischen Problemen» und «Familien mit Kind(ern) mit Behinderung: Deckung der behinderungsbedingten Kosten» werden noch im Jahr 2026 publiziert werden. Die Berichte «Psychische Erkrankungen mit Hospitalisierung: IV-Vorgelagerte Prozesse» und «Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen: Lebensverläufe und Unterstützungsmassnahmen» werden im Jahr 2027 folgen. Weitere Forschungsprojekte, so zur Linearisierung der Renten und der Invaliditätsgradbemessung sowie zu den Wirkungen der Massnahmen für junge Versicherte und für Erwachsene, werden in den Jahren 2027 und 2028 konzipiert und umgesetzt werden.

Mit der WE IV wurden zwar Massnahmen eingeführt, die wesentliche Probleme der IV angingen. Insbesondere die Anzahl Renten für junge Menschen mit schweren psychischen Problemen nimmt jedoch weiterhin deutlich zu. Deshalb ist bereits jetzt eine neue Revision erforderlich, die insbesondere Massnahmen für diese Zielgruppe vorsieht. Damit soll der Anstieg der Neuzugänge bei den Renten eingedämmt werden, der zur Verschlechterung der finanziellen Lage beiträgt.

[4] Hammer / Gasser / Gmür / Stern / Thomas (2025): *Evaluation der Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung am Übergang I*. FoP-IV, Berichtnummer 03/25, abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

[5] Bolliger / Flick (2025): *Evaluation der Neuerungen im Berich der medizinischen Begutachtungen in der Invalidenversicherung*. FoP-IV, Berichtnummer 05/25; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

[6] Kirchhofer / Schenker / Amstutz / Yang / Madörin (2026): *Evaluation der Fallführung – Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung*. FoP-IV, Berichtnummer 06/26; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

[7] Geisen / Widmer / Fehlmann / Yang / Baumgartner / Cox / de Rijk / Richard / Salvatori / Selander / York (2025): *Rolle der Sozialpartner bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Quotenmodelle und freiwillige Modelle*; FoP-IV, Berichtnummer 06/25; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

1.1.2 Entwicklung der IV-Neurenten

Nachdem die Zahl der Neurenten (insgesamt in der Schweiz und im Ausland) im Jahr 2005 die Marke von 25 000 Renten überschritten hatte, ging sie bis 2013 stark zurück. Danach blieb sie bis 2016 mit jährlich um die 16 000 Neurenten insgesamt stabil. In den letzten Jahren ist allerdings ein starker Anstieg zu verzeichnen: Im Jahr 2019 gab es 18 000 Neurenten, im Jahr 2023 22 000 Neurenten und im Jahr 2025 25 000 Neurenten, bei konstanter Zahl der Austritte aus der Versicherung. Der Anstieg fällt seit 2016 höher aus als das versicherte Bevölkerungswachstum: Die Quote stieg von 26 pro 10 000 versicherte Personen im Jahr 2016 auf 30 pro 10 000 versicherte Personen im Jahr 2019 und erreichte im Jahr 2025 41 pro 10 000 versicherte Personen. Im Jahr 2005 lag sie bei 46 pro 10 000 versicherte Personen (beschränkt auf die in der Schweiz zugesprochenen Neurenten). Die Quote der laufenden IV-Renten bleibt damit jedoch weiterhin unter dem Niveau von 2005: 2025 lag sie bei 4,2 Prozent, gegenüber 5,3 Prozent im Jahr 2005 (ebenfalls beschränkt auf die in der Schweiz zugesprochenen Renten).[8]

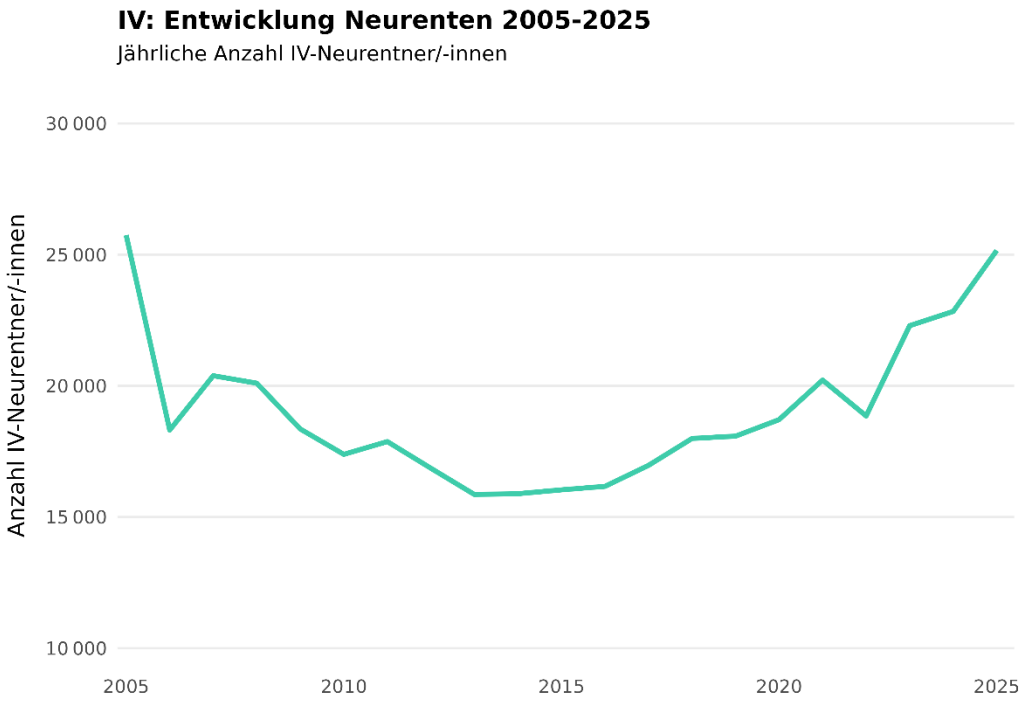


Abbildung 1: Dargestellt ist die jährliche Anzahl neuer IV-Rentnerinnen und -Rentern (insgesamt in der Schweiz und im Ausland). Quelle: BSV.

Die Zahl der Neurenten in der Schweiz steigt derzeit in allen Alterskategorien an, und dieser Anstieg ist stärker als das Bevölkerungswachstum. Besonders besorgniserregend ist der Anstieg bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Bis 2017 schwankte die Anzahl der Neurenten bei 18- bis 24-Jährigen zwischen 1800 und 2000 pro Jahr. Im Jahr 2025 lag diese Anzahl bei über 3300 Neurenten. Der Anstieg in dieser Alterskategorie ist fast ausschliesslich auf die Zunahme psychischer Erkrankungen zurückzuführen: Machten psychische Erkrankungen im Jahr 2017 in dieser Alterskategorie noch 58 Prozent der Fälle aus, waren es 2025 bereits 69 Prozent. Es ist zu befürchten, dass

[8] www.bsv.admin.ch > Reformen & Analysen > Statistiken > Statistik der Invalidenversicherung IV

zumindest ein Teil dieser jungen Menschen Mühe haben wird, ohne weitere Massnahmen je wieder den Weg aus der Rente herauszufinden und in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden. Eine weitere besonders betroffene Gruppe sind die 60- bis 64-Jährigen, wobei die Ursachen vielschichtiger sind. Ihre Zahl stieg von 3100 Fällen im Jahr 2017 auf über 5200 im Jahr 2025.[9]

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielschichtig und nur zum Teil bekannt. Ein umfassender, im Jahr 2024 veröffentlichter Forschungsbericht[10] zum Thema Neurenten liefert präzise Ergebnisse. So weist er darauf hin, dass in den letzten Jahren verschiedene Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sowie Gerichtsentscheide zu einer Ausweitung des Rentenanspruchs geführt haben, etwa bei psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen und bei Teilzeiterwerbstätigen. Auch die Einführung eines Pauschalabzuges bei der Invaliditätsgradbemessung führte zu einer Ausweitung des Rentenanspruchs.[11] Die Ursachen liegen aber auch ausserhalb der IV. Es wird an unterschiedlichen Stellen von Engpässen in der Gesundheitsversorgung berichtet.[12] Eine Hypothese ist, dass diese Engpässe mitverantwortlich sein könnten. Die aktuelle Daten- und Studienlage lässt dazu aber keine gesicherte und faktenbasierte Aussage zu. Zurzeit laufen mehrere Forschungsprojekte, die auch IV-vorgelagerte Prozesse analysieren, so «Profil von jungen IV-Rentenbeziehenden mit psychischen Erkrankungen» und «Psychische Erkrankungen mit Hospitalisierung: IV-Vorgelagerte Prozesse» (vgl. Ziff. 1.1.1). Im Rahmen der Profilstudie werden Eingliederungsverlauf und Profil von jungen IV-Rentenbeziehenden mit psychischen Erkrankungen analysiert und Faktoren identifiziert, die zur Gewährung einer Invalidenrente beigetragen haben könnten. Im Hospitalisierungsprojekt werden die Übergänge und Wege von Personen mit schweren psychischen Krisen, die in einen stationären Aufenthalt mündeten, bis zu einer möglichen Anmeldung, allfälligen Leistungsbezügen der IV und auch danach über die Zeit nachgezeichnet. Dabei werden auch die Übertrittsraten von stationären Aufenthalten zu IV-Anmeldungen sowie Raten der Leistungszusprachen systematisch analysiert und entsprechend ausgewiesen.

Zahlreiche weitere Forschungsvorhaben widmen sich aktuell und in Zukunft den Gründen für die epidemiologische Zunahme der psychischen Erkrankungen und dem Anstieg der Neuanmeldungen wie auch der IV-Renten bei jungen Menschen. So erschien kürzlich eine Studie der Berner Fachhochschule im Auftrag der IV-Stelle Bern, die da-

[9] www.bsv.admin.ch > Reformen & Analysen > Statistiken > Statistik der Invalidenversicherung IV.

[10] Bolliger / Ganzeboom / Guggisberg / Kaderli (2024): *Entwicklung der Neurenten in der Invalidenversicherung: gemischte Methode, Sucht- und psychische Erkrankungen*. FoP-IV, Berichtnummer 05/24; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

[11] BSV (2023): *Pauschalabzug verbessert den Lohnvergleich für Menschen mit Invalidität*. Medienmitteilung vom 18.10.2023; abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Publikationen > Medienmitteilungen> 18. Oktober 2023. Zur Einführung des Pauschalabzuges vgl. AS **2023** 635.

[12] Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Hrsg.) (2025): *Psychische Gesundheit in der Schweiz: Entwicklung, Förderung, Prävention und Versorgung: Nationaler Gesundheitsbericht* 2025, S. 390 ff; abrufbar unter: www.obsan.admin.ch > Publikationen > Nationaler Gesundheitsbericht

rauf hinweist, dass der Anstieg der Neuanmeldungen von jungen Versicherten mit psychischen Erkrankungen auf ein Zusammenspiel von zunehmenden Belastungen, veränderten Diagnosepraktiken und höherer Sensibilisierung zurückzuführen ist.[13] Weiter zielt das Nationalfondsprogramm (NFP) 85 «Psychische Gesundheit von Jugendlichen» darauf ab, die Förderung der psychischen Gesundheit von Jugendlichen in der Schweiz sowie die Prävention und Frühintervention zu verbessern. Im Rahmen dieses NFP werden Forschungsprojekte gefördert, die die Evidenzbasis für wirksame und messbare Präventions- und Frühinterventionsansätze stärken, das Verständnis von systemischen Risiko- und Schutzfaktoren für die psychische Gesundheit von Jugendlichen vertiefen und zur Entwicklung politikrelevanter und praxisorientierter Lösungen beitragen. Das BSV selbst wird zudem im Rahmen des FoP4-IV eine Studie zu den Gründen des Anstiegs der IV-Neuanmeldungen lancieren.

Ein aktueller Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weist darauf hin, dass sich die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den letzten zehn Jahren im überwiegenden Teil der OECD-Länder verschlechtert hat. Auch weitere internationale Studien bestätigen diesen Trend und weisen darauf hin, dass Mädchen und junge Frauen überproportional stark betroffen sind. Der OECD-Bericht betont zudem die Notwendigkeit einer besseren und häufigeren Datenerhebung.[14]

1.1.3 Finanzielle Situation der IV und Finanzperspektiven

Die Entwicklung bei den IV-Neurenten beeinflusst die finanzielle Situation der IV wesentlich.

Bereits 2025 zeichnete sich für die IV eine schwierige finanzielle Lage ab.[15] Die definitive Abrechnung für das Jahr 2025 bestätigt nun dieses Bild: Das Umlagedefizit belief sich Ende Dezember 2025 auf 425 Millionen Franken (inkl. Schuldzinszahlung in der Höhe von rund 200 Mio. Fr.).

Am 2. Juli 2026 wurden die Finanzperspektiven der IV für das Jahr 2026 veröffentlicht.[16] Sie basieren auf den Eckwerten vom Juni 2026 sowie den definitiven Daten für das Jahr 2025 und berücksichtigen die seit dem Vorjahr vorgenommenen Modellanpassungen, insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Neurenten. Das Referenzszenario zeichnet ein deutlich kritischeres Bild der finanziellen Lage der IV als die bisherigen.

---

[13] Tschanz / Von Bergen / Joder / Wyssling / Grob (2026): *Analyse junger Menschen in der IV - Impulse für die Weiterentwicklung*: Schlussbericht zu Handen der IV-Stelle Kanton Bern; abrufbar unter: https://arbor.bfh.ch/

[14] OECD (2026): *Child, Adolescent and Youth Mental Health in the 21st Century,* OECD Publishing, Paris; abrufbar unter: www.oecd.org > Publications >Child, Adolescent and Youth Mental Health in the 21st Century

[15] www.bsv.admin.ch > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzen IV

[16] www.bsv.admin.ch > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzen IV

Im aktualisierten Referenzszenario wird für das Jahr 2030 mit einem Umlagedefizit von rund 600 Millionen Franken gerechnet. Zudem ist die IV bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit 10,3 Milliarden Franken verschuldet, was jährliche Schuldzinszahlungen in Höhe von rund 200 Millionen Franken zur Folge hat. Ohne zusätzliche Massnahmen steigen die Defizite bis 2040 weiter an. In diesem Szenario wären die liquiden Mittel und Anlagen der IV bereits im Jahr 2031 vollständig aufgebraucht. Um die langfristige finanzielle Stabilität der IV sicherzustellen, besteht ein struktureller Finanzierungsbedarf.

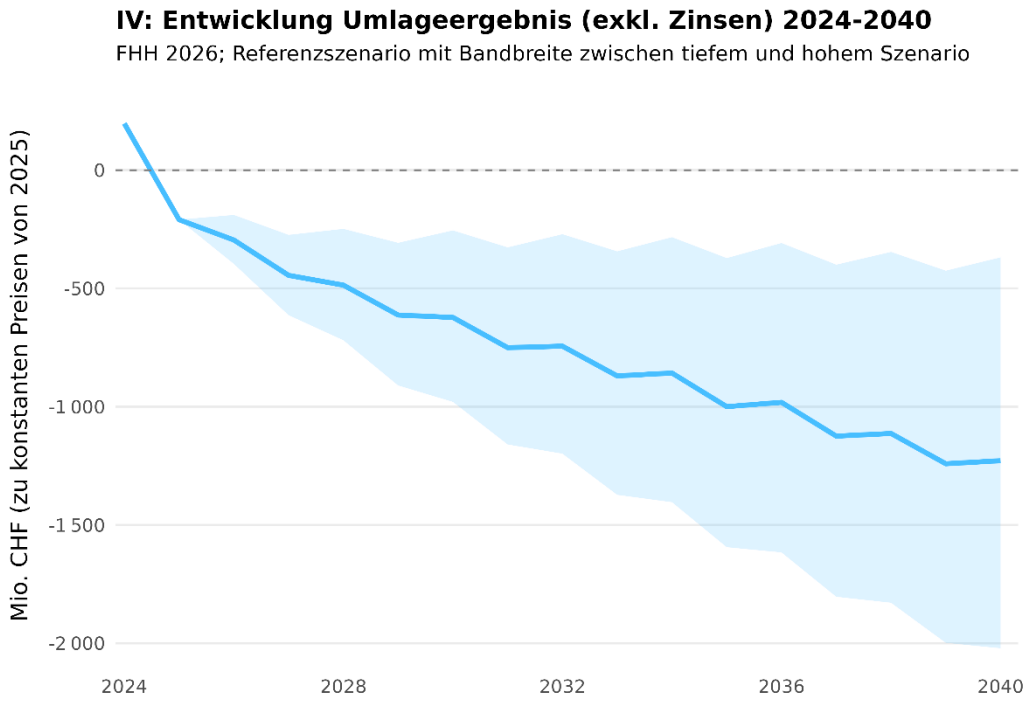


Abbildung 2: Umlageergebnis exkl. Schuldzinszahlungen, Finanzperspektiven 2026. Referenzszenario mit Bandbreite zwischen tiefem und hohem Szenario; zu konstanten Preisen von 2025. Quelle: BSV.

Ende 2026 wird der ab 2027 geltende Schuldzinssatz der Compenswiss wieder neu festgelegt. Die im Vergleich zu 2024 günstigeren Marktbedingungen könnten zur Senkung des Zinssatzes auf der Schuld der IV gegenüber dem Ausgleichsfonds der AHV (AHV-Fonds) von aktuell 2,1 Prozent und damit zu einer Entlastung der IV führen. Eine weitere leichte Entlastung würden die Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) (AHV 2030)[17] im Beitragsbereich bringen (geplantes Inkrafttreten: 2031).

1.2 Ziele der Vorlage

Vor diesem Hintergrund hat die Integrationsreform die folgenden Ziele: Die Stärkung der beruflichen Eingliederung im Hinblick auf eine Reduktion der Neurenten und die

[17] Abrufbar unter: www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Startseite Vernehmlassungen > Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Förderung der Austritte aus der Versicherung, die Optimierung der bestehenden Leistungen und die Weiterentwicklung des Systems der IV sowie die finanzielle Stabilisierung der Versicherung und mittelfristig die Einleitung des Schuldenabbaus.

Zur *Stärkung der beruflichen Eingliederung im Hinblick auf eine Reduktion der Neurenten und eine Förderung der Austritte aus der Versicherung* sind in der Integrationsreform einerseits Massnahmen für alle Versicherten vorgesehen, damit diese möglichst im Arbeitsmarkt bleiben oder rasch in den Arbeitsmarkt zurückfinden können. Andererseits werden Massnahmen vorgeschlagen, die gezielt Jugendliche und junge Erwachsene noch stärker dabei unterstützen, den Weg in den Arbeitsmarkt und damit in die finanzielle Unabhängigkeit zu finden. Im Fokus stehen dabei besonders junge Menschen mit psychischen Krankheiten. Ziel ist es, sie über einen längeren Zeitraum so zu beraten und zu betreuen, dass sie Massnahmen zur beruflichen Eingliederung in Anspruch nehmen können. Zentral ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer Integrationsleistung. Dies sollte sich mittelfristig auch positiv auf die finanzielle Situation der Versicherung auswirken.

Im Hinblick auf die *Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV* werden unter anderem Massnahmen zur Optimierung im Bereich der Taggelder vorgeschlagen. Ebenso sind Massnahmen zur Verbesserung bei der medizinischen Begutachtung sowie zur Optimierung bei der Übergangsleistung geplant, und es soll eine gesetzliche Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln geschaffen werden.

Finanzielle Stabilisierung und Einleitung des Schuldenabbaus:

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung der versicherten Personen reichen bei Weitem nicht aus, um die angespannte finanzielle Situation der IV zu entschärfen und in naher Zukunft eine ausgeglichene Rechnung herbeizuführen. Seit der Einführung der Versicherung im Jahr 1960 wurden die Leistungen laufend an die sich ändernden Bedürfnisse angepasst. Ebenso hat der Unterstützungsbedarf der Versicherung zugenommen. Seit 1993 liegen die Ausgaben über den Einnahmen, das heisst die Versicherung ist strukturell unterfinanziert. Eine Ausnahme bildete lediglich der Zeitraum der Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) von 2011 bis 2017.[18] Der Beitragssatz an die IV wurde seit 1995 nicht mehr erhöht.

Um das strukturelle Defizit zu überwinden und damit die IV ihren Zweck weiterhin erfüllen kann, werden Massnahmen zur Kosteneinsparung vorgeschlagen. Diese ausgabenseitigen Massnahmen reichen für sich allein jedoch nicht aus, um die IV finanziell zu stabilisieren. Der Finanzierungsbedarf in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr könnte nur durch erhebliche Einschnitte bei den Leistungen, insbe-

[18] Vgl. Bundesbeschluss vom 13.6.2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der IV durch eine Anhebung der Mehrwertsteuersätze, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12.6.2009 über die Änderung dieses Beschlusses (AS **2010** 3821) und Bundesgesetz vom 13.6.2008 über die Sanierung der Invalidenversicherung (AS **2010** 3835).

sondere im Rentenbereich, gedeckt werden. Deshalb sind ergänzend einnahmenseitige Massnahmen erforderlich. Diese Zusatzfinanzierung soll so ausgestaltet sein, dass auch eine Entschuldung der IV gegenüber der AHV eingeleitet werden kann.

Anlässlich der Erarbeitung der Massnahmen der Integrationsreform wurden mehrfach die Einschätzungen und Meinungen von externen Partnern eingeholt. Austausche und Workshops fanden unter anderem statt mit der IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und den Sozialpartnern, namentlich dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV), dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV), dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) und Travail.Suisse. Ebenfalls einbezogen wurde der Schweizerische Versicherungsverband (SVV), die PK Rück, das Zentrum für Arbeit und psychische Gesundheit (workmed) sowie das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (obsan). Treffen gab es auch mit Organisationen der privaten Behindertenhilfe, so mit Inclusion Handicap, Procap und Agile. Zudem fanden zum Informationsaustausch vor Ort und zum Einblick in die konkrete Praxis Besuche auf den IV-Stellen Graubünden, Solothurn und Waadt statt.

1.3 Geprüfte und nicht berücksichtigte Reformvorschläge

Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Integrationsreform wurde eine Vielzahl weiterer Massnahmen geprüft, die in der Revision aber nicht berücksichtigt wurden. Darunter fallen auch Massnahmen infolge des Auftrags des Bundesrates vom 11. Februar 2026, wonach alle möglichen Massnahmen zu ergreifen seien, damit eine Zusatzfinanzierung für die IV nicht notwendig wird.[19]

Geprüft und nicht berücksichtigt wurden unter anderem die folgenden Massnahmen:

1.3.1 Einnahmenseitige Massnahmen

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Bereits vor dem Auftrag des Bundesrates vom 11. Februar 2026 wurde zur finanziellen Stabilisierung der IV eine zusätzliche Finanzierung über die MWST geprüft. Sowohl eine unbefristete als auch eine befristete Erhöhung der MWST wurden jedoch verworfen.

Eine unbefristete Erhöhung hätte den finanzpolitischen Handlungsspielraum weiter eingeschränkt, da die MWST bereits für andere Reformvorhaben als Finanzierungsquelle beansprucht wurde. Zudem ist festzuhalten, dass die IV aufgrund ihres engen Bezugs zur Erwerbstätigkeit bei einer zusätzlichen Finanzierung in erster Linie über Versichertenbeiträge finanziert werden sollte.

Eine befristete Erhöhung der MWST hätte die Finanzierungsbasis verbreitert und den Schuldenabbau unterstützt. Im Rahmen der weiteren Arbeiten wurde jedoch auch diese Variante aus den oben genannten Gründen nicht weiterverfolgt.

[19] BSV (2026): *Der Bundesrat legt die Leitlinien der nächsten IV-Reform fest*. Medienmitteilung vom 11.2.2026; abrufbar unter: www.bsv.admin.ch> Publikationen > Medienmitteilungen > 11. Februar 2026.

Erhöhung der Tabaksteuer und der Steuer auf gebrannte Wasser

Die Einnahmen aus der Tabaksteuer dienen bereits heute der Mitfinanzierung des Bundesbeitrags an die IV. Sie fliessen grundsätzlich in die allgemeine Bundeskasse und sind nicht direkt zugunsten der IV zweckgebunden. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob eine Erhöhung der Tabaksteuer sowie der Steuer auf gebrannten Wassern zur Finanzierung der IV beitragen könnte.

2024 erzielte der Bund mit der Tabaksteuer einen Ertrag von 2 Milliarden Franken und mit der Spirituosensteuer einen Ertrag von 280 Millionen Franken. Da das Potenzial bei der Tabaksteuer deutlich grösser ist als bei der Spirituosensteuer, beschränkte sich die Prüfung einer Steuererhöhung zur Zusatzfinanzierung der IV auf die Tabaksteuer. Die nachstehenden Argumente gegen diese Massnahme gelten sinngemäss jedoch auch für die Spirituosensteuer.

Eine Erhöhung der Tabaksteuer könnte nicht kurzfristig durch den Bundesrat erfolgen: Gemäss einem Bericht des Bundesrats vom 19. Dezember 2025[20] ist die im Bundesgesetz vom 21. März 1969[21] über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG) vorgesehene Erhöhungskompetenz des Bundesrats weitgehend ausgeschöpft.

Eine Erhöhung der Steuern auf Tabakprodukten könnte den Einkaufstourismus ankurbeln und den Schmuggel begünstigen. Ein Teil der Nachfrage könnte sich dadurch ins Ausland verlagern. In einem solchen Fall würden die erwarteten Mehreinnahmen sinken. Je nach Ausmass der Ausweichreaktionen könnten die Einnahmen sogar unter ihr derzeitiges Niveau fallen. Zudem ist zu beachten, dass höhere Einnahmen aus der Tabaksteuer nicht automatisch zu einer höheren Finanzierung der IV führen würden. Damit die zusätzlichen Einnahmen unmittelbar der IV zufliessen könnten, wären zudem weitergehende gesetzliche bzw. teilweise sogar verfassungsrechtliche Anpassungen erforderlich.

Erhöhung der Spielbankenabgabe

Die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe werden derzeit vollständig zur Finanzierung der Leistungen der AHV verwendet. Gemäss Artikel 106 Absatz 2 und 112 Absatz 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999[22] der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) könnten sie grundsätzlich auch zur Finanzierung der Leistungen der IV eingesetzt werden. Diese Massnahme wird in Ziffer 3.1.3.9 vertieft diskutiert. Als Variante wurde

[20] Bundesrat (2025): *Gesamtschau des Tabak- und Tabakersatzmarkts: Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 23.3588 WAK-N vom 23. Mai 2023 und 24.4229 Gugger vom 27. September 2024*; abrufbar unter: www.bazg.admin.ch > Aktuell > Medieninformationen > Übersicht Medienmitteilungen > Medienmitteilungen > 19. Dezember 2025, insbes. S. 32-34. Vgl. auch Bundesrat (2025): *Bundesrat verabschiedet Bericht zur Gesamtschau des Tabak- und Tabakersatzmarkts*. Medienmitteilung vom 19.12.2025; abrufbar unter: www.bazg.admin.ch > Aktuell > Medieninformationen > Übersicht Medienmitteilungen > Medienmitteilungen > 19. Dezember 2025.

[21] SR **641.31**

[22] SR **101**

zudem eine Erhöhung der Spielbankenabgabe geprüft, um den Anteil zugunsten der IV zu finanzieren, ohne die Finanzierung der AHV zu schmälern.

Die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe beliefen sich in den vergangenen zwei Jahren auf rund 360 Millionen Franken pro Jahr. Eine teilweise Umverteilung dieser Mittel zugunsten der IV würde die Finanzierung der AHV entsprechend reduzieren. Dies könnte durch eine Erhöhung der Spielbankenabgabe kompensiert werden.

Eine Erhöhung der Spielbankenabgabe würde jedoch eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 29. September 2027 über Geldspiele (Geldspielegesetz, BGS)[23] voraussetzen.[24] Zudem ist gestützt auf die in den letzten Jahren tendenziell abnehmenden Spielbankenabgaben aus dem terrestrischen Angebot[25] und nach Einschätzung der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) eine Erhöhung sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus sozialpolitischen Gründen nicht angezeigt. Die Abnahme kann auch nicht durch die noch leicht steigenden Abgaben aus dem Online-Angebot kompensiert werden. Eine Erhöhung der Spielbankenabgabe würde das national konzessionierte Angebot zusätzlich schwächen und die Abwanderung in den illegalen Markt begünstigen. Es ist davon auszugehen, dass dies die Spielsuchtproblematik verschärfen würde. Deshalb wurde die Variante der Erhöhung der Spielbankenabgabe nicht weiterverfolgt.

Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund

Die Zinszahlungen für die Schulden des Ausgleichsfonds der IV (IV-Fonds) gegenüber dem AHV-Fonds belasten die laufende Rechnung der IV mit jährlich 216 Millionen Franken (zu laufenden Preisen).

Zur kurzfristigen Stabilisierung der finanziellen Lage der IV wurde geprüft, ob der Bund die Schuldzinsen befristet für die Dauer von fünf Jahren übernehmen könnte. Eine solche Regelung könnte das Umlagedefizit reduzieren, den Finanzierungsbedarf senken und die Liquidität der IV verbessern.

Bereits im Zeitraum von 2011 bis 2017 übernahm der Bund den jährlichen Schuldzinsaufwand, um die IV kurzfristig zu entlasten und die langfristige Sanierung durch strukturelle Reformen voranzutreiben.

Unter den Vorgaben der Schuldenbremse müsste die durch diese Massnahme entstehende Mehrbelastung des Bundes allerdings durch anderweitige Mehreinnahmen oder durch Einsparungen andernorts kompensiert werden. Deshalb wurde die Massnahme zugunsten einer Neuregelung der Zinsfestlegung verworfen (vgl. Ziff. 3.1.3.6).

---

[23] SR **935.51**

[24] Dies würde insbes. die Art. 120 ff. BGS und die Art. 114 ff. der Verordnung vom 7.11.2018 über Geldspiele (Geldspieleverordnung, VGS; SR **935.511**) betreffen.

[25] Vgl. www.esbk.admin.ch > Aufsicht über die Spielbanken > Spielbankenabgabe.

1.3.2 Massnahmen zur Kosteneinsparung

Reduktion der Kinderrenten

IV-Rentnerinnen und -Rentner mit Kindern bis 18 Jahre bzw. bis 24 Jahre, falls diese in Ausbildung sind, erhalten nach Artikel 35 IVG zusätzlich zur Invalidenrente eine Kinderrente. Diese beträgt 40 Prozent der Invalidenrente (Art. 38 IVG).

Im Rahmen der 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket[26] (IV-Revision 6b), war vorgesehen gewesen, die Kinderrenten um 10 Prozentpunkte auf 30 Prozent der Invalidenrente zu reduzieren. Das Thema der Kinderrenten wurde in einen Entwurf 3 der Vorlage verschoben, der im Rahmen der parlamentarischen Beratung der WE IV diskutiert und verworfen wurde.[27] Eine Kürzung der Kinderrenten wurde im Rahmen der Integrationsreform erneut geprüft.

Die Kinderrenten der IV bilden für Familien mit einem oder mehreren Elternteilen, die eine IV-Rente beziehen, einen sehr wesentlichen Beitrag, da die finanzielle Situation dieser Familien häufig prekär ist. Dies zeigt etwa auch ein Forschungsbericht, der im Rahmen des Postulates der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) vom 14. November 2016 (16.3910 «Kinderrenten der ersten Säule vertieft analysieren») vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Auftrag gegeben wurde.[28] Prekäre finanzielle Verhältnisse haben nicht zuletzt Auswirkungen auf die Chancengleichheit der Kinder und Jugendlichen im Bildungs- und Ausbildungssystem.[29]

Nicht ausser Acht gelassen werden darf ausserdem, dass eine Kürzung der Kinderrenten der IV zu Kostenverlagerungen in andere Versicherungen wie die Unfallversicherung (UV), die berufliche Vorsorge oder die Ergänzungsleistungen (EL) führen kann.[30] Kinderrenten in der derzeitigen Höhe sind für die betroffenen Familien nötig, auch wenn inzwischen gesetzlich geregelte Familienzulagen geschaffen wurden. Kinderrenten und Familienzulagen haben unterschiedliche Zielsetzungen: Während Kinderrenten ein Ersatzeinkommen darstellen, sind Familienzulagen ein Zusatzeinkommen für erwerbstätige Eltern, das im Invaliditätsfall weder von der IV noch von der beruflichen Vorsorge kompensiert wird, weil Familienzulagen nicht als beitragspflichtiger Lohn gelten. Zudem werden Familienzulagen nur ausgerichtet, wenn eine Person mit einer IV-Rente oder ihr Partner bzw. ihre Partnerin erwerbstätig sind. Nichterwerbstätige IV-Rentnerinnen und IV-Rentner erhalten in der Regel keine Familienzulagen.

---

[26] BBl **2011** 5691, hier 5756

[27] AB **2019** N 117 ff., AB **2019** S 802; abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäftsnummer 17.022.

[28] Guggisberg / Liechti (2019): *Wirtschaftliche Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger einer Rente aus der 1. Säule (AHV/IV) mit Anspruch auf eine Kinderzusatzrente*. Forschungsbericht 05/19; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

[29] Vgl. dazu Schweizerischer Wissenschaftsrat (2018): Soziale Selektivität: Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR. Politische Analyse 3/2018; abrufbar unter: www.swr.admin.ch > Veröffentlichungen.

[30] Für Fallbeispiele vgl. BBl **2011** 5691 hier 5760 ff.

Aus diesen Gründen wurde eine Kürzung der Kinderrenten nicht weiterverfolgt.

Kostenverlagerungen von der Invalidenversicherung in die Unfallversicherung

Im Zusammenspiel von UV und IV kann es vorkommen, dass versicherte Personen sowohl eine Invalidenrente der UV als auch der IV beziehen (betrifft etwa 7 % der IV-Rentenbeziehenden). Während die UV Leistungen erbringt, wenn für die Invalidität ein Unfall oder eine Berufskrankheit kausal ist, erbringt die IV ihre Leistungen unbesehen davon, ob die Ursache ein Unfall oder eine Krankheit ist. Die Koordination dieser beiden Leistungen ist heute klar geregelt, indem die Invalidenrente der UV komplementär zur IV-Rente ausgerichtet wird und im Hinblick auf eine mögliche Überentschädigung gekürzt werden kann.

In der UV wurden in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich im Durchschnitt rund 1400 Invalidenrenten zugesprochen. In knapp 400 Fällen (ca. 29 %) hat die IV ebenfalls eine Rente zugesprochen. Somit fand in 1000 Fällen (71 %) keine Koordination mit der IV statt. Bei rund 120 dieser knapp 400 neuen Renten (ca. 30 %) hat der Unfallversicherer eine gekürzte Rente (Komplementärrente) gesprochen, da bei einer vollen UV-Rente über 90 Prozent des versicherten Verdienstes ausbezahlt worden wäre.

Um die IV im Rentenbereich finanziell zu entlasten, wäre in den Fällen, in denen beide Versicherungen Renten zusprechen, eine Verschiebung der Rentenleistungen der IV in die UV denkbar. Damit würden in solchen Fällen die Renten für die Versicherten von der UV und damit aus einer Hand kommen. Das Kollektiv der UV müsste allerdings für die gesamten Kosten aufkommen.

Da eine subsidiäre Übernahme von IV-Renten ohne kausalen Unfallbezug durch die UV systemfremd ist, müssten Gesetzesanpassung vorgenommen werden. Zudem müssten die geltenden Koordinationsmechanismen auf Stufe des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000[31] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wie auch im Bundesgesetz vom 20. März 1981[32] über die Unfallversicherung (UVG) angepasst werden. Im Gegensatz zur IV kennt die UV zudem keine gesetzliche Minimalrente (2026: 1260 Fr. pro Monat für eine Vollrente). Die UV-Rente ist strikt lohnproportional, so dass bei niedrigen versicherten Verdiensten (Teilzeit, Einstiegslöhne) die UV-Rente regelmässig unter der IV-Minimalrente liegt. Eine Übernahme der Minimalrente würde in der UV das Äquivalenzprinzip aushöhlen und Niedriglohnbeziehende schlechter stellen.

Eine Übernahme von IV-Renten durch die UV hätte eine finanzielle Entlastung der IV zur Folge. Für die UV würden diese neuen, zusätzlichen Leistungen aber eine Mehrbelastung bedeuten. Da die UV nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet, werden Rückstellungen risikogerecht für den konkreten Versicherungsfall gebildet. Durch einen Transfer von Renten aus der IV in die UV bei koordinierten Invalidenrenten würde sich

[31] SR **830.1**

[32] SR **832.20**

der Kapitalbedarf in der UV bei koordinierten Renten auf Grund des Kapitaldeckungsverfahrens mehr als verdoppeln (Erhöhung um rund 260 Mio. Fr. von 240 Mio. Fr. auf geschätzt 500 Mio. Fr.). Die Mehrbelastung der UV müsste mittels höherer Prämien durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden finanziert werden. Dies würde den Werkplatz Schweiz zusätzlich belasten.

Vor diesem Hintergrund soll diese Massnahme zwar weiter geprüft, aber nicht im Rahmen der Integrationsreform umgesetzt werden.

1.3.3 Weitere geprüfte Massnahmen

Keine Rente vor 30

Aufgrund der gestiegenen Anzahl IV-Rentenbeziehenden im Alter von 18 bis 24 Jahren wurden Massnahmen spezifisch für diese Altersgruppe geprüft. Darunter fällt die Forderung nach einem Mindestalter von 30 Jahren für eine Rente der IV.

Die Forderung «Keine Rente vor 30» wurde 2019 im Rahmen der parlamentarischen Beratung der WE IV im Parlament diskutiert und letztlich verworfen.[33] Im Vordergrund stand dabei das Argument, dass die Aussicht auf eine voraussichtlich lebenslange IV-Rente Abhängigkeiten schafft und zu gesellschaftlicher Stigmatisierung führen kann, weshalb die Anreize für eine berufliche Wiedereingliederung für diese Personen zu stärken seien. Die nun verschlechterten Finanzperspektiven der IV gaben Anlass, die Forderung erneut zu beurteilen.

Die finanziellen Auswirkungen eines höheren Mindestrentenalters hängen wesentlich von der Ausgestaltung des Modells ab. Würde der Rentenanspruch ohne eine alternative finanzielle Absicherung aufgeschoben, entstehen Einkommenslücken bei den Betroffenen und zusätzliche Belastungen anderer Sicherungssysteme. In den Jahren 2024 und 2025 bezogen 71 Prozent der 18- bis 29-jährigen IV-Rentenbeziehenden EL. Dieser Anteil verdeutlicht die Bedeutung ergänzender Leistungen für die Existenzsicherung. Eine internationale Vergleichsstudie zeigt durchmischte Ergebnisse zu restriktiveren Anspruchskriterien. In mehreren Ländern gingen damit teils geringere Renteneintritte einher. Die beruflichen Eingliederungsquoten blieben häufig tief, für einzelne Zielgruppen wurden teils etwas bessere Vermittlungsquoten beobachtet. Ein erheblicher Teil der Betroffenen blieb auf andere finanzielle Leistungen angewiesen. Die Studie unterstreicht damit die Bedeutung wirksamer Unterstützungsangebote und der Koordination zwischen den Leistungssystemen.[34]

Die angestrebte Senkung der Rentenzusprachen soll durch die Einführung einer Integrationsleistung erreicht werden (vgl. Ziff. 3.1.1.3).

[33] AB **2019** N 2197; abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäftsnummer 17.022.

[34] Prins (2017): *Junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen: rentenvermeidende und aktivierende Massnahmen*. FoP-IV, Berichtnummer 03/17; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

Umsetzung der Motion 23.3808 von Falkenstein «IV-Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen» im Bereich der Verfahrensbeschleunigung

Mit der Motion von Falkenstein vom 15. Juni 2023 (23.3808 «IV-Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen») verlangt das Parlament Massnahmen zur Beschleunigung des IV-Verfahrens und zur finanziellen Absicherung der Betroffenen, z. B. durch ein Wartezeittaggeld für die Zeit zwischen dem Abschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen und dem IV-Rentenentscheid. In seiner Stellungnahme vom 30. August 2023 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, da deren Umsetzung insbesondere aufgrund der grossen Auswirkungen auf die Abgrenzung und Koordination zwischen den Versicherungen nicht zielführend sei.

Die Verfahrensbeschleunigung hat in der Integrationsreform einen hohen Stellenwert. Mehrere vorgeschlagene Massnahmen sind so ausgestaltet, dass sie die Kernforderungen der Motion erfüllen (vgl. Ziff. 3.1.1.1).

Massnahmen, die über die Verfahrensbeschleunigung hinausgehen, wurden geprüft, werden aber aus mehreren Gründen nicht vorgeschlagen:

Im heutigen System der sozialen Sicherheit besteht kein zwingender Bedarf zur Schliessung einer vermeintlichen Lücke im sozialen Netz der Schweiz, da in finanziellen Notlagen im Nachgang zu den Leistungen der drei Säulen die Sozialhilfe als Auffangnetz einspringt. Dauert das Verfahren in der IV länger als die Absicherung durch eine Krankentaggeldversicherung (in der Regel 720 Tage), bevorschusst die Sozialhilfe in Fällen, bei denen ein finanzieller Engpass besteht. Spricht die IV dann eine Rente, kann die Nachzahlung mit der geleisteten Bevorschussung der Sozialhilfe verrechnet werden. Erfolgt eine Rentenablehnung, bleibt die Zuständigkeit bei der Sozialhilfe.

Eine neue Geldleistung zur Absicherung von Versicherten für die Zeit zwischen dem Abschluss beruflicher Eingliederungsmassnahmen und dem Rentenentscheid kommt aktuell auch aufgrund der angespannten Finanzlage der IV nicht infrage.

Eine Bevorschussung in Härtefällen durch die IV ist ebenfalls nicht erforderlich, da die Sozialhilfe bereits heute in genau diesen Fällen individuell prüft, ob aufgrund der anerkannten Ausgaben und den vorhandenen Einkommen (inklusive Vermögen) eine finanzielle Unterstützung notwendig ist. Eine Regelung für Härtefälle in der IV würde – abgesehen von der finanziellen Mehrbelastung – zu unnötigen Aufwänden und Doppelspurigkeiten im Sozialversicherungssystem führen.

Auch wurde geprüft, ob die EL oder die Überbrückungsleistungen (ÜL) eine Bevorschussung übernehmen könnten. Dies wurde jedoch ebenfalls verworfen, da eine solche Lösung der Zweckbestimmung widersprechen würde.

1.4 Andere IV-relevante Revisionsprojekte

Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» und indirekter Gegenvorschlag

Am 25. Februar 2026 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen) verabschiedet[35] und an das Parlament überwiesen. Der indirekte Gegenvorschlag beinhaltet unter anderem eine Teilrevision des IVG.

Die Revision sieht einerseits Anpassungen im Bereich der Hilfsmittel vor, um die Empfehlungen des Bundesrats vom 26. Juni 2024[36] umzusetzen. Diese Änderungen haben voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen für die IV.

Andererseits sollen im Bereich Assistenzbeitrag Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit leichteren Zugang zum Assistenzbeitrag erhalten. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für die IV dürften zwischen 3 Millionen und 11 Millionen Franken pro Jahr betragen. Diese Kosten wurden bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Integrationsreform nicht berücksichtigt.

Weiter enthält der indirekte Gegenvorschlag eine Anpassung von Artikel 68^{quater} IVG, die es dem BSV erlaubt, Pilotversuche zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens zu lancieren, um Optimierungen im Bereich der IV-Leistungen zu testen. Diese Änderung bringt keine Mehrkosten für die IV.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Vernehmlassung dieser Vorlage befindet sich dieses Geschäft in der parlamentarischen Beratung.

Umsetzung Motion 24.3003 SGK-N «Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen»

Mit der Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 18. Januar 2024 (24.3003 «Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen») beauftragte das Parlament den Bundesrat, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform sowie ihren Wohnort künftig frei und selbstbestimmt wählen können sowie die hierzu nötige Unterstützung erhalten.

Im Rahmen der Vernehmlassung zu Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» und indirekter Gegenvorschlag wurde

[35] BBl **2026** 715

[36] Bundesrat (2024): *Menschen mit Behinderung. Zugang zu modernen Hilfsmitteln sicherstellen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4380 der SGK-S vom 30. Oktober 2019*; abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäftsnummer 19.4380.

eine vorgeschlagene Anpassung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006[37] über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) mehrheitlich abgelehnt. Stattdessen hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) mit den Kantonen, den Organisationen von Menschen mit Behinderungen und den Branchenverbänden die Arbeiten aufgenommen, um Vorschläge zu erarbeiten, wie die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen langfristig gewährleistet und Unterstützungsleistungen gefördert werden können. Der laufende Prozess unter Leitung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) soll bis Ende 2026 entsprechende Optionen vorlegen.

Für die IV ist das Projekt relevant, weil es die Abgrenzung zu und die Finanzierung von IV-Leistungen (insbes. in den Bereichen Wohnen und Arbeit) betrifft. Umfang und konkrete Ausgestaltung der Vorlage sind noch offen und die Umsetzung wird voraussichtlich erst nach der Integrationsreform erfolgen.

Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 2030)

An seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf der AHV 2030 eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis 11. September 2026.[38] Der Ergebnisbericht zur Vernehmlassung wird voraussichtlich Anfang 2027 vorliegen. Der Vorentwurf verfolgt drei Hauptziele: die Förderung der Weiterbeschäftigung bis zum Erreichen des Referenzalters und darüber hinaus, die Schliessung von Beitragslücken und die Sicherung der Finanzierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040.

Die Massnahmen zur Förderung einer längeren Erwerbstätigkeit sollen insbesondere die Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts reduzieren und gleichzeitig Anreize für eine Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus schaffen. Der Anspruch auf IV-Leistungen erlischt, wenn die versicherte Person ihre ganze Altersrente vorbezieht, spätestens jedoch mit Erreichen des Referenzalters. Daher dürften die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die IV begrenzt sein.

Direkt auf die IV auswirken werden sich hingegen die Massnahmen, die darauf abzielen, Beitragslücken zu schliessen. In Bezug auf die Beiträge verweist das IVG (Art. 3) weitgehend auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946[39] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), so dass die Änderungen des AHVG in diesem Bereich auch für die IV gelten. Der Bundesrat schlägt eine Reihe von Massnahmen vor (insbes. Erhöhung des Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende, Aufhebung des Abzugs von Einkäufen in der 2. Säule für Selbstständige und Erhebung von Beiträgen auf Kranken- und Unfalltaggeldern), die in der IV im Jahr 2040 zu Mehreinnahmen von schätzungsweise rund 90 Millionen Franken führen dürften. Finanzperspektiven über

[37] SR **831.26**

[38] Abrufbar unter: www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Startseite Vernehmlassungen > Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

[39] SR **831.10**

einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind jedoch mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden. Diese Mehreinnahmen wurden bei der Beurteilung der finanziellen Lage der IV berücksichtigt (vgl. Kap. 5.2).

Darüber hinaus steht die AHV derzeit vor einer grossen Herausforderung: Die Einführung der 13. Altersrente wird im Jahr 2030 zusätzliche Kosten von rund 4,5 Milliarden Franken verursachen. Zur Sicherung der Finanzierung der AHV für den Zeitraum 2030–2040 hat der Bundesrat drei Varianten in die Vernehmlassung geschickt, die den verschiedenen möglichen Ergebnissen der parlamentarischen Beratungen über die Finanzierung der 13. Altersrente Rechnung tragen. Da diese Varianten auf eine Beitragserhöhung und/oder eine MWST-Erhöhung abzielen, die ausschliesslich der Finanzierung der AHV zugutekommen, werden sie keine Auswirkungen auf die finanzielle Lage der IV haben.

Schliesslich sieht die AHV 2030 parallel zu den drei oben beschriebenen Zielen auch vor, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Erhebung neuer, für die künftige Entwicklung der AHV wichtiger Daten zu schaffen. So müssen Arbeitgeber zusätzlich zu den Daten, die sie derzeit an die Ausgleichskassen übermitteln, künftig auch jährlich den Beschäftigungsgrad und den Beruf der Mitarbeitenden angeben. Diese Änderung soll es ermöglichen, in Zukunft Rentenmodelle zu entwickeln, die den berufsspezifischen Besonderheiten der Versicherten stärker Rechnung tragen. Auch in diesem Punkt wollte der Bundesrat die öffentliche Vernehmlassung nutzen, um die Meinung der befragten Kreise zu verschiedenen Modellen für ein flexibles Rentenalter einzuholen. Es handelt sich dabei um Modelle, die Beitragsjahre oder körperlich schwer belastende Berufe berücksichtigen oder einen sozialen Vorbezug einführen. Die einzelnen Modelle hätten direkte Auswirkungen auf die IV, insbesondere da ein flexibles Rentenalter – je nach Modell – das Ende des Anspruchs auf IV-Leistungen unmittelbar beeinflussen könnte. Die Auswirkungen auf die IV werden bei der Ausarbeitung der Modelle berücksichtigt, wobei eine solche Reform jedoch nicht in naher Zukunft in Kraft treten würde.

1.5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Integrationsreform ist weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024[40] zur Legislaturplanung 2023–2027 noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024[41] über die Legislaturplanung 2023–2027 angekündigt. Die Vorlage ist dennoch angezeigt, um der Problematik der Neurenten und der sich rasch verschlechternden finanziellen Situation der IV begegnen zu können. Daher hat der Bundesrat die Botschaft zur Integrationsreform

[40] BBl **2024** 525

[41] BBl **2024** 1440

in seine Ziele für das Jahr 2027 aufgenommen, die am 14. September 2026 im Ständerat präsentiert worden sind.[42]

Verhältnis zur Behindertenpolitik

Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat den Bericht zur Umsetzung der Behindertenpolitik 2023–2026 verabschiedet.[43] Diese dient als Orientierungsrahmen für die Umsetzung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006[44] über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) in der Schweiz und fasst die zentralen Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zusammen. Die Massnahmen werden in vier Schwerpunktprogrammen (Arbeit, Wohnen, Dienstleistungen und Partizipation) umgesetzt und sollten gemäss Planung Ende 2026 abgeschlossen sein.

Mit dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Inklusions-Initiative ergibt sich eine neue Ausgangslage, da das vorgeschlagene Inklusionsgesetz frühestens 2029 in Kraft treten könnte. Deshalb hat das EDI den Bundesrat am 1. April 2026 über die Verlängerung der Behindertenpolitik bis 2028 informiert.[45]

Die Integrationsreform unterstützt ebenfalls das Ziel des Schwerpunkts «Arbeit» der Behindertenpolitik, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Erwerbs- und Arbeitsleben zu fördern.

1.6 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Im Rahmen der Integrationsreform werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse zur Abschreibung beantragt:

Motion 22.4256 SGK-S «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV»

Die Motion SGK-S vom 13. Oktober 2022 (22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV»), die am 3. Mai 2023 an den Bundesrat überwiesen wurde, wird durch die finanziellen Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung (vgl. Ziff. 3.1.3) erfüllt.

Motion 23.3808 von Falkenstein «IV-Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen»

Die Motion von Falkenstein vom 15. Juni 2023 (23.3808 «IV-Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen»),

---

[42] Vgl. Bundesrat (2026): *Bundesrat präsentiert seine Ziele für das Jahr 2027*, Medienmitteilung vom 14.9.2026; abrufbar unter: www.admin.ch > Medien > Medienmitteilungen & Reden > 14. September 2026.

[43] Abrufbar unter: www.ebgb.admin.ch > Behindertenpolitik.

[44] SR **0.109**

[45] Bundesrat (2026): *Die Behindertenpolitik des Bundes wird bis 2028 verlängert*. Medienmitteilung vom 1.4.2026; abrufbar unter: www.ebgb.admin.ch > Behindertenpolitik.

die am 18. September 2025 an den Bundesrat überwiesen wurde, wird durch die Stärkung der Fallführung und der interdisziplinären Abklärung (vgl. Ziff. 3.1.1.1) erfüllt.

Motion 24.4618 Roduit «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen»

Die Motion Roduit vom 20. Dezember 2024 (24.4618 «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen»), die am 18. September 2025 an den Bundesrat überwiesen wurde, wird durch die neue Regelung in Ziffer 3.1.2.4 erfüllt.

Motion 25.3006 SGK-N «Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung»

Die Motion SGK-N vom 17. Januar 2025 (25.3006 «Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung»), die am 4. Juni 2025 an den Bundesrat überwiesen wurde, wird durch die Verbesserungen im Gutachterwesen (vgl. Ziff. 3.1.2.2) erfüllt.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die Europäische Union (EU) verfügt im Bereich der sozialen Sicherheit über keine direkte Zuständigkeit; diese liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Mitgliedstaaten. Das Handlungsfeld der EU beschränkt sich somit ausschliesslich auf eine koordinierende und unterstützende Rolle. Dazu hat sie beispielsweise 2017 die Europäische Säule sozialer Rechte[46] verabschiedet, ein rechtlich nicht bindendes Instrument, das eine Reihe zentraler Grundsätze und Rechte festhält, anhand derer die EU Rahmenbedingungen und Ziele für den sozialen Bereich abstecken kann. Der Grundsatz 17 «Inklusion von Menschen mit Behinderungen» sieht vor, dass diese ein Recht auf Einkommensbeihilfen haben, die ein würdevolles Leben sicherstellen, auf Dienstleistungen, die ihnen Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und auf ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld. Bereits zuvor verlangte die Richtlinie 2000/78/EG der EU vom 27. November 2000[47] zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf insbesondere angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung. Zu erwähnen ist schliesslich auch das Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen[48], das 2022 von der Europäischen Kommission angenommen wurde.

[46] Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (2017/C 428/09): EUR-Lex - 32017C1213(01) - DE - EUR-Lex

[47] Richtlinie - 2000/78 - DE - EUR-Lex Richtlinie 2000/78/EG des Europarates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, Abl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16. Richtlinie - 2000/78 - DE - EUR-Lex

[48] Disability employment package - Employment, Social Affairs and Inclusion (nur auf Englisch)

Damit sollen die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, für Menschen mit Behinderungen durch Beschäftigung soziale Teilhabe und wirtschaftliche Selbstständigkeit zu garantieren. Das Massnahmenpaket ist Teil der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021–2030)[49].

In den Nachbarländern der Schweiz gibt es keine Leistung, die mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Integrationsleistung vergleichbar wäre. Erwähnen lässt sich höchstens das Rehabilitationsgeld in *Österreich*: Es wird Personen gewährt, deren Rentengesuch abgelehnt wurde, weil keine dauerhafte Invalidität vorliegt, bei denen aber eine vorübergehende Invalidität von mindestens sechs Monaten festgestellt wurde. Die Entschädigung wird von der Krankenversicherung ausbezahlt und von einem *Case Management* begleitet. In anderen EU-Ländern wurden hingegen bestimmte zeitlich befristete Leistungen entwickelt, die sich spezifisch an junge Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen richten. Dazu gehört beispielsweise die *schwedische* sogenannte «Aktivitätsentschädigung» («Aktivitetsersättning»). Sie wird 19- bis 29-jährigen Versicherten mit längerer vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit (mind. ein Jahr und mind. 25 %) gewährt. Die Entschädigung ist zeitlich befristet (ein bis höchstens drei Jahre). Während des Leistungsbezugs plant die junge Person gemeinsam mit ihrer Case Managerin oder ihrem Case Manager zusammen die nächsten Schritte für die Rückkehr in den Arbeitsmarkt oder in die Ausbildung. Kommt eine berufliche Eingliederung infrage, ist die Person verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran zu beteiligen. Ab dem Alter von 30 Jahren wird nur eine «Krankenentschädigung» gewährt, die mit unserer Invalidenrente vergleichbar ist. Auch diese Leistungen fallen unter die Krankenversicherung. In *Dänemark* wiederum wird die Invalidenrente grundsätzlich nur an Personen über 40 Jahren ausbezahlt, deren Arbeitsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt ist. Für 18- bis 39-Jährige muss absolut offensichtlich sein, dass sie nie arbeiten können, damit sie eine Rente erhalten. Ansonsten werden Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit gewährt.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

3.1.1 Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung im Hinblick auf eine Reduktion der Neurenten und eine Förderung der Austritte aus der Versicherung

3.1.1.1 Stärkung der Fallführung und der interdisziplinären Abklärung

Mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen WE IV wurde eine durchgehende und einheitliche Fallführung als Aufgabe der IV-Stellen eingeführt, die sich am Einzelfall

[49] EUR-Lex - 52021DC0101 - DE - EUR-Lex Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Union of Equality: Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030, COM (2021) 101 final (nur auf Englisch).

orientiert (Art. 41*a* der Verordnung vom 17. Januar 1961[50] über die Invalidenversicherung, IVV). Die ersten wissenschaftlichen Auswertungen[51] zeigen positive Auswirkungen, weisen aber auch auf Verbesserungspotenziale hin. Im Rahmen der Integrationsreform sollen deshalb zentrale Elemente der Fallführung konkretisiert und gesetzlich verbindlich verankert werden. Im Zentrum steht eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Begleitung der versicherten Personen über den gesamten IV-Prozess hinweg – von der Früherfassung und Eingliederung bis hin zu einer allfälligen Rentenprüfung.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und interdisziplinären Prozesse innerhalb der IV sowie mit externen Partnern sollen verbindlicher ausgestaltet werden. Klare Rollen, eine gemeinsame Beurteilung der individuellen Situation der versicherten Person und regelmässige fachübergreifende Abstimmungen sollen sicherstellen, dass der Bedarf der versicherten Person und ihre vorhandenen Ressourcen zeitnah erkannt und passgenaue Massnahmen rasch geprüft und umgesetzt werden können. Die versicherte Person hat somit eine kontinuierliche Ansprechperson (fallführende Person), die sie durch alle, teilweise auch parallel ausgerichteten IV-Abklärungsmassnahmen und -leistungen hinweg begleitet und auch bei allfälligen Ab- und Unterbrüchen von Massnahmen sowie insbesondere auch an persönlichen Übergängen (z. B. Schule-Beruf) und bei Phasenwechseln im IV-Verfahren (z. B. Eingliederungs- zu Rentenphase) zur Verfügung steht.

Gleichzeitig soll die Rolle des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) gestärkt werden. Durch dessen frühzeitige und regelmässige Einbindung sollen medizinische Fragen und Voraussetzungen sowie die Eingliederungsfähigkeit, die längerfristigen Perspektiven sowie das (Wieder-)Eingliederungspotenzial zeitnah beurteilt werden können. Die Erkenntnisse aus dem Eingliederungsprozess sollen zudem direkt in die Beurteilung des Rentenanspruchs einfliessen. Die RAD sollen auch vermehrt interne Untersuchungen durchführen. Damit sollen Doppelspurigkeiten reduziert, externe Gutachten möglichst vermieden und die Verfahren beschleunigt werden.

Die Reform soll damit die Voraussetzungen für ein stärker koordiniertes, effizientes und auf die individuelle Situation ausgerichtetes IV-Verfahren schaffen. Die kontinuierliche Fallführung soll die verschiedenen Leistungen und Verfahrensphasen verbinden, die Zusammenarbeit aller Beteiligten verbessern und dafür sorgen, dass versicherte Personen gezielte Unterstützung und schnellere Entscheide über die anstehenden Leistungen erhalten. Mit diesen koordinierten Massnahmen und den bereits im Nachgang zur WE IV eingeführten Verbesserungen im Abklärungsverfahren kann die Forderung der Motion von Falkenstein vom 15. Juni 2023 (23.3808 «IV-Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen»)

[50] SR **831.201**

[51] Vgl. Kirchhofer / Schenker / Amstutz / Yang / Madörin (2026): *Evaluation der Fallführung – Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung*. FoP-IV, Berichtnummer 06/26; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte; Bolliger / Kuhn / Baer (2026): *Evaluation der Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Ärzteschaft und Arbeitgebern bei psychischen Erkrankungen*. FoP-IV, Berichtnummer 10/26.

nach einer Beschleunigung des IV-Verfahrens erfüllt werden. Dank rascherer Entscheide der IV über die Leistungsansprüche werden bei einer Rentenzusprache zudem weniger versicherte Personen eine Bevorschussung durch die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Die konkrete Umsetzung der Fallführung, die Definition der interdisziplinären Abklärung sowie die detaillierten Kriterien für den Einbezug der verschiedenen Akteure und der RAD, die nicht bereits in den jeweiligen Gesetzesartikeln festgehalten sind, sollen zur Wahrung der nötigen Flexibilität auf Verordnungs- und Weisungsebene geregelt werden.

Im Rahmen der Integrationsreform können mit der Beschleunigung der IV-Verfahren auch zentrale Anliegen der Motion SGK-N vom 13. Februar 2026 (26.3018 «Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten») umgesetzt werden, ohne Mehrkosten zu verursachen. Zur Erprobung der Massnahmen und Instrumente für die interdisziplinären Abklärungen soll im Rahmen der Integrationsreform zudem die Bestimmung zu den Pilotversuchen (Art. 68^{quater} IVG) ausgeweitet werden. Inhaltlich sind Pilotversuche derzeit auf die Eingliederung nach Artikel 8 ff. IVG beschränkt (Art. 68^{quater} Abs. 1 Satz 1 IVG). Ausserdem kann das BSV selbst keine Pilotversuche einleiten, sondern einzig auf Gesuch hin bewilligen. Neu sollen die Pilotversuche nicht mehr auf den Zweck der Eingliederung nach Artikel 8 ff. IVG beschränkt sein, sondern auf weitere Bereiche der IV ausgeweitet werden. Es ist zentral, dass im Rahmen von Pilotversuchen Instrumente zur Verbesserung des Abklärungsverfahrens und zur Bestimmung des Invaliditätsgrades getestet werden können, um die Auswirkungen auf die versicherten Personen und die Versicherung im Hinblick auf eine realere Bestimmung des Invaliditätsgrades in der IV eruieren zu können.

3.1.1.2 Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen

Der geltende Rechtsrahmen der IV erschwert jungen, gering qualifizierten oder einkommensschwachen versicherten Personen den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen. Sie können häufig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung (Art. 17 IVG) nicht erfüllen. Besteht ausserdem kein Anspruch auf Unterstützung der IV bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG) können diese Zielgruppen nur im Rahmen der Frühintervention mit Ausbildungskursen (Art. 7*d* Abs. 2 Bst. b IVG) unterstützt werden. Lässt die gesundheitliche Situation der versicherten Person während der Frühinterventionsphase von zwölf Monaten den Besuch eines Ausbildungskurses nicht zu, hat die IV danach keine Möglichkeiten mehr, diese zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund haben die IV-Stellen in den vergangenen Jahren eigene, uneinheitliche Praktiken entwickelt, um Betroffene dennoch flexibel unterstützen zu können.

Mit den vorgesehenen Anpassungen soll das Gesamtsystem der erstmaligen beruflichen Ausbildung, der Umschulung und der Arbeitsvermittlung systemisch aufeinander abgestimmt und klarer definiert werden. Davon unberührt sollen die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts (Art. 1*a* und Art. 8 Abs. 1bis IVG) bleiben. Die Orientierung der Umschulung an der Nachfrage des Arbeitsmarkts soll beibehalten werden. So soll sichergestellt werden, dass die Umschulung auch auf lange Sicht wirksam ist, gerade auch bei jüngeren Personen, deren Erwerbsleben noch länger dauern wird. Durch die verstärkte Orientierung am Arbeitsmarkt sollen versicherte Personen auf die

Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Auf diese Weise soll der Übergang von der Arbeitsvermittlung der IV zur Arbeitsvermittlung durch die Arbeitslosenversicherung/öffentliche Arbeitsvermittlung (ALV/öAV) weiter gestärkt werden. Berücksichtigt wird damit auch, dass die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt steigt, je höher die Ausbildung der betroffenen Person ist.[52] Insofern könnten durch die besseren Eingliederungschancen gegebenenfalls auch Renten vermieden werden. Schliesslich werden mit den vorgesehenen Anpassungen auch Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) umgesetzt.[53]

Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

Der Zugang zu Leistungen der IV im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung soll für versicherte Personen grundsätzlich verbessert werden, indem die Zielgruppe erweitert wird. Neu sollen nicht primär nur versicherte Personen, die noch nicht erwerbstätig waren und die noch keine berufliche Grundbildung abgeschlossen haben, Anspruch auf Unterstützung haben, sondern auch versicherte Personen mit einem relativ geringen Erwerbseinkommen; unabhängig davon, ob die (drohende) Invalidität ohne, während oder nach einer abgeschlossenen Ausbildung eingetreten ist. Als geringes Einkommen gilt ein Verdienst von weniger als der maximalen AHV-Rente (Stand 2026: 2520 Fr.). Liegt das Einkommen darüber, soll ausschliesslich der Anspruch auf eine Umschulung geprüft werden.

Umschulung (Art. 17 IVG)

Die (Haupt-)Anspruchsvoraussetzung für eine Umschulung ist heute eine Erwerbseinbusse von 20 Prozent (Vergleich Validen- mit dem Invalideneinkommen). Dieser Richtwert wurde vom Bundesgericht festgelegt. Eine Erwerbseinbusse als Voraussetzung für die Umschulung soll neu gesetzlich verankert werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit tiefem Einkommen die heutige Schwelle von 20 Prozent nur selten erreichen, soll differenziert nach Einkommensklasse ein unterschiedlicher Mindestwert der Erwerbseinbusse festgelegt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung sollen somit für versicherte Personen mit einem tiefen und mittleren Einkommen gesenkt werden. Die Erwerbseinbusse als Grundlage für die Bemessung der invaliditätsbedingten Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit einer Umschulung wird beibehalten[54], die abgestufte Erwerbseinbusse in Abhängigkeit des Einkommens soll jedoch den unterschiedlichen ökonomischen Situationen der versicherten Personen Rechnung tragen. Dadurch soll ihre Chance zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt gesteigert werden. Dies trifft besonders auf ungelernte sowie auch auf qualifizierte versicherte Personen mit tiefen Löhnen zu.

---

[52] Bundesrat (2024): *Berufliche Eingliederung in der Invalidenversicherung: Evaluation von Praxis und Wirkung sowie Prüfung von Optimierungsmassnahmen. Bericht in Erfüllung des Postulats 19.4407 Feri Yvonne vom 5. Dezember 2019 und des Postulats 22.3237 Gapany vom 17. März 2022.* Abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäftsnummer 19.4407.

[53] EFK (2023): Evaluation von Umschulungsmassnahmen der Invalidenversicherung: Bundesamt für Sozialversicherungen. Abrufbar unter: www.efk.admin.ch > Publikationen > Berichte > Sozialversicherungen und Altersvorsorge > EFK-21133.

[54] Vgl. BGE **124** V 108; BGE **130** V 488

Die Einführung eines Mindestwerts der Erwerbseinbusse hat zur Folge, dass die IV-Stellen im Rahmen des Eingliederungsprozesses und insbesondere bei der Anspruchsprüfung einer Umschulung für ein ressourcen- und eingliederungsorientiertes interdisziplinäres Abklärungsverfahren unter Einbezug des RAD zu sorgen haben (vgl. Ziff. 3.1.1.1). Mit einer standardisierten Berechnungsmethode soll zudem eine einheitliche Berechnung durch die IV-Stellen sichergestellt werden. Entsprechende technische Mittel sollen den IV-Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Voraussetzung für eine Umschulung – nebst einer Erwerbseinbusse – ist infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichts[55] das Vorliegen eines ökonomisch relevanten Einkommens. Ein solches liegt vor, wenn die versicherte Person während mindestens sechs Monaten drei Viertel der minimalen AHV-Rente (Stand 2026: 945 Fr.) verdient und dieses Einkommen invaliditätsbedingt verloren hat. In diesen Fällen soll im Sinne der versicherten Person vorrangig (gegenüber einer erstmaligen beruflichen Ausbildung) ebenfalls der Anspruch auf eine Umschulung geprüft werden.

Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)

Sind die Anspruchsvoraussetzungen weder für Leistungen der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG) noch für eine Umschulung (Art. 17 IVG) erfüllt, soll die IV im Rahmen der Arbeitsvermittlung zusätzlich Ausbildungskurse gewähren können. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Kostenübernahme von weiteren Bedingungen abhängig machen und die Höchstgrenze des Betrages, der pro versicherte Person dafür eingesetzt werden darf, bestimmen kann. Weiter soll die Anspruchsvoraussetzung auf Arbeitsvermittlung präzisiert werden, indem auf den Verweis auf die Arbeitsunfähigkeit nach ATSG verzichtet wird. Dadurch soll der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen werden, wonach auch ein Anspruch bestehen kann, wenn zwar keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, jedoch die für die Arbeitsvermittlung vorausgesetzten gesundheitliche Einschränkungen bei der Stellensuche bestehen.[56] Dies kann zutreffen, wenn die versicherte Person spezifische Unterstützung beim Bewerbungsprozess benötigt, Anpassungen des Arbeitsplatzes gesundheitsbedingt notwendig sind oder der (potenzielle) Arbeitgeber auf Unterstützung bei der Eingliederung der versicherten Person angewiesen ist.

Die Änderungen zu den Artikeln 16, 17 und 18 IVG ergeben ein gesamtheitliches Konstrukt, das in Abbildung 3 illustriert wird.

[55] BGE **110** V 263

[56] Vgl. Urteil des Bundesgerichts I 421/01, E. 2c vom 15.7.2002; Urteil des Bundesgerichts 9C_416/2009 E. 2.2 und 5.2 vom 1.3.2010; Urteil des Bundesgerichts 8C_641/2015 E. 2 vom 12.1.2016; BGE **116** V 80 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 9C_373/2009 E. 4 vom 2.11. 2009; Urteil des Bundesgerichts 9C_594/2016 vom 18.11.2016; Urteil des Bundesgerichts 9C_184/2022 vom 6.2.2023.

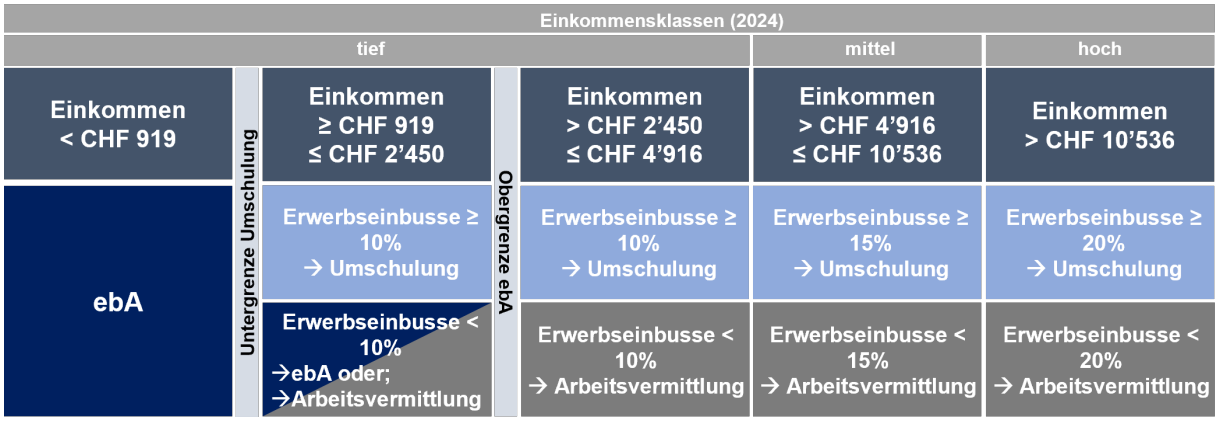


Abbildung 3: Übersicht über das Zusammenspiel erstmalige berufliche Ausbildung (EbA), Umschulung und Ausbildungskurse während der Arbeitsvermittlung; Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 2024; AHV-Minimalrente 2024: 1225 Franken (1 260 Franken im Jahr 2026).

3.1.1.3 Stärkung der beruflichen Eingliederung von versicherten Personen unter 25 Jahren

Bereits die WE IV hatte die adäquate und koordinierte Unterstützung von Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten versicherten Personen zwischen 13 und 25 Jahren in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zum Ziel, um das Eingliederungspotenzial der versicherten Personen zu stärken und so ihre Vermittlungsfähigkeit in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern (vgl. Ziff. 1.1.1). So wurden konkrete Massnahmen eingeführt, die an der Schnittstelle zwischen Volksschule und der beruflichen Eingliederung der IV greifen. Nebst der Ausweitung der Früherfassung, der Frühinterventionsmassnahmen und der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen) auf Kinder und Jugendliche kann die IV seit 2022 auch kantonale Brückenangebote für Jugendliche mit Behinderungen sowie kantonale Koordinationsstellen, die Jugendliche mit Mehrfachproblematiken bei ihrer beruflichen Eingliederung begleiten, mitfinanzieren. Letztere sind zudem berechtigt, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche zur Früherfassung bei der IV zu melden. Die Umsetzung dieser Neuerungen wurde bereits evaluiert und wird von den in der Studie befragten Fachpersonen positiv bewertet.[57]

Nichtsdestotrotz sind aufgrund des Anstiegs der Neurenten bei 18- bis 24-Jährigen, insbesondere aufgrund psychischer Erkrankungen, weitere Unterstützungsleistungen und Massnahmen der IV notwendig, damit diese Zielgruppe rasch den Weg in den ersten Arbeitsmarkt und somit in die finanzielle Unabhängigkeit findet. Ziel ist es, junge Menschen über einen längeren Zeitraum eng zu beraten und zu begleiten und ihnen so eine mittel- bis längerfristige Eingliederungsperspektive aufzuzeigen. Dies sollte sich durch Vermeidung von Renten mittelfristig auch positiv auf die finanzielle Situation der IV auswirken.

[57] Hammer / Gasser / Gmür / Stern / Thomas (2025): *Evaluation der Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung am Übergang I.* FoP-IV, Berichtnummer 03/25, abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

Einführung einer Integrationsleistung

Junge versicherte Personen im Alter von 18 bis 24 Jahren mit komplexen gesundheitlichen Einschränkungen erfüllen die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen der beruflichen Eingliederung oftmals nicht. Ihre gesundheitlichen Einschränkungen sind so gravierend, dass berufliche Eingliederungsmassnahmen und sogar niederschwellige Integrationsmassnahmen noch verfrüht sind. So erhalten sie eine Rente zugesprochen, obschon sie einfach mehr Zeit und Unterstützung benötigten, um ihre Situation zu stabilisieren, während sie medizinisch betreut werden. Deshalb soll eine Integrationsleistung eingeführt werden.

Sie soll folgende zwei Leistungen umfassen:

- Integrationsberatung;
- Integrationsentschädigung.

Die Integrationsleistung soll als neue Leistung der IV zwischen der beruflichen Eingliederung und der Rente angesiedelt werden. Anspruch auf eine Integrationsleistung sollen versicherte Personen haben, die nicht eingliederungsfähig und nicht in der Lage sind, an beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Umgekehrt sollen sie aber ein Potenzial haben, ihre Erwerbsfähigkeit (wieder) herzustellen, namentlich wenn ihre gesundheitliche Einschränkung bzw. deren Folgen durch Behandlungen stabilisiert oder verbessert werden können und davon ausgegangen wird, dass ihre Eingliederungsfähigkeit (wieder)hergestellt werden kann. Dabei soll ein (mehrfacher) Wechsel zwischen beruflicher Eingliederung und einer Integrationsleistung möglich sein, um die versicherten Personen nach ihrem individuellen Bedarf und ihrer jeweiligen individuellen Situation gezielt unterstützen zu können (Eingliederung aus der Integrationsleistung). Bei versicherten Personen, denen die berufliche Eingliederung von Beginn weg trotz therapeutischer Behandlungen nicht zugemutet werden kann, soll weiterhin der Anspruch auf eine Rente geprüft werden. Stellt sich während der Integrationsleistung heraus, dass keine mittel- bis längerfristige Eingliederungsperspektive mehr gegeben ist, soll ebenfalls die Rente geprüft werden. Wurde eine Rente zugesprochen, soll bei verbesserten Verhältnissen eine Wiedereingliederung über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten erfolgen (Eingliederung aus der Rente, vgl. Art. 8*a* IVG).

Dieses flexible Zusammenspiel – insbesondere zwischen der beruflichen Eingliederung und der Integrationsleistung – und die individuelle Ausrichtung führen dazu, dass der Anspruch auf eine Integrationsleistung einzig zeitlich durch das Erreichen des 25. Altersjahrs beschränkt wird. Dadurch sollen die jungen versicherten Personen die notwendige Zeit und Sicherheit erhalten, um sich auf die (Wieder-)Aufnahme des beruflichen Eingliederungsprozesses vorzubereiten. Es ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der versicherten Personen mit Anspruch auf eine Integrationsleistung den Eingliederungsprozess mit einer Integrationsmassnahme (Art. 14*a* IVG) beginnen wird. Ziel der Integrationsmassnahme ist der Aufbau und die Stabilisierung von Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie der Persönlichkeit der versicherten Person. Dies erfolgt durch Autonomie- und Erfolgserlebnisse sowie durch Stabilisierung- und Reflexionsmomente während der Integrationsmassnahmen. Es gilt der Grundsatz des Förderns und Forderns. Die Integrationsmassnahme erfordert lediglich eine Präsenz von mindestens acht Stunden pro Woche. Somit werden die jungen versicherten Personen schrittweise

und behutsam auf ihrem Weg begleitet; mit dem Ziel, mittelfristig eine erstmalige berufliche Ausbildung mit Unterstützung der IV beginnen zu können.

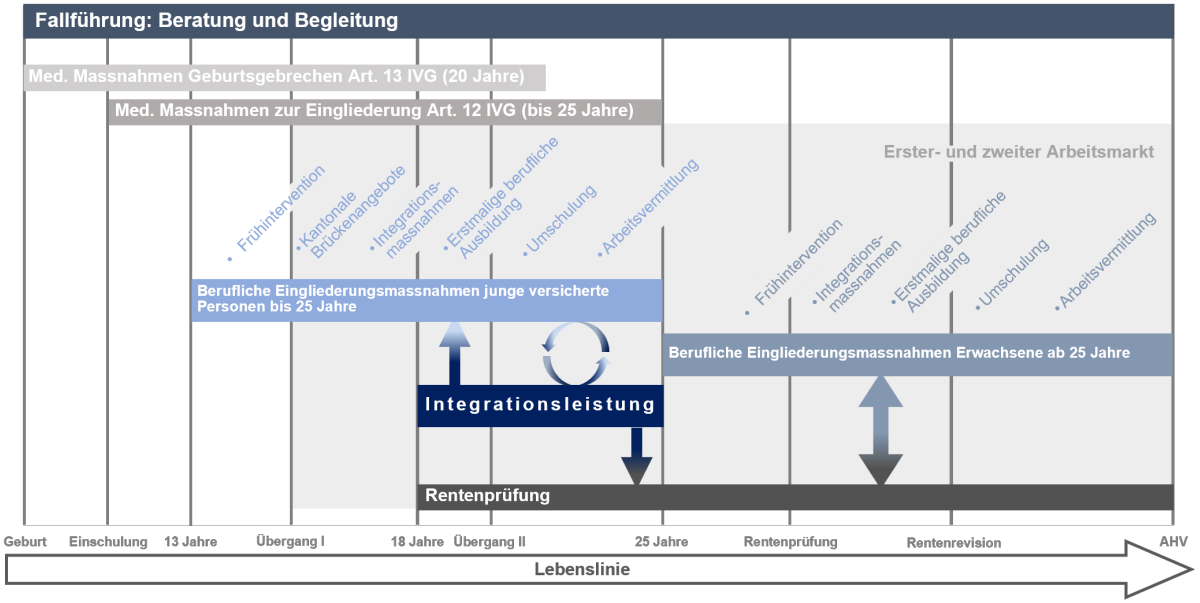


Abbildung 4: Übersicht über das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen der IV zur Eingliederung von jungen versicherten Personen bis 25 Jahre.

Integrationsberatung

Die Integrationsberatung soll die Beratung und Begleitung im Rahmen der regulären Fallführung durch die IV-Stellen ergänzen (vgl. Ziff. 3.1.1.1) und soll daher grundsätzlich von den IV-Stellen erbracht werden. Sie soll zusätzlich eine tiefergehende individualisierte Beratung ermöglichen, die noch spezifischer auf den Bedarf und die Bedürfnisse der versicherten Person eingeht. Durch die engmaschige Beratung und Begleitung soll der richtige Zeitpunkt erfasst werden, um die (Wieder-)Aufnahme des Eingliederungsprozesses zu ermöglichen. Der versicherten Person soll während der gesamten Begleitung eine mittel- bis längerfristige Eingliederungsperspektive aufgezeigt werden.

Diese Integrationsberatung soll auf zwei Ebenen ansetzen:

1. Medizinische Ebene: Auf dieser Ebene soll eine enge Begleitung des Behandlungsprozesses durch die IV-Stelle im Fokus stehen, insbesondere wenn Auflagen im Kontext der Schadenminderungspflicht gesprochen werden. Die Begleitung des Behandlungsprozesses durch die IV-Stelle bezieht sich auf dessen Koordination mit dem Eingliederungsziel und auf die Pflichten im Zuständigkeitsbereich der IV. Die medizinische Behandlung und die therapeutische Verantwortung verbleiben bei den behandelnden Fachpersonen.
2. Soziale/soziokulturelle Ebene: Auf dieser Ebene wird bei der Begleitung der versicherten Person auch das Umfeld (Familienangehörige, enge Bezugspersonen, Peers usw.) miteinbezogen, unterstützt und gegebenenfalls an geeignete Unterstützungsangebote verwiesen, da schwere psychische Erkrankungen Auswirkungen auf die Aktivitäten – insbesondere die berufliche Tätigkeit – der nahen Angehörigen haben können.

Verfügen die IV-Stellen nicht über ausreichende Kompetenzen, um die Integrationsberatung zu leisten, oder hat die versicherte Person einen zusätzlichen Bedarf an Unterstützung, sollen die IV-Stellen externe Fachpersonen beiziehen können. Die Rahmenbedingungen für den Beizug externer Expertinnen und Experten soll der Bundesrat bzw. das BSV regeln. Die Beratung und Begleitung bzw. die Fallführung bleibt jedoch auch in Fällen mit externer Unterstützung in der Zuständigkeit der IV-Stellen.

Aufgrund des individuellen Charakters der Integrationsberatung sollen auf Stufe IVG nur die Eckwerte der Integrationsberatung definiert werden. In Zusammenarbeit mit den IV-Stellen soll die Integrationsberatung, inkl. datenschutzrechtlicher Aspekte, weiter konzeptualisiert werden, um entscheiden zu können, welche weiteren Grundsätze auf welcher Stufe (Verordnung oder Weisung) definiert werden müssen. Dabei sollen auch die Erfahrungen der IV-Stellen mit der Fallführung bei jungen IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit zu vermutendem Eingliederungspotenzial berücksichtigt werden, welche die IV-Stellen für die Jahre 2026 bis 2029 dokumentieren. Diese Dokumentation und die damit einhergehende Analyse ermöglicht den IV-Stellen auch, sich bereits heute – im Rahmen des geltenden Rechts – auf die allfällige Einführung einer Integrationsleistung vorzubereiten, und die notwendigen Anpassungen personeller und organisatorischer Natur vorzunehmen.

Die zusätzlichen Kosten für die Integrationsberatung durch die IV-Stellen entsprechen pro versicherte Person der Hälfte der minimalen AHV-Rente (Stand 2026: 630 Fr.) pro Monat.

Integrationsentschädigung

Die Integrationsentschädigung soll zusätzlich zur Integrationsberatung ausgerichtet werden und 4/5 der minimalen AHV-Rente (Stand 2026: 1008 Fr.) betragen. Diese neue Geldleistung soll wie andere Geldleistungen der IV mit Leistungen weiterer Sozialversicherungen wie der AHV, der Erwerbsersatzordnung (EO), der UV, der Militärversicherung (MV) und der ALV koordiniert und systemisch eingeordnet werden.

Verlängerung der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Bei den Integrationsmassnahmen werden im geltenden Recht zwei verschiedene Zielgruppen unterschieden: Arbeitsunfähige versicherte Personen, die erwerbstätig waren, sowie nicht erwerbstätige versicherte Personen bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs, sofern sie von einer Invalidität bedroht sind. Bei der ersten Zielgruppe stehen Massnahmen zur sozial-beruflichen Rehabilitation wie Aufbautraining und Arbeitstraining im Fokus. Bei der zweiten Zielgruppe sind die Integrationsmassnahmen dagegen spezifisch auf die berufliche Eingliederung nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet und haben zum Ziel, die Anwesenheit, die Leistungsfähigkeit und die persönliche Entwicklung der versicherten Personen zu stärken. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen Erfahrungen sammeln, die ihr Selbstvertrauen und ihre Selbständigkeit fördern. Durch regelmässige Gespräche und Unterstützung können sie ihre Fortschritte reflektieren und sich weiterentwickeln. Es gilt das Prinzip «fördern und fordern».

Integrationsmassnahmen erfordern aktuell eine Präsenz von mindestens acht Stunden pro Woche und können mehrmals zugesprochen werden. Die Dauer einer Massnahme soll nun neu von einem Jahr auf zwei Jahre erweitert werden. Mit dieser Anpassung soll der Erkenntnis aus der im März 2025 veröffentlichten «Evaluation der Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung am Übergang I»[58] Rechnung getragen werden, wonach bei der Durchführung einer Integrationsmassnahme in einem geschützten Rahmen die maximale Dauer von zwölf Monaten oft nicht ausreicht, um die Anwesenheits- und Leistungsfähigkeit von Jugendlichen mit komplexen psychischen Problemen zu stabilisieren. Eine Integrationsmassnahme soll daher neu zwei Jahre dauern, unabhängig davon, ob sie im ersten Arbeitsmarkt, im geschützten oder gemischten Rahmen stattfindet. Eine Verlängerung der Integrationsmassnahme um ein weiteres Jahr (auf insgesamt drei Jahre) soll hingegen nur möglich sein, wenn sie (bzw. mindestens ein Teil davon) im ersten Arbeitsmarkt stattfindet (vgl. auch Art. 4^{sexies} Abs. 5 IVV). Diese Anpassung soll alle versicherten Personen betreffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere junge versicherte Personen unter 25 Jahren, die nicht erwerbstätig waren, besonders davon profitieren werden.

Projekt «Therapiegestützte Integration»

Im Rahmen der Erarbeitung der Integrationsleistung wurde auch abgeklärt, ob neue medizinische Ansätze die Zielgruppe der Bezügerinnen und Bezüger von Integrationsleistungen besser unterstützen könnten.

Die Abklärungen bestätigen einen erheblichen Handlungsbedarf bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit psychischen Erkrankungen. Die bestehenden Unterstützungsangebote sind häufig unzureichend auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe abgestimmt. Insbesondere fehlt eine enge Verzahnung von Therapie, Ausbildung und beruflicher Integration. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass koordinierte und längerfristige Unterstützungsmodelle die Eingliederungschancen verbessern könnten. Gleichzeitig würden Versorgungslücken beim Übergang ins Erwachsenenalter sowie Schnittstellenprobleme zwischen den beteiligten Akteuren bestehen.

Vor diesem Hintergrund ist das BSV derzeit daran, ein Konzept nach Artikel 68^{quater} IVG für die zeitlich befristete Erprobung eines strukturierten Kooperationsmodells zu erarbeiten. Diese Form der Zusammenarbeit soll über die herkömmliche Kooperation zwischen Hausärztinnen und Hausärzten sowie Arbeitgebenden oder Ausbildungsstätten hinaus gehen. Ziel soll der Aufbau eines gezielten therapeutischen Settings sein, beispielsweise in Form einer Halbtagesklinik, das systematisch zur Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration eingesetzt werden kann. Die therapeutischen Interventionen sollen dabei eng mit den Eingliederungszielen abgestimmt und gezielt zur Stabilisierung, Förderung und Begleitung der betroffenen Personen genutzt werden. Die therapiegestützte Integration soll sich an versicherte Personen mit psychischen Erkrankungen wenden, bei denen eine berufliche Integration oder Reintegration grundsätzlich möglich erscheint. Das Projekt soll insbesondere eingliederungsfähige versi-

[58] Vgl. Hammer / Gasser / Gmür / Stern / Thomas (2025): *Evaluation der Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung am Übergang I*. FoP-IV, Berichtnummer 03/25; abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte

cherte Personen, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit Eingliederungspotenzial nach Artikel 8*a* IVG sowie junge Erwachsene, die dereinst Anspruch auf eine künftige Integrationsleistung haben, umfassen. Es erscheint daher zweckmässig, die Umsetzung zunächst konzentriert in je einer Institution der Deutschschweiz und der Westschweiz zu testen. Bewährt sich dieser Ansatz, soll er schrittweise ausgeweitet werden, wie dies bereits in anderen Projekten erfolgreich umgesetzt wurde. Ziel soll es sein, therapeutische Begleitung, Ausbildung und berufliche Integration enger miteinander zu verbinden und die Zusammenarbeit zwischen medizinischen Leistungserbringern, IV-Stellen, Ausbildungsinstitutionen und Arbeitgebenden systematisch auszugestalten. Gleichzeitig sollen Erkenntnisse zu Fragen der Finanzierung und der Abgrenzung gegenüber der Krankenversicherung gewonnen werden.

Das Konzept soll die Zielgruppe, die Rollen und Zuständigkeiten der beteiligten Akteure sowie die Rahmenbedingungen für Finanzierung, Steuerung und Evaluation definieren. Die Arbeiten sollen unter Einbezug von Fachpersonen, IV-Stellen, Kantonen und – soweit erforderlich – der Krankenversicherer erfolgen. Über eine allfällige Weiterentwicklung der medizinischen Massnahmen soll nach Auswertung der Ergebnisse entschieden werden.

3.1.2 Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV

3.1.2.1 Anpassungen bei den Taggeldern

Das System der Taggelder wurde durch die Rechtsprechung einzelfallweise und segmentiert weiterentwickelt, jedoch ohne die Logik des gesamten Wiedereingliederungsprozesses genügend zu berücksichtigen. Dies hat zu einer grossen Komplexität sowie Inkohärenzen und Interpretationsspielräumen geführt, welche die rechtsgleiche Anwendung im Bereich der Taggelder zunehmend in Frage stellen.

Weiter wurden mit der WE IV neue Regelungen zu den Taggeldern während der erstmaligen beruflichen Ausbildung eingeführt. Diese hatten das Ziel, versicherte Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Ausbildung mit Unterstützung der IV absolvieren, gleich zu behandeln wie gesunde Gleichaltrige in einer vergleichbaren Situation, die keine Unterstützung der IV benötigen. Einige Anpassungen hatten jedoch unbeabsichtigte andere Diskriminierungen zur Folge, so dass sie in der Praxis teilweise nicht umgesetzt werden konnten oder den Handlungsspielraum der IV-Stellen in der Eingliederungsarbeit, insbesondere mit den Arbeitgebenden, zu stark einschränken.

Die geplanten Anpassungen im Rahmen der Integrationsreform sollen der Gesamtlogik des Systems besser Rechnung tragen und eine Vereinfachung herbeiführen. Eine Neustrukturierung der aktuell fragmentierten Gesetzesartikel soll das Taggeldsystem zudem besser verständlich machen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist zusätzlich auch eine Neustrukturierung der allgemeinen Koordinationsbestimmungen des IVG erforderlich. Darin enthalten sind auch Bestimmungen zur Koordination von verschiedenen IV-Leistungen untereinander sowie mit Leistungen von anderen Sozialversicherungen.

Vereinfachungen

Die heutige Regelung zum Anspruch auf ein Taggeld legt das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit und die Dauer der Eingliederungsmassnahme fest (Art. 22 Abs. 1 IVG). Diese Regelung ist unklar formuliert und führt dazu, dass die IV-Stellen diese Bestimmung unterschiedlich auslegen und so eine uneinheitliche Praxis entstanden ist. Gleichzeitig hat auch das Bundesgericht seine Praxis dazu laufend leicht angepasst und macht heute in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen praktisch keinen Unterschied mehr zwischen den verschiedenen Anwendungsfällen.

Die vorgesehenen Anpassungen sehen eine Vereinfachung im IVG vor. Konkret soll die bestehende Differenzierung hinsichtlich des Ausmasses der Arbeitsunfähigkeit (mehr oder weniger als 50 %) aufgehoben, jedoch eine Verschärfung der Regeln in Bezug auf die Dauer der Eingliederungsmassnahme vorgenommen werden. Ein durchgehendes Taggeld soll erst ab drei Tagen pro Woche (heute drei Tage pro Monat mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50 %) ausgerichtet werden, und bei einer Dauer von weniger als drei Tagen sollen nur Einzeltage mit einem Taggeld entschädigt werden. Mit dieser Eingrenzung würde z. B. eine versicherte Person kein Taggeld für die ganze Woche erhalten, wenn die berufliche Eingliederungsmassnahme aus einem Ausbildungskurs von zwei Stunden an zwei Tagen in der Woche besteht. In diesem Fall würde sie nur für die beiden in Frage stehenden Tage ein Taggeld erhalten.

Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit

Versicherte Personen haben aktuell nur Anspruch auf Taggelder, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig waren. Diese strenge Regelung geht auf ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2019 zurück.[59] Das Bundesgericht entschied, dass der damaligen Verordnungsbestimmung die gesetzliche Grundlage fehle. Gemäss der damaligen Verordnungsbestimmung galten versicherte Personen als erwerbstätig, die glaubhaft machten, dass sie nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten. Dieses Urteil führte dazu, dass versicherte Personen, die glaubhaft machen konnten, dass sie ohne Eintritt des Gesundheitsschadens eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder fortgesetzt hätten (z. B. durch einen vorliegenden Vertrag für eine neue Arbeitsstelle oder für einen Ausbildungsplatz) keinen Anspruch mehr auf Taggelder haben. Aus Sicht der beruflichen Eingliederung ist dies unbefriedigend, da es in der heutigen Arbeits- und Lebenswelt vermehrt zu Lücken bzw. Auszeiten zwischen zwei Arbeitsstellen kommen kann. Um die Regelung wieder einzuführen, die vor dem Bundesgerichtsurteil galt, soll die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden; verschärfend soll jedoch – entsprechend dem allgemeinen Beweisgrad im Sozialversicherungsrecht – eine überwiegende Wahrscheinlichkeit vorliegen und nicht nur ein blosses Glaubhaftmachen.

[59] BGE **146** V 271

Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Kein Taggeldanspruch nach medizinischen Massnahmen zur Eingliederung und Integrationsmassnahmen

Versicherte Personen haben nach geltendem Recht während ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf Taggelder, wenn ihnen bis zu zwei Jahre davor eine medizinische Massnahme zur Eingliederung nach Artikel 12 IVG oder eine Integrationsmassnahme nach Artikel 14*a* IVG zugesprochen wurde. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die versicherten Personen die Voraussetzungen der erstmaligen beruflichen Ausbildung, nämlich behinderungsbedingte Mehrkosten, nicht erfüllen. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als unnötig und überdies benachteiligend gegenüber Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Sie soll deshalb aufgehoben werden. Zum einen haben versicherte Personen nach Abschluss einer Integrationsmassnahme in der Regel Anspruch auf Unterstützung und gegebenenfalls auf Taggelder während ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Zum anderen benötigen sie nach einer medizinischen Massnahme nach Artikel 12 IVG nicht unbedingt die Unterstützung der IV. So haben die IV-Stellen in der Regel keinen Kontakt mehr zur versicherten Person. Zudem ist davon auszugehen, dass der Taggeldanspruch oftmals gar nicht geltend gemacht wird.

Anpassung der Auszahlungsmodalitäten

Seit der WE IV haben versicherte Personen, die Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Artikel 16 IVG haben, ab dem ersten Tag der Ausbildung Anspruch auf ein Taggeld, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Taggeld entspricht auf einen Monat hochgerechnet dem Ausbildungslohn gemäss Lehrvertrag. Besteht kein Lehrvertrag nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002[60] über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet dem Einkommen von Personen in vergleichbarer Ausbildungssituation. Der Bundesrat hat das Taggeld (hochgerechnet auf den Monat) für Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte bei einem Viertel der minimalen AHV-Rente für das erste Ausbildungsjahr und bei einem Drittel der minimalen AHV-Rente für die weiteren Ausbildungsjahre festgelegt. Diese Beträge orientieren sich an den tiefsten Löhnen für Ausbildungen nach BBG.

Die Anpassung der Höhe des Taggeldes im Rahmen der WE IV ist unbestritten. Im System vor Inkrafttreten der WE IV war das Taggeld im Vergleich zu den Ausbildungslöhnen von Gleichaltrigen in vergleichbaren Situationen ohne Unterstützung der IV deutlich zu hoch. Hingegen wirft die mit der WE IV eingeführte Regelung zur Auszahlung des Taggeldes an die Arbeitgebenden Fragen und Unklarheiten auf. Die Auszahlung als Ausbildungslohn sollte die Wertschätzung der Arbeitgebenden gegenüber der versicherten Person zeigen. Sie hat sich in der Praxis nicht bewährt, da sie administrativ eine erhebliche Belastung für die Arbeitgebenden, die IV-Stellen und die Ausgleichskassen darstellt. Dies zeigen die Rückmeldungen aus der Praxis. Zudem möchten auch ein Teil der Eltern und der betroffenen Jugendlichen nicht, dass der Ausbildungsbetrieb Kenntnis von der Unterstützung der IV hat, wenn z. B. einzig ein Job-

[60] SR **412.10**

Coaching besteht oder die gewählte Ausbildung den gesundheitlichen Einschränkungen bereits Rechnung trägt. Auch möchte ein Teil der Arbeitgebenden den Ausbildungslohn selbst finanzieren. In diesem Kontext wurde aus der Praxis verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die frühere Flexibilität, wonach die IV-Stellen mit den Arbeitgebenden den Beitrag der IV, in Form eines Taggeldes, aushandeln konnten, in der Eingliederungsarbeit und im Zusammenspiel mit dem Arbeitgebenden wichtig war. Die geltenden Regelungen hingegen würden die Handlungsfreiheit im konkreten Fall einschränken.

Vor diesem Hintergrund sollen die Auszahlungsmodalitäten so angepasst werden, dass das Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung (wieder) an die versicherten Personen ausbezahlt wird. Für Ausbildungen nach BBG soll zusätzlich die Flexibilität geschaffen werden, dass das Taggeld hoch gerechnet auf einen Monat bis maximal zur Höhe des im Lehrvertrag festgelegten Lohnes betragen kann. Dadurch wird der Austausch mit den Arbeitgebenden weiter gestärkt, da der Betrag, den die IV in Form eines Taggeldes übernimmt, zwischen der IV-Stelle und dem Arbeitgebenden abgesprochen wird. Hingegen soll sich der maximale Betrag bei einer Ausbildung nach BBG weiterhin an dem im Ausbildungsvertrag festgelegten branchenüblichen Ausbildungslohn orientieren. Damit wird dem Gedanken der letzten Gesetzesrevision Rechnung getragen, dass versicherte Personen in einer Ausbildung mit Unterstützung der IV finanziell weiterhin gleichgestellt sind mit Gleichaltrigen in einer vergleichbaren Ausbildungssituation. Gleichzeitig besteht durch die flexible Handhabung weiterhin ein Anreiz für Arbeitgebende, Ausbildungsplätze für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu schaffen. Für junge versicherte Personen, die eine Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte und somit ausserhalb des BBG absolvieren, bleiben die Regelungen mit Ausnahme der Auszahlungsmodalitäten unverändert.

Durch die Anpassung der Auszahlungsmodalitäten sollen auch weitere Schwierigkeiten in der Administration und Koordination behoben werden. Die aktuelle Regelung erschwert z. B. die Koordination zwischen der Auszahlung der IV-Rente an die versicherte Person und der Auszahlung der Taggelder an den Arbeitgebenden, wenn die versicherte Person im Rahmen von Artikel 8*a* IVG eine erstmalige berufliche Ausbildung absolviert und die IV-Rente weiterhin direkt an sie ausgezahlt wird. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber kein Taggeld, da die Rente eine persönliche Leistung ist und nicht an Dritte ausgezahlt wird. Mit der Anpassung würde auch der Situation Rechnung getragen, wenn eine junge versicherte Person mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 IVG die Eingliederung aus der Integrationsleistung (wieder) aufnimmt.

Für versicherte Personen in einer schulisch-akademischen Ausbildung und Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen (Fachmittelschulen, Gymnasien) sowie für versicherte Personen, die ihre berufliche Grundbildung ausschliesslich an einer Schule absolvieren, bleiben die Anspruchsvoraussetzungen und Auszahlungsmodalitäten unverändert.

3.1.2.2 Verbesserungen im Gutachterwesen

Neuer Revisionsgrund bei Rentenentscheiden nach einem Ausschluss von Sachverständigen durch die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung

Die Motion SGK-N vom 17. Januar 2025 (25.3006 «Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung») verlangt eine rechtliche Regelung, auf deren Grundlage versicherte Personen ein Gesuch um Revision stellen können, wenn sich ihre abgelehnten oder nur teilweise gutgeheissenen IV-Leistungsgesuche auf ein medizinisches Gutachten einer Gutachterstelle oder von Ärztinnen und Ärzten stützt, mit welchen die Zusammenarbeit aufgrund einer Empfehlung der EKQMB eingestellt wurde. Die Motion war die Folge der Ereignisse im Zusammenhang mit der Gutachterstelle «PMEDA». Obwohl die EKQMB Mängel bei Gutachten, die im Auftrag der «PMEDA» erstellt worden waren, festgestellt hatte, konnten versicherte Personen mit rechtskräftig abgeschlossenen IV-Verfahren, in denen Rentenleistungen abgelehnt oder nur teilweise zugesprochen wurden, keine neue Überprüfung ihrer Leistungsansprüche beantragen. Um vergleichbare Situationen künftig zu verhindern, soll eine neue, spezifische Revisionsbestimmung geschaffen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität ist eine Rückwirkung auf abgeschlossene Fälle mit einem «PMEDA»-Gutachten nicht vorgesehen. So ist es nicht möglich, im Rahmen von Gutachten Sachverhalte neu zu beurteilen, die beim Inkrafttreten der Gesetzesrevision schon zehn Jahre oder länger zurückliegen. Da die Empfehlungen der EKQMB alle dem ATSG unterstellten Sozialversicherungen betreffen, soll die neue Bestimmung im ATSG geregelt werden, womit diese nicht nur für die IV gelten würde.

Qualitätssicherung im Gutachterwesen

Die EKQMB legt im Bereich der Qualitätssicherung von Gutachten Anforderungs- und Qualitätskriterien fest, überwacht deren Einhaltung und kann entsprechende Empfehlungen abgeben (Art. 7*p* der Verordnung vom 11. September 2002[61] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht, ATSV). Diese Kriterien dienen zwar primär der Qualitätsverbesserung, können in letzter Konsequenz jedoch zum Ausschluss von Sachverständigen führen. Der Fall «PMEDA» hat gezeigt, dass ein solcher Ausschluss erhebliche Konsequenzen für die Versicherten, aber auch für die betroffenen Sachverständigen und die Versicherungsträger haben kann. Entsprechend kommt der Form und dem Inhalt dieser Empfehlungen besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund soll zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Transparenz das von der EKQMB einzuhaltende Verfahren in der ATSV präzisiert werden. Dabei soll erstens zwischen allgemeinen Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Einzelfallempfehlungen mit faktischer Ausschlusswirkung unterschieden werden. Für letztere ist ein geregeltes Verfahren vorgesehen, das eine Begründung der Empfehlung, die

[61] SR **830.11**

Anhörung der betroffenen Sachverständigen oder Gutachterstellen sowie die Prüfung von Massnahmen zur Qualitätsverbesserung umfasst.

Zweitens sollen die Vereinbarungen der Versicherungsträger mit Gutachterstellen so ausgestaltet werden, dass – bei Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens – eine entsprechende Empfehlung zur Beendigung der Zusammenarbeit führen kann.

Drittens soll eine Informationspflicht der EKQMB vorgesehen werden, damit während eines laufenden Prüfverfahrens keine neuen Gutachtenaufträge vergeben werden.

3.1.2.3 Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit (Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts)

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts fordert für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente das 55. Altersjahr vollendet haben oder eine Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren aufweisen, eine vorgängige Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen, weil solchen Personen die Selbsteingliederung grundsätzlich nicht mehr zumutbar sei.[62] In diesen Fällen kann die Rente erst nach Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen herabgesetzt oder aufgehoben werden.

Diese Rechtsprechung, die sogenannte «Rechtsprechung 55/15», wurde in der Folge auch auf die rückwirkend abgestuften bzw. befristeten erstmaligen Rentenzusprachen ausgedehnt.[63]

Die «Rechtsprechung 55/15», die bisher keine spezifische Regelung auf Gesetzesstufe kennt, soll künftig nicht mehr angewendet werden können. Dies aus den folgenden Gründen:

- Sie widerspricht Artikel 17 ATSG, der vorsieht, dass die Rente immer dann angepasst werden muss, wenn eine erhebliche Änderung beim Invaliditätsgrad vorliegt; ebenso hebelt sie teilweise die allgemeinen Grundsätze der Schadenminderungs- und Selbsteingliederungspflicht der versicherten Person aus (Art. 21 ATSG).
- Sie läuft dem allgemeinen Grundsatz in der IV zuwider, wonach Eingliederungsmassnahmen einem Rentenanspruch vorangehen. Bei der «Rechtsprechung 55/15» ist dagegen die Rente weiter auszurichten, bis die Eingliederungsmassnahmen erfolgreich abgeschlossen werden.
- Sie führt zu einer rechtsungleichen Behandlung für Rentenbeziehende im In- und Ausland, weil Rentenbeziehende ohne Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz wegen fehlender Versicherteneigenschaft keinen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen haben. Zudem werden im Ausland keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt.

[62] Vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_163/2009 vom 10.9.2010, BGE **141** V 5 und BGE **145** V 209.

[63] Vgl. BGE **148** V 321

- Die Praxis zeigt, dass bei Fällen mit Bezug zur «Rechtsprechung 55/15» das Eingliederungsinstrumentarium nur beschränkt genutzt wird; meist wird den versicherten Personen die Arbeitsvermittlung nach Artikel 18 IVG oder ein Arbeitsversuch nach Artikel 18*a* IVG gewährt, teilweise vorgängig auch eine Integrationsmassnahme nach Artikel 14*a* IVG. Gerade bei der Arbeitsvermittlung ist jedoch festzuhalten, dass die IV grundsätzlich nicht für den Erfolg bei der Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt verantwortlich ist.
- Die «Rechtsprechung 55/15» führt dazu, dass Renten teilweise über Monate, beim Vorliegen von Rechtsstreitigkeiten teils sogar über Jahre hinweg weiter ausgerichtet werden müssen, obwohl die medizinischen und wirtschaftlichen Abklärungen längst eine tiefere Rente oder gar die Rentenaufhebung rechtfertigen würden. Bei einer erstmaligen, rückwirkend abgestuften oder befristeten Rente ist dies besonders störend, weil die versicherte Person hier anders als bei einem langjährigen Rentenbezug häufig noch nicht derart lange vom Arbeitsmarkt ausgeschieden ist, dass der Umstellungsaufwand für eine Wiederintegration in den Arbeitsmarkt als hoch anzusehen wäre.
- Die «Rechtsprechung 55/15» findet im Bereich der UV und der MV keine Anwendung, obwohl die gesetzlichen Grundlagen (z. B. Art. 7, 16 und 17 ATSG) für die Revision von Rentenleistungen für die drei Versicherungen identisch sind.

Weil die UV sowie die MV von der «Rechtsprechung 55/15» nicht betroffen sind, reicht es aus, eine Regelung im IVG vorzusehen. Die neue Regelung soll grundsätzlich nur für neue Fälle Anwendung finden. Fälle, bei welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch Eingliederungsmassnahmen gemäss der «Rechtsprechung 55/15» laufen, sollen noch nach der alten Regelung abgeschlossen werden: Es wäre nicht sinnvoll, laufende Eingliederungsmassnahmen aufgrund der Neuregelung abzubrechen.

3.1.2.4 Umsetzung der Motion 24.4618 Roduit «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen»

Ausgangslage

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Rente einer versicherten Person infolge der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* IVG, der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, gilt eine dreijährige sogenannte Schutzfrist. Tritt bei einer Person während dieser drei Jahre eine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit ein, die mindestens 30 Tage und darüber hinaus andauert, entsteht der Anspruch auf eine Übergangsleistung. Mit dieser wird die Person so gestellt wie vor der Rentenherabsetzung oder -aufhebung. Damit besteht nach der Wiedereingliederung wieder eine finanzielle Sicherheit.

Zusammen mit der Gewährung der Übergangsleistung leitet die IV auch eine Überprüfung des Invaliditätsgrades ein. Aus dieser Überprüfung kann ein Invaliditätsgrad resultieren, der höher, gleich hoch oder tiefer ist als derjenige vor der Rentenherabsetzung oder -aufhebung. Ist der neu ermittelte Invaliditätsgrad tiefer, kann dies bedeuten, dass im Vergleich zur früheren Rentenleistung neu ein geringerer oder gar kein Leistungsanspruch mehr besteht. Der neue Leistungsanspruch entsteht am ersten Tag des

Monats nach dem Entscheid der IV-Stelle. Die Anpassung kann bereits während der dreijährigen Schutzfrist erfolgen.

Anliegen der Motion

Gemäss der Motion Roduit vom 20. Dezember 2024 (24.4618 «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen») ist eine Schutzfrist von drei Jahren ohne Revision erforderlich, um negative Anreize für die Wiedereingliederung von Rentenbeziehenden abzuschwächen. Die Ausrichtung einer allfälligen Übergangsleistung soll einer versicherten Person mindestens für den Zeitraum der gesamten dreijährigen Schutzfrist garantiert werden. Während dieser Zeit soll somit ein tatsächlicher finanzieller Schutz geboten werden. Es soll ausgeschlossen werden, dass eine mit der Ausrichtung der Übergangsleistung einhergehende Überprüfung des Invaliditätsgrades bereits während der dreijährigen Schutzfrist zu einer Rentenrevision und einer entsprechenden Leistungsanpassung führt.

Wesentliche Elemente der Neuregelung

In Umsetzung dieser Motion soll im Rahmen der Integrationsreform neu geregelt werden, dass während der Ausrichtung der Übergangsleistung eine Leistungsanpassung, die aus der Invaliditätsgradüberprüfung resultiert, frühestens nach Ablauf der dreijährigen Schutzfrist erfolgt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass es während dieser Zeit zu keiner Leistungskürzung kommen kann und somit ein finanzieller Schutz für die versicherte Person besteht. Damit soll der Anreiz für die Wiedereingliederung von IV-Rentenbeziehenden gestärkt werden.

Eine Ausnahme soll bei Personen vorgesehen werden, bei denen der ermittelte Invaliditätsgrad im Vergleich zur ursprünglich herabgesetzten oder aufgehobenen Rente in einem höheren Rentenanspruch resultiert. In einem solchen Fall soll die versicherte Person nicht bis zum Ende der Schutzfrist warten müssen, bis sie diese höhere Rente erhält.

Um den verschiedenen Konstellationen gerecht zu werden und Leistungsreduktionen während der dreijährigen Schutzfrist auszuschliessen, sollen somit je nach Höhe des ermittelten Invaliditätsgrads bezüglich des Beginns des neuen Rentenanspruchs unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen.

3.1.2.5 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Diätmittel substituieren mangelnde Stoffwechselprodukte (z. B. Eiweisssubstitution) bei gewissen Krankheiten (z. B. Phenylketonurie) und haben einen Ernährungszweck. Liegt ein Geburtsgebrechen gemäss Artikel 13 IVG vor, übernimmt die IV die Kosten der Diätmittel bis zum 20. Altersjahr (Art. 14 Abs. 1 Bst. c IVG, Art. 3ter Abs. 2 IVV), wenn sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (Art. 14 Abs. 2 IVG).

Diätmittel sind keine Arzneimittel gemäss Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000[64] über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) und verfügen über keine Zulassung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic). Sie gehören vielmehr zu den Mitteln nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c IVG. Aktuell werden die von der IV übernommenen Diätmittel im Anhang des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der IV (KSME) des BSV für die entsprechende Indikation aufgelistet, allerdings ohne Höchstpreise. In begründeten Einzelfällen können Diätmittel vergütet werden, die nicht auf der Liste aufgeführt sind.

Nach Vollendung des 20. Altersjahrs übernimmt in der Regel die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die bis dahin von der IV vergüteten Diätmittel. Sie regelt die Kostenübernahme der Diätmittel in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL; Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995[65] über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV), dies namentlich mittels Verweises auf die «im Rahmen der IV für das entsprechende Produkt geltenden Vergütung. Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die OKP ist die Erfüllung der WZW-Kriterien» (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 36 MiGeL).

Die Aufnahme eines Diätmittels in die Diätmittelliste (DML) setzt, wie erwähnt, auch bei der IV die Erfüllung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) gemäss Artikel 14 Absatz 2 IVG voraus. Die Wirksamkeit wird durch das BSV aufgrund von wissenschaftlichen Studien, Fachliteratur und ärztlichen Leitlinien bestätigt. Zudem können vor jeder Aufnahme eines Produktes in die Liste die entsprechenden und bereits bestehenden medizinischen Fachgesellschaften (z. B. die Swiss Group for Inborn Errors of Metabolism, SGIEM) als Expertengremium beratend konsultiert werden. Die Wirtschaftlichkeit wird anhand eines Auslandspreisvergleichs, eines therapeutischen Quervergleichs und bestimmter Preisangaben für Inhaltsstoffe auf ihre Plausibilität geprüft. Die Zweckmässigkeit muss vom Hersteller für die Indikation aufgezeigt werden. Die im KSME publizierte DML enthält jedoch keine Angaben zur Höhe der Vergütung, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Die vergüteten Höchstpreise werden vom BSV in einem nicht veröffentlichten Dokument festgelegt, welches mit Einverständnis der Hersteller der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zuhanden der Krankenversicherer weitergeleitet wird. Diese provisorische Lösung ist weder für die Hersteller und die Abgabestellen noch für die versicherten Personen transparent und erschwert den Vollzug (Rechnungskontrolle aufgrund nicht publizierter Daten).

Die geplante Neuregelung

Vor diesem Hintergrund soll eine gesetzliche Grundlage für Höchstpreise von Diätmitteln geschaffen werden. Dies ermöglichte eine einfachere Kontrolle der eingereichten Rechnungen durch die IV-Stellen, die ZAS und die OKP. Zudem könnten sich künftig auch die Krankenversicherer auf eine DML mit Höchstpreisen stützen (nach Massgabe

[64] SR **812.21**

[65] SR **832.112.31**

des Leistungsrechts der OKP; vgl. auch Art. 27 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994[66] über die Krankenversicherung [KVG] und Art. 35 der Verordnung vom27. Juni 1995[67] über die Krankenversicherung [KVV]).

Die Veröffentlichung von Höchstpreisen in der DML ermöglichte im Weiteren eine klare, transparente und möglichst einheitliche Vergütung durch die IV und die OKP. Damit würde das bereits seit 2017 im Rahmen der WE IV verfolgte Ziel der Optimierung der Kriterien zur Vergütung von Geburtsgebrechen weiter umgesetzt werden.[68] Ebenso würde der Übergang von der IV zur OKP für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben, vereinfacht werden.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Veröffentlichung der Höchstpreise der von der IV übernommenen Diätmittel ermöglichte ausserdem eine umfassendere und transparentere Umsetzung der WZW-Kriterien und verbesserte die Rechtssicherheit. Eine bedeutende Lücke hinsichtlich der Einhaltung der Vergütungskriterien für medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen würde geschlossen werden, wodurch auch deren Umsetzung erleichtert würde.

Im Hinblick auf eine geeignete gesetzliche Grundlage wurden mehrere Varianten geprüft, so auch eine Regelung in Anlehnung an die MiGeL (mit Höchstvergütungsbeträgen für Produktekategorien). Diese erwies sich jedoch als ungeeignet: Diätmittel sind sehr spezifisch für die jeweiligen Indikationen hergestellt und lassen sich nicht sinnvoll kategorisieren. Vielmehr müssen sie einzeln geprüft werden.

Umgesetzt werden soll deshalb eine Regelung, die die Festsetzung eines Höchstpreises pro vergütetes Produkt vorsieht, ähnlich wie bei der bestehenden Regelung für Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen (vgl. Art. 14ter Abs. 5 IVG).

Weil sich die Einkaufspreise in der Schweiz einerseits und die Vertriebskosten andererseits unabhängig voneinander entwickeln, besteht die derzeit verfolgte Option darin, bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Diätmittels wie bisher in zwei Schritten vorzugehen:

1. Auf Gesuch des Herstellers um Aufnahme in die DML legt das BSV einen wirtschaftlichen Einkaufpreis in der Schweiz fest.
2. Die Vertriebskosten werden in einem Tarifvertrag zwischen dem BSV und den Verbänden der Abgabestellen (d. h. Verbände der Apotheken und der Home Care Provider) vereinbart.

Sowohl zum Einkaufspreis in der Schweiz als auch zu den Vertriebskosten kommt die MWST hinzu. Diese Preisbestandteile sollen zusammen den wirtschaftlichen Höchstpreis ergeben.

---

[66] SR **832.10**

[67] SR **832.102**

[68] BBl **2017** 2535, hier 2562

Im Weiteren soll eine Delegationsnorm vorgesehen werden, die es dem Bundesrat ermöglicht, insbesondere das Verfahren zur Aufnahme in die DML, die Prüfung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit durch das BSV sowie die Vergütung ausserhalb der Liste (Vergütung im Einzelfall) zu regeln. Der Bundesrat soll diese Aufgabe dem EDI oder dem BSV übertragen können.

Auf Verordnungsstufe sollen weiter Konkretisierungen zu den Vergütungsvoraussetzungen von proteinarmen Speziallebensmitteln erfolgen. Diese sind heute auf Weisungsebene beschrieben.

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen betreffend die Diätmittel (insbes. das Führen der DML) soll durch das BSV erfolgen, das bereits heute die Einhaltung der Kriterien für die Kostenübernahme dieser Produkte prüft. Die DML soll weder in der Amtlichen Sammlung (AS)[69] noch in der Systematischen Rechtssammlung (SR)[70] veröffentlicht werden. Änderungen und konsolidierte Fassungen der Liste sollen jeweils auf der Website des BSV publiziert werden.

3.1.2.6 Terminologische Anpassungen im IVG

Ausgangslage

Am 11. Februar 2026 beauftragte der Bundesrat das EDI, im Rahmen der Integrationsreform die Ausdrücke «Invalidität», «Missbildung», «Leiden», «Gebrechen» und «Geburtsgebrechen» vertieft im Hinblick auf mögliche Ersatzausdrücke zu prüfen und adäquate Ersatzausdrücke vorzuschlagen, falls es möglich und sinnvoll ist. Dieser Auftrag geht zurück auf einen Bericht des Bundesrates vom 15. September 2023[71], der gemäss einem Postulat der SGK-S vom 17. Januar 2020[72] prüfen sollte, wie das IVG sprachlich modernisiert werden könnte. Dabei sollten neben dem Ausdruck «Kinderrente» auch «Begriffe, die heute als abwertend empfunden oder angesichts des Alters des Gesetzes nicht mehr aktuell sind», berücksichtigt werden.

Vorgehen

Die vertiefte Prüfung besagter Ausdrücke erfolgte in einer BSV-internen Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Sprachdiensten der Bundeskanzlei (BK)[73] und orientierte

[69] Abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch

[70] Abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch

[71] Bundesrat (2023): *Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3002 SGK-S vom 17. Januar 2020*. Abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäftsnummer 20.3002.

[72] Abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäftsnummer 20.3002

[73] Zu den Prüfergebnissen vgl. ausführlicher: BSV (2026): *Terminologische Anpassungen im IVG: Ergebnisse der Analyse*, Notiz. Abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Reformen & Analysen > Laufende Reformen > Invalidenversicherung > Integrationsreform > Weitere Informationen > Dokumente.

sich an den im Bericht des Bundesrates vom 15. September 2023 aufgeführten methodischen Überlegungen, wonach potenzielle Ersatzausdrücke die folgenden Kriterien erfüllen sollten:

- Der neu gewählte Ausdruck lässt sich in die Begriffssystematik des betreffenden Erlasses und des betreffenden Rechtsgebiets (Sozialversicherungen), aber auch des schweizerischen Rechts insgesamt einfügen.
- Eine Verwechslung mit bereits bestehenden Leistungen ist ausgeschlossen.
- Es wird nur der Ausdruck angepasst, materiell ändert sich nichts.
- Der Ersatzausdruck drückt das aus, was er meint.
- Es lässt sich für alle drei Amtssprachen eine befriedigende Lösung finden.
- Die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht ist gewahrt.
- Der administrative, redaktionelle und finanzielle Aufwand für die Anpassung ist begrenzt.[74]

Ausserdem wurde für alle Ausdrücke eruiert, in welchen Rechtserlassen (Gesetze und Verordnungen) auf Bundesebene und in internationalen Vereinbarungen sie vorkommen; und für die juristischen bzw. medizinischen Fachausdrücke «Invalidität» und «Geburtsgebrechen» wurde geklärt, inwieweit sie auch ausserhalb der Schweiz in Gebrauch sind.[75]

Die Analyse in Bezug auf die Schweiz fokussierte nicht nur auf das IV-Recht (IVG, IVV, Verordnung des EDI vom 3. November 2021[76] über Geburtsgebrechen [GgV-EDI], Verordnung des EDI vom 29. November 1976[77] über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [HVI] usw.), sondern auf das ganze Sozialversicherungsrecht; das übrige Bundesrecht wurde am Rand ebenfalls einbezogen. Da sich bei den meisten Ausdrücken die Kritik am Deutschen und zum Teil am Französischen kristallisiert, stand bei der Suche nach Ersatzausdrücken das Deutsche im Vordergrund; die beiden anderen Amtssprachen wurden punktuell und bedarfsweise berücksichtigt. Während beim Ausdruck «Invalidität» auf Ergebnisse aus früheren vertieften Analysen aufgebaut werden konnte, bestanden bei den medizinischen Ausdrücken kaum Vorarbeiten.

---

[74] Bundesrat (2023): *Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3002 SGK-S vom 17. Januar 2020*, S. 13.

[75] Vgl. Bundesrat (2023): *Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3002 SGK-S vom 17. Januar 2020*, S. 13 f. Bei den Ausdrücken «Leiden», «Gebrechen» und «Missbildung» wurde auf eine entsprechende Analyse verzichtet; bei «Leiden» und «Gebrechen», weil es sich um alltagssprachliche Ausdrücke handelt, bei «Missbildung», weil mit «Fehlbildung» bereits ein passender Ersatzausdruck vorlag, womit sich weitere Recherchen erübrigten (vgl. Abschnitt Analyseergebnisse).

[76] SR **831.232.211**

[77] SR **831.232.51**

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage werden die Analyseergebnisse und die Änderungsvorschläge vorgestellt. Die konkreten Änderungserlasse werden gegebenenfalls für die Botschaft ausgearbeitet.

Analyseergebnisse und Vorschlag

«Invalidität»

Die Analyse des Ausdrucks «Invalidität» zeigte, dass die Ersetzung dieses Ausdrucks durch einen adäquaten Ersatzausdruck ohne eine Totalrevision des IVG nicht möglich ist. Dies liegt zentral am sehr breiten Geltungsbereich des Ausdrucks, der von keinem Ersatzausdruck vollumfänglich abgedeckt werden kann. Eine Lösung, die den Geltungsbereich nur teilweise abdeckt, hätte wiederum eine materielle Änderung des Ausdrucks zur Folge mit unabsehbaren Auswirkungen auf Rechtsanwendung, Rechtsprechung und Lehre. Eine integrale Ersetzung des Ausdrucks wäre zudem mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer Verfassungsrevision mit obligatorischem Referendum und unter Umständen sogar mit einer Neuaushandlung von Sozialversicherungsabkommen verbunden.

Möglich ist allerdings eine Ersetzung der personifizierten Formulierungen wie z. B. «der Invalide» / «die Invalide», «Invalid*en*versicherung», «Invalid*en*rente» durch abstrakte Bezeichnungen wie z. B. «Person mit Invalidität», «Invalid*itäts*versicherung», «Invalid*itäts*rente». Konkret wird vorgeschlagen, in den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen des IV-Rechts sämtliche Personifizierungen durch Abstrakta zu ersetzen; im übrigen Sozialversicherungsrecht und einzelnen weiteren Gesetzen und Verordnungen mit einem engen Konnex zur IV soll sich die Anpassung auf die Ersetzung von «Invalid*en*versicherung» durch «Invalid*itäts*versicherung» sowie «Invalid*en*vorsorge» durch «Invalid*itäts*vorsorge» beschränken. Die Verfassung und die Texte der Sozialversicherungsabkommen könnten bei diesem Ansatz unverändert belassen werden. Mit diesem Vorschlag könnte den Vorbehalten gegenüber dem Ausdruck «Invalidität» zumindest teilweise entsprochen werden, ohne jedoch das Risiko einer materiellen Änderung des Begriffs einzugehen.

«Missbildung», «Leiden», «Gebrechen» und «Geburtsgebrechen»

Die Analyse der medizinischen Ausdrücke «Missbildung», «Leiden», «Gebrechen» und «Geburtsgebrechen» hat gezeigt, dass eine terminologische Anpassung in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt möglich und sinnvoll ist. Vorgeschlagen wird, den als sprachlich veraltet und abwertend wahrgenommenen Ausdruck «Missbildung» im IV-Recht durch «Fehlbildung» zu ersetzen, was problemlos umsetzbar ist: Der Bedeutungsgehalt von «Missbildung» wird durch «Fehlbildung» vollständig und wertneutraler abgedeckt. Da der Ausdruck in medizinischen und IV-spezifischen Ausführungen bereits weitgehend durch «Fehlbildung» ersetzt ist, ist eine entsprechende Angleichung in den verbleibenden Erlassen rechtlich unproblematisch und terminologisch sinnvoll.

Demgegenüber erweisen sich die Ausdrücke «Leiden», «Gebrechen» und «Geburtsgebrechen» als rechtlich gefestigte Ausdrücke mit spezifischem, systematisch abgestütztem Bedeutungsgehalt. Die geprüften Ersatzausdrücke vermögen diesen Bedeutungsgehalt jeweils nicht vollständig und gleichwertig abzubilden. Eine Ersetzung

würde über eine rein sprachliche Anpassung hinausgehen und könnte materielle Auswirkungen auf die Auslegung und Abgrenzung der gesetzlichen Tatbestände haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Systematik und Kontinuität wird deshalb vorgeschlagen, diese Ausdrücke unverändert beizubehalten.

3.1.3 Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV

3.1.3.1 Massnahmen im Überblick

Die finanzielle Situation der IV ist kritisch: Der Bestand der flüssigen Mittel und Anlagen der IV liegt mit 33 Prozent (Ende 2025) bereits deutlich unter den gesetzlich vorgeschriebenen 50 Prozent einer Jahresausgabe und nimmt kontinuierlich weiter ab. Gemäss den aktualisierten Finanzperspektiven vom Juli 2026 wäre im Referenzszenario das Vermögen der IV bereits im Jahr 2031 vollständig aufgebraucht, wie Abbildung 5 zeigt.

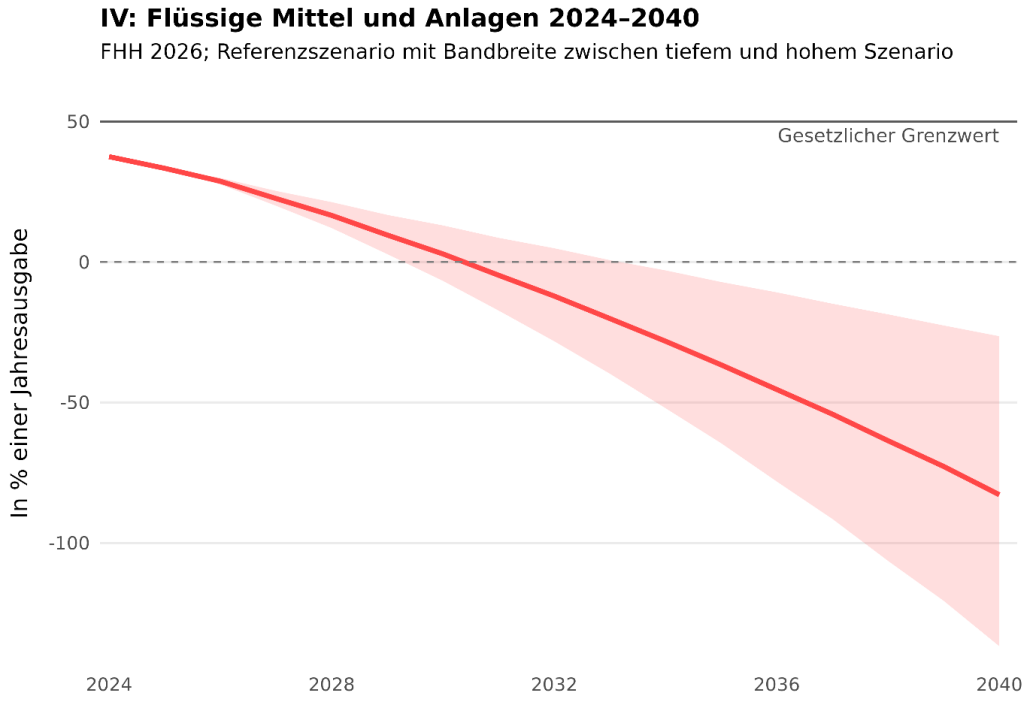


Abbildung 5: IV-Flüssige Mittel und Anlagen, Finanzperspektiven 2026. Prozent Jahresausgaben inkl. Zinszahlungen. Referenzszenario mit Bandbreite zwischen tiefem und hohem Szenario. Quelle: BSV.

Die Leistungen der IV wie auch deren Finanzierung über Beiträge der versicherten Personen und Leistungen des Bundes sind verfassungsrechtlich in Artikel 112 BV verankert. Die Leistungen der IV stellen die obligatorische Grundsicherung der ersten Säule dar. Sollte die Finanzierung nicht mehr gesichert sein, ist der Bund verpflichtet, die notwendigen leistungsseitigen und/oder finanzierungsseitigen Massnahmen zu ergreifen.

Die finanzielle Lage der IV erfordert ein abgestuftes Massnahmenpaket. Der Finanzierungsbedarf besteht auf drei Ebenen: Erstens müssen die laufenden Umlagedefizite gedeckt und die Zahlungsfähigkeit der IV sichergestellt werden; zweitens müssen die liquiden Mittel und Anlagen des IV-Fonds wieder auf das gesetzlich vorgesehene Mindestniveau von 50 Prozent einer Jahresausgabe gebracht und drittens muss der Schuldenabbau gegenüber der AHV eingeleitet werden (vgl. Ziff. 1.1.3).

Vor diesem Hintergrund zielt die Vorlage zunächst auf Massnahmen zur Kosteneinsparung ab. Geprüft und vorgeschlagen werden Massnahmen, die das Ausgabenwachstum dämpfen oder die IV kurzfristig entlasten können: die Reduktion des Taggeldes (vgl. Ziff. 3.1.3.2), die Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent für Neurenten (vgl. Ziff. 3.1.3.3), die Streichung des Zehrgelds bei den Reisekosten im Bereich der Eingliederung ab 2028 (vgl. Ziff. 3.1.3.4), strukturelle Massnahmen betreffend Organisation und Prozesse der IV-Stellen (vgl. Ziff. 3.1.3.5) sowie die Neuregelung der Zinsfestlegung (vgl. Ziff. 3.1.3.6). Dabei ist auch der neue, vermutlich tiefere Schuldzinssatz zu berücksichtigen, den die Compenswiss im Rahmen der regelmässigen Anpassung Ende 2026 für die Folgejahre gemäss Marktbedingungen festlegen wird. Diese Massnahmen sind notwendig, reichen für sich allein jedoch nicht aus, um die IV finanziell zu stabilisieren. Zudem entfalten einzelne Massnahmen ihre Wirkung erst schrittweise, insbesondere wenn sie nur für Neurenten gelten. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass der Bundesbeitrag der IV ab 2026 dem gesetzlichen Mindestwert von 37,7 Prozent entspricht. Da tiefere Ausgaben gleichzeitig auch den Bundesbeitrag reduzieren (im Umfang von 37,7 %), verringert sich insgesamt der Effekt der Einsparung.

Da die IV bereits kurzfristig in eine prekäre Lage geraten kann, enthält die Vorlage ergänzend befristete einnahmeseitige Massnahmen. Eine Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes von 0,05 Prozentpunkten zugunsten der IV (vgl. Ziff. 3.1.3.7) und befristete Zusatzbeiträge von 0,6 Prozentpunkten auf Einkommen, die mehr als das Sechsfache einer jährlichen Maximalrente der AHV betragen (vgl. Ziff. 3.1.3.8), sollen dazu beitragen, die liquiden Mittel und Anlagen des IV-Fonds wieder aufzubauen und die Voraussetzungen für den Schuldenabbau zu schaffen. Diese Mehreinnahmen sind jedoch zeitlich begrenzt und können die strukturelle Finanzierung der IV nicht dauerhaft gewährleisten.

Unbefristete Massnahmen, insbesondere die Umleitung eines Teils der Spielbankenabgabe zugunsten der IV (vgl. Ziff. 3.1.3.9), die Modernisierung des Bundesbeitrags (vgl. Ziff. 3.1.3.10) und die Erhöhung der Versichertenbeiträge (vgl. Ziff. 3.1.3.11), sollen die Finanzierung der IV langfristig sichern, namentlich auch nach dem Auslaufen der befristeten Massnahmen. Die Modernisierung des Bundesbeitrags führt kurzfristig zu keinen unmittelbaren Mehreinnahmen; sie stellt vor allem eine technische Vereinfachung dar, die längerfristig zu einem etwas höheren Bundesbeitrag führen kann. Entscheidend ist daher die unbefristete Erhöhung der Versichertenbeiträge. Vor dem Hintergrund der aktualisierten Finanzperspektiven ist eine Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte erforderlich; eine Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte würde nicht ausreichen. Als zusätzliche Absicherung sieht die Vorlage schliesslich einen Interventionsmechanismus vor (vgl. Ziff. 3.1.3.12), falls die finanzielle Entwicklung der IV trotz der vorgesehenen Massnahmen erneut von den Zielwerten abweicht.

Die Massnahmen werden nachfolgend einzeln dargestellt; den Ausgangspunkt bilden die ausgabenseitigen Massnahmen, die die laufenden Ausgaben der IV unmittelbar oder schrittweise entlasten können. Anschliessend werden die befristeten und unbefristeten einnahmenseitigen Massnahmen dargestellt, mit denen die strukturelle Finanzierung der IV gesichert, die liquiden Mittel und Anlagen des IV-Fonds wieder aufgebaut und der Schuldenabbau gegenüber der AHV eingeleitet werden sollen.

3.1.3.2 Reduktion des Taggeldes

Zur finanziellen Stabilisierung der IV soll das Taggeld für versicherte Personen ohne Unterhaltspflicht in Anlehnung an die Taggeldregelungen der ALV von 80 Prozent auf 70 Prozent gesenkt werden. Wie in der ALV sollen jedoch auch für versicherte Personen ohne Unterhaltspflicht mit geringen Einkommen Ausnahmen geschaffen werden. So soll das Taggeld für versicherte Personen ohne Unterhaltspflicht weiterhin 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommens betragen, sofern ihr durchschnittliches Tageseinkommen unter 127 Franken liegt. Bei versicherten Personen ohne Unterhaltspflicht, deren durchschnittliches Tageseinkommen höher oder gleich 127 Franken und unter 145 Franken liegt, soll das Taggeld 101 Franken betragen.

Die Anpassung hätte zur Folge, dass sich auch das Taggeld der ALV der betroffenen Person reduziert, da das Taggeld der IV als Basis zur Berechnung des ALV-Taggeldes herangezogen wird. Das kann sogar dazu führen, dass sie bei einer Anmeldung nach dem Eingliederungsprozess der IV nur noch 49 Prozent ihres ursprünglichen Einkommens erhält, sofern sie bei keiner der beiden Versicherungen Anspruch auf einen Mindestschutz für Geringverdienende hat. Dies bedeutet einen strukturellen Nachteil im Vergleich zu Personen ohne vorgängige Begleitung durch die IV und ohne Unterstützungspflichten bei Arbeitslosigkeit.

3.1.3.3 Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent

Neben den Taggeldern wurde auch bei den Renten geprüft, inwieweit das Ausgabenwachstum durch gezielte Anpassungen begrenzt werden kann. Seit der Inkraftsetzung der 4. IV-Revision[78] am 1. Januar 2004 erhalten Personen mit einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent eine ganze Rente. Diese Schwelle wurde bei der Einführung des stufenlosen Rentensystems am 1. Januar 2022 im Rahmen der WE IV beibehalten. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf eine ganze Rente unabhängig davon, ob sie ihre noch vorhandene Restarbeitsfähigkeit durch eine (Teil-) Erwerbstätigkeit ausschöpfen oder nicht.

Ökonomisch betrachtet, führt die Ausrichtung einer ganzen Rente für die Invaliditätsgrade 70 bis 99 Prozent zu einer Überkompensation. So erhält etwa eine Person mit einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent die gleich hohe Rente (100 % einer ganzen Rente) wie eine Person mit einem Invaliditätsgrad von 100 Prozent, obwohl seit der Einführung des stufenlosen Rentensystems grundsätzlich eine prozentgenaue Kompensation anhand des jeweiligen Invaliditätsgrades erfolgt.

Weiter ist zu beachten, dass mit der Ausrichtung von 100 Prozent einer ganzen Rente bereits ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent eine Schwelle im stufenlosen Rentensystem gesetzt wird, die dazu führt, dass etwa bei einer Reduktion des Invaliditätsgrades unter 70 Prozent die betroffenen Personen mindestens 31 Prozent einer ganzen Rente verliert. Dies kann dazu führen, dass der Verlust an Rente höher ausfällt als der

[78] AS **2003** 3837

zusätzlich erzielte Verdienst. Dies stellt einen Systemfehler im stufenlosen Rentensystem dar, in welchem sich die Ausdehnung des Erwerbspensums an sich immer lohnen sollte. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde bereits im Rahmen der abgeschriebenen IV-Revision 6b vorgeschlagen, die ganze Rente erst bei einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent zu gewähren.[79]

Angesichts der angespannten finanziellen Situation der IV soll die Idee wieder aufgenommen werden, die ganze Rente erst ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent auszurichten. Der Rentenanspruch für die Invaliditätsgrade von 70 bis 79 Prozent würde somit neu einem entsprechenden prozentualen Anteil einer ganzen Rente entsprechen.

Ein vollständig lineares System bis zu einem Invaliditätsgrad von 100 Prozent wäre allerdings nicht sachgerecht, weil es sich bei den Personen mit sehr hohen Invaliditätsgraden um eine sehr vulnerable Gruppe handelt. Für diese Personen sind die Perspektiven für eine (Teil-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt geringer, und ausserdem sind viele Personen mit sehr hohen Invaliditätsgraden bei der Ausschöpfung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf den zweiten Arbeitsmarkt angewiesen. In solchen Fällen sollte daher aus Anreizgründen keine entsprechende Kürzung des Rentenanspruchs erfolgen. Mit der Anhebung der Grenze für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent soll die Überkompensation bei den hohen Invaliditätsgraden sowie die vorhandene Schwelle von einer ganzen Rente auf die nächsttiefere Stufe abgeschwächt, gleichzeitig aber auch berücksichtigt werden, dass die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit umso schwieriger wird, je höher der Invaliditätsgrad ausfällt.

Um zu verhindern, dass laufende Renten mit einem Invaliditätsgrad von 70 bis 79 Prozent gemäss den allgemeinen Regeln des Intertemporalrechtes mit dem Inkrafttreten der Neuregelung angepasst werden müssen, soll eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, die vorsieht, dass die Neuregelung nur auf neue Fälle angewendet wird. Weil eine zeitlich unbeschränkte Besitzstandsgarantie stets in einem Spannungsverhältnis mit dem Rechtsgleichheitsgebot steht und auch die kollisionsrechtlichen Ordnungsinteressen im Sinne eines dauerhaften Nebeneinanders von altem und neuem Recht betroffen sind,[80] sollen die laufenden Renten als Ausfluss der Verhältnismässigkeit immerhin dann angepasst werden können, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 17 ATSG in einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse erfüllt sind.

3.1.3.4 Streichung des Zehrgelds bei den Reisekosten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen

Ergänzend zu den Massnahmen mit grösserem finanziellem Volumen wurden auch Entlastungsmassnahmen geprüft, die rasch umgesetzt werden können. Die IV vergütet aktuell die Reisekosten, die für die Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen notwendig sind. Die entsprechenden Ausgaben belaufen sich auf rund 60 Millionen Franken pro Jahr. Grundsätzlich übernimmt die IV die Kosten für den

[79] Vgl. BBl **2011** 5691 und AB **2013** N 1095; abrufbar unter: www.parlament.ch > Geschäftsnummer 11.0306.

[80] Vgl. Matthias Kradolfer (2020): *Intertemporales öffentliches Recht*, Zürich/St. Gallen, Rz. 828 f.

Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sind versicherte Personen aufgrund von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen von ihrem Wohnort mindestens fünf Stunden abwesend, vergütet die IV zudem Kosten für Verpflegung und Unterkunft, das sogenannte Zehrgeld. Diese Leistungen machen rund einen Drittel der gesamten Reisekosten bzw. rund 20 Millionen Franken pro Jahr aus. Im Zehrgeld nicht enthalten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen, welche berufliche Eingliederungsmassnahmen durchführen; diese sind bereits Bestandteil der vereinbarten Tarife.

Das Zehrgeld bei den Reisekosten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen soll gestrichen werden. Damit soll eine Kosteneinsparung erzielt werden. Hinzu kommt, dass durch die Massnahme der erhebliche administrative Aufwand bei der Reisekostenvergütung sowohl für versicherte Personen als auch die IV-Stellen reduziert werden kann. Ausserdem kann mit der Massnahme eine Angleichung an das KVG erreicht werden, das keine entsprechenden Leistungen vorsieht.

Die Vergütung der notwendigen Fahrkosten soll weiterhin gewährleistet bleiben, da diese unmittelbar durch die Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen verursacht werden.

Für die Umsetzung dieser Massnahme ist keine Gesetzesänderung erforderlich. Die Vergütung von Verpflegungs- und Übernachtungskosten ist auf Verordnungsebene geregelt (Art. 90 Abs. 3 und 4 IVV) und kann daher auf dieser Stufe angepasst werden.

Die Vergütung der Verpflegungs- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit medizinischen Begutachtungen soll unverändert bleiben. Diese beruht auf Artikel 45 Absatz 2 ATSG und gilt sozialversicherungsübergreifend.

3.1.3.5 Strukturelle Massnahmen betreffend Organisation und Prozesse der IV

Neben einzelnen Leistungen sollen auch organisatorische und prozessuale Massnahmen dazu beitragen, die IV kurzfristig zu entlasten. Gegenstand der Prüfung möglicher Einsparungen waren auch die Verwaltungskosten der IV-Stellen, die Kosten der von den IV-Stellen erbrachten Leistungen (z. B. Beratung und Begleitung bzw. Coaching-Leistungen, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung [inkl. Job-Coaching]) sowie die Ausgaben bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen, die von externen Leistungserbringern erbracht werden.

Die IV-Stellen stehen bereits seit rund zehn Jahren stärker in der Pflicht, ihre Verwaltungskosten zu optimieren. So erhielten sie bis 2024 keine zusätzlichen Mittel mehr für den Ausgleich der Jahresteuerung, sondern mussten diese Mehrkosten über Effizienzsteigerungen ausgleichen.

Mit der WE IV wurden den IV-Stellen für die Umsetzung der Gesetzesvorlage zusätzliche Mittel bewilligt und ein Globalbudget eingeführt. Das seit einigen Jahren zunehmende Fallwachstum wird seit 2025 ebenfalls finanziell ausgeglichen. Das anhaltend starke Fallwachstum bedingt für die Budgets der IV-Stellen für die Jahre 2026 und 2027 weitere finanzielle Mittel, wobei für den zusätzlichen Budgetrahmen die für die Bearbeitung der zusätzlichen Fälle vorhandenen Budgetreserven abgebaut werden. Der

Abbau dieser Budgetreserven führt zu einer Limitierung der zusätzlichen Mittel und damit zu wiederkehrenden Einsparungen von rund 15 Millionen Franken.

Die Prüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit den IV-Stellen. Das Einsparpotenzial wurde mittels Umfrage bei den IV-Stellen erhoben. Als Bedingung von Seiten EDI wurde formuliert, dass allfällige Sparmassnahmen die Eingliederung nicht gefährden dürfen.

Die Umfrage hat ergeben, dass einzelne IV-Stellen wegen des Fallwachstums kurzfristig ein weiteres Sparpotenzial nur im tiefen einstelligen Millionenbereich sehen, wenn die Eingliederungsarbeit der IV-Stellen nicht gefährdet werden soll. Potenzial erkennen sie bei den Verwaltungskosten im Bereich Sachleistungen, wobei diese Einsparungen aber erst mittel- bis langfristig realisiert werden könnten.

Weiter gehen die IV-Stellen davon aus, dass mittels Weiterentwicklung der Digitalisierung und Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) Optimierungen erreicht werden können. Vom Einsatz von KI wird dabei eine besonders grosse Wirkung erwartet (z. B. zur Digitalisierung von Prozessen, Zuordnung von Massnahmen, Dokumentenanalyse, Rechnungskontrolle).

Zu den Möglichkeiten der Digitalisierung und der KI sind aktuell auf unterschiedlichen Ebenen Überlegungen im Gange, die weitergeführt und vertieft werden sollen. Um allfällige Investitionen bestmöglich einzusetzen, müssten bei der Umsetzung solcher Lösungen insbesondere auch Fragen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Nutzung durch alle IV-Stellen evaluiert werden. Die Arbeiten dazu sind derzeit zu wenig fortgeschritten, um bereits konkrete Vorschläge in der Vernehmlassungsvorlage aufnehmen zu können. Die Massnahmen werden im Hinblick auf die Verabschiedung der Botschaft auf verschiedenen Ebenen weiterverfolgt. Sofern sich aus diesen Arbeiten auch Rechtsetzungsbedarf ergeben würde, würden die damit verbundenen Massnahmen in einem späteren Gesetzgebungsprojekt umgesetzt werden.

3.1.3.6 Neuregelung der Zinsfestlegung im Ausgleichsfondsgesetz

Ein weiterer Hebel zur Entlastung der laufenden Rechnung liegt bei der Verzinsung der Schuld gegenüber der AHV. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Artikel 79 Absatz 2 IVG müsste der Fondsstand der IV (flüssige Mittel und Anlagen in Prozent der Ausgaben) in der Regel einen Deckungsgrad von 50 Prozent erreichen. Gemäss den aktuellen Projektionen vom Juli 2026 wäre der IV-Fonds im Referenzszenario bereits 2031 aufgebraucht. Ein wesentlicher Treiber des raschen Abbaus des IV-Vermögens sind die hohen Zinszahlungen auf der bestehenden Schuld gegenüber der AHV. Diese belasten die laufende Rechnung mit jährlich 216 Millionen Franken.

Seit 2018 liegt es in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Compenswiss, den Zinssatz für die Verzinsung der IV-Schuld festzulegen. Gemäss Artikel 22 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 2017[81] über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichs-

[81] SR **830.2**

fonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) muss der Verwaltungsrat der Compenswiss den Zinssatz zu Marktbedingungen festlegen. In den Jahren 2018 bis 2023 lag dieser Zinssatz bei 0,5 Prozent, im Dezember 2023 wurde dieser für die Periode von 2024 bis 2026 auf 2,1 Prozent erhöht. Eine neue Festlegung durch den Verwaltungsrat der Compenswiss ist per Dezember 2026 mit Wirkung ab 2027, voraussichtlich für drei Jahre vorgesehen.

Im Gesetz sind die Anforderungen an eine marktgerechte Verzinsung nicht festgelegt. Bereits vor 2011 wurde die IV-Schuld gegenüber der AHV marktkonform verzinst. In der Antwort auf die Interpellation Schenker vom 14. April 2011 (11.3440 «Verzinsung der IV-Schuld») definierte der Bundesrat einen marktkonformen Zins als denjenigen Zinssatz, «den die IV zahlen müsste, wenn sie sich nicht beim AHV-Fonds verschulden könnte, sondern anderweitig Kredit aufnehmen müsste». Der Zinssatz richtete sich dabei nach dem vierjährigen Swap-Satz und wurde monatlich angepasst. Im Rahmen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008[82] über die Sanierung der Invalidenversicherung wurde die Verzinsung der IV-Schuld neu geregelt. Der Bund übernahm für den Zeitraum von 2011 bis 2017 zusätzlich zum regulären Bundesbeitrag die Schuldzinsen bis zum Auslaufen der befristeten Erhöhung der MWST zugunsten der IV. Dabei wurde der Zinssatz im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Bund (EFV und BSV) und dem Verwaltungsrat des AHV-Fonds zu marktüblichen Bedingungen geregelt. Die Vereinbarung sah eine feste Verzinsung von 2 Prozent vor, basierend auf dem Durchschnittswert des siebenjährigen Swap-Satzes in den zwei Jahren vor dem Abschluss der Vereinbarung.

Da die Festlegung des Zinses der Schulden des IV-Fonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds nicht unmittelbar aus Marktdaten abgeleitet werden kann, soll die Regelung zur Festlegung des Zinssatzes gemäss Artikel 22 Absatz 3 Ausgleichsfondsgesetz geändert werden. Mit der Verschlechterung der finanziellen Situation der IV hat die Höhe des IV-Zinssatzes eine stärkere Bedeutung erlangt. Der Bundesrat soll daher künftig, nach Anhörung des Verwaltungsrates von Compenswiss, einen marktgerechten Zinssatz festlegen, periodisch überprüfen und dies transparent kommunizieren. Die Verzinsung soll unverändert marktkonform erfolgen. Eine marktgerechte Verzinsung stellt sicher, dass keine einseitige finanzielle Begünstigung eines Fonds zulasten eines anderen entsteht und trägt damit dem in Artikel 3 Absatz 6 Ausgleichsfondsgesetz verankerten Verbot der Quersubventionierung Rechnung. Grundlage bildet ein Referenzzinssatz sowie ein bestimmter Risikozuschlag. Eine Fixierung der Berechnungsformel auf Gesetzesstufe erscheint nicht zweckmässig und würde die Flexibilität einschränken.

[82] AS **2010** 3835

3.1.3.7 Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes zugunsten der IV in den Jahren 2030 bis 2039

Da die Massnahmen zur Kosteneinsparung allein nicht ausreichen, um die IV finanziell zu stabilisieren, sind zusätzlich befristete einnahmenseitige Massnahmen erforderlich.

Anders als die IV befindet sich die EO in einer komfortablen finanziellen Lage. Der Stand des Ausgleichsfonds der EO (EO-Fonds)[83] ist per Ende 2025 auf 108 Prozent der Ausgaben gestiegen. Per 1. Juli 2027 tritt die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Angleichung der EO-Leistungen)[84] in Kraft, die ab 2028 zu einem deutlichen Anstieg der Gesamtausgaben von rund 85 Millionen Franken pro Jahr führt. Der Fonds wächst in der Folge langsamer, erreicht 2030 gemäss den aktuellen EO-Finanzperspektiven[85] aber dennoch einen Stand von 149 Prozent.

Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, den Beitragssatz der IV zulasten der EO zu erhöhen. Es soll sich dabei nicht um eine Umverteilung von Mitteln der EO an die IV handeln, sondern um eine Verschiebung innerhalb der Beitragssätze an die Sozialversicherungen: Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung soll der Beitragssatz der IV um 0,05 Prozentpunkte erhöht werden. Im Gegenzug ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Beitragssatz an die EO in demselben Umfang senkt wie die oben beschriebene Beitragssatzerhöhung der IV, sobald er das Inkrafttreten der vorliegenden Erhöhung des IV-Beitragssatzes festlegt. Dazu ist in dieser Vorlage keine Gesetzesänderung nötig, weil es in der Kompetenz des Bundesrats liegt, den Beitragssatz der EO auf dem Verordnungsweg festzulegen; dies bis zu einer Höchstgrenze von 0,5 Prozent (Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952[86] über den Erwerbsersatz [Erwerbsersatzgesetz, EOG]). Der Gesamtbeitrag an die AHV, IV und EO bleibt mit dieser koordinierten Massnahme unverändert, so dass die Versicherten und Arbeitgebenden nicht zusätzlich belastet werden. Eine Senkung des EO-Beitragssatzes unter 0,45 Prozent ist dabei nicht möglich: Ein tieferer Satz hätte zur Folge, dass die laufenden Ausgaben der EO nicht mehr durch die laufenden Einnahmen gedeckt wären.

Aufgrund verschiedener Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der EO-Finanzen soll vorgesehen werden, diese Massnahme auf zehn Jahre zu befristen. Verschiedene bereits beschlossene Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich des Zivildienstes und des Zivilschutzes werden voraussichtlich zu zusätzlichen EO-Ausgaben führen, deren Ausmass heute noch nicht abschätzbar ist. Hohe Mehrkosten würde auch die «Einführung einer Sicherheitsdienstpflicht» verursachen, wie sie das Parlament mit den gleichnamigen Motionen der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (SiK-N) vom 27. Januar 2025 (25.3015) und der Sicherheitspolitischen

[83] Gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25.9.1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) darf der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des EO-Fonds in der Regel nicht unter 50 % einer Jahresausgabe sinken.

[84] BBl **2026** 29

[85] www.bsv.admin.ch > Reformen & Analysen > Finanzen & Perspektiven > Finanzen EO

[86] SR **834.1**

Kommission des Ständerats (SiK-S) vom 31. März 2025 (25.3420) verlangt. Ausserdem wurde am 30. September 2026 die Volksinitiative «Starke Gesellschaft und Wirtschaft dank Elternzeit (Familienzeit-Initiative)»[87] eingereicht, die eine angemessene und entschädigte Elternzeit fordert und im Fall einer Annahme mit erheblichen Mehrkosten für die EO verbunden wäre. Die Umsetzung der Volksinitiative oder gegebenenfalls eines Gegenvorschlags könnte frühestens Mitte der 2030er Jahre erfolgen.

3.1.3.8 Befristete Zusatzbeiträge bis 2039 auf hohen Einkommen

Als weitere befristete Einnahmequelle sollen Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen eingesetzt werden. Für Einkommen in der Höhe von mehr als dem Sechsfachen einer jährlichen Maximalrente der AHV (181 440 Fr. im Jahr 2026) sollen für die Jahre 2030 bis 2039 Zusatzbeiträge von 0,6 Prozentpunkten zu den regulären Beiträgen erhoben werden. Dieser Beitrag soll nicht auf dem ganzen Lohn, sondern nur auf den Einkommensteilen ab dem Grenzwert erhoben werden. Die 0,6 Prozentpunkte entsprechen betragsmässig rund 0,05 Prozentpunkten auf allen Löhnen. Somit fliessen der IV durch diese beiden Massnahmen (Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes und Zusatzbeiträge) befristet rund 0,1 Beitragsprozente zu.

Die Zusatzbeiträge sollen sich auf hohe Einkommen beschränken. Die Versicherten mit solch hohen Einkommen verfügen über eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Das Ziel der zusätzlichen Beiträge besteht darin zu vermeiden, dass die Beiträge für alle Versicherten und Arbeitgebenden weiter angehoben werden müssen. Es handelt sich damit um eine Massnahme zugunsten von kleineren Unternehmen und Personen mit mittleren und tiefen Einkommen.

Die BV überlässt die Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge dem Gesetzgeber. Dieser kann die Beiträge zu den Sozialversicherungen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten differenzieren (vgl. Art. 8 Abs. 1 AHVG für die Beiträge der Selbstständigen; Art. 69 Abs. 1 AHVG für die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen).

3.1.3.9 Umleitung eines Teils der Spielbankenabgabe zugunsten der IV

Die befristeten Mehreinnahmen können den IV-Fonds zwar wieder aufbauen, gewährleisten aber noch keine dauerhafte strukturelle Finanzierung. Die Spielbankenabgabe wird seit dem 1. April 2000 erhoben. Die bis zum 11. März 2012 geltende Fassung von Artikel 106 BV hielt fest, dass die Spielbankenabgabe zur Deckung des Bundesbeitrags für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu verwenden sei. Dieser Bestimmung wurde im Zusammenhang mit dem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»[88] angepasst, so dass die Spielbankenabgabe direkt in die AHV/IV fliessen könnte.

[87] Abrufbar unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte -> Volksinitiativen > Hängige Volksinitiativen.

[88] Bundesbeschluss vom 29.11.2011 über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»), BBl **2011** 7401.

Dabei ist zu beachten, dass Artikel 112 Absatz 5 BV vergleichbar mit Artikel 106 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 10. März 2012 geltenden Fassung ist, wonach die Leistungen des Bundes in erster Linie aus der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken gedeckt werden. Angesichts der Entstehungsgeschichte des neuen Artikels 106 Absatz 2 BV und des Grundsatzes der harmonisierenden Auslegung verfassungsrechtlicher Normen[89] ist es jedoch zumutbar, Artikel 112 Absatz 5 BV in Einklang mit Artikel 106 Absatz 2 auszulegen. So würde eine «direkte» Überweisung eines Prozentsatzes der Einnahmen aus der Spielbankenabgabe an die IV nicht gegen Artikel 112 Absatz 5 BV verstossen.

Die Erträge aus der Spielbankenabgabe fliessen bis jetzt jedoch nur an die AHV (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. f AHVG). Im IVG findet sich keine entsprechende Regelung.

Die Einnahmen der AHV aus der Spielbankenabgabe betrugen 2025 rund 360 Millionen Franken. Für den gesamten Zeitraum von 2000 bis 2025 kumulierten sich die Erträge aus der Abgabe der Spielbanken zugunsten der AHV auf 7,8 Milliarden Franken. Wären die Beiträge aus der Spielbankenabgabe anteilsmässig gemäss den Ausgaben der beiden Versicherungen im Jahr 2025 aufgeteilt worden, so hätte die IV im Jahr 2025 60 Millionen Franken und für die Jahre von 2000 bis 2025 insgesamt 1,3 Milliarden Franken erhalten.

Da die IV aktuell finanziell massiv unter Druck steht, scheint es zielführend, zukünftig eine anteilsmässige Aufteilung der Spielbankenabgabe anzuwenden. Konkret soll ab Jahr 2030 die Spielbankenabgabe proportional zu den Ausgaben des Jahres 2025 aufgeteilt werden, womit der IV 16,7 Prozent und der AHV 83,3 Prozent der Erträge zugewiesen werden. Die Umverteilung der Spielbankenabgabe würde die IV entlasten und auch die Rückzahlung der IV-Schuld von 10,3 Milliarden Franken erleichtern.

3.1.3.10 Modernisierung des Bundesbeitrags

Die Berechnungsregel für den Bundesbeitrag an die IV ist kompliziert und widerspiegelt die exogene Ausgabenentwicklung der IV nicht mehr ausreichend. Sie wurde stark mit Blick auf die Renten und Hilflosenentschädigungen konzipiert. Die Berechnungsformel soll daher modernisiert und vereinfacht werden, so dass das Wachstum des Bundesbeitrags nicht nur das exogene Wachstum der Ausgaben für Renten und Hilflosenentschädigungen, sondern auch das exogene Wachstum der Ausgaben für andere Leistungen der IV, wie z. B. die medizinischen Massnahmen und den Assistenzbeitrag, berücksichtigt.

Aufgrund der stark steigenden IV-Ausgaben, die derzeit dazu führen, dass der Bundesbeitrag an die Ausgabenentwicklung gekoppelt ist, hätte diese Massnahme kurzfristig keinen unmittelbaren finanziellen Effekt. Sie würde jedoch relevant, sobald eine Stabilisierung oder Senkung der Ausgaben die Rückkehr zu einer entkoppelten Berechnung des Bundesbeitrags ermöglicht. An dieser Entflechtung des Bundesbeitrags von der Entwicklung der IV-Ausgaben soll die Anpassung nichts ändern; der Wegfall der Diskontierung würde aber dazu führen, dass der Bundesbeitrag stärker zunimmt

[89] Vgl. BGE **149** I 182, E. 3.1

als nach geltendem Recht. Entscheidend für die langfristige Stabilisierung, insbesondere nach dem Auslaufen der befristeten Massnahmen, bleibt daher eine unbefristete Erhöhung der Versichertenbeiträge.

3.1.3.11 Erhöhung der Versichertenbeiträge

Die in den Ziffern 3.1.3.2 bis 3.1.3.10 vorgeschlagenen finanziellen Massnahmen genügen nicht, um die IV ohne zusätzliche Finanzierung dauerhaft zu stabilisieren. Zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts besteht zusätzlich ein erheblicher struktureller Finanzierungsbedarf. Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden vermögen die Effekte der Zunahme der Neurenten und der damit verbundenen Versicherungsleistungen nicht mehr aufzufangen. Dies führt zu einer strukturellen Unterfinanzierung der Versicherung (vgl. Ziff. 1.1.3 und 1.2). Der Beitragssatz an die IV ist seit 1995 nicht mehr erhöht worden. Gleichzeitig sind aber die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung, die ebenfalls der Absicherung des Erwerbsausfalls aus gesundheitlichen Gründen dient, in den letzten Jahren stark gesunken (von durchschnittlich 2,1 % im Jahr 2013 auf 1,7 % im Jahr 2023), was die Beitragslast der Versicherten und Arbeitgeber vermindert hat.

Um die IV bis 2040 zu stabilisieren, sollen die Beiträge auf Erwerbseinkommen deshalb zusätzlich zu den bereits vorgestellten Massnahmen um 0,2 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen sollen im gleichen Verhältnis steigen.

Eine Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte würde im Jahr 2030 zu Mehreinnahmen von rund 980 Millionen Franken führen; bis in die Jahre 2035 und 2040 würde dieser Betrag auf rund 1 070 bzw. 1 150 Millionen Franken ansteigen. Im Referenzszenario der Finanzperspektiven 2026 könnte damit der zusätzliche Finanzierungsbedarf der IV sichergestellt und Umlagedefizite vermieden werden. In Kombination mit den übrigen Massnahmen könnte der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen bis im Jahr 2036 wieder 50 Prozent der jährlichen Ausgaben erreichen. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Beginn der Rückzahlung der Schuld gegenüber der AHV mit der geltenden Rückzahlungsregel nach Artikel 22 Ausgleichsfondsgesetz möglich.

Da die finanzielle Entwicklung der IV auch nach der Inkraftsetzung der Integrationsreform mit Unsicherheiten verbunden bleibt, sieht die Vorlage zusätzlich einen Interventionsmechanismus vor.

3.1.3.12 Einführung eines Interventionsmechanismus

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit verschiedentlich seine Absicht bekräftigt, finanzielle Regelbindungen in den Sozialversicherungen zu prüfen und zu realisieren. Zweck des Interventionsmechanismus ist es, eine erneute und rasche Verschlechterung der finanziellen Lage der IV nach Inkraftsetzung der Integrationsreform und die damit einhergehende Notwendigkeit kurzfristiger Sanierungsmassnahmen zukünftig zu verhindern. Würde sich abzeichnen, dass vier Jahre nach Inkrafttreten der Revision die erwarteten Ergebnisse gemäss Reformvorlage nicht eintreten, soll der Interventionsmechanismus automatische Massnahmen auslösen, um das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Damit soll die finanzielle Stabilisierung der IV mittel- bis langfristig abgesichert werden.

Interventionsschwelle

Der IV-Fonds verfügt bereits 2026 nicht mehr über ausreichend Mittel, um Schwankungen des Betriebsergebnisses auszugleichen. Artikel 79 Absatz 2 IVG sieht vor, dass der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken darf. Diese Vorgabe wird bereits seit Bestehen des Fonds unterschritten.

Um die finanzielle Lage der IV und die Wirksamkeit der Massnahmen der Integrationsreform beurteilen zu können, erweist sich eine Kombination aus Rechnungsergebnis und Stand des IV-Fonds als geeignete Messgrösse. Da die Wirkung der Massnahmen der Integrationsreform teilweise erst mittelfristig sichtbar werden, soll erst ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten der Revision der Interventionsmechanismus wie folgt und unter den folgenden Bedingungen ausgelöst werden können:

1. Die definitive Abrechnung der IV-Jahresrechnung weist in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Umlagedefizit (inkl. Schuldzinsen) aus und
2. der IV-Fondsstand (flüssige Mittel und Anlagen) liegt unter 50 Prozent der jährlichen Ausgaben.

Das Ziel ist es, möglichst schnell handeln zu können, um zu verhindern, dass sich der Fondsstand substanziell verringert. Für die Festlegung der Parameter besteht ein Zielkonflikt zwischen einer längeren Phase mit Defiziten und einem höheren Fondsstand einerseits sowie einer kürzeren Defizitphase und einem tieferen Fondsstand andererseits.

Mit der aktuellen finanziellen Ausgangslage bedeutet dieser Mechanismus, dass in der Sanierungsphase nur das Umlagedefizit (inkl. Schuldzinsen) relevant ist. Bei zwei aufeinanderfolgenden Defizitjahren würde das Mandat ausgelöst, da der IV-Fonds beim Inkrafttreten der Integrationsreform von einem sehr tiefen Niveau starten würde. Bei einem Inkrafttreten der Integrationsreform im Jahr 2030 würde der Interventionsmechanismus frühestens 2035 ausgelöst, nämlich dann, wenn das Umlageergebnis (inkl. Schuldzinsen) vier Jahre nach Inkrafttreten während zwei Jahren (2033 und 2034) negativ ausfällt.

Automatische Massnahmen

Ein ausgewogenes Massnahmenpaket mit einnahme- und ausgabenseitigen Massnahmen soll rasch eine Verschlechterung der finanziellen Lage verhindern. Entsprechend ist vorgesehen, dass der Bundesrat die folgenden Massnahmen beschliessen würde, wenn aufgrund der Schwellenwerte das Mandat ausgelöst werden müsste:

a. Erhöhung der Versichertenbeiträge um 0,1 Prozentpunkte (befristet).
b. Temporäres Aussetzen der Rentenanpassung: Die Renten werden bis maximal vier Jahre «eingefroren».

Es gilt zu beachten, dass das temporäre Aussetzen der Rentenanpassung an den Mischindex (Bst. b) bei einem grossen Teil der IV-Rentnerinnen und Rentner durch die EL kompensiert werden müsste.

Im hypothetischen Fall einer Auslösung des Interventionsmechanismus im Jahr 2035 würden diese beiden Massnahmen zu einer erheblichen Entlastung der IV führen. Das temporäre Aussetzen der Rentenanpassung hätte Minderausgaben von rund 250 Millionen Franken in den Jahren 2035 und 2036 sowie von rund 500 Millionen Franken in den Jahren 2037 und 2038 zur Folge (darin beinhaltet ist auch die Aussetzung der Hilflosenentschädigung). Ab 2039 würde eine Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Preis- und Lohnentwicklung vorgenommen und der Betrag der Minimalrente der IV wieder dem Betrag der AHV-Minimalrente entsprechen. Die befristete Erhöhung der Versichertenbeiträge um 0,1 Prozentpunkte würde im Zeitraum 2035 bis 2038 jährliche Mehreinnahmen von rund 530 bis 560 Millionen Franken generieren (zu Preisen von 2025). Damit wirkt das Paket sowohl über die Ausgaben- als auch über die Einnahmenseite und ist entsprechend ausgewogen ausgestaltet.

Ist absehbar, dass der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen nach dem Auslaufen der befristeten Massnahmen unter 50 Prozent einer Jahresausgabe zu liegen kommt und Umlagedefizite (inkl. Schuldzinsen) ausgewiesen werden, soll der Bundesrat dem Parlament vor Ablauf der befristeten Massnahmen die erforderlichen Gesetzesänderungen zur nachhaltigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts unterbreiten.

Unterschiede zur AHV 2030

Der im Rahmen der Reform AHV 2030 vorgeschlagene finanzielle Interventionsmechanismus sieht vor, dass der AHV-Fonds gesetzlich einen Stand von 100 Prozent einer Jahresausgabe halten soll. Zeichnet sich ab, dass der AHV-Fonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter die Schwelle von 90 Prozent sinken wird, muss der Bundesrat der Bundesversammlung innert Jahresfrist Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung unterbreiten.[90]

Im Unterschied zur AHV 2030 stützt sich die Schwelle zur Auslösung des Mandats bei der IV auf

- die Abrechnung und
- eine Kombination aus Fondsstand und Umlagedefizit ab.

Dies erscheint zweckmässiger, da die Projektionen in der IV und insbesondere die Entwicklung der Neurenten mit grosser Unsicherheit verbunden sind. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass ein sehr schlechtes Anlageergebnis, z. B. infolge einer Finanzkrise, ein Reformpaket auslöst bzw. es wird sichergestellt, dass ein Reformpaket nicht ausgelöst wird, wenn der IV-Fonds noch über ausreichend Mittel verfügt, jedoch aufgrund der konjunkturellen Entwicklung ein Defizit ausweist.

Der Mechanismus mit automatischen und rasch wirksamen Massnahmen dient als Sicherheitsnetz, um einer unerwarteten weiteren Verschlechterung der Finanzlage rasch zu begegnen. Ein automatischer Mechanismus mit ausgewogenen einnahmen- und

[90] Vgl. Art. 108 Abs 2 VE-AHVG; abrufbar unter: www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Startseite Vernehmlassungen > Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

ausgabenseitigen Massnahmen wäre zweckmässig, um die finanzielle Stabilisierung abzusichern.

3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Vorlage enthält keine neuen Aufgaben, die dem Bund durch Erlass des Gesetzes entstehen. Eine allfällige Erhöhung der Beitragssätze betrifft den Bund allerdings als Arbeitgeber.

Die Integrationreform hat zum Ziel, die Chancen auf eine berufliche Eingliederung zu erhöhen und das finanzielle Gleichgewicht der IV zu sichern. Zielführende Investitionen in die berufliche Eingliederung steigern die Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die sich bei der IV anmelden, einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, anstatt eine Rente zu beziehen. Die Verhinderung von Neurenten durch eine weitere Stärkung der beruflichen Eingliederung soll den IV-Finanzhaushalt mittelfristig entlasten. Des Weiteren wird der IV-Finanzhaushalt neben Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und der Weiterentwicklung des Systems der IV durch eine Reihe von Massnahmen zur Kosteneinsparungen sowie einer moderaten Zusatzfinanzierung stabilisiert.

Wenn Massnahmen der IV dazu führen, dass eine Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, wirkt sich das in der Regel auch positiv auf ihre soziale Integration, auf ihr Selbstvertrauen und auf ihre Gesundheit aus. Davon profitieren auch jene Systeme der sozialen Sicherheit, die für gesundheitlich eingeschränkte Personen leistungspflichtig sind, die nach dem Gesetz nicht als invalid gelten. Insbesondere betroffen ist die Sozialhilfe. Schliesslich profitiert die Wirtschaft insgesamt, da die IV einen Beitrag zur Reduktion des Fachkräftemangels leistet. Detaillierte Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 5 zu finden.

3.3 Umsetzung

IV-Stellen

Für die Umsetzung der IV sind die kantonalen IV-Stellen zuständig. Vertreten durch die IVSK wurden sie u. a. im Rahmen von gemischten Arbeitsgruppen in die Ausarbeitung zahlreicher Massnahmen einbezogen und über die übrigen geplanten Massnahmen regelmässig informiert (vgl. auch Ziff. 1.2). Dieses Vorgehen ist auch bei der Umsetzung der Anpassungen auf Verordnungs- und Weisungsstufe vorgesehen.

Wissenschaftliche Evaluation

Wie die bisherigen Revisionen soll auch die Integrationsreform systematisch evaluiert werden. Die Evaluation wird im Rahmen des mit der 4. IV-Revision eingeführten FoP-IV (Art. 68 IVG) durchgeführt.[91]

[91] BBl **2001** 3205, hier 3237

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ersatz eines Ausdrucks und Art. 1 Abs.1

Im gesamten französischen Erlasstext wird der Begriff «assurance-invalidité» ersetzt durch die Abkürzung «AI». Die Erstnennung dieser Abkürzung erfolgt in Artikel 1 Absatz 1.

Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1bis zweiter Satz und Abs. 3

Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1bis zweiter Satz: Zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der IV wird der Beitragssatz der Erwerbstätigen (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) um 0,2 Prozentpunkte auf 1,6 Prozent angehoben. Der Beitrag der Nichterwerbstätigen, der abhängig von deren sozialen Verhältnissen aktuell zwischen 70 und 3500 Franken jährlich beträgt (bzw. 140-7000 Fr. in der freiwilligen Versicherung), steigt in demselben Verhältnis. Der Höchstbeitrag ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 1bis Satz 3 IVG. Er entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung. Da sich der Höchstbeitrag auf Basis des Mindestbeitrags berechnet, erhöht er sich bei einer Anpassung des Mindestbeitrags automatisch. Eine Anpassung des Gesetzes ist nicht erforderlich.

Abs. 3: Zur finanziellen Entlastung der IV wird zusätzlich zu den regulären Beiträgen vorübergehend ein Beitrag von 0,05 Prozent erhoben. Im Gegenzug wird der Bundesrat den Beitragssatz an die EO in demselben Umfang absenken. Der Gesamtbeitrag an die AHV, IV und EO bleibt damit unverändert. Die Massnahme ist für die Versicherten und Arbeitgebenden folglich kostenneutral. Die Verschiebung eines Teils der EO-Beiträge soll auf zehn Jahre befristet werden. Dies wird im Rahmen der Inkraftsetzung geregelt.

Art. 7 Abs. 2 erster Satz und Bst. c^{bis}

Die Teilnahme an der Integrationsberatung gehört im Rahmen der Integrationsleistung zu den Pflichten der versicherten Person und wird deshalb als zumutbare Massnahme explizit ergänzt. Zudem gilt die Schadenminderungspflicht (Art. 43 Abs. 2 ATSG, Art. 7–7*b* IVG) auch bei Bezug einer Integrationsleistung; so hat die versicherte Person namentlich an den ihr zumutbaren medizinischen Behandlungen teilzunehmen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. d IVG).

Als Folge davon soll die Integrationsberatung in Artikel 7 Absatz 2 zweiter Satz in die Liste der zumutbaren Massnahmen aufgenommen werden. Artikel 7 Absatz 2 erster Satz IVG regelt, dass die versicherte Person an allen ihr zumutbaren Massnahmen, die der Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder der Eingliederung dienen, aktiv teilnehmen muss. Nach Artikel 27*a* Absatz 1 VE-IVG haben eingliederungsunfähige versicherte Personen Anspruch auf eine Integrationsleistung. Eingliederungsunfähig bedeutet, dass die Person nicht arbeitstätig ist, sich noch nicht ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich integrieren kann. Die in Artikel 7 Absatz 2 erster Satz VE-IVG festgelegten Ziele der Massnahme sind nicht auf eine eingliederungsunfähige Person anwendbar. Soll nun eine Massnahme aus dem Bereich der Integrationsleistung in die Liste von Artikel 7 Absatz 2 VE-IVG aufgenommen werden, so muss auch der erste Satz ergänzt werden.

Art. 7a

Dieser Artikel wird in Folge der Anpassung von Artikel 7 Absatz 2 ergänzt.

Art. 11a Abs. 1

Abs. 1: Versicherte Personen, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht erwerbstätig waren, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld. Sie erhalten jedoch eine Entschädigung für Betreuungskosten, wenn ihnen eine Eingliederungsmassnahme zugesprochen wird und ihnen nachweisbare zusätzliche Kosten für die Betreuung der im gleichen Haushalt lebenden Kinder entstehen. Nach geltendem Recht wird diese Entschädigung gewährt, wenn eine Person an einer Eingliederungsmassnahme an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen teilnimmt. Künftig hat die versicherte Person für jeden Tag, an dem sie an einer Eingliederungsmassnahme teilnimmt, darauf Anspruch. Daher wird Buchstabe b aufgehoben. Durch diese Anpassung wird eine einheitliche Systematik für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige gewährleistet: Während Erwerbstätige für jeden Tag ein Taggeld erhalten, erhalten Nichterwerbstätige eine Entschädigung für Betreuungskosten pro Tag.

Art. 14ter Abs. 3bis, 4 und 6

Die Tatsache, dass zu den vergüteten medizinischen Massnahmen auch Diätmittel gehören, ist in der Praxis etabliert und wurde durch das Bundesgericht implizit gestützt.[92]

Abs. 3bis: Damit sich die neue Regelung bezüglich der Diätmittel in die bestehenden Bestimmungen einfügt, ist zuerst in einem neuen Absatz 3bis vorzusehen, dass der Bundesrat die Vergütung von Diätmitteln näher regeln kann.

Diese Delegationsnorm wird es dem Bundesrat (bzw. dem EDI, vgl. Abs. 4) ermöglichen, auf Verordnungsstufe namentlich die Vergütung von Diätmitteln zu regeln, die nicht auf der DML aufgeführt sind oder ausserhalb der darin vorgesehenen Limitierungen angewendet werden (Einzelfallvergütung). Vorgesehen werden könnte z. B., dass die IV die Kosten eines Diätmittels auch übernimmt, wenn mit dessen Einsatz von einem grossen Nutzen ausgegangen wird und keine listenkonforme Alternative verfügbar ist.

Auch das Verfahren zur Aufnahme eines Diätmittels in die Liste wird auf Ebene der Verordnung zu präzisieren sein (z. B. dass Gesuche für die Aufnahme in die DML vom Hersteller beim BSV einzureichen sind), sowie insbesondere das Vorgehen bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit (vgl. Erläuterung zu Abs. 6). Ausserdem soll vorgesehen werden, dass die Aufnahme in die Liste mit einer Limitierung verbunden werden kann, wenn die in Artikel 14 Absatz 2 IVG geregelten WZW-Kriterien es erfordern. Eine allfällige Limitierung wird sich, wie heute, insbesondere auf die Menge, die Dauer der Verwendung, die medizinischen Indikationen oder das Alter der versicherten Person beziehen. Auch soll vorgesehen werden, dass die DML weder in der AS noch in der SR veröffentlicht wird, sondern auf der Website des BSV.

[92] Vgl. BGE **142** V 425

Weiter wird die Delegationsnorm es dem Bundesrat (bzw. dem EDI) ermöglichen, Voraussetzungen zur Vergütung von proteinarmen Speziallebensmitteln festzulegen (z. B. das Vorliegen bestimmter Stoffwechselerkrankungen, fachärztliche Verordnung, begleitende Ernährungsberatung, Herstellung von Produkten für besondere medizinische Zwecke; vgl. auch Ziff. 3.1.2.5).

Abs. 4: Aufgrund der technischen Inhalte des erwähnten Regelungsgegenstands ist es sachgerecht, den Bundesrat zu ermächtigen, die Regelungskompetenz an das EDI (oder an das BSV) zu delegieren. Der neue Absatz 3^{bis} soll deshalb im bestehenden Absatz 4 auch erwähnt werden.

Abs. 6: Um Höchstpreise bei der Vergütung von Diätmitteln publizieren zu können, ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage im IVG zu schaffen. Weil sich die Einkaufspreise in der Schweiz für Apotheker oder Home Care Provider einerseits und die Vertriebskosten andererseits unabhängig voneinander entwickeln, besteht die derzeit verfolgte Option darin, zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Diätmittels in zwei Schritten vorzugehen:

1. Festlegung eines wirtschaftlichen Einkaufpreises in der Schweiz: Auf Gesuch des Herstellers um Aufnahme in die DML prüft das BSV die Wirtschaftlichkeit des Einkaufspreises in der Schweiz für Apotheker oder Home Care Provider grundsätzlich mittels Auslandspreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV). Liegt der Einkaufspreis nicht über dem Preis, der sich aus APV und TQV ergibt, ist die Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit des Einkaufspreises grundsätzlich erfüllt.
2. Vereinbarung wirtschaftlicher Vertriebskosten in einem Tarifvertrag: Die Vertriebskosten werden mit den Verbänden der Apotheken (pharmaSuisse) und der Home-Care Provider (NHCS) als «Berufsverbände der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen» in einem Tarifvertrag gestützt auf den bestehenden Artikel 27 Absatz 1 IVG vereinbart. Unter die Vertriebskosten fallen gegebenenfalls auch Kosten für Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Abgabe von Diätmitteln stehen.

Der Publikumspreis ergibt sich aus der Summe des Einkaufspreises in der Schweiz und den Vertriebskosten zuzüglich MWST.

Die Erfüllung der Kriterien der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit sind weitere Aufnahmekriterien für eine Listung in der DML und werden wie bisher vom BSV geprüft: Das BSV prüft die Wirksamkeit aufgrund von wissenschaftlichen Studien, Literatur und ärztlichen Leitlinien. Es kann vor jeder Aufnahme eines Produktes in die Liste die entsprechenden und bereits bestehenden medizinischen Fachgesellschaften (z. B. die SGIEM) als Expertengremium beratend konsultieren. Die Zweckmässigkeit muss vom Hersteller für die Indikation aufgezeigt werden.

Art. 14a Abs. 3 zweiter Satz

Abs. 3: Integrationsmassnahmen können wie bisher mehrmals zugesprochen werden. Neu kann eine Massnahme bis zu zwei Jahre dauern, unabhängig davon, ob sie im ersten Arbeitsmarkt, im geschützten oder gemischten Rahmen stattfindet. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr (auf drei Jahre) ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich,

wenn mindestens ein Teil der verlängerten Massnahme im ersten Arbeitsmarkt stattfindet (vgl. auch Art. 4^{sexies} Abs. 5 IVV, dessen Einleitungssatz angepasst werden soll). Dauert eine Integrationsmassnahme mehrere Jahre, ist davon auszugehen, dass die versicherte Person gesundheitlich tatsächlich so stark eingeschränkt ist, dass der Anspruch auf die neue Integrationsleistung oder gar auf eine Rente geprüft wird.

Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung

Abs. 1: Der Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wird für erwerbstätige versicherte Personen grundsätzlich verbessert, indem die Zielgruppen erweitert werden. Zudem werden die Zielgruppen, die Anspruch auf die Erstattung von behinderungsbedingten Mehrkosten bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung haben, auf Gesetzesstufe klarer definiert. Mit der Präzisierung werden Unsicherheiten in der Abgrenzung zwischen der erstmaligen beruflichen Ausbildung und der Umschulung behoben.

Der Zugang zu Leistungen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird neu festgelegt. Neu ist die erstmalige berufliche Ausbildung nicht mehr nur primär für versicherte Personen vorgesehen, die noch nicht erwerbstätig waren und die noch keine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, sondern allgemein für Personen mit einem relativ geringen erwirtschafteten Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob die (drohende) Invalidität ohne, während oder nach einer abgeschlossenen Ausbildung eingetreten ist. Mit dieser Änderung ist die Höhe des Erwerbseinkommens vor Eintritt der leistungsspezifischen Invalidität mitausschlaggebend dafür, ob eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung zugesprochen werden kann, wenn die jeweiligen anderen Anspruchsvoraussetzungen, einschliesslich diejenigen nach dem geltenden Artikel 8 IVG erfüllt sind. Infolge der vorliegenden Änderung wird die berufliche Neuausbildung auch nicht mehr als Spezialfall der erstmaligen beruflichen Ausbildung ausgewiesen. Für versicherte Personen, die nach dem geltenden Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a IVG Anspruch auf eine Neuausbildung haben, gelten dieselben Voraussetzungen wie für die anderen versicherten Personen.

Gemäss geltendem Artikel 6 Absatz 2 IVV besteht für versicherte Personen, die eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abbrechen mussten, eine Einkommensschwelle, die über eine neue berufliche Ausbildung entscheidet. Ein Anspruch auf eine Umschulung entsteht demzufolge, wenn die erstmalige berufliche Ausbildung aufgrund von Invalidität abgebrochen wurde und währenddessen ein Einkommen von 30 Prozent des Höchstbetrages nach Artikel 24 Absatz 1 IVG erzielt wurde. Der Betrag nach Artikel 6 Absatz 2 IVV hat seine Grundlage im alten System des kleinen und grossen Taggeldes, das seit der WE IV nicht mehr besteht. Versicherte Personen, die nicht erwerbstätig waren, haben seitdem grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Taggelder. Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird jedoch ein Taggeld in der Höhe der Ausbildungslöhne ausbezahlt. Ab dem 25. Altersjahr entspricht das Taggeld der maximalen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 3 AHVG. Entsprechend ist es angezeigt, die Obergrenze mit einem heute gültigen und in diesem Kontext kohärenten Betrag zu ersetzen. Zusätzlich birgt Artikel 6 Absatz 2 IVV in der Praxis einige Lücken. Mit der Einführung einer einheitlichen Obergrenze für das Erwerbseinkommen auf Gesetzesstufe für den Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung wird diesem Problem Rechnung getragen.

Im neuen System wird bei versicherten Personen, die monatlich weniger als die maximale Rente nach Artikel 34 Absatz 3 AHVG (Stand 2026: 2520 Fr.) verdienen, der Anspruch auf Leistungen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung geprüft, sofern sie keinen Anspruch auf eine Umschulung haben. Ab einem monatlichen Erwerbseinkommen in der Höhe der maximalen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 3 AHVG wird der Anspruch auf Umschulung geprüft. Durch diese einheitliche Einkommensschwelle wird die Abgrenzung zwischen der erstmaligen beruflichen Ausbildung und der Umschulung vereinfacht und neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Somit haben folgende Zielgruppen Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 VE-IVG, sofern sie behinderungsbedingte Mehrkosten haben:

- Versicherte Personen *ohne* erstmalige berufliche Ausbildung, die noch nicht erwerbstätig waren oder deren monatliches Erwerbseinkommen weniger als die maximale Altersrente nach Artikel 34 Absatz 3 AHVG betragen hat.

- Versicherte Personen *während* einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, welche die begonnene Ausbildung trotz Invalidität weiterführen oder aufgrund der Invalidität eine neue erstmalige berufliche Ausbildung beginnen müssen und die noch nicht erwerbstätig waren, oder während der Ausbildung weniger als die maximale AHV-Rente verdient haben (z. B. Lernende und Studierende mit einem Erwerbseinkommen).

- Versicherte Personen *mit* einer abgeschlossenen erstmaligen beruflichen Ausbildung, die nicht erwerbstätig waren oder deren monatliches Erwerbseinkommen weniger als die maximale Altersrente nach Artikel 34 Absatz 3 AHVG betragen hat. Dies umfasst Personen, die nach geltendem Recht durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a IVG Zugang zu Leistungen der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben (berufliche Neuausbildung).

Abs. 2: Die erstmalige berufliche Ausbildung soll sich wie bisher am ersten Arbeitsmarkt orientieren. Sie umfasst nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit die berufliche Grundbildung nach BBG (Bst. a), den Besuch einer allgemeinbildenden Schule wie einer Mittelschule (Bst. b) oder den Besuch einer Fach- oder Hochschule (Tertiärstufe) (Bst. c). Einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist wie bisher die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (Bst. d).

Abs. 3: Der Begriff berufliche Weiterausbildung wird durch Weiterbildung ersetzt. Sie bleibt wie bisher der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt. Hingegen wird die berufliche Neuausbildung versicherter Personen, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, gestrichen, da der Zugang zu Aus- und Weiterbildungen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung, der Umschulung und der Arbeitsvermittlung grundsätzlich verbessert wird und davon auch diese Zielgruppe profitiert. Eine separate Nennung bzw. Regelung dieser Zielgruppe ist daher nicht mehr angezeigt.

Abs. 4: Der Inhalt bleibt unverändert. Es wird lediglich die Referenz auf Absatz 2 Buchstabe d angepasst.

Art. 17 Umschulung

Abs. 1: Wie bisher muss die Umschulung invaliditätsbedingt notwendig sein (Bst. a), und die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person muss sich dadurch voraussichtlich erhalten oder verbessern können (Bst. b). Neu wird für den Anspruch auf eine Umschulung ein monatliches Erwerbseinkommen vor Eintritt der leistungsspezifischen Invalidität (d. h. vor Eintritt der gesundheitlich bedingten Aus- oder Weiterbildungsnotwendigkeit) in der Höhe von drei Vierteln der minimalen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG (Stand 2026: 945 Fr.) während mindestens sechs Monaten auf Stufe Gesetz vorausgesetzt (Bst. c). Dieses ökonomisch relevante Erwerbseinkommen während sechs Monaten entspricht geltender Rechtsprechung[93] und dient als Untergrenze für den Anspruch auf Umschulung sowie als Abgrenzung zur erstmaligen beruflichen Ausbildung. Zudem wird aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung[94] eine Erwerbseinbusse vorausgesetzt (Bst. d). Diese wird neu in Absatz 2 definiert und weicht von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ab. Neu wird gesetzlich verankert, dass versicherte Personen aufgrund der Art und Schwere ihres Gesundheitsschadens in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung zumutbaren und angepassten Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse erleiden müssen.

Abs. 2: Neu legt der Bundesrat die erforderliche Erwerbseinbusse nach Absatz 1 Buchstabe d fest. Er legt differenziert nach den Erwerbseinkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) unterschiedliche Mindestwerte für die Erwerbseinbusse fest. Die Grundlage für die Abstufung liefert die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) und der darin ausgewiesene monatliche Brutto-Medianlohn[95] einer Vollzeitstelle der Gesamtwirtschaft und die enthaltene Definition der «Mittelschicht», die vom Bundesamt für Statistik (BFS) alle zwei Jahre publiziert wird. Folgende Abstufungen sollen zur Anwendung kommen:

[93] Vgl. BGE **118** V 7 E. 1.aa sowie das Urteil des Bundesgerichts 8C_716/2016 E. 4.1.4 vom 1.2.2017; seit der WE IV auch Art. 5bis Abs. 1 IVV.

[94] BGE **130** V 288, E. 4.2; BGE **124** V 108, E. 2.b

[95] BFS (2025): *2024 lag der Medianlohn bei 7024 Franken brutto.* Medienmitteilung vom 25.11.2025; abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Statistiken > Katalog.

	Valideneinkommen (2024)	Mindestwert für Erwerbseinbusse
Tiefe Einkommensklasse	≥ während mindestens sechs Monaten ¾ der minimalen AHV-Rente (Stand 2024: 919 Fr.) ≤ 70% des medianen Bruttolohnes der LSE des BFS (Stand 2024: 4917 Fr.)	10%
Mittlere Einkommensklasse	> 70% des medianen Bruttolohns der Lohnstrukturerhebung des BFS (Stand 2024: 4918 Fr.) ≤ 150% des medianen Bruttolohns der LSE des BFS (Stand 2024: 10 536 Fr.)	15%
Hohe Einkommensklasse	> 150% des medianen Bruttolohns der LSE des BFS (Stand 2024: 10 537 Fr.)	20%

Einkommensabhängige Mindestwerte der Erwerbseinbusse

Das BSV legt die Einkommensschwellen auf der Grundlage des medianen Bruttolohns der LSE gemäss den verfügbaren Daten des BFS fest, die alle zwei Jahre angepasst werden. Die konkreten Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) werden im entsprechenden Kreisschreiben jeweils auf den Jahresbeginn aufgeführt. Die Berechnung der Erwerbseinbusse durch die IV-Stellen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Invaliditätsgradbemessung.

Abs. 3: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Absatz 2.

Abs. 4: Ziel der beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV ist, versicherte Personen wieder in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Vor diesem Hintergrund sind Umschulungen auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt (anders als bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. e VE-IVG) ausgeschlossen, da die Beschäftigung von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern bzw. deren Einarbeitung in Beschäftigungsprogramme Aufgabe der Kantone ist (vgl. Art. 112*b* Abs. 2 BV und Art. 2 und 3 Abs. 1 Bst. a IFEG). Hingegen können Aus- und Weiterbildungen für eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auch im geschützten Rahmen durchgeführt werden. Auch sind Umschulungen für eine Hilfsarbeit nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e VE-IVG möglich, da es sich um eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt handelt.

Abs. 5: Bei versicherten Personen, die bereits ein wirtschaftlich relevantes Einkommen von mindestens drei Vierteln einer minimalen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG während mindestens sechs Monaten verdient haben, kann es sein, dass grundsätzlich sowohl ein Anspruch auf Umschulung als auch ein Anspruch auf Massnahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung in Frage kommt. In diesen Fällen wird im Sinne der versicherten Person vorrangig der Anspruch auf eine Umschulung geprüft. Sind die Voraussetzungen einer Umschulung nicht erfüllt (weil z. B. die erforderliche Erwerbseinbusse nicht nachgewiesen ist), wird subsidiär ein Anspruch auf Leistungen nach Artikel 16 VE-IVG geprüft. Diese abgestufte Prüfung von zwei potenziellen Anspruchsgrundlagen für versicherte Personen, die zwischen 919 bis 2450 Franken verdienen,

rechtfertigt sich aus den folgenden Gründen: Bei einem ökonomisch relevanten Erwerbseinkommen kommt eine Umschulung grundsätzlich in Betracht (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c VE-IVG). Da bei einer Umschulung höhere Kosten durch die IV übernommen werden (Naturalleistung), sind auch strengere Voraussetzungen erforderlich (insbes. eine nachgewiesene Erwerbseinbusse). Sind die erforderlichen Voraussetzungen zur Umschulung nicht erfüllt, rechtfertigt es sich – unter den entsprechend tieferen Voraussetzungen von Artikel 16 VE-IVG – die nachgewiesenen invaliditätsbedingten Mehrkosten einer Ausbildung zu vergüten, um den Zugang zu Aus- und Weiterbildung zu verbessern und somit auch die Eingliederungschancen zu erhöhen.

Art. 18 Arbeitsvermittlung und Ausbildungskurse

Abs. 1: Die Umschreibung der Anspruchsvoraussetzungen wird angepasst und die Voraussetzung der Arbeitsunfähigkeit nach Artikel 6 ATSG gestrichen. Damit wird der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes Rechnung getragen, wonach es für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung nicht genügt, dass der versicherten Person die Arbeitsstelle aufgrund einer gesundheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gekündigt worden ist oder deshalb die Auflösung des Arbeitsverhältnisses droht; sie muss bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten haben.[96] Zudem kann gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts auch ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung bestehen, wenn zwar keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, aber gesundheitliche Einschränkungen bei der Arbeitssuche bestehen.[97]

Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung besteht, wenn die versicherte Person gesundheitsbedingte Schwierigkeiten bei der Suche nach einem zumutbaren Arbeitsplatz oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes hat. Dies trifft z. B. zu, wenn die versicherte Person spezifische Unterstützung beim Bewerbungsprozess benötigt, Anpassungen des Arbeitsplatzes gesundheitsbedingt notwendig sind oder der (potenzielle) Arbeitgeber auf Unterstützung bei der Eingliederung der versicherten Person angewiesen ist. Die Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitsvermittlung dient zudem der Klärung der Abgrenzung zwischen Personen, die auf die befristete spezialisierte Unterstützung der IV angewiesen sind, und Personen, die direkt durch die RAV der ALV vermittelt werden. Während der Arbeitsvermittlung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den RAV wichtig. Die versicherte Person ist ausserdem verpflichtet, eigene Bemühungen zum Arbeitsplatzerhalt und zur Stellensuche zu unternehmen.

Weiter wird präzisiert, dass die Arbeitsvermittlung der IV-Stellen auf den ersten Arbeitsmarkt zielt. Dementsprechend sind davon Arbeitsstellen ausgenommen, die aus rein ökonomischer Sicht ohne die dauerhafte Unterstützung seitens der IV nicht bestehen würden.

[96] Vgl. BGE **116** V 80 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 9C_373/2009 E. 4 vom 2.11.2009.

[97] Vgl. Urteil des Bundesgerichts I 421/01, E. 2c vom 15.7.2002; Urteil des Bundesgerichts 9C_416/2009 E. 2.2 und 5.2 vom 1.3.2010; Urteil des Bundesgerichts 8C_641/2015 E. 2 vom 12.1.2016.

Abs. 2: Der geltende Absatz 2 wird aufgrund der Änderung von Artikel 18 präzisiert.

Abs. 3: Trotz des verbesserten Zugangs zu Aus- und Weiterbildungen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 VE-IVG und der Umschulung nach Artikel 17 VE-IVG kann es Personengruppen geben, die keinen Anspruch auf diese Massnahmen haben. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass Ausbildungskurse während der Frühinterventionsphase nicht zugesprochen werden konnten. In solchen Fällen soll die IV-Stelle Ausbildungskurse in Ergänzung zur Suche eines Arbeitsplatzes oder zum Arbeitsplatzerhalt finanzieren können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 18 Absatz 1 VE-IVG erfüllt sind und ein Kurs notwendig und geeignet ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a IVG). Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf. Zudem kann der Bundesrat die Übernahme der Kosten an Bedingungen knüpfen wie das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages oder einer Absichtserklärung eines Arbeitgebers (vgl. Abs. 4). Bei den Ausbildungskursen im Rahmen der Arbeitsvermittlung handelt es sich um nicht-formale Ausbildungen (Aus-, Weiter- und Fortbildungen wie z. B. Branchenzertifikate, Sprach- und Fachkurse mit Fokus auf die berufliche Eingliederung), die das Eingliederungsziel konkret fördern.

Abs. 4: Der Bundesrat kann die Übernahme der Kosten für Ausbildungskurse an Bedingungen knüpfen wie das Vorliegen eines Arbeitsvertrags oder der Absichtserklärung eines Arbeitgebers, die versicherte Person anzustellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Ausbildungskurse eingliederungsorientiert und auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet gesprochen werden. Somit soll auch die Arbeitsvermittlung der IV verstärkt am Bedarf der Wirtschaft und den Branchen (insbes. mit Arbeits- und Fachkräftemangel) ausgerichtet werden. Der Bundesrat bestimmt zudem die Höchstgrenze des Betrags für Ausbildungskurse pro versicherte Person. Es ist davon auszugehen, dass der Höchstbetrag pro Versicherungsfall bei 10 000 Franken liegen wird. Dieser Betrag liegt zwar unter dem bestehenden Kostendach von 20 000 Franken für alle Massnahmen der Frühintervention. Die durchschnittlichen Kosten von Ausbildungskursen während der Frühintervention betragen jedoch in 90 Prozent der Fälle unter 8 000 Franken. Bei Ausbildungen über 10 000 Franken kann auch eine Kostenbeteiligung der versicherten Person oder ihres Arbeitgebers erwartet oder die Unterstützung von anderen Stellen (z. B. kantonale Stipendien) in Betracht gezogen werden. Zudem liegt der Fokus der Arbeitsvermittlung auf der Stellensuche. Ausbildungskurse im Rahmen der Arbeitsvermittlung sind bedarfsorientiert.

Art. 18a Abs. 2

Abs. 2: Diese Bestimmung ist nicht mehr notwendig. Artikel 22 Absatz 2 VE-IVG listet die Eingliederungsmassnahmen auf, die keinen Anspruch auf Taggelder begründen. Alle anderen nicht aufgelisteten Eingliederungsmassnahmen können einen Taggeldanspruch begründen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Darunter fällt auch der Arbeitsversuch. Artikel 45bis Absatz 1 VE-IVG hält zudem fest, dass versicherten Personen, die eine Rente beziehen, während der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* IVG anstelle eines Taggeldes die Rente weiter ausgerichtet wird.

Art. 18b Abs. 1bis-3

Abs. 1bis: Neu soll die IV im Rahmen des Einarbeitungszuschusses nebst Lohnkosten auch die Kosten für einen Ausbildungskurs übernehmen können. Wie bei der Arbeitsvermittlung nach Artikel 18 VE-IVG besteht kein Anspruch auf die Finanzierung von Ausbildungskursen im Rahmen des Einarbeitungszuschusses. Zudem müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sein. Ausbildungskurse können zugesprochen werden, wenn sie für die Einarbeitung in die neue Stelle notwendig und geeignet sind (Art. 8 Abs. 1 Bst. a IVG). Mit der Finanzierung von Ausbildungskursen während der Einarbeitungszeit wird die berufliche Eingliederung weiter gezielt gestärkt und ein nachhaltiges Arbeitsverhältnis gefestigt, da je nach Arbeitsstelle zur Einarbeitung auch eine arbeitsplatzbezogene nicht-formale Weiterbildung gehören kann. Dies ermöglicht der versicherten Person, die nötigen Kompetenzen zu erwerben, z. B. die Bedienung von arbeitsplatzspezifischen Maschinen, berufsspezifische Sprachkenntnisse usw. Somit sollen die Massnahmen der Arbeitsvermittlung ergänzt und verstärkt am Bedarf der Wirtschaft und den Branchen (insbes. mit Arbeits- und Fachkräftemangel) ausgerichtet werden.

Die maximale Dauer (Abs. 1) und der maximale Betrag (Abs. 2) des Einarbeitungszuschusses (für die Übernahme von Lohn- und/oder Ausbildungskosten) bleiben unverändert.

Die Absätze 2 und 3 werden präzisiert.

Allgemeine Bemerkung zur Gliederung «VI. Die Taggelder»

In der neuen Gliederung sind die Bestimmungen zu den Taggeldern bei Arbeitsverhinderung in den neuen Artikeln 22 und 22*a* enthalten. Danach kommen die Bestimmungen zu den Taggeldern während der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 22*b* und 22*c*) und anschliessend die Bestimmungen für beide Taggeldarten. Alle Bestimmungen zur Koordination mit anderen Leistungen der IV oder Leistungen anderer Sozialversicherungen werden in Artikel 43 und die nachfolgenden Artikel verschoben.

Art. 22 Anspruchsvoraussetzungen bei einer Verhinderung, einer Arbeit nachzugehen

Sachüberschrift: Die Sachüberschrift trägt der neuen Gliederung des Inhalts Rechnung. Neu werden die Bestimmungen zum Anspruch auf «ordentliche» Taggelder, d. h. mit einem Erwerbsausfall, und die Bestimmungen zum Anspruch auf ein Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung in zwei Artikel aufgeteilt. Damit ist der Anspruch auf Taggelder entsprechend der zugrunde liegenden Anspruchslogik klarer ersichtlich. Artikel 22 VE-IVG betrifft neu das «ordentliche» Taggeld, das grundsätzlich einen Erwerbsersatz während der Eingliederung darstellt. Das Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird neu in Artikel 22*b* geregelt, in dem die Absätze 2 bis 5 des geltenden Artikels 22 inhaltlich integriert werden.

Abs. 1: In diesem Absatz ist der Grundsatz festgehalten. Versicherte, die während einer Eingliederungsmassnahme verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, haben Anspruch auf ein Taggeld.

Abs. 2: Neu werden die Eingliederungsmassnahmen aufgelistet, die keinen Anspruch auf ein Taggeld begründen können. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Liste. So geben Hilfsmittel grundsätzlich keinen Anspruch auf Taggelder. In seltenen Fällen jedoch, wie z. B. beim Gebrauchstraining für Hilfsmittel, kann ein Taggeldanspruch entstehen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss deshalb bei der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen, die nicht in Absatz 2 aufgeführt sind, im Einzelfall geprüft werden, ob ein Anspruch auf ein Taggeld besteht.

Absatz 2 ersetzt den ersten Teil des geltenden Absatzes 5 von Artikel 22. Der zweite Teil dieses Absatzes wird zusammen mit den bisherigen bzw. angepassten Absätzen 2, 3 und 4 neu in Artikel 22*a* über die Anspruchsvoraussetzungen für Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernommen.

Mit dieser Liste erübrigt sich auch die explizite Erwähnung des Arbeitsversuchs der geltenden Artikel 18*a* Absatz 2 und Artikel 22bis Absatz 7 Buchstabe c IVG.

Abs. 3: Bei den «ordentlichen» Taggeldern werden zwei verschiedene Anspruchsvoraussetzungen unterschieden:

Bst. a: Um Anspruch auf Taggelder zu haben, müssen versicherte Personen unmittelbar vor Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig gewesen sein. Die mit der 4. IV-Revision eingeführten Regeln gehen davon aus, dass ohne Einkommen aus einer früheren Erwerbstätigkeit kein Taggeld gewährt werden kann, da kein Erwerbsausfall vorhanden ist (Art. 22 Abs. 1 Bst. b IVG). Im Rahmen der 5. IV-Revision wurde dies präzisiert, indem versicherte Personen ohne Einkommen unmittelbar vor Eintritt des Gesundheitsschadens ausdrücklich keinen Anspruch auf Taggelder mehr haben (Art. 20^{sexies} Abs. 1 IVV). Die beiden Regelungen der geltenden Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 20^{sexies} Absatz 1 IVV werden zusammengeführt bzw. auf Gesetzesstufe verankert.

Bst. b: Artikel 20^{sexies} Absatz 1 Buchstabe b IVV (gültig bis zum 31.12.2021) kannte bereits die Möglichkeit, dass bei Glaubhaftmachung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Eintritt des Gesundheitsschadens ebenfalls ein Taggeldanspruch entstehen konnte. Diese Bestimmung ermöglichte es z. B. Jugendlichen, die sich in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung mit Unterstützung der IV befanden, Taggelder zu beziehen, wenn sie die Eingliederung mit weiteren Massnahmen der IV fortsetzten. Das Bundesgericht[98] entschied jedoch, dass für diese Regelung eine gesetzliche Grundlage fehlt. Daher wurde diese Regelung auf Verordnungsstufe im Rahmen der WE IV per 31. Dezember 2021 aufgehoben. Aus Gründen der Gleichbehandlung, zur Förderung der Kontinuität im Eingliederungsprozess und zwecks Koordination mit den anderen Versicherungen wird der Anspruch auf Taggelder (wieder) ausgeweitet und im Gesetz verankert, um dem ursprünglichen Gedanken Rechnung zu tragen. Allerdings wird die Glaubhaftmachung durch den im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ersetzt, um einen klaren Rahmen zu definieren.

[98] Vgl. BGE **146** V 271

Abs. 4: Versicherte Personen haben neu nur Anspruch auf Taggelder für diejenigen Tage (Einzeltage), an denen die Massnahme stattfindet, da sie an diesen Tagen verhindert sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Somit wird nicht mehr zwischen Einzeltagen und aufeinanderfolgenden Tagen unterschieden. Gleichzeitig wird die bestehende Differenzierung hinsichtlich des Ausmasses der Arbeitsunfähigkeit (mehr oder weniger als 50 %) aufgehoben.

Der Anspruch auf ein Taggeld besteht deshalb unabhängig davon, wie lange die versicherte Person an einem Eingliederungstag an der Ausübung einer angepassten Erwerbstätigkeit verhindert ist. Wie bereits nach geltendem Recht besteht jedoch kein Anspruch auf Taggelder, wenn die Verhinderung ausschliesslich ausserhalb der üblichen Arbeitszeit liegt.

Art. *22bis*

Infolge der neuen Struktur wird dieser Artikel aufgehoben.

Abs. 1: Es ist nicht mehr von einer Grundentschädigung die Rede. Es gibt ein Taggeld und gegebenenfalls ein Kindergeld.

Abs. 2: Dieser Absatz wird in den Artikel 23 Absatz 1 VE-IVG verschoben.

Abs. 3: Dieser Absatz wird in den Artikel 24 Absatz 1 VE-IVG verschoben.

Abs. 4: Dieser Absatz wird in den Artikel 24 Absatz 2 VE-IVG verschoben.

Abs. 5: Dieser Absatz wird inhaltlich in den Artikel 43 Absatz 2 VE-IVG verschoben.

Abs. 6: Dieser Absatz wird inhaltlich in den Artikel 43 Absatz 4 VE-IVG verschoben.

Abs. 7: Dieser Absatz wird in den Artikel 24 Absatz 3 VE-IVG verschoben.

Art. 22a Höhe des Taggeldes bei einer Verhinderung, einer Arbeit nachzugehen

Die geltenden Artikel 22bis, 23, 23bis und 24 werden neu strukturiert, da deren Inhalte nicht sachlogisch geordnet sind, sodass Bestimmungen mit ähnlichem Bezug übersehen werden könnten oder bewusst festgelegte Unterscheidungen von den IV-Stellen nicht berücksichtigt oder erkannt werden (z. B. Art. 23 i. V. m. Art. 24 Abs. 1). Die Inhalte werden grundsätzlich unverändert unterteilt und ergänzt.

Abs. 1: Für versicherte Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren beträgt das Taggeld 80 Prozent des Einkommens, das sie zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielt haben. Für diese versicherte Personen ändert sich nichts im Vergleich zum geltenden Recht.

Abs. 2: Mit diesen Änderungen wird das Taggeld der IV stärker an die Regelungen der ALV angelehnt. Für versicherte Personen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern wird das Taggeld von bisher 80 Prozent auf 70 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens reduziert.

Damit versicherte Personen mit tiefen Einkommen nicht zusätzlich benachteiligt werden, wird ein zentraler Schutzmechanismus der ALV in angepasster Form übernommen: Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[99] über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) erhalten versicherte Personen in der ALV ein Taggeld von 70 Prozent des versicherten Verdienstes, wenn das volle Taggeld mehr als 140 Franken beträgt. Liegt das volle Taggeld hingegen unter 140 Franken, gilt weiterhin der höhere Satz von 80 Prozent. Da die ALV Taggelder nur an Werktagen auszahlt (durchschnittlich 21,7 pro Monat), während die IV auch das Wochenende berücksichtigt, wird dieser Betrag für die Systematik der IV umgerechnet. Die entsprechende Umrechnung ergibt ein IV-Taggeld von rund 101 Franken (140 × 21,7 ÷ 30).

Auf dieser Grundlage ergeben sich für versicherte Personen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren drei klar definierte Einkommenskategorien:

- Einkommen unter 127 Franken pro Tag (Bst. a): Wenn das berechnete Taggeld unter 101 Franken liegt, wird weiterhin 80 Prozent des früheren Einkommens ausbezahlt. Die Grenze von 101 Franken entspricht 80 Prozent eines Tageseinkommens von rund 126 Franken.
- Einkommen höher oder gleich 145 Franken pro Tag (Bst. b): Ab einem durchschnittlichen Tageseinkommen von 145 Franken beträgt das Taggeld 70 Prozent des letzten Erwerbseinkommens, wie es die ALV vorsieht.
- Mittlere Einkommen höher oder gleich 127 und unter 145 Franken pro Tag (Bst. c): Um abrupte Sprünge in der Taggeldhöhe zu vermeiden und versicherte Personen mit einem mittleren Einkommen nicht gegenüber höheren Einkommen zu begünstigen (vgl. Abb. 6), erhalten versicherte Personen mit einem Einkommen zwischen 127 und 145 Franken pro Tag ein konstantes Taggeld von 101 Franken.

[99] SR **837.0**

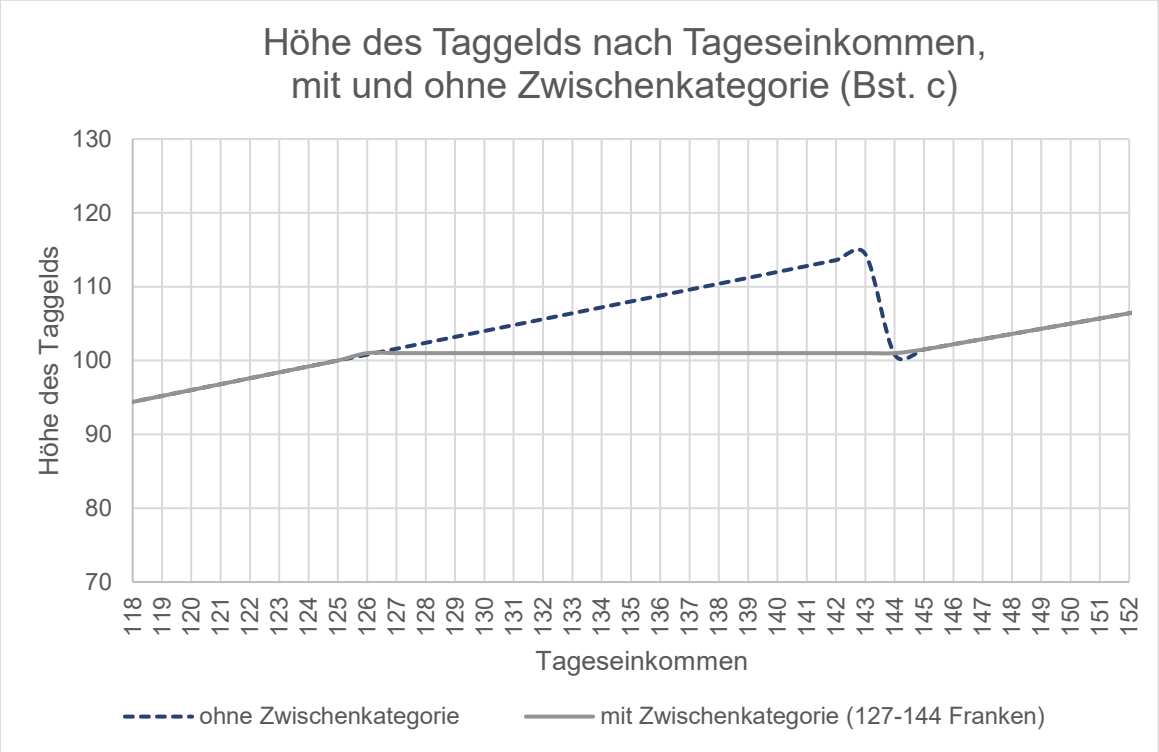


Abbildung 6: Unterscheidung zwischen mittleren und höheren Einkommen

Abs. 3: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 23 Absatz 1bis.

Abs. 4: Dieser Absatz regelt die Beträge, ab denen das Taggeld gekürzt wird. Diese Höchstbeträge schliessen das Kindergeld mit ein.

Bst. a: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 24 Absatz 2.

Bst. b: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem zweiten Teil des geltenden Artikels 23 Absatz 1.

Abs. 5: Dieser Absatz entspricht grundsätzlich unverändert dem Wortlaut des geltenden Artikels 23 Absatz 3; einzig die Verweise werden angepasst.

Abs. 6: Der Absatz entspricht unverändert dem Wortlaut des geltenden Artikels 24 Absatz 5.

Art. 22b Anspruchsvoraussetzungen bei erstmaliger beruflicher Ausbildung

Der neue Artikel spiegelt die neue Struktur wider, wonach zwischen «ordentlichen» Taggeldern und Taggeldern während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 unterschieden wird. Er fasst die verschiedenen Bestimmungen über die Modalitäten des Anspruchs auf Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung zusammen.

Abs. 1: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Wortlaut des geltenden Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a. Hingegen wird der bestehende Absatz 2 Buchstabe b nicht übernommen. Mit der WE IV wurde die Regelung eingeführt, dass versicherte Personen auch Anspruch auf Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben,

wenn sie vorgängig an einer medizinischen Massnahme der IV zur Eingliederung (Art. 12) oder einer Integrationsmassnahme der IV (Art. 14*a)* teilgenommen haben. In diesen Fällen müssen die versicherten Personen die Voraussetzung der behinderungsbedingten Mehrkosten nicht erfüllen, um bei ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung Unterstützung durch die IV zu erhalten. Diese Regelung erweist sich jedoch als unnötig und diskriminierend gegenüber Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die von der IV unterstützt werden. Während eine versicherte Person nach einer Integrationsmassnahme erfahrungsgemäss auch Anspruch auf Unterstützung und Taggelder während ihrer erstmaligen beruflichen Ausbildung hat, benötigt eine versicherte Person nach einer medizinischen Massnahme hingegen nicht mehr unbedingt die Unterstützung der IV. Dies kann dazu führen, dass z. B. eine versicherte Person, die zwei Jahre vor Ausbildungsbeginn im Hinblick auf die angestrebte Ausbildung eine medizinische Massnahme nach Artikel 12 benötigte (z. B. ein Korsett), Anspruch auf ein Taggeld hat, auch wenn sie die Ausbildung ohne Unterstützung der IV absolvieren kann. Vor diesem Hintergrund wird die Verknüpfung einer vorgängigen medizinischen Massnahme zur Eingliederung und einer vorgängigen Integrationsmassnahme mit einem Taggeldanspruch während der erstmaligen beruflichen Ausbildung aufgehoben.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Wortlaut dem geltenden Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a. Der bestehende Absatz 3 Buchstabe b wird nicht übernommen. Gemäss geltendem Recht haben versicherte Personen, die eine höhere Berufsbildung absolvieren oder eine Hochschule besuchen, Anspruch auf ein Taggeld, sofern ihre Ausbildung aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung wesentlich länger dauert. Dies führt jedoch zu zwei Ungleichbehandlungen: Einerseits werden Jugendliche, die mit Unterstützung der IV eine berufliche Grundbildung nach BBG (z. B. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ] oder eidgenössisches Berufsattest [EBA]) machen, benachteiligt. Bei diesen wird die Ausbildungsverzögerung nicht berücksichtigt. Selbst wenn eine junge versicherte Person nach Abschluss einer Ausbildung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung eine zweite Ausbildung absolvieren muss, hat sie bis zum 25. Altersjahr einzig Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe ihres Ausbildungslohnes bzw. danach in der Höhe des Höchstbetrags der Altersrente (2026: 2520 Franken). Andererseits werden Jugendliche, die ohne Unterstützung der IV eine höhere Berufsbildung absolvieren oder eine Hochschule besuchen, benachteiligt. Diese Personen haben nur ein Erwerbseinkommen, wenn sie einer Nebentätigkeit nachgehen. Diese Situation ist bei versicherten Personen indirekt durch Buchstabe a des geltenden Artikels 22 Absatz 2 bereits abgedeckt.

Abs. 3: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Wortlaut des geltenden Artikels 22 Absatz 4, ergänzt mit der Ausnahme des geltenden Artikels 22 Absatz 5 in Bezug auf den geltenden Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b (Weiterbildung).

Art. 22c Höhe des *Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung*

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Artikel 24ter mit folgenden Anpassungen:

Abs. 1: Das Taggeld für versicherte Personen in einer beruflichen Grundbildung entspricht auf einen Monat hochgerechnet neu höchstens dem Lohn gemäss Ausbildungsvertrag. Die IV-Stellen legen im Austausch mit dem Arbeitgebenden den Betrag, den die IV als Taggeld übernimmt, fest. Die IV bezahlt das festgelegte Taggeld (auf einen

Monat hochgerechnet), abzüglich der Beiträge an Sozialversicherungen nach Artikel 25 IVG, direkt der versicherten Person aus.

Zudem wird die bisherige Kompetenzübertragung an den Bundesrat zur Festlegung von Kriterien für die Höhe des Taggeldes, wenn der vereinbarte Lohn nicht dem kantonalen branchenüblichen Durchschnitt entspricht, ersatzlos aufgehoben. Es gibt keine offiziellen Statistiken, anhand derer die schweizerischen oder kantonalen Durchschnittswerte für eine Branche ermittelt werden können. Die mit der WE IV eingeführte Regelung konnte nicht umgesetzt werden.

Abs. 2: Mit dem Verweis auf das BBG wird präzisiert, dass es sich bei Absatz 2 nicht um Ausbildungen im Rahmen der beruflichen Grundbildung (Abs. 1) handelt, sondern um andere Ausbildungen, wie z. B. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte. Diese Ergänzung dient zur Klärung.

Abs. 3: Dieser Artikel entspricht dem geltenden Artikel 24ter Abs. 3 VG.

Art. 23 Kindergeld für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern

Sachüberschrift: Infolge der neuen Struktur werden die Bestimmungen zum Kindergeld in einem einzigen Artikel zusammengefasst und der Titel «Kindergeld» durch «*Kindergeld für versicherte Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern*» ersetzt.

Abs. 1: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Artikel 22bis Absatz 2.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Artikel 23bis.

Infolge der neuen Struktur werden die geltenden Bestimmungen zur Grundentschädigung (bzw. Taggeld) in den Artikel 22*a* verschoben.

Die Absätze 1bis und 3 werden im Wortlaut unverändert in Artikel 22*a* Absätze 3 und 5 übernommen. Absatz 1 wird inhaltlich neu und differenziert in Artikel 22*a* Absätze 2 und 4 Buchstabe b geregelt.

Art. 23bis

Dieser Artikel wird aufgehoben. Infolge der neuen Struktur werden die Bestimmungen zum Kindergeld in den Artikel 23 Absatz 2 verschoben.

Art. 24 Beginn und Erlöschen des Anspruchs und weitere Ansprüche

Aufgrund der neuen Struktur werden neu die Bestimmungen zum Beginn und zum Ende des Anspruchs auf ein Taggeld im Artikel 24 zusammengeführt.

Abs. 1 und 2: Diese Absätze entsprechen unverändert dem Wortlaut des geltenden Artikels 22bis Absätze 3 und 4.

Abs. 3: Dieser Absatz entspricht grundsätzlich dem geltenden Artikel 22bis Absatz 7. Die Vereinfachung des Systems in Artikel 22 Absatz 4 sieht vor, dass die Unterscheidung zwischen einzelnen und aufeinanderfolgenden Tagen aufgehoben wird, da für jeden Eingliederungstag ein Taggeld ausbezahlt wird. Der Bundesrat kann jedoch wie

bisher Regeln definieren, falls die Eingliederungsmassnahme nicht an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet (Bst. a). So soll auf Verordnungsebene erst ab drei Tagen pro Woche (heute drei Tage pro Monat mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50 %) ein durchgehendes Taggeld ausgerichtet werden, und bei einer kürzeren Dauer (weniger als drei Tage) nur Einzeltage mit einem Taggeld entschädigt werden. Somit bleibt der Anspruch auf ein Taggeld auch während einer niederschwelligen Integrationsmassnahme nach Artikel 14*a* bestehen, unabhängig davon, ob die versicherte Person den ganzen Tag, einen halben Tag oder nur einige Stunden verhindert ist, einer angepassten Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Buchstabe b entspricht unverändert dem geltenden Artikel 22bis Absatz 7 Buchstabe b, und Buchstabe c dem Buchstaben d.

Aufgrund der neuen Struktur wird der Inhalt des bisherigen Artikels 24 IVG wie folgt verschoben:

Der bisherige Absatz 1 wird in den Artikel 22*a* Absatz 4 Buchstabe b VE-IVG verschoben.

Der bisherige Absatz 2 wird in den Artikel 22*a* Absatz 4 Buchstabe a VE-IVG verschoben.

Der bisherige Absatz 4 wird in den Artikel 45 Absatz 2 VE-IVG verschoben.

Der bisherige Absatz 5 wird in Artikel 22*a* Absatz 6 VE-IVG verschoben.

Art. 24ter

Dieser Artikel wird aufgehoben und der Inhalt in den Artikel 22*c* VE-IVG verschoben.

Art. 24^{quater}

Dieser Artikel wird aufgehoben. Das Taggeld während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wird wieder der versicherten Person auf Grundlage der Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 1 und 2 ATSG ausbezahlt wie vor Inkrafttreten der WE IV.

Gliederungstitel nach Art. 27^{sexies}

C^{bis} Integrationsleistung für junge Erwachsene

Art. 27a Grundsatz

Abs. 1: Anspruch auf eine Integrationsleistung haben versicherte Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr, deren gesundheitliche Beeinträchtigung oder ihre Folgen durch zumutbare Behandlungen stabilisiert oder verbessert werden kann, die jedoch (noch) nicht eingliederungsfähig sind und somit nicht an Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a^{ter} und b IVG teilnehmen können. Diese versicherten Personen verfügen über ein Eingliederungspotenzial und haben somit voraussichtlich eine mittel- bis längerfristige (Wieder-)Eingliederungsperspektive. Das Eingliederungspotenzial und die (Wieder-)Eingliederungsperspektive werden unter Berücksichtigung der medizinischen Situation, der Fä-

higkeiten und der Ressourcen wie z. B. vorhandene Kompetenzen und berufliche Qualifikationen von den IV-Stellen in einem interdisziplinären Verfahren unter Einbezug des RAD für jede versicherte Person individuell bestimmt. Im Rahmen der Begleitung äussert sich der RAD über den Behandlungsplan des zuständigen Arztes oder der zuständigen Ärztin und empfiehlt der IV-Stelle unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen, ob eine medizinische Auflage angezeigt ist (vgl. auch Art. 54*a* Abs. 4 VE-IVG). Die Schadenminderungspflicht (Art. 43 Abs. 2 ATSG, Art. 7–7*b* IVG) gilt auch bei Bezug einer Integrationsleistung; die versicherte Person hat namentlich an ihr zumutbaren medizinischen Behandlungen teilzunehmen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. d IVG). Im Rahmen der Fallführung überprüfen die IV-Stellen regelmässig die Situation der versicherten Person (vgl. Art. 57*a* VE-IVG). Ziel der Integrationsleistung ist, die Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person ins Erwerbsleben (oder in den Aufgabenbereich) herzustellen oder wieder herzustellen, um so die Erwerbsfähigkeit mit geeigneten beruflichen Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{ter} und b IVG) oder durch Selbsteingliederung zu erreichen (Art. 7 IVG). Liegt kein Eingliederungspotenzial bzw. keine mittel- bis längerfristige Eingliederungsperspektive mehr vor, wird die Rente geprüft.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die versicherte Person zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Die Zusprache einer Integrationsleistung erfolgt nicht, sofern Frühinterventionsmassnahmen durchgeführt werden können, da die versicherte Person in diesem Fall noch eingliederungsfähig ist und die Anspruchsvoraussetzungen einer Integrationsleistung daher nicht erfüllt sind. Wenn Frühinterventionsmassnahmen möglich sind, sollen diese zuerst durchgeführt werden. Erst falls sich zeigt, dass trotz allfälliger Frühinterventionsmassnahmen die Eingliederung nicht erfolgreich ist, kommt die Zusprache einer Integrationsleistung in Frage, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Abs. 2: Versicherte Personen, denen eine Rente zugesprochen wurde, haben keinen Anspruch auf eine Integrationsleistung. Verfügen sie über ein Eingliederungspotenzial, erfolgt die Wiedereingliederung über Artikel 8*a* IVG.

Abs. 3: Die Integrationsleistung besteht aus einer Integrationsberatung als Sachleistung nach Artikel 14 ATSG und einer Integrationsentschädigung als Geldleistung nach Artikel 15 ATSG. Beide Leistungen werden kumulativ gewährt.

Abs. 4: Sämtliche versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 9 IVG gelten analog auch für die Integrationsleistung.

Die Integrationsleistung wird grundsätzlich in der Schweiz erbracht. Ausnahmen vom Grundsatz sollen in der Verordnung geregelt werden (analog Art. 9 Abs. 1 IVG). Für einen Anspruch auf Integrationsleistung muss man zudem der Versicherung unterstellt sein (analog Art. 9 Abs. 1bis IVG).

Es gibt zudem analog Artikel 9 Absatz 2 IVG eine Ausnahme vom Grundsatz der Versicherungsunterstellung. Demnach können junge Erwachsene, die selbst nicht oder nicht mehr in der IV versichert sind (also eine schwache versicherungsmässige Anbindung haben), bis höchstens zum 20. Altersjahr Anspruch auf eine Integrationsleistung

haben, wenn ein Elternteil freiwillig versichert oder während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist. Ab Vollendung des 20. Altersjahres muss die Person selbst in der AHV/IV versichert sein, um weiterhin eine Integrationsleistung zu erhalten.

Eine weitere Ausnahme ist in Artikel 9 Absatz 3 IVG für junge Nichtvertragsstaatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geregelt, wenn sie aufgrund ihres Alters und der erst mit 20 Jahren beginnenden Beitragspflicht für Nichterwerbstätige die allgemeinen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 IVG noch nicht erfüllen können. Ab Vollendung des 20. Altersjahrs gilt auch für sie ausschliesslich Artikel 6 Absatz 2 IVG.

Art. 27b Integrationsberatung

Abs. 1: Die Integrationsberatung umfasst die Beratung und Begleitung der versicherten Person (Bst. a) und ihrer Familienangehörigen sowie engen Bezugspersonen (Bst. b). Für eine Beratung von Familienangehörigen und Bezugspersonen ist das Einverständnis der versicherten Person oder deren gesetzlicher Vertretung vorausgesetzt.

Abs. 2: Das Einverständnis kann widerrufen werden.

Abs. 3: Diese Bestimmung dient dem Schutz der Daten der versicherten Person.

Abs. 4: Die Integrationsberatung wird durch die IV-Stellen erbracht, da eine enge und intensive Begleitung der versicherten Person unabdingbar ist. Die enge Begleitung stellt sicher, dass der optimale Zeitpunkt für eine Aufnahme des Eingliederungsprozesses erkannt wird. Sie setzt auf der medizinischen Ebene bei der Begleitung des Behandlungsprozesses und auf der sozialen/kulturellen Ebene bei der Beratung der versicherten Person und ihres Umfeldes an und verbindet diese beiden Ebenen. Den IV-Stellen steht pro versicherte Person und pro Monat ein Höchstbetrag für die Integrationsberatung zur Verfügung, der vom Bundesrat festgelegt wird (vgl. Abs. 5). Dieser Betrag entspricht voraussichtlich (zusammen mit der Integrationsentschädigung von vier Fünfteln der minimalen AHV-Rente) der durchschnittlichen IV-Rente der Altersklasse der 18 bis 25-Jährigen (ca. 1 600 Franken für das Jahr 2025). Verfügen die IV-Stellen nicht über ausreichende Kompetenzen, um die Integrationsberatung optimal leisten zu können, oder hat die versicherte Person einen zusätzlichen spezifischen Bedarf an Unterstützung, können die IV-Stellen externe Fachexpertinnen und -experten beiziehen.

Abs. 5: Der Bundesrat kann nebst den Höchstbeträgen u. a. Modalitäten für den Beizug externer Fachpersonen festlegen. Zudem kann er weitere Modalitäten und Rahmenbedingungen der Integrationsberatung regeln. So sollen unter Einbezug der IV-Stellen die Eckwerte eines Beratungskonzepts erarbeitet werden. Der Bundesrat kann die Kompetenz zum Erlass dieser Regelungen dem EDI oder dem BSV übertragen.

Art. 27c Integrationsentschädigung

Abs. 1: Die Höhe der Integrationsentschädigung entspricht vier Fünfteln der minimalen AHV-Rente pro Monat.

Erzielen versicherte Personen aufgrund eines Engagements wie beispielsweise einer kleinen ehrenamtlichen Tätigkeit, die sich positiv auf ihre Gesundheit auswirkt, ein kleines symbolisches Entgelt, wird die Integrationsentschädigung nicht um dieses Entgelt gekürzt. Dies gilt auch für den Lohn, der bei einer Teilnahme an einer kantonalen Beschäftigungsmassnahme ausgerichtet wird. Aufgrund des Gesundheitszustandes ist dieser Fall jedoch höchst unwahrscheinlich bzw. steht sie sogar im Widerspruch zum Anspruch auf eine Integrationsleistung. Stellt sich heraus, dass die versicherte Person regelmässig an einer kantonalen Beschäftigungsmassnahme teilnehmen kann, ist davon auszugehen, dass sie auch in der Lage ist, an einer Integrationsmassnahme nach Artikel 14*a* IVG teilzunehmen. Es handelt sich dabei um die niederschwelligste Massnahme der IV, die eine Präsenz von zwei Stunden pro Tag erfordert. Demnach wäre in einem solchen Fall zu überprüfen, ob weiterhin Anspruch auf eine Integrationsleistung besteht, oder ob die versicherte Person nicht vielmehr in den beruflichen Eingliederungsprozess wechseln könnte.

Abs. 2: Der Anspruch auf einen Kinderzuschuss besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, gilt der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, maximal aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflege- und Stiefkinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt.

Abs. 3: Versicherte Personen mit Kindern haben für jedes Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuss. Dieser entspricht für jedes Kind 40 Prozent des Betrages der Integrationsentschädigung. Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Integrationsleistung, beträgt der Kinderzuschuss je Elternteil die Hälfte des Kinderzuschusses (je 20 % der Integrationsentschädigung).

Art. 27d Beginn des Anspruchs

Abs. 1: Der Anspruch auf eine Integrationsleistung entsteht zum Zeitpunkt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 27*a* VE-IVG erfüllt sind, jedoch frühestens zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV und im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahr folgt. Diese Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Der Entscheid (Vorbescheid) über den Anspruch auf eine Integrationsleistung hat innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen (vgl. Art. 49 VE-IVG), um ein rasches Verfahren zu gewährleisten.

Abs. 2: Die Integrationsentschädigung wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Anspruch auf eine Integrationsleistung entsteht.

Abs. 3: Löst die Integrationsentschädigung ein Taggeld ab bzw. wird der berufliche Eingliederungsprozess abgebrochen, so wird sie auch für den Monat, in dem der Anspruch auf das Taggeld endet, ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird hingegen in diesem Monat um einen Dreissigstel der Integrationsentschädigung gekürzt.

Art. 27e Ende des Anspruchs

Abs. 1: Fallen die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 27*a* VE-IVG weg oder verstirbt die versicherte Person, endet der Anspruch auf eine Integrationsleistung.

Abs. 2: Fallen die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Integrationsleistung weg, da die versicherte Person über kein Eingliederungspotenzial nach Artikel 27*a* Absatz 1 VE-IVG mehr verfügt, wird der Anspruch auf eine Rente geprüft. Bis zum Entscheid über den Anspruch auf eine Rente wird die Integrationsentschädigung weiter ausgerichtet. Die IV-Stelle hat sicherzustellen, dass der Rentenentscheid möglichst rasch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen der Integrationsleistung erfolgt. Insbesondere in den Fällen, in denen die Erreichung des 25. Altersjahrs der versicherten Person kurz bevorsteht, sollte der Rentenentscheid möglichst bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Liegt der Rentenentscheid zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, wird die Integrationsentschädigung zugunsten der versicherten Person ausnahmsweise über das 25. Altersjahr hinaus weiter ausgerichtet.

Abs. 3: Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Integrationsleistung weg, da die versicherte Person eingliederungsfähig ist und an beruflichen Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{ter} und b IVG) teilnehmen kann, wird die Integrationsleistung bis zum Abschluss des Eingliederungsprozesses weiter gewährt. Dauert der Eingliederungsprozess über das 25. Altersjahr hinaus, wird die Integrationsleistung ebenfalls weiter gewährt. Aufgrund dieser Besitzstandsregelung soll für die versicherte Person ein Anreiz bestehen, berufliche Eingliederungsmassnahmen aufzunehmen.

Abs. 4: Nimmt die versicherte Person den Eingliederungsprozess (wieder) auf und hat sie während der Eingliederungsmassnahmen Anspruch Taggelder, wird das Taggeld um einen Dreissigstel der Integrationsentschädigung gekürzt. Ein Doppelanspruch (Integrationsentschädigung infolge Besitzstands und Taggeld während beruflicher Eingliederungsmassnahmen) dürfte sich insbesondere bei versicherten Personen, die nach einer Integrationsleistung eine erstmalige berufliche Ausbildung beginnen können, ergeben.

Art. 28 Abs. 1 Bst. a^{bis} und 2

Einleitungssatz: Der französische Text wird angepasst, um den kumulativen Aspekt der Voraussetzungen deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Abs. 1 Bst. a^{bis}: Als Erweiterung des Grundsatzes «Eingliederung vor Rente», wie ihn Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a IVG festhält, regelt Buchstabe a^{bis}, dass kein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn die Eingliederungsfähigkeit durch eine Integrationsberatung hergestellt oder wiederhergestellt werden kann.

Abs. 2: Die neue Regelung adressiert die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, gemäss welcher bei versicherten Personen, die im Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente das 55. Altersjahr vollendet haben oder eine Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren aufweisen, vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente zunächst berufliche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden müssen («Rechtsprechung 55/15»)[100]. Mit der neuen Regelung soll eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung erfolgen.

[100] Vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_163/2009 vom 10.9.2010 und BGE **141** V 5.

Systematisch wird die Regelung bei den Grundsätzen des Rentenanspruchs platziert. Artikel 28 Absatz 1 und 1bis IVG beziehen sich insbesondere auf den Grundsatz «Eingliederung vor Rente», welcher durch die «Rechtsprechung 55/15» durchbrochen wurde.

Weil sich das Bundesgericht bei der Entwicklung der «Rechtsprechung 55/15» teilweise direkt auf Artikel 7 i. V. m. Artikel 16 ATSG bezogen hat, ist es notwendig, eine entsprechende Abweichung vom ATSG vorzunehmen.

Neu erfolgt somit unabhängig vom Alter der versicherten Person oder der Dauer des Rentenbezugs beim Vorliegen einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich in einem Aufgabenbereich zu betätigen, eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente nach Artikel 17 ATSG. Die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt dabei nach den allgemeinen Regeln grundsätzlich für die Zukunft, d. h. am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (vgl. Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV). Damit wird den versicherten Personen zusammen mit der Zeit, welche das Vorbescheidverfahren in Anspruch nimmt, eine mehrmonatige Anpassungszeit an die neue Situation gewährt.

Eine vorgängige Durchführung von Eingliederungsmassnahmen ist nicht mehr erforderlich. Allerdings können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und wo sich dies als sinnvoll erweist, im Anschluss an die Herabsetzung oder Aufhebung weiterhin berufliche Eingliederungsmassnahmen gewährt werden.

Art. 28b Abs. 2 und 3

Abs. 2: Dieser Absatz regelt denjenigen Bereich der Invaliditätsgrade, für welche der prozentuale Anteil an einer ganzen Rente dem entsprechenden Invaliditätsgrad entspricht. Neu soll dies auch für die Invaliditätsgrade von 70 bis 79 Prozent gelten.

Abs. 3: Dieser Absatz regelt, ab welchem Invaliditätsgrad Anspruch auf eine ganze Rente besteht. Ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent und höher soll ein Anspruch auf eine ganze Rente bestehen.

Art. 29 Abs. 2 und 2bis

Abs. 2: Der Anspruch auf eine Integrationsleistung und auf eine Rente schliessen sich gegenseitig aus.

Abs. 2bis: Wird eine Integrationsleistung im Sinne von Artikel 27*e* Absatz 2 VE-IVG durch eine Rente abgelöst, endet der Anspruch auf die Integrationsentschädigung in demjenigen Monat, in welchem über den Rentenanspruch verfügt wird. Der Anspruch auf die Rente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher auf die Verfügung über den Rentenanspruch folgt. Weil der Anspruch auf Integrationsentschädigung und Rente nie zusammenfällt, sondern die eine Leistung die andere ablöst, erübrigen sich Nachzahlungen der Rente und entsprechende Verrechnungen mit der Integrationsentschädigung.

Folgt ein negativer Rentenentscheid auf eine Integrationsentschädigung, ist die versicherte Person aufgrund von Artikel 27*e* Absatz 2 VE-IVG (Besitzstand) nicht zur Rückzahlung der Integrationsentschädigung für die Zeit während der Rentenprüfung verpflichtet.

Art. 32 Übergangsleistung und Schutzfrist

Sachüberschrift: Die Sachüberschrift zeigt auf, dass neu neben der Übergangsleistung auch die diesen Anspruch bedingende Schutzfrist auf Stufe Gesetz definiert wird. Dagegen ist es unnötig, die Arbeitsunfähigkeit als näher umschriebene Voraussetzung für die Übergangsleistung in der Überschrift zu erwähnen, zumal sie nicht die einzige Voraussetzung für die Übergangsleistung darstellt.

Abs. 1: Der Begriff Schutzfrist wird neu im Gesetz erwähnt. Bislang erfolgte die Definition lediglich auf Weisungsstufe. Die dreijährige Schutzfrist beginnt mit der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, wenn diese aufgrund der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* oder wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades erfolgte. Damit wird innerhalb der Definition der Schutzfrist die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Buchstabe c aufgenommen. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Übergangsleistung bleiben dieselben wie bisher. Allerdings kann bis zum Ablauf der dreijährigen Schutzfrist die Übergangsleistung weder herabgesetzt noch aufgehoben werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 VE-IVG).

Abs. 2: In Absatz 2 wurde eine rein redaktionelle Anpassung des Verweises vorgenommen.

Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich aus sachlogischen Gründen in Artikel 34 Absatz 4 verschoben.

Art. 33 Abs. 3

Auch wenn die Arbeitsunfähigkeit einer Person unter 50 Prozent sinkt und somit die Anspruchsvoraussetzungen für eine Übergangsleistung nicht mehr erfüllt sind, soll mit der Einstellung der Leistung neu bis zu einem Entscheid gemäss Artikel 34 Absatz 2 oder 3 VE-IVG zugewartet werden. Somit wird gewährleistet, dass es während der ganzen Schutzfrist von 3 Jahren nicht zu Leistungskürzungen kommen kann.

Um eine allfällige Überentschädigung zu verhindern, etwa weil die Person ihre Arbeit wieder aufgenommen hat oder ein höheres Erwerbseinkommen erzielt, erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens zu regeln oder für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorzusehen.

Art. 34 Änderung der Ansprüche bei einer Übergangsleistung

Sachüberschrift: Mit der neuen Sachüberschrift wird aufgezeigt, dass die Anspruchsänderungen, die sich im Zuge der IV-Grad-Überprüfung ergeben, geregelt werden. Dabei geht es sowohl um den Beginn des neuen Rentenanspruchs bzw. die Änderung eines bestehenden Rentenanspruchs als auch um das damit einhergehende Erlöschen des Anspruchs auf Übergangsleistung.

Abs. 1: Dieser Absatz bleibt unverändert.

Abs. 2: Wenn der Invaliditätsgrad neu ermittelt wurde, kann ein sich daraus ergebender Rentenanspruch grundsätzlich frühestens nach Ablauf der dreijährigen Schutzfrist neu entstehen bzw. kann die laufende Rente erhöht, herabgesetzt, aufgehoben oder weitergewährt werden. Es handelt sich hierbei um eine *lex specialis* zu Artikel 17 Absatz 1 ATSG.

Damit wird das Anliegen der Motion Roduit vom 20. Dezember 2024 (24.4618 «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen») aufgenommen, wonach die Ausrichtung einer allfälligen Übergangsleistung einer versicherten Person mindestens für den Zeitraum der dreijährigen Schutzfrist garantiert werden soll.

Dieser Grundsatz gilt für alle Fälle, in denen der neue Rentenanspruch tiefer oder gleich hoch ist wie die vor Beginn der Schutzfrist herabgesetzte oder aufgehobene Rente. Dabei bezieht sich Buchstabe a auf Fälle, in denen nach einer vorgängigen Rentenaufhebung neu wieder eine Rente gewährt wird. Buchstabe b deckt dagegen die Fälle ab, in denen es zu Anpassungen oder zur Weiterausrichtung einer vorgängig herabgesetzten laufenden Rente kommt. Mit der Erwähnung der Weiterausrichtung einer laufenden Rente wird dabei eine Fallkonstellation aufgenommen, welche bisher nicht geregelt war, in der Praxis aber immer wieder vorkam.

Abs. 3: Hier wird eine Abweichung zum in Absatz 2 festgelegten Grundsatz formuliert. Zum Vorteil derjenigen Versicherten, bei denen die Überprüfung des Invaliditätsgrades im Vergleich zur ursprünglich herabgesetzten oder aufgehobenen Rente einen höheren Anspruch ergibt. Es wird festgelegt, dass frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem die Übergangsleistung beansprucht wurde und die Verschlechterung gemäss den Revisionsbestimmungen mindestens drei Monate angedauert hat, der Rentenanspruch erneut entsteht bzw. die laufende Teilrente erhöht wird.

Dadurch wird sichergestellt, dass diese Personen nicht durch die allgemeine Regel nach Absatz 2 benachteiligt werden. Stattdessen kann der neue Rentenanspruch bereits rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beanspruchung der Übergangsleistung entstehen, wenn die Verschlechterung mindestens drei Monate angedauert hat.

Abs. 4: Mit Beginn des Rentenanspruchs nach Absatz 2 oder 3 erlischt der Anspruch auf die Übergangsleistung. Dies gilt neu auch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Übergangsleistung bereits während der Schutzfrist nicht mehr erfüllt sind.

Die Regelung des geltenden Artikel 32 Absatz 3 IVG wurde hierhin verschoben, da es sachlogisch mehr Sinn macht, das Erlöschen des Anspruchs auf Übergangsleistung in einem Artikel, zusammen mit den Bestimmungen über den Beginn des neuen Rentenanspruchs zu regeln. Dies insbesondere auch deshalb, da berücksichtigt werden muss, dass bei einem rückwirkenden (höheren) Rentenanspruch nach Artikel 34 Absatz 3 die entsprechend vorgeleistete Übergangsleistung mit dem neuen Leistungsanspruch zu verrechnen ist.

Gliederungstitel nach Art. 42^{octies}

F. Die Koordination von Leistungen: Das IVG enthält eine gewisse Anzahl Bestimmungen, die die Koordination von Leistungen der IV untereinander *oder* mit Leistungen anderer Versicherungen betreffen. Diese befinden sich an verschiedene Stellen im Gesetz, was zuweilen die Anwendung erschwert. Die Änderung von Abschnitt F zielt darauf ab, sämtliche Bestimmungen zur Koordination in einem Abschnitt zusammenzuführen. Da die Bestimmungen allgemeine Regeln zur Koordination von Leistungen enthalten, wird der Titel des Abschnitts entsprechend angepasst.

Art. 43 Mehrere Leistungen der Invalidenversicherung

Artikel 43 wird vollständig überarbeitet und enthält künftig nur noch Bestimmungen zur Koordination mehrerer Leistungen der IV.

Abs. 1: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Artikel 43 Absatz 2 erster Satz IVG. Er konkretisiert den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» und hält fest, dass kein Anspruch auf eine Rente besteht, solange die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld erfüllt sind oder die IV während der Eingliederung die Kosten für Verpflegung und Unterkunft überwiegend oder vollständig übernimmt.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 47 Absatz 1 IVG, der ebenfalls präzisiert wird. Er legt den Grundsatz fest, wonach die Rente während der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Wiedereingliederung weiter gewährt wird.

Abs. 3: Dieser Absatz regelt die Koordination zwischen dem Rentenanspruch und dem Taggeldanspruch speziell während der Durchführung von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen. Die beiden ersten Sätze entsprechen inhaltlich dem geltenden Artikel 47 Absatz 1ter, wonach während dieser Zeit zusätzlich zur Rente das um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzte Taggeld ausgerichtet wird. Damit wird letztlich der Grundsatz des geltenden Artikels 22bis Absatz 6 IVG übernommen; so wird zusätzlich zur Rente ein Taggeld ausgerichtet, wenn die versicherte Person infolge der Durchführung dieser Massnahmen einen Erwerbsausfall erleidet, wobei in diesem Fall das Taggeld nicht gekürzt wird.

Abs. 4: Dieser Absatz regelt spezifisch die Koordination zwischen dem Rentenanspruch und dem Taggeldanspruch während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14*a* IVG und Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* IVG. Er übernimmt den Grundsatz des geltenden Artikels 22bis Absatz 5 IVG, wonach während dieser Zeit die Rente anstelle eines Taggelds weiter ausgerichtet wird. Zudem übernimmt er die im geltenden Artikel 22bis Absatz 6 IVG erwähnte Regel, dass zusätzlich zur Rente ein Taggeld ausgerichtet wird, wenn die versicherte Person infolge der Durchführung dieser Massnahmen einen Erwerbsausfall erleidet.

Der Absatz wird zudem um die Integrationsentschädigung ergänzt. Neu wird vorgesehen, dass auch die Integrationsentschädigung während der Durchführung von Integrationsmassnahmen und Massnahmen zur Wiedereingliederung weiter ausgerichtet wird. Damit werden die versicherten Personen, die eine Integrationsentschädigung bezie-

hen, hinsichtlich der Weiterausrichtung der Leistung und des Ausschlusses des Taggeldanspruchs den Beziehenden einer IV-Rente gleichgestellt. Damit wird der mit der 6. IV-Revision eingeführte Schutzmechanismus[101] beibehalten und auf die Integrationsentschädigung ausgeweitet.

Abs. 5: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Artikel 47 Absatz 1bis IVG.

Abs. 6: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Artikel 47 Absatz 2 IVG.

Abs. 7: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 43 Absatz 3 und Absatz 2 zweiter Satz IVG. Er überträgt dem Bundesrat die Kompetenz, nicht im Gesetz geregelte Fragen der Koordination von IV-Leistungen untereinander zu regeln.

Art. 43a Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung

Dieser neue Artikel regelt spezifisch die Koordination der Leistungen der IV mit den Leistungen der AHV.

Abs. 1: Dieser Absatz übernimmt den Inhalt des aktuellen Artikels 43 Absatz 1 IVG und bezieht künftig auch die Integrationsentschädigung mit ein.

Auch wenn die Integrationsleistung nicht dazu dient, ein Einkommen zu ersetzen, gelten dieselben Regeln bei Kumulierung von Leistungen wie für Renten, um eine Überentschädigung zu vermeiden. Daher ist es nicht möglich, eine Integrationsleistung mit einer Witwer- oder Witwenrente oder einer Waisenrente zu kumulieren.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 43 Absatz 3 IVG.

Art. 44 Leistungen der Erwerbsersatzordnung und der Invalidenversicherung

Diese Bestimmung regelt spezifisch die Koordination der Leistungen der IV mit den Leistungen des EOG[102].

Der Bezug von Leistungen der EO hat keinen Einfluss auf die Integrationsleistung. Weder die Leistungen der EO noch die Integrationsentschädigung darf gekürzt werden. Die Leistungen werden kumulativ ausgerichtet.

Der Inhalt des aktuellen Artikels 44 wird in Artikel 45 und 45*a* verschoben.

Art. 45 Leistungen der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung

Dieser Artikel regelt spezifisch die Koordination der Leistungen der IV mit den Leistungen der Unfallversicherung[103].

[101] Vgl. BBl **2010** 1817, hier 1849

[102] SR **834.1**

[103] SR **832.20**

Abs. 1: Dieser Absatz entspricht dem Wortlaut des geltenden Artikels 44.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht dem Wortlaut des geltenden Artikels 24 Absatz 4.

Art. 45a Leistungen der Militärversicherung und der Invalidenversicherung

Dieser Artikel regelt spezifisch die Koordination der Leistungen der IV mit den Leistungen der Militärversicherung. Er entspricht dem Wortlaut des geltenden Artikels 39*k* Absatz 3 IVV.

Art. 47

Die Absätze 1 bis 2 werden aufgehoben, da die Inhalte in Artikel 43 VE-IVG verschoben werden.

Der Artikel entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 3.

Art. 49 Integrationsleistung und Eingliederungsmassnahmen

Auch versicherte Personen mit einem möglichen Anspruch auf eine Integrationsleistung sollen, wenn möglich, zuerst mit Massnahmen der Frühintervention (Art. 7*d* IVG) unterstützt werden. Auf Verordnungsstufe soll gestützt auf Artikel 7*d* Absatz 4 Satz 2 IVG ergänzend festgehalten werden, dass die Frühinterventionsphase durch den Vorbescheid über die Integrationsleistung beendet wird (vgl. Art. 1^{septies} IVV). Der Entscheid (Vorbescheid) über den Anspruch auf eine Integrationsleistung hat daher innerhalb von zwölf Monaten seit der Anmeldung zu erfolgen. Zeichnet sich ab, dass angeordnete Frühinterventionsmassnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielen und sind die Voraussetzungen für eine Integrationsleistung erfüllt, hat die IV-Stelle rechtzeitig einen Vorbescheid über den Anspruch auf eine Integrationsleistung zu erlassen.

Art. 50 Abs. 1

Wie die Renten sind auch die Integrationsentschädigungen unpfändbar, da es sich um Leistungen handelt, die das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht übersteigen.

Gliederungstitel nach Art. 53

A. IV-Stellen und regionale ärztliche Dienste: Der Titel von Abschnitt A wird ergänzt, damit auch regionale ärztliche Dienste eingeschlossen werden.

Art. 54a Regionale ärztliche Dienste

Abs. 1: Neu wird der Begriff des interdisziplinären Abklärungsverfahrens explizit ins IVG aufgenommen. Dadurch wird unterstrichen, dass eine medizinische Beurteilung nicht isoliert, sondern im koordinierten Zusammenwirken mit sämtlichen, am IV-Verfahren beteiligten Akteuren zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass alle im Verlauf des Prozesses im Austausch zwischen allen beteiligten Akteuren gewonnenen Erkenntnisse in die Entscheide der IV einfliessen und vom RAD in seiner medizinischen Einschätzung berücksichtigt und umfassend eingeordnet werden müssen. Die abschliessende medizinische Einschätzung erfolgt auf dieser Grundlage durch den RAD. Die abschliessenden Leistungsentscheide werden durch die IV-Stellen (fallführende Person, Eingliederung, Abklärungsdienst, Sachbearbeitung) getroffen. Hierzu bedarf es – neben der externen – einer engen internen und interdisziplinären Zusammenarbeit.

Abs. 2: In zahlreichen Verfahrensschritten der Fallführung kommt den RAD eine zentrale Rolle zu (Beurteilung Eingliederungsfähigkeit, Einschätzung Eingliederungspotenzial, medizinische Voraussetzungen für bestimmte Eingliederungsmassnahmen, Abbruch von Eingliederungsmassnahmen, Zusprache und Überprüfung von zumutbaren medizinischen Auflagen, Begleitung während der Rentenprüfung und nach einer Rentenzusprache [inkl. fallbezogene Beurteilung der Revisionsfrist]). Der Einbezug des RAD erfolgt bislang jedoch je nach IV-Stelle unterschiedlich und ist teilweise unzureichend. Neu wird dies deshalb bei der Fallführung verstärkt und auf Gesetzesstufe geregelt. Gleichzeitig soll auch die Rolle des RAD gestärkt und durch verbindliche Vorgaben eine einheitliche Durchführung bei den IV-Stellen sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird der Bundesrat ermächtigt, den Umfang sowie die konkrete Ausgestaltung des Einbezugs des RAD zu regeln. Insbesondere soll festgelegt werden, in welchen Phasen der Fallführung der RAD künftig verbindlich beizuziehen ist. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Erkenntnisse aus den medizinischen Abklärungen während der gesamten Begleitung der versicherten Person konsequent berücksichtigt werden. Darauf aufbauend sollen Massnahmen und Leistungen bei Bedarf laufend überprüft sowie frühzeitig und vorausschauend angepasst werden können.

Abs. 3: Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht können versicherte Personen verpflichtet werden, an zumutbaren medizinischen Behandlungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d IVG teilzunehmen. Dem RAD kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Er beurteilt, ob eine Behandlung medizinisch notwendig ist, wie sie zweckmässig umgesetzt werden soll und ob sie im Verlauf die erwartete Wirkung erzielt.

Damit der RAD diese Aufgaben wahrnehmen kann (insbesondere die Überprüfung der Wirkung), müssen die IV-Stellen die Durchführung der angeordneten Massnahmen regelmässig überprüfen, indem sie aktuelle Unterlagen einholen und dem RAD zur fachlichen Stellungnahme vorlegen. Auch können die RAD direkt mit den behandelnden Fachpersonen in Kontakt treten oder die versicherte Person zu einer RAD-Untersuchung einladen.

Durch den verstärkten Einbezug des RAD soll sichergestellt werden, dass die medizinischen Voraussetzungen für den (Wieder-)Eingliederungsprozess umfassend und zeitnah beurteilt werden. Dies soll beispielsweise auch dazu beitragen, dass das Potenzial versicherter Personen mit einer Integrationsleistung oder einer (Teil-)Rente rasch erkannt und geeignete (Wieder-)Eingliederungsmassnahmen für die bestmögliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zeitnah gesprochen werden können.

Aus diesem Grund wird in Absatz 3 auch festgehalten, dass sich der RAD als medizinische Fachstelle zum Vorhandensein eines Eingliederungspotenzials oder zur Eingliederungsfähigkeit von jungen versicherten Personen äussert. Auf diese Weise soll die Grundlage geschaffen werden, um über den Anspruch auf eine Integrationsleistung nach Artikel 27*a* VE-IVG entscheiden zu können (vgl. Art. 27*a* Abs. 1 VE-IVG). Auch zu diesem Zweck kann der RAD die versicherte Person zu einer RAD-Untersuchung einladen.

Abs. 4: Bei der Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit ist es unerlässlich, neben medizinischen Faktoren insbesondere auch die Ergebnisse aus durchgeführten

Eingliederungsmassnahmen zu berücksichtigen. Stehen die dabei gewonnenen Erkenntnisse in einem offensichtlichen Widerspruch zur medizinischen Einschätzung, ist zu erwarten, dass sich die RAD mit den Eingliederungsfachpersonen abstimmen, um die Ursachen dieser Abweichung zu klären. Entscheidend ist, dass das Gesamtbild, das der Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit zugrunde liegt, schlüssig und nachvollziehbar ist. Mit dieser Ergänzung wird ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche im Abklärungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse bei der Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden müssen. Dieser Grundsatz ist in der Verordnung noch weiter zu präzisieren.

Abs. 5: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Absatz 4.

Abs. 6: Dieser Absatz entspricht dem geltenden 2. Satz von Artikel 54*a* Absatz 1.

Art. 57 Abs. 1 Bst. e, f, g^{bis}, j^{bis} und o

Bst. e: Die Ergänzungen «Sicherstellung eines interdisziplinären Abklärungsverfahrens unter Einbezug des RAD» sowie «des Eingliederungspotenzials» und «internen und externen Akteure» dienen der Präzisierung und inhaltlichen Hervorhebung des Abklärungsauftrags der IV-Stellen.

Mit dem expliziten Hinweis auf das «interdisziplinäre Abklärungsverfahren unter Einbezug des RAD» wird klargestellt, dass die Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit bzw. des Eingliederungspotenzials im koordinierten Zusammenwirken verschiedener Fachrichtungen und unter Mitwirkung des RAD zu erfolgen hat.

Die Ergänzung «Eingliederungspotenzial» trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die aktuelle Eingliederungsfähigkeit, sondern auch die künftig mögliche Entwicklung der versicherten Person zu berücksichtigen ist.

Mit der Nennung «interner und externer Akteure» wird zudem verdeutlicht – und eine heute gängige Praxis im Gesetz abgebildet –, dass neben den Fachpersonen innerhalb der IV-Stellen auch ausserhalbstehende Beteiligte (z. B. behandelnde Fachpersonen, Eingliederungsinstitutionen oder Arbeitgebende) systematisch in die Abklärung einzubeziehen sind. Dies fördert eine umfassende und abgestimmte Beurteilung der Eingliederungssituation.

Bst. f: Analog zu Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe e VE-IVG soll auch bei anderweitigen Aufgaben im Rahmen der Eingliederung sowie bei der Rentenprüfung der Einbezug von internen und externen Akteuren und insbesondere des RAD gesetzlich verankert werden.

Bst. g^{bis}: Die Integrationsberatung junger versicherter Personen ist ein wesentlicher Teil der Integrationsleistung, weshalb sie als Aufgabe im Gesetz verankert wird.

Bst. j^{bis}: Die Ergänzung sieht vor, dass die IV-Stellen künftig ausdrücklich verpflichtet sind, regelmässig die Gesamtsituation zu evaluieren. Konsequenterweise beinhaltet dies auch die Überprüfung, ob die versicherte Person ihren Pflichten nach Artikel 7 IVG nachkommt. Damit wird klargestellt, dass die Einhaltung der Mitwirkungspflichten nicht nur punktuell, sondern fortlaufend im Rahmen der Fallführung zu überwachen ist.

Ziel dieser Präzisierung ist es, eine konsequentere und einheitlichere Praxis sicherzustellen sowie frühzeitig festzustellen, ob eine versicherte Person ihren Obliegenheiten – insbesondere im Hinblick auf zumutbare Eingliederungs- und Behandlungsmassnahmen – nachkommt und, ob sich entscheidende Umstände geändert haben. Dies ermöglicht es den IV-Stellen, bei Bedarf rechtzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen. Auf Verordnungsstufe sollen genauere Aspekte dieser Aufgabe – wie zum Beispiel die Periodizität der Regelmässigkeit – geregelt werden.

Bst o: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 54*a* Absatz 1 erster Satz. Die Errichtung der RAD durch die IV-Stellen wird nun sachlogisch im Artikel 57 aufgeführt. Mit der Aufnahme und Definition des interdisziplinären Abklärungsverfahrens ins Gesetz (Art. 57 Abs. 1 Bst. e) drängt sich eine Klärung mit dem bisher verwendeten Begriff «interdisziplinär» im Zusammenhang mit den RAD auf. Für die Beschreibung der fachlichen Zusammensetzung des RAD soll deshalb auf Gesetzesstufe festgelegt werden, dass sich die RAD aus verschiedenen ärztlichen Fachdisziplinen zusammensetzen. Letztere sind in Artikel 48 IVV beispielhaft aufgezählt.

Art. 57a Fallführung

Der bisherige Artikel 57*a* wird unverändert in Artikel 57*b* verschoben.

Die Einführung des neuen Artikels beabsichtigt die Verankerung der Fallführung im IVG. Die in diesem Artikel festgehaltenen Aufgaben entsprechen zu Teilen den Inhalten des geltenden Artikels 41*a* IVV. Die wesentlichsten Inhalte zur Fallführung aus der heutigen Verordnung sollen im Gesetz etabliert werden. Hiermit erhalten diese für die Fallführung essenzielle Elemente einen ihnen angemessenen verpflichtenden Charakter, welcher sich auch im Wortlaut widerspiegelt: So sollen die IV-Stellen nicht nur wie bisher auf «eine durchgehende und einheitliche Fallführung achten», sondern in Zukunft für eine gesetzlich umschriebene Fallführung «sorgen».

Artikel 41*a* IVV soll beibehalten, aber abgeändert werden. Der Artikel soll dazu dienen, die Gestaltung der Aufgaben der Fallführung zu präzisieren. Dabei sollen die Absätze 1 und 3 aufgehoben werden, da ihr Inhalt im Gesetz bereits enthalten sein wird. Absatz 2 soll so angepasst werden, dass die Inhalte der Fallführung konkretisiert werden. So ist beispielsweise vorgesehen, dass die Bestandsaufnahme und die Planung des weiteren Vorgehens beibehalten und gegebenenfalls ergänzt werden mit der Bedarfsermittlung, Netzwerkarbeit und der Festlegung einer festen Ansprechperson. Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

Abs. 1: Die Fallführung wird bewusst als «bedarfsgerecht» und «abgestimmt» beschrieben, um versicherte Personen bzw. dynamische Verläufe individuell zu begleiten. Die Fallführung hat durchgehend und lückenlos zu erfolgen, so dass die versicherten Personen adäquat begleitet werden und Veränderungen frühzeitig erfasst und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden können. Die Fallführung verfolgt das Ziel, die versicherten Personen wirksam, nachhaltig und bestmöglich einzugliedern. Die fallführende Stelle koordiniert alle involvierten Akteure und behält dabei den Überblick über die Situation.

Abs. 2: Die Fallführung ist während des gesamten IV-Prozesses verpflichtend durchzuführen. In Absatz 2 wird der Beginn der Fallführung festgehalten und sichergestellt, dass es zwischen der IV-Stelle und den versicherten Personen zu keinem längerfristigen Kontaktabbruch kommen kann und die IV-Stellen über die Begebenheiten der versicherten Person immer informiert bleiben.

Abs. 3: Die durchgehende und auf den Bedarf der versicherten Person abgestimmte Fallführung ist ein wichtiges Element, damit sie ihre Wirkung entfalten kann. Aufgrund der individuellen Natur der Fallverläufe ist es wichtig, dass die Fallführung nicht ein standardisierter Prozess darstellt, der die Ressourcen von IV-Stelle und versicherter Person unnötig strapaziert, sondern angemessen auf die Begebenheiten der versicherten Person abgestimmt ist.

Die koordinative Rolle der IV-Stelle in der Fallführung ist wichtig und zu berücksichtigen; entsprechend wird auch die Einbindung aller relevanten Akteure als Aufgabe der Fallführung aufgenommen. Zu diesen Akteuren gehören z. B. die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Spitex, Arbeitgebende, Lehrpersonen und weitere Personen aus dem schulischen und ausbildenden Umfeld, Coaches, Betreuungspersonen und Supervisorinnen und Supervisoren in den Massnahmen, die Familie und Angehörige. Eine enge Zusammenarbeit ermöglicht, Informationen und Eindrücke aus unterschiedlichen Kontexten schnell zu erfassen und somit ein kompletteres Gesamtbild des Falles zu erlangen. Ebenfalls werden Missverständnisse verhindert, Vertrauen aufgebaut und ein bestmöglich koordiniertes Vorgehen für die versicherte Person geschaffen. Insgesamt fügt sich diese systematische Koordination aller Parteien nahtlos in den interdisziplinären Abklärungsprozess ein und trägt massgeblich dazu bei, die Verfahren der IV zielführend zu beschleunigen. Im Sinne des interdisziplinären Abklärungsprozesses gehört zudem der Einbezug interdisziplinärer Fachpersonen der IV-Stellen sowie der Einbezug des RAD zur Aufgabe der Fallführung, um die versicherte Person bedarfsgerecht zu beraten. In diesem Zusammenhang ist zudem die Rollenverteilung zu klären. Fallkonstellationen können schnell komplex sein und erfordern den Einbezug vieler Akteure. Folglich sind die Klärung und Festhaltung der Rollenzuweisungen wichtig, die für jeden Fall individuell ausfallen können. Damit ist gewährleistet, dass Akteure für ihre Aufgaben zur Verantwortung gezogen werden können. Schliesslich werden während des gesamten IV-Prozesses unterschiedliche Massnahmen getroffen, die im Rahmen der Fallführung beaufsichtigt werden müssen. Nur ein ganzheitlicher Überblick und guter Informationsstand lässt eine reibungslosere Fallbearbeitung zu, in der u. a. Doppelspurigkeiten verhindert und Chancen sowie Potenziale schnell erkannt werden können.

Art. 57b

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 57*a*.

Art. 59 Abs. 1

Abs. 1: Es wird zusätzlich die Aufgabe der Fallführung nach Artikel 57*a* VE-IVG aufgenommen.

Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c

Bst. b: Die Übergangsleistungen nach den Artikeln 32 ff. IVG werden bereits heute von den Ausgleichskassen berechnet. Es handelt sich um eine nachträgliche Ergänzung.

Bst. c: Die Auszahlung der Integrationsentschädigung erfolgt durch die Ausgleichskassen. Die Auszahlung der Übergangsleistungen wird nachträglich wie bei Buchstabe b ebenfalls ergänzt.

Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 zweiter Satz

Betrifft nur den deutschen Text. Im Rahmen der WE IV wurde Artikel 59 Absatz 2bis aIVG aufgehoben. Die Regelungen in Bezug auf den RAD finden sich seit der WE IV in Artikel 54*a* IVG. Die Verweise in Artikel 64*a* VE-IVG auf diese Bestimmung müssen deshalb angepasst werden.

Art. 68 Abs. 2 und 3

Abs. 2: Der neue Absatz 2 präzisiert die bereits in Artikel 68 Absatz 1 IVG vorgesehene Aufgabe des Bundes, wissenschaftliche Auswertungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er regelt, dass die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe dem BSV die für diese wissenschaftlichen Auswertungen erforderlichen Daten übermitteln. Mit den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen sind insbesondere die IV-Stellen und die ZAS gemeint. Dadurch wird die Datenbekanntgabe für die Wahrnehmung der gesetzlichen Forschungs- und Evaluationsaufgaben des BSV ausdrücklich geregelt und die Rechtssicherheit erhöht. Auch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wissenschaftliche Auswertungen nach Artikel 68 IVG regelmässig die Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, voraussetzen. Die Datenübermittlung an das BSV erfolgt nach den Vorgaben der jeweils geltenden Weisungen des BSV zum elektronischen Datenaustausch, namentlich der Weisungen elektronische Datenaustauschplattform (DAP) der AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen. Dabei werden die betrauten Organe für jedes Forschungsprojekt gesondert aufgefordert, die jeweils erforderlichen Daten zu übermitteln. Die gelieferten Daten werden nach Abschluss der Forschungs- und Evaluationsstudien wieder gelöscht. Die Veröffentlichung der Studienresultate erfolgt so, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind und deren Bestimmbarkeit ausgeschlossen ist. Für die Bearbeitung der Daten gelten im Übrigen die datenschutzrechtlichen Anforderungen für Forschung, Planung oder Statistik nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 2020[104] über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG), insbesondere nach Artikel 39 DSG.

Abs. 3: Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

[104] SR **235.1**

Art. 68quater Pilotversuche

Artikel 68quater IVG ist bereits im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Inklusions-Initiative, der im Parlament beraten wird, Gegenstand einer Änderung.[105] Die vorliegenden Änderungen übernehmen die formalen Anpassungen, sollen aber die im indirekten Gegenvorschlag geplante Möglichkeit der Durchführung von Pilotversuchen im Hinblick auf Optimierungen der Leistungen der Hilflosenentschädigung, des Intensivpflegezuschlags und des Assistenzbeitrags nicht überschreiben. Aus diesem Grund wird diese Möglichkeit in Absatz 1 (Bst. d) aufgenommen.

Abs. 1 und 2: Der geltende Artikel 68quater Absatz 1 IVG erlaubt es dem BSV, Pilotversuche einzig zum Zweck der Eingliederung (Art. 8 ff. IVG) und nur auf Gesuch hin zu bewilligen. Das BSV kann weder zu anderen Zwecken oder in anderen Bereichen der IV Pilotversuche bewilligen noch solche selbst einleiten. Genau das wäre jedoch erforderlich, um für zukünftige Gesetzesrevisionen, die das IVG betreffen, die dafür erforderlichen Grundlagen schaffen zu können. Die Regelung der Befristung wurde klarer formuliert und in Absatz 4 verschoben. Die Anhörung der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wurde in Absatz 3 verschoben.

Für die Umsetzung der Motion SGK-N vom 13. Februar 2026 (26.3018 «Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten») sind Pilotversuche in den Bereichen des Abklärungsverfahrens (Abs. 1 Bst. b) und der Bemessung des Invaliditätsgrades (Abs. 1 Bst. c) ein zentrales und geeignetes Mittel, um insbesondere die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten vorantreiben zu können, bevor sie ins Gesetz aufgenommen werden. Dadurch können finanzielle Auswirkungen vertieft evaluiert werden, was angesichts der sehr angespannten Finanzlage der IV mit Blick auf künftige Gesetzesrevisionen unabdingbar ist.

Zur Möglichkeit, Pilotversuche zum Zweck der Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Personen, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit auf die Hilfe Dritter angewiesen sind (Abs. 1 Bst. d), wird auf die Ausführungen in der Botschaft zur Inklusions-Initiative dem indirekten Gegenvorschlag verwiesen.[106] Insofern mit solchen Pilotversuchen nicht nur Anpassungen der bestehenden, sondern auch neue Leistungen getestet werden sollen (Abs. 2), ist es möglich, dass sich Personen daran beteiligen, die aktuell nicht unter die Definition von Hilflosigkeit nach Artikel 9 ATSG und Artikel 42 Absatz 3 IVG fallen (wonach Personen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, wenn sie auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind). Der Begriff «Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit der Hilfe Dritter bedarf» entspricht somit nicht unbedingt der Definition von Hilflosigkeit und ist in einem breiten Sinne zu verstehen.

[105] BBl **2026** 715

[106] BBl **2026** 715

Abs. 3: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Abs. 4: Das Ziel des Pilotversuchs ist, ein neues Modell umzusetzen und seine Wirkung zu erproben, weshalb sein Gegenstand, seine Dauer und seine räumliche Umsetzung begrenzt werden müssen.

Abs. 5: Die Finanzierung der Pilotversuche soll, wie bis anhin, durch den IV-Fonds sichergestellt werden. Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Abs. 6: Das BSV legt bei einem Pilotversuch die Abweichung vom Gesetz bereits heute in einer Verordnung fest. Absatz 6 verankert diese Praxis in Anlehnung an Artikel 59*b* Absatz 5 KVG im Gesetz.

Abs. 7: Im Bereich der Sozialversicherungen ist bei Pilotversuchen darauf zu achten, dass den versicherten Personen durch die Teilnahme keine Nachteile entstehen. Unter Umständen ist es geboten, den Personen, die an einem Versuch teilnehmen, einen kurzfristigen Wechsel ins ordentliche Recht zu ermöglichen.[107] Dieser, bereits im bisherigen Recht geltende Grundsatz, findet sich nicht in Artikel 68^{quater} IVG. Der Artikel soll dahingehend präzisiert werden, dass die Wahrung der Rechte der versicherten Personen als Voraussetzung für die Bewilligung von Pilotversuchen festgeschrieben wird.

Abs. 8: Dieser Absatz entspricht dem geltenden Absatz 2.

Art. 68^{novies} Abs. 1 Einleitungssatz und 6[108]

Der Ausdruck «Institution» soll durch «Organisation» ersetzt werden. Bei der Ausarbeitung des Ausführungsrechts wurde festgestellt, dass die Durchführung der Intensiven Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFI) nicht in allen Fällen durch eigenständige Institutionen erfolgt: Teilweise werden entsprechende Leistungen auch von einzelnen Teams innerhalb einer bestehenden Institution erbracht, beispielsweise durch spezialisierte Abteilungen innerhalb eines kantonalen Spitals. Es soll daher der sachgerechtere und umfassendere Begriff «Organisation» verwendet werden.

Art. 77 Abs. 1 Bst. a und e

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a IVG wird sprachlich vereinfacht, um auch eventuelle zusätzliche Beiträge, die zur Sanierung der IV eingeführt werden, abdecken zu können.

Bislang kamen die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe vollumfänglich der AHV zugute. Eine anteilsmässige Neuverteilung der Erträge aus der Spielbankenabgabe ist vertretbar, da sich die Bestimmungen von Artikel 106 Absatz 1 BV auf die AHV und die IV beziehen. Neu soll ein Teil der Einnahmen aus der Spielbankenabgabe in den IV-Fonds fliessen und damit zur Finanzierung der IV-Leistungen beitragen. Ein Sechstel

[107] BJ (2025): *Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*, 5., nachgeführte Auflage, Rz. 1048.

[108] AS **2026** 204; tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

entspricht einer proportionalen Aufteilung gemäss den Ausgaben der beiden Versicherungen im Jahr 2025. Diese Bestimmung regelt den Anteil des Spielbankenertrags, der an die IV fliesst.

Art. 78 Abs. 2 erster Satz, 3-5

Abs. 2: Die Berechnungsregel für den Bundesbeitrag wird modernisiert. So wird vollständig auf die Diskontierung des Wachstums des Bundesbeitrags verzichtet, wodurch sich die Berechnungsformel vereinfacht. Sie beruht auf der Annahme, dass das exogene Ausgabenwachstum der IV ungefähr dem Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) bzw. des Konsums (und damit den MWST-Einnahmen bei konstantem Satz) entspricht. An der Entflechtung des Bundesbeitrags von der Entwicklung der IV-Ausgaben wird festgehalten, und der Bundesbeitrag ist weiterhin an die Entwicklung der MWST-Einnahmen gekoppelt.

Abs. 3: Da auf die Diskontierung verzichtet wird, erübrigt sich diese Regelung. Sie wird deshalb aufgehoben.

Abs. 4: Infolge der Aufhebung von Absatz 3 muss der Verweis in Absatz 4 angepasst werden.

Abs. 5: Im Rahmen der IV-Revision 6a wurden die Artikel 77 Absatz 2 und 78 Absatz 4 IVG um die «ausserordentlichen Renten» ergänzt. Während der parlamentarischen Beratung zu Artikel 78 Absatz 5 IVG wurde einzig über die Bandbreite des Bundesbeitrags diskutiert. In Bezug auf die Festlegung des Bundesbeitrags im Rahmen von Artikel 78 Absatz 5 IVG wurde der Abzug der Hilflosenentschädigung diskussionslos übernommen. Die ausserordentlichen Renten wurden in diesem Zusammenhang weder erwähnt noch diskutiert; eine entsprechende Nachführung in Artikel 78 Absatz 5 IVG im Sinne der Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 4 IVG war kein Thema. Entsprechend ist die Nichterwähnung der ausserordentlichen Renten in Artikel 78 Absatz 5 IVG ein «gesetzgeberisches Versehen», das auf diesem Weg korrigiert wird.

Art. 78a Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen

Zur Sanierung der IV werden auf den Bestandteilen des massgebenden Lohns und des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die 181 440 Franken (Stand 2026), übersteigen, Zusatzbeiträge von 0,6 Prozent erhoben. Der Betrag entspricht dem sechsfachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente, jedoch ohne den Zuschlag der 13. AHV-Rente. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird der Beitrag je hälftig von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden geleistet. Die Einkommensgrenze wird im Rahmen der Rentenanpassungen regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Diese Zusatzbeiträge sollen für die begrenzte Dauer von zehn Jahren erhoben werden. Diese Befristung wird im Änderungserlass im Rahmen der Inkraftsetzung des Artikels geregelt.

Art. 79 Abs. 2

Diese Regelung wird in Artikel 80 Absatz 2 verschoben.

Art. 80 Abs. 2-5

Die Neuformulierung in Artikel 80 VE-IVG regelt die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts im IVG neu und führt einen Interventionsmechanismus ein. Nach dem geltenden Artikel 79 Absatz 2 IVG (neu Art. 80 Abs. 2 VE-IVG) soll der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen des IV-Fonds «in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken». Diese Vorgabe wurde jedoch seit Einführung des Fonds nicht eingehalten. Mit der Einführung eines Interventionsmechanismus soll künftig eine (weitere) Verschuldung vermieden werden und das langfristige finanzielle Gleichgewicht des IV-Fonds gesichert werden. Ein solcher Mechanismus soll verhindern, dass die Politik notwendige Reformen zu lange aufschiebt, und somit gewährleisten, dass Anpassungen rechtzeitig erfolgen. Die Einführung von Interventionsregeln in die Sozialversicherungen wurde bereits in der Vergangenheit diskutiert, jedoch nie eingeführt, namentlich im Rahmen der AHV 21[109] (automatische Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung wie in anderen Ländern) sowie in der IV-Reform 6b[110].

Abs. 2: Die Regelung, wonach der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken darf, wird aus systematischen Gründen neu in Artikel 80 Absatz 2 VE-IVG geregelt. Der Wortlaut erfährt keine Änderung.

Abs. 3 und 4: Absatz 3 beschreibt die erste Stufe des Interventionsmechanismus. Er definiert den Schwellenwert zur Auslösung der automatischen Massnahmen: Die definitive Abrechnung der IV-Jahresrechnung weist vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Umlagedefizit aus, und zusätzlich sinkt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter 50 Prozent einer Jahresausgabe. Bei Erreichen des Schwellenwerts erhöht der Bundesrat den Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte um 0,1 Prozentpunkte (der Beitragssatz wird damit von 1,6 auf 1,7 Prozent angehoben); die Beiträge für Nichterwerbstätige werden ebenfalls entsprechend erhöht (Bst. a). Zudem sistiert er die Rentenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Bst. b), wobei der Betrag der Invalidenrente in jedem Fall mindestens 95 Prozent der AHV-Altersrente entsprechen muss. Die Renten sind gemäss Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe d BV mindestens an die Preisentwicklung anzupassen. In welcher Frist die Anpassung an die Preisentwicklung zu erfolgen hat, ist nicht vorgegeben. Dementsprechend verfügt der Gesetzgeber in dieser Hinsicht über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Die Anpassung an die Preisentwicklung kann damit für einen beschränkte Zeitraum aufgeschoben werden, solange das Verfassungsziel des Erhalts der Kaufkraft bestehen bleibt und die zwischenzeitlich erfolgte Preisentwicklung durch eine spätere Anpassung der Renten vollständig wettgemacht wird. Allerdings kann die Rentenhöhe als provisorische Massnahme bis zu einer begrenzten Zeitdauer von fünf Jahren «eingefroren» werden (Abs. 4).

[109] Botschaft vom 28.8.2019 zur Stabilisierung der AHV (AHV 21), BBl **2019** 6305.

[110] BBl **2011** 5691

Abs. 5: Sollte der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen trotz dieser Massnahmen unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken und die Rechnung weiterhin Umlagedefizite unter Einrechnung der Schuldzinsen ausweisen, wird die zweite Stufe des Interventionsmechanismus aktiviert. Der Bundesrat ist verpflichtet, vor Ablauf der befristeten Massnahmen (Erhöhung Lohnprozente und keine Anpassung der Renten) dem Parlament eine Gesetzesrevision mit Stabilisierungsmassnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts vorzulegen, damit der Gesetzgeber die erforderlichen Massnahmen ergreifen kann. Damit bleibt die politische Steuerung beim Gesetzgeber.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …

a. Besitzstandwahrung bei Taggeldern für laufende Eingliederungsmassnahmen

Versicherte Personen, die bei Inkrafttreten der Änderungen an einer Eingliederungsmassnahme teilnehmen und Anspruch auf Taggelder nach dem geltenden Artikel 22 Absatz 1 IVG haben, erhalten das Taggeld bis zum Abbruch oder Abschluss der Massnahme nach geltendem Recht.

b. Besitzstandwahrung bei Taggeldern während einer laufenden erstmaligen beruflichen Ausbildung

Versicherte Personen, die die erstmalige berufliche Ausbildung vor Inkrafttreten der Änderungen aufgenommen und Anspruch auf Taggelder nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 24ter Absatz 1 und Artikel 24^{quater} IVG haben, erhalten das Taggeld bis zum Abbruch oder Abschluss der Ausbildung nach bisherigem Recht. Diese Übergangsbestimmungen gelten auch dann, wenn die Massnahme bzw. die erstmalige berufliche Ausbildung nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Zeit nahtlos verlängert wird. Auf diese Weise wird ein Wechsel in das neue Taggeldsystem vermieden. Das neue Taggeldsystem bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung ist für alle Ausbildungen anwendbar, die nach Inkrafttreten der neuen Regelungen beginnen. Massgebend ist einzig der tatsächliche Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung. Die Wartezeit vor der Ausbildung wird nicht berücksichtigt.

c. Integrationsleistung für junge Erwachsene mit Eingliederungspotenzial

Für versicherte Personen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits die Rente geprüft wird, gilt das bisherige Recht. Die Bestimmungen über die Integrationsleistung sind auf sie nicht anwendbar.

d. Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit

Alle Fälle, in welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung trotz Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich in einem Aufgabenbereich zu betätigen, noch Eingliederungsmassnahmen nach der «Rechtsprechung 55/15» laufen, sollen noch nach der alten Regelung der «Rechtsprechung 55/15» abgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass noch laufende Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen sein müssen, bevor die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente verfügt werden kann.

e. Ganze Rente ab 80 Prozent Invaliditätsgrad

Dass sich der prozentuale Anteil an einer ganzen Rente für die Invaliditätsgrade von 70 bis 79 Prozent nach dem entsprechenden Invaliditätsgrad richtet und der Anspruch auf eine ganze Rente erst ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent besteht, soll grundsätzlich nur für Renten nach dem neuen Recht gelten. Laufende Renten werden unverändert weiter ausgerichtet, können aber unter Berücksichtigung der folgenden Regeln revisionsweise angepasst werden:

Abs. 1: Dieser Absatz regelt den Normalfall der Anpassung einer laufenden Rente: Ändert sich der Invaliditätsgrad aufgrund des Vorliegens eines Revisionsgrundes um mindestens fünf Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 ATSG), so wird der Rentenanspruch entsprechend angepasst.

Beispiel: Eine versicherte Person bezieht bei einem Invaliditätsgrad von 77 Prozent eine ganze Rente. Nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung tritt aufgrund einer gesundheitlichen Verbesserung ein Revisionsgrund ein, infolgedessen der Invaliditätsgrad auf 71 Prozent sinkt. Die versicherte Person hat daher neu nur noch Anspruch auf eine Rente von 71 Prozent einer ganzen Rente.

Abs. 2: Dieser Absatz sieht vor, dass der bisherige Rentenanspruch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades im nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG festgelegten Ausmass bestehen bleibt, wenn die Anwendung von Artikel 28*b* VE-IVG zur Folge hätte, dass der bisherige Rentenanspruch trotz einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt. Diese Regelung ist für die zweite Säule notwendig, weil damit ein allfälliger Eingriff in wohlerworbene Rechte verhindert wird; denn für die Bestimmung der Renten in der beruflichen Vorsorge ist das Vorsorgereglement massgebend, das im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches gilt. Die Regelung wird auch für die IV übernommen, um eine gleichmässige Entwicklung der Renten von der ersten und zweiten Säule sicherzustellen, was aufgrund der Bindungswirkung der Entscheide der IV für die berufliche Vorsorge essenziell ist. Ausserdem werden mit dieser Handhabung Verzerrungen verhindert, welche durch die Umstellung auf die neue Regelung entstehen könnten.

Beispiel: Eine versicherte Person bezieht bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent eine ganze Rente. Nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung tritt aufgrund einer gesundheitlichen Verschlechterung ein Revisionsgrund ein, infolgedessen der Invaliditätsgrad auf 78 Prozent ansteigt. Neu hätte die versicherte Person trotz eines Anstiegs des Invaliditätsgrades nur noch Anspruch auf eine Rente von 78 Prozent einer ganzen Rente (anstelle von 100 % einer ganzen Rente). Eine Anpassung des Rentenanspruchs findet daher nicht statt und die versicherte Person bezieht weiterhin eine ganze Rente.

f. Übergangsleistung

Die neuen Regelungen gelten ab Inkrafttreten per sofort für alle Fälle, somit auch für diejenigen Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schutzfrist befinden bzw. denen eine Übergangsleistung ausgerichtet wird.

Änderung anderer Erlasse

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000[111] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 53 Abs. 1bis

Jede Änderung eines laufenden Leistungsanspruches bedarf eines entsprechenden rechtlichen Rückkommenstitels. Für die Renten bildet der häufigste Fall einer Änderung des Rentenanspruchs die Anpassung an nachträgliche Sachverhaltsveränderungen nach Artikel 17 ATSG, die pro futuro erfolgt. Andere Rückkommenstitel, wie etwa die prozessuale Revision nach Artikel 53 Absatz 1 ATSG können dagegen zu einer rückwirkenden Anpassung führen. Der neue Absatz 1bis führt in Erfüllung der Motion SGK-N vom 17. Januar 2025 (25.3006 «Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung») einen neuen Rückkommenstitel ein. Dieser Rückkommenstitel ermöglicht es einer versicherten Person, deren Leistungsgesuch abgelehnt oder nur teilweise gutgeheissen wurde, ein Gesuch für eine rückwirkende Überprüfung ihres Leistungsanspruchs einzureichen, wenn der damalige Entscheid auf einem medizinischen Gutachten einer Gutachterstelle oder eines Sachverständigen basierte, mit welcher bzw. welchem die Zusammenarbeit auf Empfehlung der EKQMB eingestellt wurde (vgl. Ziff. 3.1.2.2 hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten).

Eine Revision kann unter folgenden kumulativen Voraussetzungen verlangt werden:

Bst. a: Gemäss Artikel 7*p* Absatz 2 ATSV i. V. m. Artikel 44 Absatz 7 Buchstabe c ATSG hat die EKQMB die Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen, wenn im Einzelfall die in Artikel 7*p* Absatz 1 Buchstabe a-d ATSV aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt sind. Liegen bei einer Gutachterstelle oder einer oder einem Sachverständigen erhebliche Qualitätsprobleme vor, so sollten von diesen die Ergreifung von Qualitätssicherungsmassnahmen verlangt werden. Führen diese Qualitätssicherungsmassnahmen zu keiner Verbesserung der Situation, kann die EKQMB als letzten Schritt die Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Gutachterstelle oder einer oder einem Sachverständigen empfehlen. Die Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Gutachterstelle oder einer oder einem Sachverständigen auf der Grundlage einer solchen Empfehlung ermöglicht anschliessend ein Gesuch der versicherten Person um eine erneute Prüfung des Sachverhalts und die Änderung der rechtskräftigen Verfügung oder des Einspracheentscheids.

Der vorsorgliche Ausschluss von der Vergabe weiterer Gutachtensaufträge, z. B. um Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten, umzusetzen, stellt keine Beendigung der Zusammenarbeit dar und kann daher nicht Gegenstand eines Gesuchs nach Absatz 1bis sein.

[111] SR **830.1**

Bst b: Um auf das Revisionsgesuch eintreten zu können, muss die formell rechtskräftige Verfügung oder der formell rechtskräftige Einspracheentscheid auf einem medizinischen Gutachten einer Gutachterstelle oder einer oder eines Sachverständigen beruhen, das Gegenstand der Empfehlung der EKQMB war. Ein Revisionsgesuch ist selbstredend nur dann möglich, wenn das Leistungsgesuch der versicherten Person abgelehnt oder nur teilweise gutgeheissen wurde.

Es ist ausserdem zu beachten, dass die Beendigung der Zusammenarbeit mit einer oder einem einzelnen Sachverständigen, die bzw. der daneben auch für Gutachterstellen tätig war, nicht dazu führt, dass dadurch sämtliche Gutachten der betreffenden Gutachterstellen nicht mehr beweisgültig wären. Umgekehrt führt die Beendigung einer Zusammenarbeit mit einer Gutachterstelle auch nicht dazu, dass sämtliche Gutachten der oder des einzelnen Sachverständigen dieser Gutachterstelle hinterfragt werden müssten. Mit anderen Worten kann immer nur dann ein Revisionsgesuch gestellt werden, wenn in einem Einzelfall ein Gutachten genau der oder des von der Empfehlung betroffenen Sachverständigen bzw. der betroffenen Gutachterstelle vorliegt.

Bst. c: Um auf das Revisionsgesuch eintreten zu können, darf das medizinische Gutachten höchstens fünf Jahre vor der Empfehlung der EKQMB erstellt worden sein. Massgebend für die Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist das Datum des Gutachtens.

Diese Bedingung setzt ausserdem voraus, dass die Qualitätsprobleme nachweislich bereits vor dem Datum der Empfehlung aufgetreten sind. Dabei ist zu beachten, dass mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen WE IV bereits zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten eingeführt wurden. So wurde etwa die EKQMB eingerichtet, obligatorische Tonaufnahmen der Gutachten eingeführt, die beruflichen Anforderungen an die Sachverständigen kodifiziert und eine öffentliche Liste mit Angaben zu den von der IV beauftragten Sachverständigen eingeführt. Dadurch wird bereits heute die Qualität der Gutachten regelmässiger und eingehender von verschiedenen Akteuren überprüft, so dass sich gravierende Qualitätsprobleme seltener ergeben sollten und v. a. schneller gelöst werden können. Es ist daher notwendig, dass auf der Grundlage aller fallspezifischen Elemente der Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem davon ausgegangen werden kann, dass die relevanten Qualitätsprobleme der vom betreffenden Leistungserbringer erstellten Gutachten aufgetreten sind (z. B. nach einem Wechsel in der medizinischen Leitung einer Gutachterstelle). Dieser Zeitpunkt bestimmt, wie weit zurück eine erneute Prüfung des Leistungsanspruches der betroffenen versicherten Personen ermöglicht wird.

Die im Rahmen der prozessualen Revision nach Artikel 53 Absatz 1 ATSG entwickelten Grundsätze sind auch bei einer Revision nach Absatz 1bis anwendbar. Dabei handelt es sich insbesondere um die (relativen und absoluten) Fristen für die Einreichung des Gesuchs, den Umfang der neuen materiellen Prüfung und die Auswirkungen der prozessualen Revision.

Die vorliegende Änderung betrifft das Verwaltungsverfahren. Sind jedoch die in Absatz 1bis genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die prozessuale Revision auch bei den kantonalen Gerichten, dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht nach Artikel 61 Buchstabe i ATSG und Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe a BGG durchgeführt werden.

2. Bundesgesetz vom 16. Juni 2017[112] über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Art. 22 Abs. 2 und 3

Abs. 2: Der geltende Absatz bestimmt, dass der Bund für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2017 den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag übernimmt, dies in Abweichung von der Regelung des Bundesbeitrags in Artikel 78 IVG. Infolge der Befristung wird dieser Absatz obsolet, und er kann aufgehoben werden.

Abs. 3: Die Kompetenz zur Festlegung des Zinssatzes wird dem Bundesrat übertragen. Aufgrund der kritischen finanziellen Lage in der IV soll der Bundesrat die Verzinsung der IV-Schuld beim AHV-Fonds enger verfolgen. Dazu sollen ihm mehr Kompetenzen eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat von Compenswiss wird weiterhin in die Entscheidfindung einbezogen und vorgängig angehört.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946[113] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 10 Abs. 2 Bst. d

Nichterwerbstätige versicherte Personen, die eine Integrationsentschädigung beziehen, bezahlen gleich wie Studierende unter 25 Jahren (Art. 10 Abs. 2 Bst. a AHVG) den Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO.

Art. 24b Zusammentreffen einer Witwen- oder Witwerrente mit einer Alters- oder einer Invalidenrente oder einer Integrationsentschädigung

Sachüberschrift: Die Sachüberschrift wird mit der Integrationsentschädigung ergänzt.

Abs. 1: Dieser entspricht dem ersten Satz des bisherigen Artikels 24*b* und wird mit der Integrationsentschädigung ergänzt. Auch wenn die Integrationsleistung nicht dazu dient, ein Einkommen zu ersetzen, gelten dieselben Regeln bei Kumulierung von Leistungen wie für Renten, um eine Überentschädigung zu vermeiden. Somit ist es nicht möglich, eine Integrationsleistung mit einer Witwen- oder Witwerrente oder einer Waisenrente zu kumulieren.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht unverändert dem zweiten Satz des bisherigen Artikels 24*b*.

Art. 28bis Zusammentreffen von Waisenrenten mit einer anderen Rente oder mit einer Integrationsentschädigung

Sachüberschrift: Die Sachüberschrift wird mit der Integrationsentschädigung ergänzt.

[112] SR **830.2**

[113] SR **831.10**

Abs. 1: Dieser Absatz entspricht dem ersten Satz des bisherigen Artikels 28bis und wird mit der Integrationsentschädigung ergänzt. Auch wenn die Integrationsleistung nicht dazu dient, ein Einkommen zu ersetzen, gelten dieselben Regeln bei Kumulierung von Leistungen wie für Renten, um eine Überentschädigung zu vermeiden. Auch wenn solche Fälle vermutlich selten vorkommen werden (Personen, die Anspruch auf eine Integrationsleistung haben, gelten i. d. R. nicht als in Ausbildung befindlich), ist eine Kumulierung mit Waisenrenten, die ab dem 18. Altersjahr bis zum 25. Altersjahr an Waisen in Ausbildung weiterhin ausgezahlt werden, nicht ausgeschlossen. Dies kann der Fall sein, wenn der versicherten Person die Integrationsentschädigung während der Durchführung einer anderen IV-Massnahme, die Anspruch auf Taggelder gewährt und bei Waisenrenten unter den Begriff der Ausbildung fällt, weiterausgerichtet wird. In solchen Fällen ist es somit nicht möglich, die Integrationsleistung mit der Waisenrente zu kumulieren.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht unverändert dem zweiten Satz des bisherigen Artikels 28bis.

Art. 102 Abs. 1 Bst. f

Die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe sollen neu nicht nur dem AHV-Fonds, sondern auch dem IV-Fonds zugutekommen, was eine Anpassung des AHVG erfordert (vgl. Erläuterung zu Art. 77 Abs. 1 Bst. e VE-IVG). Fünf Sechstel entspricht einer proportionalen Aufteilung gemäss den Ausgaben der beiden Versicherungen im Jahr 2025.

4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006[114] über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

Wie bei den anderen Leistungen der IV haben versicherte Personen, die Anspruch auf eine Integrationsleistung bzw. eine Integrationsentschädigung haben, auch Anspruch auf EL. Für den Bezug der Leistung ist keine Mindestdauer vorgesehen.

Art. 6

Mit der WE IV wurde der Anspruch auf Taggelder der IV auf Minderjährige ausgedehnt. Eine Ausdehnung der EL war damit nicht beabsichtigt. Um eine solche Ausdehnung zu verhindern, hätte die vorliegende Bestimmung, die das Mindestalter für den EL-Bezug regelt, entsprechend ergänzt werden müssen. Diese Ergänzung ging jedoch vergessen. Sie wird hiermit nachgeholt. Damit gilt für alle Personen, die eine Leistung der IV beziehen, ein einheitliches Mindestalter für den EL-Bezug von 18 Jahren. Für Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung oder eines Taggelds der IV ergibt sich das Mindestalter aus der vorliegenden Bestimmung. Bei Bezügerinnen und Bezügern einer Rente oder einer Integrationsleistung der IV ergibt sich daraus, dass diese

[114] SR **831.30**

Leistungen nach Artikel 29 Absatz 1 IVG bzw. Artikel 27*a* Absatz 2 VE-IVG erst an Personen ab 18 Jahren ausgerichtet werden.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Diese Übergangsbestimmung bezieht sich auf die Änderung in Artikel 6 VE-ELG (Mindestalter). EL, die minderjährigen Bezügerinnen und Bezügern eines Taggelds der IV vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung zugesprochen wurden, werden weiterhin ausgerichtet, solange die betroffene Person die Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug erfüllt. Von dieser Regelung profitieren etwa 20 Personen (Stand 2025).

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982[115] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 23 Abs. 2

Abs. 2: Der Anspruch auf eine Integrationsleistung und auf eine Invalidenrente schliessen sich gegenseitig aus. Deshalb wird auch bei der beruflichen Vorsorge als negative Voraussetzung der fehlende Anspruch auf eine Integrationsleistung nach den Artikeln 27*a* ff. VE-IVG aufgeführt.

Art. 24a Abs. 2 und 3

Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten bezüglich der prozentualen Anteile an einer ganzen Rente dieselben Regelungen wie sie für die IV in Artikel 28*b* VE-IVG festgehalten werden. Folglich wird Absatz 2 so angepasst, dass sich der prozentuale Anteil an einer ganzen Rente nicht nur wie im bisherigen Recht bis zu einem Invaliditätsgrad unter 70 Prozent, sondern neu auch für die Invaliditätsgrade von 70 bis 79 Prozent nach dem entsprechenden Invaliditätsgrad richtet. Absatz 3 regelt sodann, dass ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent und höher Anspruch auf eine ganze Rente besteht.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen im BVG sollen inhaltlich weiterhin auf die Übergangsbestimmungen im IVG abgestimmt sein. Das bedeutet, dass Renten, die bei Inkrafttreten der Änderung bereits laufen, erst dann ins neue Recht überführt werden, wenn sich der Invaliditätsgrad massgeblich ändert. Dies entspricht einem in der beruflichen Vorsorge geläufigen Prinzip: Es wird grundsätzlich auf die Gesetzesbestimmungen abgestellt, die bei Beginn des Rentenanspruchs Gültigkeit haben.

Abs. 1 und 2: Diese Absätze sind analog zu den entsprechenden neuen Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom … formuliert. Vgl. die Erläuterungen zur Übergangsbestimmung zum IVG zur Änderung vom …

Abs. 3: Diese Spezialregelung betrifft Personen, bei denen eine allfällige Anpassung ihres Rentenanspruchs mit der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26*a* BVG kollidieren würde. Eine Änderung des Anspruchsumfangs während dieser Periode

[115] SR **831.4**

würde dem Wesen der provisorischen Weiterversicherung grundsätzlich widersprechen. Da es sich um eine zeitlich klar begrenzte Sonderlösung handelt, ist ein Aufschub während dieser Zeit gerechtfertigt. Die Anpassung ist dadurch jedoch nur aufgeschoben und wird am Ende der provisorischen Weiterversicherung durchgeführt.

6. Bundesgesetz vom 20. März 1981[116] über die Unfallversicherung (UVG)

Art. 3 Abs. 1 und 2

Abs. 1: Die Dauer der Unterstellung unter die UV für Personen in IV-Massnahmen (UV IV), die aktuell provisorisch in Artikel 132 der Verordnung vom 20. Dezember 1982[117] über die Unfallversicherung (UVV) geregelt ist, wird in Analogie zu anderen Versicherungszweigen (z. B. Unfallversicherung bei Arbeitslosigkeit [UVAL]) inhaltlich unverändert im UVG aufgenommen. Artikel 132 UVV kann in der Folge gestrichen werden. Die Regelung definiert den Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c UVG. Der Versicherungsschutz entsteht mit dem Beginn der Massnahme, spätestens jedoch mit dem Antritt des Weges zur Massnahme. Damit wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen bereits während des Hinwegs unter Versicherungsschutz stehen.

Abs. 2: Das Ende der UV IV-Unterstellung soll ebenfalls im UVG verankert werden. Der Versicherungsschutz endet 31 Tage nach Abschluss der Massnahme. Diese Nachdeckungsfrist gewährleistet einen nahtlosen Versicherungsschutz während einer Übergangsphase nach Beendigung der Massnahme.

Art. 16 Abs. 5

Abs. 5: Da der Inhalt des bisherigen Artikels 22bis Absatz 5 IVG in den neuen Artikel 43 Absatz 4 VE-IVG verschoben wird, wird der Verweis entsprechend angepasst.

Wie Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente haben auch versicherte Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c UVG, die eine Integrationsentschädigung beziehen, keinen Anspruch auf Taggelder.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

5.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Seit 2014 ist der Bundesbeitrag an die IV abhängig von den durchschnittlichen IV-Ausgaben 2010/2011, den jährlichen Einnahmen aus der MWST und der Entwicklung des Preis- und Lohnindexes. Der Bundesbeitrag darf höchstens die Hälfte der Ausgaben

[116] SR **832.20**

[117] SR **832.202**

ausmachen, muss jedoch mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung betragen. Im aktuellen Referenzszenario wird diese Mindestschwelle noch im Jahr 2026 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Bundesbeitrag faktisch wieder an die Ausgabenentwicklung der IV gekoppelt.

Durch den ausgabenprozentualen Bundesbeitrag wird die finanzielle Situation der IV entschärft, denn das Ausgabenwachstum infolge der steigenden Neurenten wird zu 37,7 Prozent vom Bund getragen. Zu berücksichtigen ist aber, dass jede Verringerung der IV-Ausgaben im Vergleich zur Entwicklung ohne Reform gleichzeitig auch den Bundesbeitrag reduziert, und zwar im Umfang von 37,7 Prozent der jeweiligen Einsparung. Folgende im Rahmen dieser Integrationsreform geplanten Massnahmen haben für die IV Mehr- oder Minderausgaben zur Folge (vgl. Ziff. 5.2):

- Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen (vgl. Ziff. 3.1.1.2)
- Einführung einer Integrationsleistung (vgl. Ziff. 3.1.1.3)
- Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit (vgl. Ziff. 3.1.2.3)
- Reduktion der Taggelder (vgl. Ziff. 3.1.3.2)
- Anhebung der Schwelle für ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent (Ziff. 3.1.3.3)
- Streichung Zehrgeld bei den Reisekosten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen (Ziff. 3.1.3.4)
- Strukturelle Massnahmen betreffend Organisation und Prozesse der IV (Ziff. 3.1.3.5)

Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich der Bundesbeitrag um rund 15 Millionen Franken im Jahr 2030 bzw. um rund 70 Millionen Franken im Jahr 2035. Hinzu kommt eine Reduktion um jeweils rund 40 Millionen Franken in den Jahren 2030 und 2035 infolge der angenommenen Senkung des Schuldzinssatzes der IV. Insgesamt ergibt sich damit eine Reduktion des Bundesbeitrags um rund 60 Millionen Franken im Jahr 2030 bzw. rund 110 Millionen Franken im Jahr 2035 (zu konstanten Preisen von 2025, gerundet auf 10 Mio. Fr.).

Die Modernisierung des Bundesbeitrags durch eine vereinfachte Diskontierung (Ziff. 3.1.3.10) hat keine finanziellen Auswirkungen, solange der Bundesbeitrag aufgrund der steigenden IV-Ausgaben beim Mindestwert von 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben liegt. Ohne diesen Mindestwert würde die Modernisierung jedoch dazu führen, dass der entkoppelte Bundesbeitrag stärker wächst: Zwischen 2030 und 2035 läge das durchschnittliche jährliche Wachstum nach geltendem Recht bei 1,3 Prozent, bei einem Verzicht auf die Diskontierung hingegen bei 1,6 Prozent. In den effektiven Projektionen greift jedoch die Untergrenze von 37,7 Prozent. Entsprechend wächst der Bundesbeitrag zwischen 2030 und 2035 durchschnittlich um 2,4 Prozent pro Jahr ohne Reform bzw. um 2,2 Prozent mit Integrationsreform.

Die Reform hat auch einen Anstieg der Ausgaben bei den EL zur Folge, der zum Teil vom Bund getragen wird. Insbesondere die Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent wird für Betroffene unter der relevanten

Einkommensschwelle mit höheren EL ausgeglichen. Zudem wird die Integrationsleistung, die an die Stelle einer Rente tritt und ebenfalls einen Anspruch auf EL gewährt, im Durchschnitt tiefer ausfallen als die Renten, was durch die EL ausgeglichen wird. Die zusätzlichen Kosten für den Bund aufgrund der Erhöhung der EL werden für das Jahr 2030 auf rund 8 Millionen Franken und für das Jahr 2035 auf 44 Millionen Franken geschätzt (für Details vgl. Ziff. 5.3.1).

Zusätzlich führt eine Erhöhung des IV-Beitragssatzes (Ziff. 3.1.3.11) zu Mehrausgaben für den Bund als Arbeitgeber. Die Beiträge werden je hälftig durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende finanziert. Bei Personalbezügen des Bundes im Jahr 2026 hätte eine Erhöhung der Beitragssätze Mehrausgaben von 5 Millionen Franken für den Bund zur Folge. Unter der Annahme, dass mittelfristig 70 Prozent der zusätzlichen Beiträge auf die Arbeitnehmenden überwälzt werden (vgl. Ziff. 5.5.1), würden die Mehrausgaben des Bundes knapp 2 Millionen Franken betragen.

Schliesslich sind zusätzliche IV-Beiträge steuerlich abzugsfähig, was zu Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern führt. So bedeutet eine Erhöhung der IV-Versichertenbeiträge jährlich wiederkehrende Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer. Bei einer Erhöhung der IV-Versichertenbeiträge um 0,2 Prozentpunkte und daraus zu erwartenden zusätzlichen Beitragszahlungen von 980 Millionen Franken im Jahr 2030 betragen diese gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) rund 60 Millionen Franken. Davon entfallen rund 45 Millionen Franken (78,8 %) auf den Bund.[118] Wie stark die Einkommen der erwerbstätigen Personen effektiv sinken, hängt wiederum davon ab, zu welchem Anteil die Arbeitnehmenden neben dem Arbeitnehmenden- auch den Arbeitgeberbeitrag mittels Lohneinbussen tragen. Wird wie weiter oben unterstellt, dass die Arbeitnehmenden mittelfristig zusätzlich zu den Arbeitnehmerbeiträgen auch 70 Prozent der Arbeitgeberbeiträge tragen (vgl. Ziff. 5.5.1), reduziert sich das Einkommen der erwerbstätigen Personen insgesamt im Umfang von 85 Prozent des erwarteten Betrags an zusätzlichen IV-Beiträgen.[119]

Die befristeten Zusatzbeiträge bis 2039 auf hohen Einkommen führen ebenfalls zu befristeten Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern. Da die Einkommen der betroffenen Personen überdurchschnittlich hoch sind, fallen auch die Grenzsteuersätze höher aus; die Mindereinnahmen pro Franken Beitrag sind entsprechend grösser.[120]

[118] Berechnung auf Basis des geschätzten Grenzsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer von rund 7 % und den Daten der Bundessteuerstatistik, gestützt auf den Steuerrechner der ESTV des Jahres 2022.

[119] Die Effekte der auf Arbeitgeberseite verbleibenden 15 % des zusätzlichen IV-Beitrags bzw. 30 % des Arbeitgeberbeitrags werden hier ausgeblendet. Sie können Mindereinnahmen bei den Gewinnsteuern oder Mehreinnahmen bei der MWST bewirken – je nachdem, inwieweit die Mehrbelastung die Gewinne reduziert oder auf die Konsumentenpreise überwälzt wird.

[120] Die ESTV unterstellt entsprechend einen Grenzsteuersatz bei der direkten Bundessteuer von knapp 13 % für die hier betrachteten hohen Einkommen. Zudem unterstellt die Schätzung denselben von den Arbeitnehmenden getragenen Anteil von 85 % wie bei der allgemeinen Beitragserhöhung. Tendenziell dürfte die Überwälzungsrate bei höheren Einkommen und Befristung des Beitrags allerdings tiefer liegen; die ausgewiesenen Mindereinnahmen sind insofern eher eine Obergrenze.

Daraus ergeben sich, ausgehend von den geschätzten zusätzlichen Beitragseinnahmen von 250 Millionen Franken im Jahr 2030, befristete Mindereinnahmen von rund 25 Millionen Franken, wovon rund 20 Millionen Franken auf den Bund entfallen.

Die Einzelheiten zu den finanziellen Auswirkungen für den Bund sind in Anhang 3, «Übersichtstabelle über die Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen», dargestellt.

5.1.2 Personelle Auswirkungen

Die vorgesehenen Massnahmen der Integrationsreform haben keine personellen Auswirkungen auf den Bund. Auch das Führen der DML durch das BSV (vgl. Ziff. 3.1.2.5) wird keine zusätzlichen Ressourcen notwendig machen. Mit einem erhöhten Aufwand ist nur im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den festgelegten Höchstpreisen oder bei einer Zunahme von Aufnahmegesuchen zu rechnen. Aufgrund der bislang konstruktiven Zusammenarbeit mit den Herstellern rechnet das BSV insgesamt nur mit einem geringen Mehraufwand.

5.1.3 Auswirkungen auf die neue Risikosituation des Bundes

Die Leistungen der IV wie auch deren Finanzierung über Beiträge der versicherten Personen und Leistungen des Bundes sind verfassungsrechtlich in Artikel 112 BV verankert. Die Leistungen der IV stellen die obligatorische Grundsicherung der ersten Säule dar. Sollte die Finanzierung nicht mehr gesichert sein, ist der Bund verpflichtet, die notwendigen leistungsseitigen und/oder finanzierungsseitigen Massnahmen zu ergreifen.

Die im Rahmen der Integrationsreform vorgesehenen Massnahmen bezwecken die finanzielle Sanierung, die langfristige Stabilisierung der IV sowie die Reduktion der Neurenten. Neben zahlreichen finanziellen Massnahmen (vgl. Ziff. 3.1.3) sind u. a. die Einführung einer Integrationsleistung und eine Stärkung der beruflichen Eingliederung insbesondere mit einem verbesserten Zugang zu Aus- und Weiterbildungen (vgl. Ziff. 3.1.1) vorgesehen. Sofern diese Massnahmen ihre Wirkung erzielen, wird sich das Risiko einer Finanzierungslücke in der IV reduzieren und die finanzielle Risikolage der IV verbessern. Negative Auswirkungen auf die Risikosituation der IV bzw. des Bundes wären zu befürchten, wenn die vorgesehenen Massnahmen nicht die erwartete Wirkung entfalteten oder die vorgesehene Zusatzfinanzierung nicht zustande kommt.

5.2 Auswirkungen auf die Invalidenversicherung

Die Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung (vgl. Ziff. 3.1.1) haben zum Ziel, mittel- und langfristig das Wachstum der Neurenten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern. Damit sollen sie zu einer Entlastung der Ausgaben beitragen. Auch die Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV (vgl. Ziff. 3.1.2) sollen die Ausgaben der IV senken. Die Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV (vgl. Ziff. 3.1.3) führen zu Einsparungen in der IV und Mehreinnahmen zugunsten der IV.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die möglichen finanziellen Auswirkungen auf die IV der quantifizierbaren Massnahmen der Integrationsreform für die Jahre 2030 (geplantes Einführungsjahr), 2035 und 2040.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Integrationsreform und der zusätzlichen Massnahmen auf die IV in den Jahren 2030, 2035 und 2040. Beträge in Millionen Franken zu Preisen 2025 (gerundet auf 10 Mio. Fr., Abweichungen bei den Summen sind aufgrund der Rundungen möglich).

Massnahme	**2030**		**2035**		***2040***	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	*Einnahmen*	*Ausgaben*
Einsparung aus voraussichtlicher Zinssenkung						
Schuldzins ab 2027 (Annahme 1%)		-110		-100		*-70*
Mindereinnahmen des Bundesbeitrags wegen Schuldzins (37,7%)	-40		-40		*-30*	
Total Einsparung voraussichtliche Zinssenkung	**-40**	**-110**	**-40**	**-100**	***-30***	***-70***
Massnahmen Integrationsreform						
Stärkung der beruflichen Eingliederung						
Stärkung der Fallführung		10		20		*20*
Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen		40		20		*-10*
Einführung einer Integrationsleistung*		0*		0*		*-20**
Verlängerung der Integrationsmassnahmen		10		10		*0*
Optimierung der Leistungen						
Anpassung bei Taggeldern		0		0		*0*
Verbesserungen im Gutachterwesen		0		0		*0*
Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit		0		-10		*-10*
Umsetzung Mo. 24.4618 Roduit		<1		<1		*<1*
Finanzielle Stabilisierung und Entschuldung						
Reduktion des Taggeldes		-60		-70		*-80*
Anhebung der Schwelle für ganze Rente		-10		-130		*-190*
Streichung Zehrgeld bei Reisekosten		-20		-20		*-30*
Neuregelung der Zinsfestlegung		0		0		*0*
Befristete Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes zugunsten der IV	250		270		*0*	
Befristete Zusatzbeiträge bis 2039 auf hohen Einkommen	250		270		*0*	
Umleitung Spielbankenabgabe	60		60		*50*	
Modernisierung Bundesbeitrag	0		0		*0*	
Erhöhung Versichertenbeiträge	980		1070		*1150*	
Total Massnahmen Integrationsreform	**1540**	**-40**	**1660**	**-190**	***1210***	***-310***
AHV 2030 Massnahmen ab 2031	0		90		*90*	
Mindereinnahmen des Bundesbeitrags (37.7% Integrationsreform-Minderausgaben)	-10		-70		*-120*	
Total Wirkung	**1480**	**-150**	**1630**	**-300**	***1150***	***-390***
Total (Einnahmen – Ausgaben) inkl. tieferer Schuldzins	**1630**		**1930**		***1540***	

Anmerkung: Finanzperspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

*Berücksichtigt werden: die Integrationsentschädigung (4/5 AHV-Minimalrenten), die Integrationsberatung (1/2 AHV-Minimalrente), die Eingliederungsmassnahmen (ab Eingliederungsfähigkeit) und die vermiedenen Renten (nach Austritt aus der IV). Zunächst ergeben sich geringe Mehrkosten (ca. 1 Mio. Fr.), im Jahr 2035 leichte Einsparungen (ca. 4 Mio. Fr.) und danach zunehmende Einsparungen. In dieser Tabelle sind die Auswirkungen auf die EL (Bund und Kantone) nicht ausgewiesen. Diese werden in Ziff. 5.3.1 ausgeführt.

In der Tabelle nicht berücksichtigt sind potenzielle Einsparungen durch die strukturellen Massnahmen betreffend Organisation und Prozesse der IV (vgl. Ziff. 3.1.3.5). Diese können aktuell noch nicht konkret beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Einsparungen ab 2030 zwischen 5 und 25 Millionen Franken belaufen könnten.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Wirkung der ausgabenseitigen Massnahmen, die die Neurenten betreffen (insbes. die Integrationsleistung und die Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente), schrittweise zeigen wird. Die Integrationsleistung zielt darauf ab, den Anstieg der Neurenten zu bremsen. Eine Person, die im Alter von 25 Jahren eine IV-Rente bezieht und diese 40 Jahre lang bis zum Alter von 65 Jahren erhält (durchschnittliche Rente von ca. 1600 Fr., d. h. rund 1,25 AHV-Minimalrenten), verursacht Kosten in der Höhe von rund 600 AHV-Minimalrenten (ca. 750 000 Fr. im Jahr 2026). Entsprechend nimmt das Einsparpotenzial für die Versicherung im Zeitverlauf zu. Gleichzeitig ist ein Teil der einnahmenseitigen Massnahmen befristet: Die Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes zugunsten der IV und die befristeten Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen laufen 2039 aus.

Weitere hängige Geschäfte und parlamentarische Vorstösse können zusätzliche Kosten für die IV verursachen. Bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der Integrationsreform wurden diese Beträge nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme bildet die Reform AHV 2030, um die Auswirkungen dieser Reform auf die IV transparent aufzuzeigen. In der Vernehmlassungsvorlage zur AHV 2030 (vgl. Ziff. 1.4) ist von Mehreinnahmen in der Höhe von rund 90 Millionen Franken im Jahr 2040 auszugehen. Das Inkrafttreten der AHV 2030 ist für 2031 geplant.

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen vorgestellt. Alle nachstehend erwähnten Zahlen sind auf zehn Millionen Franken zu konstanten Preisen von 2025 aufgerundet. Grundlage für die Berechnungen bilden die Registerdaten aus dem Jahr 2024, sofern nichts anderes angegeben ist.

Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung im Hinblick auf eine Reduktion der Neurenten und eine Förderung der Austritte aus der Versicherung

Stärkung der Fallführung und der interdisziplinären Abklärungen

Für die Fallführung haben die IV-Stellen bereits mit der WE IV zusätzliche personelle Ressourcen erhalten. Die weitere Stärkung der Fallführung und der interdisziplinären Abklärungen soll die IV-Verfahren beschleunigen, was bei den IV-Stellen zu einem höheren Arbeitsaufwand führen wird. Dieser Aufwand wird um rund 30 Prozent höher eingeschätzt als bei der WE IV. Daher sind einmalig zusätzlich 65 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorgesehen, was im Jahr 2025 Kosten von rund 11 Millionen Franken entsprechen würde.

Um eine zielgerichtete Fallführung zu gewährleisten, sind die IV-Stellen angehalten, ihre Prozesse, Strukturen und notwendigen Berufsprofile im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Zudem zeigt die «Evaluation der Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Ärzteschaft und Arbeitgebern bei psychischen Erkrankungen»[121] Potenzial auf, wie die (knappen) Ressourcen zielführend eingesetzt werden und die IV-Stellen dank gezielter Koordination und Kommunikation die Eingliederungsprozesse verbessern können. Allfälliger zusätzlicher personeller Bedarf infolge der Zunahme von Anmeldungen (auch im Rahmen der Integrationsleistung) wird vom BSV jährlich überprüft.

Mit der Stärkung der interdisziplinären Abklärungen gewinnt die Rolle des RAD weiter an Bedeutung. Für die Durchführung von Untersuchungen der versicherten Personen liegt der berechnete zusätzliche Aufwand bei 10 VZÄ bei 2,8 Millionen Franken im Jahr 2025. Diese Kosten können in den Folgejahren fortgeschrieben werden.

Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen

Der verbesserte Zugang zu Aus- und Weiterbildungen betrifft drei Bereiche: die erstmalige berufliche Ausbildung, die Umschulung sowie Ausbildungskurse im Rahmen der Arbeitsvermittlung.

Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung werden weiterhin ausschliesslich die invaliditätsbedingten Mehrkosten einer Ausbildung übernommen. Die Anpassungen können zwar zu einer Zunahme bei versicherten Personen ohne Ausbildung und mit einem Einkommen unter dem Betrag der maximalen AHV-Rente führen (Stand 2026: 2520 Fr. pro Monat). Gleichzeitig werden Personen in Ausbildung, deren Einkommen diesen Betrag übersteigt, neu eine Umschulung anstelle einer erstmaligen beruflichen Ausbildung absolvieren. Diese gegenläufigen Effekte dürften sich weitgehend ausgleichen. Die Anpassungen bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung werden daher insgesamt als kostenneutral eingeschätzt.

Die Auswirkungen des verbesserten Zugangs zu Umschulungen sind aufgrund der uneinheitlichen Praxis schwierig abzuschätzen. Zunächst entstehen zusätzliche Kosten für die Umschulung selbst. Gleichzeitig fallen während der Umschulung zusätzliche Taggelder an, die in der Regel 80 Prozent des letzten Erwerbseinkommens betragen. Falls eine Umschulung anstelle anderer Leistungen erfolgt, werden Ausgaben für andere Leistungen, Taggelder oder Renten während dieser Zeit verschoben bzw. ersetzt. Mittelfristig sollten zudem Einsparungen entstehen, wenn nach Abschluss der Umschulung Renten dauerhaft vermieden werden.

Das BSV hat auf Grundlage verfügbarer Daten eine kontrafaktische Schätzung vorgenommen, wie viele versicherte Personen unter den neuen Anspruchsvoraussetzungen Anspruch auf eine Umschulung gehabt hätten. Dafür wurde untersucht, welche der in

[121] Bolliger / Kuhn / Baer (2026): *Evaluation der Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Ärzteschaft und Arbeitgebern bei psychischen Erkrankungen*. FoP, Berichtnummer 10/26.

den Jahren 2018 bis 2020 neu angemeldeten Personen vier Jahre nach der Anmeldung eine Umschulung erhalten hätten. Im Fokus standen vor allem versicherte Personen mit tiefem[122] bis mittlerem[123] Einkommen, da sich für jene mit hohen Einkommen nichts ändert. Für diese zusätzlich betroffenen Personen wurden anschliessend die Kosten der Umschulung sowie die entsprechenden Taggelder auf Basis der Daten für die Jahre 2022 bis 2024 geschätzt. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass die jährlichen Kosten für Umschulungen um rund 20 Prozent und die damit verbundenen Taggeldkosten um rund 18 Prozent steigen.

Die ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen entsprechen zuerst den zusätzlichen Nettoausgaben: Sie umfassen die Mehrkosten für Umschulungen und Taggelder, berücksichtigen aber auch reduzierte Ausgaben bei anderen Leistungen, Taggeldern und Renten, soweit eine Umschulung anstelle anderer Leistungen erfolgt. Die Mehrausgaben belaufen sich im Jahr 2030 auf 40 Millionen Franken, im Jahr 2035 auf rund 40 Millionen Franken und im Jahr 2040 auf etwa 50 Millionen Franken.

Da nur wenige gesicherte Informationen dazu vorliegen, wie viele Renten nach einer Umschulung langfristig vermieden werden können, wird auf eine konkrete ad-hoc-Annahme verzichtet. Stattdessen wird ausgewiesen, welche Austrittsrate erforderlich wäre, damit die Massnahme ab einem bestimmten Zeitpunkt kostenneutral ist; diese wird anschliessend mit verfügbaren Austrittsraten aus anderen Kontexten verglichen. Als Vergleichsgrösse dient der Bericht «Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: Statistische Analysen der IV-Neuanmeldekohorten 2008 bis 2017»[124]. Dieser zeigt, dass versicherte Personen, die innerhalb von vier Jahren nach der Anmeldung eine berufliche Eingliederungsmassnahme erhalten, mit rund 10 Prozent geringerer Wahrscheinlichkeit eine Rente beziehen als vergleichbare versicherte Personen. Bei der Einordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Eingliederung mit höherer Ausbildung steigt. Unter einer Austrittsrate von beispielsweise 20 Prozent ergäben sich kumuliert rund 1400 vermiedene Renten im Jahr 2035 und rund 2800 im Jahr 2040; dies würde die Rentensumme um rund 30 Millionen Franken im Jahr 2035 und um rund 60 Millionen Franken im Jahr 2040 reduzieren.

Die Kosten für Ausbildungskurse im Rahmen der Arbeitsvermittlung belaufen sich aufgrund eines Vergleichs mit den Ausgaben für Ausbildungskurse während der Frühintervention schätzungsweise auf jährlich 2,5 Millionen Franken. Im Jahr 2030 bzw. 2035 bleibt dieser Betrag unter 5 Millionen Franken. Da solche Kurse unter der Arbeitsvermittlung jedoch bereits heute in Ausnahmefällen möglich sind, deren Kosten jedoch nicht beziffert werden können, dürften die Ausgaben etwas tiefer liegen. Die Möglichkeit, Ausbildungskurse während der Ausrichtung eines Einarbeitungszuschusses zu fi-

[122] Tiefes Einkommen: ≤ 70% des medianen Bruttolohnes der LSE des BFS (Stand 2026: 4917 Fr.).

[123] Mittleres Einkommen: > 70% des medianen Bruttolohns der LSE des BFS (Stand 2026: 4'918 Fr.) ≤ 150% des medianen Bruttolohns der LSE des BFS (Stand 2026: 10 536 Fr.).

[124] Guggisberg / Kaderli (2023): *Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: statistische Analysen IV-Neuanmeldungskohorten 2008 bis 2017*. FoP-IV, Berichtnummer 05/23; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

nanzieren, hat hingegen keine finanziellen Auswirkungen, da die Anspruchsvoraussetzungen und der Gesamtkostenrahmen für den Einarbeitungszuschuss unverändert bleiben. Werden sämtliche Kosten berücksichtigt, wäre der verbesserte Zugang zu Umschulungen unter der Annahme einer Austrittsrate von beispielweise 20 Prozent ab 2038 kostenneutral und würde ab diesem Zeitpunkt zu Einsparungen führen. Eine höhere Austrittsrate würde zu einer früheren Kostenneutralität führen, eine tiefere Austrittsrate entsprechend zu einer späteren.

Einführung einer Integrationsleistung

Die Integrationsleistung richtet sich an versicherte Personen zwischen 18 und 24 Jahren, denen aktuell eine Rente zugesprochen würde, bei denen aber ein Eingliederungspotenzial vermutet wird. Die Zusprache der Integrationsleistung kann nicht gesteuert oder prognostiziert werden, da es sich um eine neue Leistung handelt und folglich keine Erfahrungswerte vorliegen. Zudem liegt der Entscheid über das Eingliederungspotenzial bei den IV-Stellen, die diesen in jedem Einzelfall individuell fällen. Auf Grundlage verfügbarer Daten wird diese Zielgruppe im Jahr 2024 auf rund 1000 Personen geschätzt, was rund 35 Prozent der Neurenten dieser Alterskategorie entspricht. Dabei wird angenommen, dass nur versicherte Personen ohne Hilflosenentschädigung oder mit einer Hilflosenentschädigung leichten Grades für eine Integrationsleistung in Frage kommen.

Die Integrationsleistung wirkt sich auf mehreren Ebenen auf die Finanzen der IV aus. Kurzfristig ersetzt die Integrationsentschädigung die IV-Rente (Integrationsentschädigung in der Höhe von 4/5 der minimalen AHV-Rente, d. h. 1008 Fr. im Jahr 2026). Gleichzeitig entstehen zusätzliche Kosten für die Integrationsberatung durch die IV-Stellen (in der Höhe von 1/2 der minimalen AHV-Rente pro Monat, d. h. 630 Fr. im Jahr 2026). Sobald eine versicherte Person im Verlauf der Integrationsleistung als eingliederungsfähig gilt, kommen zur weiter ausgerichteten Integrationsleistung (Besitzstand) Kosten für berufliche Eingliederungsmassnahmen hinzu. Mittelfristig können Einsparungen entstehen, wenn nach Abschluss des beruflichen Eingliederungsprozesses Renten dauerhaft vermieden werden.

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen wird weiter angenommen, dass von den versicherten Personen mit Eingliederungspotenzial jährlich 2,6 Prozent eingliederungsfähig werden, in den regulären Prozess der beruflichen Eingliederungsmassnahmen übertreten und diesen für eine Dauer und zu Kosten durchlaufen, die ungefähr den Medianwerten des Jahres 2024 entsprechen. Anschliessend wird angenommen, dass sie erwerbsfähig sind und die IV verlassen. Der Wert von 2,6 Prozent entspricht über vier Jahre kumuliert einer Austrittsrate von rund 10 Prozent; vereinfacht ausgedrückt reduziert sich ein Bestand von 100 Personen damit innerhalb von vier Jahren auf rund 90 Personen. Er orientiert sich an den Ergebnissen des Berichts «Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: Statistische Analysen der IV-Neuanmeldekohorten 2008 bis 2017» (vgl. Ziff. 5.5.2) und wird als obere Grenze für den Anteil der durch die Eingliederungsmassnahmen langfristig verhinderten Renten betrachtet. Zudem stellen die Kosten der Eingliederung eine Untergrenze dar, da ein höherer Anteil der versicherten Personen eingliederungsfähig werden müsste, damit ein entsprechender Anteil erwerbsfähig wird.

Auf der Grundlage der genannten Annahmen und der in den IV-Finanzperspektiven geschätzten Neurenten führt die Integrationsleistung zunächst zu geringen Mehrausgaben. Diese bleiben bis 2033 unter 2 Millionen Franken pro Jahr und ergeben sich insbesondere aus den zusätzlichen Kosten für berufliche Eingliederungsmassnahmen. Die Gesamtsumme der Integrationsleistung pro versicherte Person und pro Monat orientiert sich an der durchschnittlichen monatlichen Rente der Zielgruppe (ca. 1600 Fr.); es ist insgesamt davon auszugehen, dass die Integrationsleistung per se zu keinen direkten Einsparungen führt. Die Einsparungen ergeben sich aus den verhinderten Renten. Auf Basis derselben Annahmen ergäben sich kumuliert rund 400 vermiedene Renten im Jahr 2035 und rund 1300 im Jahr 2040; dies würde die Rentensumme um rund 10 Millionen Franken im Jahr 2035 und um rund 30 Millionen Franken im Jahr 2040 reduzieren. Werden die zusätzlichen Kosten für die Integrationsleistung und die Eingliederungsmassnahmen berücksichtigt, wäre die Massnahme unter den genannten Annahmen im Jahr 2034 ungefähr kostenneutral, da die Einsparungen durch verhinderte Renten die zusätzlichen Kosten für Eingliederungsmassnahmen ausgleichen würden. Danach ergeben sich rechnerische Nettoeinsparungen, die jährlich steigen und bis 2040 auf ca. 20 Millionen Franken ansteigen. Diese Werte stellen keine gesicherte Projektion dar. Geringere Eingliederungserfolge würden das Ergebnis entsprechend verschlechtern; mögliche Einsparungen durch tiefere Invaliditätsgrade sowie zusätzliche Ausgaben anderer Leistungsträger, insbesondere der EL, sind darin nicht enthalten.

Verlängerung der Integrationsmassnahmen

Die Verlängerung der Integrationsmassnahmen dürften vorwiegend im zweiten Arbeitsmarkt stattfinden und somit zusätzliche Kosten verursachen, da Massnahmen im geschützten Rahmen grundsätzlich kostenintensiv sind. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen wird angenommen, dass ein Teil der versicherten Personen, die bereits an einer Integrationsmassnahme teilgenommen haben, ein weiteres Jahr in der Massnahme verbleiben. Basierend auf Daten von 2022 bis 2024 wird geschätzt, dass pro Jahr zusätzlich rund 250 Versicherte ein zweites Jahr eine Integrationsmassnahme absolvieren.

Unter Berücksichtigung reduzierter Ausgaben bei anderen Leistungen, Taggeldern und Renten, soweit eine Integrationsmassnahme anstelle anderer Leistungen erfolgt, führt die Verlängerung der Integrationsmassnahmen in den Jahren 2030, 2035 und 2040 jeweils zu Kosten von weniger als 10 Millionen Franken. Da es keine gesicherten Informationen darüber gibt, wie viele versicherte Personen nach einer verlängerten Integrationsmassnahme die IV tatsächlich verlassen, wird von einer Austrittsrate von 15 Prozent ausgegangen (vgl. Ziff. 5.5.2). Diese liegt bewusst unter jener für die Umschulung betrachteten Austrittsrate, da bei der Umschulung zu berücksichtigen ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Eingliederung mit höherer Ausbildung steigt. Auf Basis dieser Annahme ergäben sich kumuliert rund 200 vermiedene Renten im Jahr 2035 und rund 350 im Jahr 2040; dies würde die Rentensumme um knapp 5 Millionen Franken im Jahr 2035 und um knapp 10 Millionen Franken im Jahr 2040 reduzieren. Auf dieser Grundlage wäre die Massnahme bis 2040 nahezu kostenneutral und die verbleibenden Mehrkosten würden weniger als 5 Millionen Franken betragen.

Darstellung der Annahmen und finanziellen Auswirkungen

Anhang 4, «Annahmen betreffend vermiedene Neurenten», stellt für die Jahre 2030, 2035 und 2040 die zentralen Annahmen zu den vermiedenen Neurenten dar. Ausgewiesen werden die je Massnahme unterstellte Rentenvermeidungsrate, die kumulierte Zahl der vermiedenen Renten sowie die daraus resultierende Entwicklung der Neurenten mit Reform im Vergleich zur geltenden Ordnung.

Anhang 5, «Finanzielle Konsequenzen des Leistungsausbaus zur Stärkung der Integration», zeigt für dieselben Jahre die finanziellen Auswirkungen der neuen Leistungen. Ausgewiesen werden je Massnahme die Mehr- und Minderausgaben der IV, die Einsparungen durch vermiedene Renten sowie die Auswirkungen auf die EL.

Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV

Anpassung bei den Taggeldern

Die Auswirkungen bei den Vereinfachungen der Anspruchsvoraussetzungen können nicht abgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass einige versicherte Personen davon profitieren, während andere im Vergleich zur bisherigen Regelung schlechter gestellt werden. Die Anpassungen beim Zugang zu Taggeldern (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) dürfte geringe Kostenfolgen haben.

Die Streichung des Taggeldanspruchs bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach medizinischen Massnahmen zur Eingliederung und Integrationsmassnahmen dürfte geringe Kostenfolgen bzw. zu geringen Einsparungen führen, da sich diese Regelung in der Praxis nicht verfestigt hat. Die Anpassung der Zahlungsmodalitäten während der erstmaligen beruflichen Ausbildung sollte zu weniger administrativem Aufwand für die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und Arbeitgebende führen. Die Flexibilisierung des Betrags der IV an den Ausbildungslohn von versicherten Personen in einer beruflichen Grundausbildung könnte zu geringen Einsparungen bei den Taggeldkosten führen.

Verbesserungen im Gutachterwesen

Diese Bestimmung hat nur dann Auswirkungen, wenn die EKQMB eine Empfehlung ausspricht, die Zusammenarbeit mit einer Gutachterstelle oder einer sachverständigen Person zu beenden. Bei einer Beendigung der Zusammenarbeit müsste die betroffene Sozialversicherung neue Abklärungsmassnahmen einleiten für Dossiers, in denen die Leistungsverfügung auf die betreffende Gutachterstelle oder sachverständige Person abgestützt war. Dazu müsste sie vermutlich eine neue Begutachtung anordnen und gegebenenfalls eine neue oder eine höhere Rente gewähren. Die konkreten Auswirkungen würden von der Anzahl Gutachtenaufträge abhängen, die das BSV bei der sachverständigen Person oder Gutachterstelle in Auftrag gegeben hat. Je mehr Gutachten der Leistungserbringer erstellt hat, desto mehr Dossiers wären betroffen. Entsprechend müssten mehr Massnahmen und Gutachten durchgeführt sowie zusätzliche Leistungen gewährt werden.

Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit

Der Ersatz der «Rechtsprechung 55/15» führt dazu, dass die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente auch bei Personen im fortgeschrittenen Alter direkt erfolgen kann, ohne dass vorgängig befähigende Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden müssten. Es ist davon auszugehen, dass die heute notwendigen Eingliederungsmassnahmen durchschnittlich wohl etwa während eines Jahres durchgeführt werden. Fällt die vorgängige Durchführung der Eingliederungsmassnahmen weg, kann die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente somit rund ein Jahr früher umgesetzt werden als heute. Damit können jährliche Einsparungen bei den Renten erzielt werden.

Diese Einsparungen belaufen sich im Jahr 2030 auf etwas weniger als 5 Millionen Franken und in den Jahren 2035 und 2040 auf etwas mehr als 5 Millionen Franken pro Jahr. Ausserdem können zusätzlich teilweise auch die Kosten für die Eingliederungsmassnahmen eingespart werden.

Umsetzung der Motion 24.4618 Roduit «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen»

Die Neuregelung hat zur Folge, dass einer geringen Anzahl von Personen über eine längere Zeit als bisher eine Übergangsleistung gewährt wird. Ab Inkrafttreten der Änderung ist mit jährlichen Mehrkosten von weniger als 1 Million Franken für die IV zu rechnen.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln

Die Publikation der Höchstpreise der von der IV vergüteten Diätmittel wird die Rechnungskontrolle durch die IV-Stellen und die ZAS vereinfachen. Es ist zudem anzunehmen, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das BSV zu einer gewissen Senkung der von der IV übernommen Diätmittelpreise führt oder mindestens zu deren Konstanthaltung. Die vorgeschlagenen Anpassungen sollten sich deshalb auf die Kosten zu Lasten der IV langfristig eher positiv auswirken. Es wird jedoch angenommen, dass der Bereich der Diätmittel weiterhin wachsen wird, da eine Ernährungstherapie mit neuentwickelten Diätmitteln bei Geburtsgebrechen und seltenen Krankheiten zunehmend medizinisch vorteilhaft erscheint.

Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV: Ausgaben

Reduktion des Taggeldes

Die Anpassung der Taggeldhöhe in Anlehnung an die ALV bedeutet keine einheitliche Reduktion auf 70 Prozent.

Es wurden 16 000 versicherte Personen identifiziert, deren Taggeld unter den neuen Regeln tiefer ausfallen würde. Bei einem Inkrafttreten im Jahr 2030 ergäben sich Minderausgaben von rund 60 Millionen Franken, im Jahr 2035 von rund 70 Millionen Franken und im Jahr 2040 von rund 80 Millionen Franken.

Anhebung der Schwelle für ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent

Wird eine ganze Rente neu erst ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent ausgerichtet, erhalten versicherte Personen mit einem Invaliditätsgrad von 70 bis 79 Prozent künftig

eine tiefere Rente als heute. Die Anpassung gilt nur für Neurenten; laufende Renten bleiben grundsätzlich unberührt und der Besitzstand wird gewahrt. Entsprechend bauen sich die finanziellen Auswirkungen nur schrittweise auf: Mit jeder neuen Rentenkohorte steigt der Anteil der Renten, die nach der neuen Regel berechnet werden, bis die Anpassung langfristig den gesamten Rentenbestand erfasst.

Da die Massnahme nur für Neurenten gilt und laufende Renten nicht betroffen sind, baut sich ihre finanzielle Wirkung schrittweise auf. Im Jahr 2030 ergäben sich Minderausgaben von rund 15 Millionen Franken, im Jahr 2035 von rund 130 Millionen Franken und im Jahr 2040 von rund 190 Millionen Franken.

Mögliche zusätzliche Einsparungen ergeben sich bei den laufenden Renten, die künftig aufgrund einer Sachverhaltsänderung einer Revision nach Artikel 17 ATSG unterzogen werden, sofern sie neu einen Invaliditätsgrad von 70 bis 79 Prozent aufweisen. Angesichts der tiefen Anzahl an Revisionsfällen sind diese Einsparungen jedoch marginal, und sie können aktuell nicht beziffert werden.

Streichung Zehrgeld bei den Reisekosten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen

Die Streichung des Zehrgeldes bei Eingliederungsmassnahmen entlastet die IV finanziell und administrativ. Sie hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand, reduziert den Aufwand der IV-Stellen für die Bearbeitung von Zehrgeldvergütungen und vereinfacht den Vollzug für die Mitarbeitenden sowie die versicherten Personen. Die finanzielle Entlastung beträgt rund 20 Millionen Franken in den Jahren 2030 und 2035 sowie rund 30 Millionen Franken im Jahr 2040.

Darstellung der ausgabenseitigen Stabilisierungsmassnahmen

Anhang 6, «Finanzielle Konsequenzen der Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung», stellt für die Jahre 2030, 2035 und 2040 die finanziellen Auswirkungen der ausgabenseitigen Massnahmen zur Stabilisierung und Entschuldung der IV dar. Ausgewiesen werden je Massnahme die Minderausgaben der IV sowie die damit verbundenen Mehrausgaben bei den EL für Bund und Kantone. Soweit möglich werden auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe ausgewiesen; diese können derzeit jedoch nicht beziffert werden. Die Tabelle zeigt damit, in welchem Umfang die ausgabenseitigen Stabilisierungsmassnahmen zur finanziellen Entlastung der IV beitragen und welche Verschiebungen zu anderen Leistungsträgern entstehen können.

Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung und Entschuldung der IV: Einnahmen

Neuregelung der Zinsfestlegung im Ausgleichsfondsgesetz

Für die Berechnungen der Auswirkungen der Anpassung der Schuldzinsregelung wird ein nominaler Zinssatz von 1 Prozent unterstellt. Gegenüber dem heute geltenden Zinssatz von 2,1 Prozent führt dies zu einer Reduktion des Zinsaufwands der IV um rund 110 Millionen Franken im Jahr 2030 und auf rund 100 Millionen Franken im Jahr 2035; im Jahr 2040 beträgt die Entlastung aufgrund der tieferen IV-Schuld noch 60 Millionen Franken. Diese Berechnung berücksichtigt eine allfällige Anpassung des Zinssatzes durch die Compenswiss ab 2027 nicht.

Umleitung eines Teils der Spielbankenabgabe zugunsten der IV

Ab 2030 soll die IV ihren ordentlichen Anteil von 16,7 Prozent aus der Spielbankenabgabe erhalten, wodurch sich für die IV in den Jahren 2030 und 2035 Mehreinnahmen von rund 60 Millionen Franken pro Jahr und im Jahr 2040 um rund 50 Millionen Franken ergeben.

Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes zugunsten der IV

Für den Zeitraum 2030-2039 ist eine befristete Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes zugunsten der IV vorgesehen. Dazu soll der Beitragssatz der IV um 0,05 Prozentpunkte erhöht und der Beitragssatz der EO im gleichen Umfang gesenkt werden. Dadurch bleibt der Gesamtbeitrag an AHV, IV und EO unverändert, sodass Versicherte und Arbeitgebende nicht zusätzlich belastet werden. Gemäss den Projektionen führt diese Massnahme zu Mehreinnahmen der IV von rund 250 Millionen Franken im Jahr 2030 und rund 270 Millionen Franken im Jahr 2035.

Befristete Zusatzbeiträge bis 2039 auf hohen Einkommen

Für Einkommen, die mehr als das Sechsfache einer jährlichen Maximalrente (ohne 13. AHV-Rente) betragen (181 440 Fr. im Jahr 2026), sollen für den Zeitraum von 2030 bis 2039 zusätzlich zu den regulären Beiträgen Zusatzbeiträge von 0,6 Prozent erhoben werden. Auf der Grundlage der Daten von 2024 wären von dieser Massnahme rund 9 Prozent der Einkommen betroffen. Gemäss den Projektionen führt sie zu Mehreinnahmen von rund 250 Millionen Franken im Jahr 2030 und rund 270 Millionen Franken im Jahr 2035. Ab 2040 entfallen die Zusatzbeiträge wieder.

Modernisierung des Bundesbeitrags

Aufgrund der stark steigenden IV-Ausgaben, die derzeit dazu führen, dass der Bundesbeitrag an die Ausgabenentwicklung gekoppelt ist, hätte diese Massnahme kurzfristig keinen unmittelbaren Effekt. Sie würde jedoch relevant werden, sobald eine Stabilisierung oder Senkung der Ausgaben die Rückkehr zu einer entkoppelten Berechnung des Bundesbeitrags führt. In diesem Fall würde der Wegfall der Diskontierung dazu führen, dass der Bundesbeitrag stärker zunimmt als nach geltendem Recht und die Einnahmen der IV damit steigen.

Erhöhung der Versichertenbeiträge

Eine Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte würde im Jahr 2030 zu Mehreinnahmen von rund 980 Millionen Franken führen; bis 2035 und 2040 würde dieser Betrag auf rund 1070 bzw. 1150 Millionen Franken ansteigen. Im Referenzszenario der Finanzperspektiven 2026 könnte damit der zusätzliche Finanzierungsbedarf der IV sichergestellt und Umlagedefizite vermieden werden. In Kombination mit den übrigen Massnahmen könnte der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen bis 2036 wieder 50 Prozent der jährlichen Ausgaben erreichen. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Beginn der Rückzahlung der Schuld gegenüber der AHV mit der geltenden Rückzahlungsregel nach Artikel 22 Ausgleichsfondsgesetz möglich.

Personal der IV-Stellen und der Regionalen ärztlichen Dienste

Für die Stärkung der Fallführung und der interdisziplinären Abklärungen wird den IV-Stellen einmalig zusätzlich 65 VZÄ zur Verfügung gestellt. Die RAD erhalten für die

Durchführung von Untersuchungen der versicherten Personen zusätzliches Personal im Rahmen von 10 VZÄ.

Die Integrationsberatung als Teil der Integrationsleistung ist Aufgabe der IV-Stelle, für die sie im Rahmen der Verwaltungskosten mit einer Pauschale in der Höhe der Hälfte der minimalen AHV-Rente pro Monat und Beziehenden einer Integrationsleistung entschädigt werden.

Die Anpassung der Zahlungsmodalitäten der erstmaligen beruflichen Ausbildung, die Neuregelung bei der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit und die Streichung des Zehrgelds bei den Reisekosten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen führen zu Vereinfachungen im Vollzug.

Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV

Der verbesserte Zugang zu den Aus- und Weiterbildungen, Einführung einer Integrationsleistung und die Verlängerung der Integrationsmassnahmen und die Anpassungen bei den Taggeldern haben Auswirkungen auf die UV IV. Durch die vermehrte Zusprache von Massnahmen wird der Versichertenkreis der UV IV grösser und demnach die Lohnsumme und die Kosten für die IV steigen. Da die finanziellen Auswirkungen bereits in den oben aufgeführten Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung schwer zu beziffern sind, ist eine Abschätzung der Auswirkungen auf die UV IV zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

5.3 Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen

5.3.1 Ergänzungsleistungen

Im Jahr 2024 erhielt fast jede zweite Person mit einer IV-Rente EL (49 %) und im Jahr 2025 stieg dieser Anteil leicht an (50 %). Die vorgeschlagenen Massnahmen haben verschiedene Auswirkungen auf die EL. Einerseits verursachen die Leistungskürzungen in der IV (Renten und Taggelder) einen Kostenanstieg bei den EL (direkte Auswirkung). Andererseits führt eine durch die Massnahmen bedingter Rückgang der Anzahl Rentenbezügerinnen und -bezüger zu weniger potenziellen EL-Bezügerinnen und -bezügern und damit zu Einsparungen für die EL (indirekte Auswirkung). Längerfristig könnte die Integrationsreform zu einem Rückgang der EL-Ausgaben führen, wenn durch die verstärkten Integrationsmassnahmen, insbesondere bei jungen Menschen und Personen ohne Ausbildung (neue Integrationsleistung, Ausbildungsmassnahmen), die Zahl der Rentenbeziehenden sinkt.

Die konkreten Kostenfolgen für die EL wurden für die folgenden Massnahmen berücksichtigt: Integrationsleistung, Reduktion der Taggelder und Erhöhung der Schwelle für eine ganze Rente. Die Auswirkungen des verbesserten Zugangs zu Aus- und Weiterbildungen sowie der Verlängerung der Integrationsmassnahmen auf die EL konnten nicht quantifiziert werden. Die möglichen zusätzlichen Ausgaben und Einsparungen werden jedoch nachfolgend erläutert. Die übrigen Massnahmen wurden bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf die EL nicht berücksichtigt, da sie die EL nicht betreffen oder ihre erwarteten Auswirkungen vernachlässigbar sind.

Die Integrationsleistung führt bei den EL sowohl zu Mehrausgaben als auch zu mittel- bis langfristigen Einsparungen. Einerseits entstehen Mehrausgaben, weil die Integrationsentschädigung tiefer ist als die IV-Rente, die die betroffenen Personen ohne Reform erhalten würden. Andererseits können längerfristig Einsparungen entstehen, wenn versicherte Personen dank der Integrationsleistung erfolgreich eingegliedert werden und die IV ohne Rente verlassen. Für die Berechnung der Mehrausgaben wird der Anteil der EL-Beziehenden unter den Personen mit Integrationsleistung jährlich anhand der EL- und IV-Bestände der betroffenen Altersgruppe geschätzt. Dabei wird der EL-Anspruch dieser Personen bei Bezug einer Integrationsleistung mit dem Anspruch bei Bezug einer IV-Rente verglichen. Da die Integrationsentschädigung vier Fünftel der minimalen AHV-Rente beträgt, ergeben sich zusätzliche EL-Ausgaben von rund 6 Millionen Franken im Jahr 2030 und 32 Millionen Franken im Jahr 2035. Für das Jahr 2040 können aufgrund des erweiterten Zeithorizonts und entsprechend wachsenden Unsicherheiten nur auf 10 Millionen Franken gerundete Angaben gemacht werden; die zusätzlichen EL-Ausgaben würden dann schätzungsweise rund 40 Millionen Franken im Jahr 2040 betragen. Nicht berücksichtigt sind mögliche zusätzliche Kosten durch Personen, die aufgrund der tieferen Integrationsentschädigung neu Anspruch auf EL erhalten würden. Diese lassen sich mangels geeigneter Daten nicht quantifizieren.

Andererseits kann es durch die Integrationsleistung mittelfristig zu Einsparungen kommen, wenn versicherte Personen erfolgreich eingegliedert werden und die IV ohne Rente verlassen. In diesem Fall entfällt nicht nur der zusätzliche EL-Betrag aufgrund der tieferen Integrationsentschädigung, sondern der gesamte bisherige EL-Anspruch. Gemäss den Annahmen zu den vermiedenen IV-Renten könnten bis 2035 kumuliert rund 400 und bis 2040 rund 1300 Renten vermieden werden. Auf Basis der jährlich geschätzten EL-Quoten entspräche dies bis 2035 kumuliert rund 250 und bis 2040 rund 900 Austritte aus der EL von Personen, die ohne Reform weiterhin eine IV-Rente und EL bezogen hätten. Daraus ergeben sich geschätzte EL-Einsparungen von rund 3 Millionen Franken im Jahr 2035 und rund 10 Millionen Franken im Jahr 2040 (gerundet auf 10 Mio. Fr., vgl. oben).

Insgesamt resultieren damit aufgrund der Integrationsleistung zusätzliche EL-Ausgaben von rund 6 Millionen Franken im Jahr 2030 und 29 Millionen Franken im Jahr 2035. Die zusätzlichen Ausgaben erreichen 2036 ihren Höchststand und gehen danach tendenziell zurück. Im Jahr 2040 belaufen sie sich auf rund 30 Millionen Franken (gerundet auf 10 Mio. Fr., vgl. oben). Auf den Bund entfallen davon 4 Millionen Franken im Jahr 2030, 18 Millionen Franken im Jahr 2035 und rund 20 Millionen Franken im Jahr 2040 (gerundet auf 10 Mio. Fr., vgl. oben).

Eine Kürzung der IV-Taggelder würde zu höheren EL-Ausgaben führen. Die Mehrkosten werden auf rund 2 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Davon würde 1 Million Franken auf den Bund für Taggeldbezügerinnen und -bezüger mit EL entfallen. Zudem könnten aufgrund der gekürzten Taggelder neue Taggeldbeziehende auf EL angewiesen sein, was zu einem Anstieg der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger führen würde, der nicht beziffert werden kann.

Die Erhöhung der Schwelle für den Anspruch auf eine ganze IV-Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent führt dazu, dass betroffene Personen teilweise tiefere IV-

Renten erhalten. Für Personen, die EL beziehen, wird dies zu höheren EL führen. Die Verlagerungsquote infolge gekürzter IV-Renten und höherer EL wurde anhand des IV-Rentenregisters und des EL-Registers geschätzt, wobei eine vollständige Umsetzung der Massnahme simuliert wurde. Diese Quote entwickelt sich im Zeitverlauf kontinuierlich weiter, entsprechend der Quote der EL-Bezügerinnen und -Bezüger in der IV. Somit stehen die Mehrkosten bei den EL in einem prozentualen Verhältnis zu den in der IV erzielten Einsparungen. Die Mehrkosten für die EL werden auf 4 Millionen Franken im Jahr 2030, auf 40 Millionen Franken im Jahr 2035 und auf 60 Millionen Franken im Jahr 2040 geschätzt. Auf den Bund entfallen davon 3 Millionen Franken im Jahr 2030, 25 Millionen Franken im Jahr 2035 und rund 40 Millionen Franken im Jahr 2040. Zudem könnten Personen neu EL-berechtigt werden, weil ihr Renteneinkommen sinkt. Nur wenn ein höheres Erwerbseinkommen den Rentenrückgang vollständig ausgleicht, würden die EL nicht ansteigen.

Der erweiterte Zugang zu Ausbildungen und die länger dauernden Wiedereingliederungsmassnahmen können folgende Auswirkungen auf die EL haben: Wird die Ausbildungszeit verlängert und werden gleichzeitig Taggelder mit einem EL-Anspruch ausgerichtet (ab einem Bezug von sechs Monaten), könnte dies einerseits zu einem Anstieg der EL-Ausgaben führen. Andererseits würde dies, wenn dadurch Personen nicht mehr auf eine IV-Rente angewiesen wären, zu einer Verringerung der EL-Ausgaben führen, da die Zahl der IV-Rentenbeziehenden sinken würde. Der Gesamteffekt auf die EL kann nicht abgeschätzt werden.

Die Umsetzung der Motion Roduit vom 20. Dezember 2024 (24.4618 «Die negativen Anreize der IV in Bezug auf die Beschäftigung beseitigen und das Potenzial für die berufliche Wiedereingliederung ausschöpfen») und die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit haben nur geringfügige Auswirkungen auf die EL.

Die Mehrkosten für die EL (Integrationsleistung, Reduktion der Taggelder, Erhöhung der Schwelle für eine ganze Rente) werden für das Jahr 2030 auf insgesamt 13 Millionen Franken geschätzt (2035: 71 Mio. Fr., 2040: rund 90 Mio. Fr.), wovon 8 Millionen Franken im Jahr 2030 (2035: 44 Mio. Fr., 2040: rund 60 Mio. Fr.) zu Lasten des Bundes und 5 Millionen (2035: 27 Mio. Fr., 2040: rund 30 Mio. Fr.) zu Lasten der Kantone gehen.

Die Finanzperspektiven in Bezug auf die EL sind im Allgemeinen aufgrund von Unsicherheiten, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind, mit Vorsicht zu betrachten. Einerseits hängt die Entwicklung der Ausgaben für die EL von der Entwicklung der Zahl der Rentenbeziehenden, der Entwicklung des Anteils der EL-Beziehenden und der Entwicklung der Höhe der EL-Leistungen ab, was zu einer Häufung von Unsicherheiten führt. Andererseits stützen sich die Projektionen auf die verfügbaren Daten der letzten Jahre, die von den Auswirkungen der Pandemie und der EL-Reform geprägt sind. Zudem ist zu beachten, dass die Schätzungen auf Basis des EL-Registers erfolgten und somit auf Personen, die bereits EL beziehen, und entsprechend die zusätzlichen Kosten, die durch Neueintritte ins System entstehen können, nicht berücksichtigen.

5.3.2 Berufliche Vorsorge

Der verbesserte Zugang zu Aus- und Weiterbildungen soll mittel- bis langfristig zu einem Rückgang von neuen IV-Renten führen. Da die Gewährung einer Invalidenrente aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge von der Gewährung einer IV-Rente abhängig ist, sind bei den obligatorischen berufsvorsorgerechtlichen Invalidenleistungen entsprechende Einsparungen zu erwarten. Diese können nicht geschätzt werden.

Die Einführung einer Integrationsleistung hat marginale Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge, da der grösste Teil der Bezügerinnen und Bezüger einer Integrationsleistung aufgrund der fehlenden Erwerbstätigkeit oder der Geringfügigkeit ihres AHV-Lohnes gar nicht im BVG-Obligatorium versichert wären. Bei BVG-Versicherten würde hingegen so lange kein Anspruch auf obligatorische berufsvorsorgerechtliche Invalidenleistungen entstehen, wie ein Anspruch auf eine Integrationsleistung besteht.

Durch die Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent ergeben sich für die Neurenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge jährliche Einsparungen analog der IV. Bei einem Inkrafttreten der Neuregelung im Jahr 2030 beträgt die Reduktion der Summe der Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge schätzungsweise 50 Millionen Franken im Jahr 2035 und schätzungsweise 80 Millionen Franken im Jahr 2040. Laufende Renten werden nicht gekürzt.

5.3.3 Weitere Sozialversicherungen

5.3.3.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Umleitung eines Teils der Spielbankenabgabe führt bei der AHV zu Auswirkungen, die gegenteilig zu den Auswirkungen auf die IV ausfallen. Bei der Spielbankenabgabe beläuft sich der entsprechende Einnahmenausfall der AHV in den Jahren 2030 und 2035 auf rund 60 Millionen Franken pro Jahr und im Jahr 2040 auf rund 50 Millionen Franken. Die Auswirkungen auf den AHV-Fonds bleiben begrenzt: Ohne Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente würde der Stand des AHV-Fonds im Jahr 2040 von rund 23 Prozent auf rund 22 Prozent der jährlichen Ausgaben sinken. Diese Umleitung erhöht die aktuellen Umlagedefizite der AHV entsprechend.

5.3.3.2 Erwerbsersatzordnung

Die befristete Verschiebung eines Teils des EO-Beitragssatzes um 0,05 Prozentpunkte zugunsten der IV führt bei der EO zu Mindereinnahmen von rund 250 Millionen Franken im Jahr 2030 und rund 270 Millionen Franken im Jahr 2035. Der EO-Fonds verfügt dafür über ausreichend finanziellen Spielraum: Seine flüssigen Mittel betrugen im Jahr 2024 96 Prozent einer Jahresausgabe, die bis 2035 auf rund 215 Prozent ansteigen werden, womit die gesetzliche Mindestanforderung von 50 Prozent erfüllt ist.

5.3.3.3 Arbeitslosenversicherung

Der verbesserte Zugang zu Aus- und Weiterbildungen kann insbesondere zur Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen beitragen. Dadurch wird der Übergang zur Arbeitsvermittlung durch die ALV/öAV weiter gestärkt. Eine verbesserte Qualifizierung von versicherten Personen der IV und die damit verbundenen

besseren Eingliederungschancen können unter Umständen Einsparungen bei der ALV/öAV bewirken. Dies gilt insbesondere, wenn dadurch der Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV/öAV sinkt und sich die Dauer des Taggeldbezugs verkürzt, sofern Anspruch darauf besteht.

Mit der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit erfolgt die Rentenherabsetzung oder -aufhebung bei Versicherten ab 55 Jahren oder mit langjährigem Rentenbezug neu schneller. Dies könnte dazu führen, dass sie sich bei der ALV anmelden, falls im Einzelfall die zweijährige Rahmenfrist nach Artikel 9 AVIG nicht (schon) abgelaufen ist. Eine entsprechende Inanspruchnahme der ALV kann allerdings im Einzelfall heute schon erfolgen, insbesondere auch in den Fällen, in welchen die versicherten Personen nicht von der vorgängigen Durchführung von Eingliederungsmassnahmen profitiert hat. Mit der Möglichkeit einer Anmeldung bei der ALV wird zudem eine allfällige direkte Verlagerung zur Sozialhilfe (während der Rahmenfrist) verhindert.

Die Reduktion des Taggeldes der IV hat direkte Auswirkungen auf die ALV. Da die ALV ihre Leistungen auf dem zuletzt ausgerichteten Taggeld der IV berechnet, führt die Reduktion automatisch zu tieferen späteren Taggeldern der ALV. Dies bedeutet, dass die ALV aufgrund der tieferen Bemessungsgrundlage weniger ausbezahlt und dadurch finanziell entlastet wird.

5.3.3.4 Unfall- und Militärversicherung

Mit der Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent werden sich die Ausgaben der UV und MV leicht erhöhen und zwar in denjenigen Fällen, in welchen die beiden Versicherungen aufgrund der Überversicherungskürzung lediglich eine Komplementärrente ausrichten. Die IV richtet bei den Invaliditätsgraden von 70 bis 79 Prozent neu eine etwas tiefere Rente aus, weshalb die UV und MV entsprechend weniger kürzen können.

5.3.3.5 Auswirkungen auf die Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Veröffentlichung von Höchstpreisen zur Kostenübernahme bei Diätmitteln hat Auswirkungen auf die OKP. So kann sich die OKP bei den Diätmitteln für Personen mit Geburtsgebrechen grundsätzlich auf die WZW-Prüfung der IV stützen, was Redundanzen vermeidet, zur Angleichung der Leistungen zwischen IV und OKP beiträgt und den Übergang von einer Versicherung zur anderen im Erwachsenenalter erleichtert. Ein entsprechender Verweis in der MiGeL auf die DML des BSV wurde bereits am 1. Juli 2025 erlassen. Die Publikation der Höchstpreise der von der IV vergüteten Diätmittel wird die Rechnungskontrolle durch die Krankenversicherer vereinfachen.

5.4 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die Reform führt zu einem Anstieg der EL-Ausgaben, der teilweise zulasten der Kantone geht. Personen, die ihren Anspruch auf eine IV-Rente verlieren und sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, müssen sich an die Sozialhilfe wenden, da

sie keinen Anspruch auf EL mehr haben. Dies hätte Mehrkosten für die Kantone und Gemeinden zur Folge. Für die Kantone werden die Mehrkosten aufgrund der Gesamterhöhung der EL auf 5 Millionen Franken im Jahr 2030, auf 27 Millionen Franken im Jahr 2035 und auf 30 Millionen Franken im Jahr 2040 geschätzt. Hinzu kommen weitere zusätzliche Ausgaben für die EL, die sich nicht beziffern lassen (für Einzelheiten siehe Kap. 5.3.1).

Mit der Fallführung, der interdisziplinären Abklärung, den vermehrten Untersuchungen der versicherten Person im RAD, den kaum mehr bestehenden Wartezeiten bei der Vergabe von Gutachten sowie den bereits im Nachgang zur WE IV eingeführten Verbesserungen im Abklärungsverfahren wird die IV raschere Entscheide über die Leistungsansprüche der Versicherten fällen können. Dies würde dazu führen, dass weniger versicherte Personen eine Bevorschussung durch die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, als dies ohne Gesetzesänderung der Fall wäre. Dies wird zu einer Entlastung der Kantone und Gemeinden führen.

Die Kantone haben gemäss IFEG zu gewährleisten, dass Personen mit Invalidität Zugang zu Werkstätten, Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie Tagesstätten haben. Versicherte Personen, die neu Anspruch auf eine Integrationsleistung haben, haben bereits heute Zugang zu diesen kantonalen Angeboten. Entsprechende kantonale Beschäftigungsmassnahmen sind somit bereits vorhanden. Kann eine versicherte Person jedoch mehrere Stunden pro Tag einer entsprechenden Beschäftigung nachgehen, stellt sich ohnehin die Frage, ob der berufliche Eingliederungsprozess der IV wieder aufgenommen werden kann.

Gleich wie beim Bund führen die höheren IV-Beiträge auch auf kantonaler Ebene zu jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern, weil die IV-Beiträge steuerlich abzugsfähig sind. Gemäss dem gleichen Schätzverfahren der ESTV wie in Ziffer 5.1.1 betragen diese Mindereinnahmen im geplanten Einführungsjahr 2030 bei den kantonalen Einkommenssteuern rund 170 Millionen Franken. Zusammen mit dem Kantonsanteil von 21,2 Prozent an der direkten Bundessteuer ergeben sich geschätzte Mindereinnahmen von rund 190 Millionen Franken. Dieses Ergebnis folgt aus dem geschätzten Grenzsteuersatz bei den kantonalen Einkommenssteuern von rund 21 Prozent.

Die befristeten Zusatzbeiträge bis 2039 auf hohen Einkommen führen auch bei den Kantonen und Gemeinden zu befristeten Mindereinnahmen. Bei einem geschätzten Grenzsteuersatz von rund 23 Prozent bei den kantonalen Einkommenssteuern belaufen sich diese auf rund 50 Millionen Franken; zusammen mit dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ergeben sich rund 55 Millionen Franken.

Die Einzelheiten zu den finanziellen Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden sind in Anhang 3, «Übersichtstabelle über die Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen», dargestellt.

5.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

5.5.1 Auswirkungen auf Unternehmen

Erhöhung der Versichertenbeiträge

Im Rahmen der Folgeabschätzung ist für die Unternehmen insbesondere die geplante Erhöhung der Versichertenbeiträge (vgl. Ziff. 3.1.3.11) relevant. Das BSV kann hierfür auf zwei extern in Auftrag gegebene Studien in Form einer Literaturanalyse[125] und einem ökonomischen Simulationsmodell[126] zurückgreifen.

Unternehmen sind direkt in ihrer Rolle als Beitragspflichtige sowie indirekt durch mögliche Beschäftigungseffekte (vgl. Ziff. 5.5.3) von Beitragserhöhungen betroffen. Bei einer Erhöhung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte würden die Arbeitgeberbeiträge um 0,1 Prozentpunkte ansteigen, wodurch die Lohnkosten zunehmen. Theoretisch könnten Unternehmen auf diese Zunahme reagieren, indem sie ihre Preise anpassen, ihre Arbeitsnachfrage reduzieren oder die gestiegenen Lohnkosten praktisch an die Arbeitnehmenden weitergeben. Die Überwälzung der formal paritätisch getragen Beitragserhöhungen würde dabei nicht durch nominale Lohnkürzungen, sondern durch eine im Vergleich zum Szenario ohne Beitragserhöhung schwächere Entwicklung der Reallöhne erfolgen.

Die Modellsimulation geht davon aus, dass die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge nicht vollständig, aber grösstenteils von den Arbeitnehmenden getragen werden. Danach tragen die Arbeitgebenden die Mehrbelastung im ersten Jahr vollständig, im zweiten Jahr werden 50 Prozent und ab dem dritten Jahr 70 Prozent auf die Reallöhne überwälzt. Gleichzeitig gehen die Arbeitsnachfrage und die Investitionen leicht zurück. Demgegenüber kommt die Literaturstudie auf der Grundlage empirischer Befunde zum Ergebnis, dass höhere Beiträge in der Regel vollständig über eine zurückhaltendere Reallohnentwicklung an die Arbeitnehmenden weitergegeben werden. Vor dem Hintergrund der hohen Flexibilität des hiesigen Arbeitsmarktes erscheint dieser Effekt auch für die Schweiz plausibel.

Abgesehen von den erhöhten Beitragszahlungen führt eine Anpassung des Beitragssatzes zu einmaligen administrativen Kosten für die Unternehmen, entweder in Form von internem Personalaufwand oder externen Kosten für Treuhandleistungen. Gemäss Schätzungen des BSV hätten sich diese bei einer Anpassung im Jahr 2024 auf 10 bis 20 Millionen Franken belaufen.

---

[125] Brazzola / Rochlitz / Triolo / Budliger / Hendrik (2025): *Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen verschiedener Optionen zur finanziellen Stabilisierung der AHV. Literaturstudie*. Berichtnummer 07/26; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

[126] Bill-Körber / Ding / Maurer / Roth (2026): *Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen unterschiedlicher Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung der AHV (2030-2040). Makro- und Mikroanalysen - Erhöhung Mehrwertsteuer, AHV-Beitragssätze und Referenzalter*. Berichtnummer 8/26; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

Stärkung der beruflichen Eingliederung

Unternehmen können ausserdem als Arbeitgebende von den vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung (vgl. Ziff. 3.1.1) betroffen sein:

- Die Stärkung der Fallführung (vgl. Ziff. 3.1.1.1) reduziert den Betreuungs- und Anpassungsaufwand bei der Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Zum einen ermöglicht sie die zielgerichtete, abgestimmte und situationsangemessene Unterstützung der versicherten Personen und steigert deren Mitwirkungsbereitschaft, was wiederum zu einer wirkungsvollen Umsetzung von Eingliederungsmassnahmen in den Betrieben beitragen kann.[127] Zum anderen begünstigt eine verstärkte Fallführung die für die berufliche Eingliederung zentrale Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie Arbeitgebenden.[128]
- Vom verbesserten Zugang zu Aus- und Weiterbildungen profitieren auch die Arbeitgebenden in erheblichem Masse, da ihnen im Rahmen der beruflichen Eingliederung der IV besser qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Begünstigt werden sowohl der Erhalt von Fachkompetenzen im Betrieb, etwa durch Ausbildungskurse zum Erhalt des Arbeitsplatzes oder zu betriebsinternen Umplatzierungen, als auch die Mobilität innerhalb der Branche und des Arbeitsmarkts durch gezielte Umschulungen. Die Zusprache von Aus- und Weiterbildungen orientiert sich am Bedarf des Arbeitsmarktes und leistet damit einen Beitrag zur Bekämpfung des Arbeits- und Fachkräftemangels (vgl. Ziff. 3.1.1.2).
- Die Einführung der Integrationsleistung dürfte langfristig zur Erwerbsbeteiligung beitragen, wenn junge versicherte Personen dadurch ihre Eingliederungsfähigkeit bzw. in einem weiteren Schritt ihre Erwerbsfähigkeit durch berufliche Eingliederungsmassnahmen verbessern können. Eine allfällige Steigerung des Arbeitsangebot kommt den Unternehmen zugute.

Grundsätzlich wirken sich die Massnahmen im Bereich der beruflichen Eingliederung vorteilhaft für Unternehmen aus. Die Effekte sind jedoch nicht eindeutig und schwer zu quantifizieren. Sie hängen auch von Faktoren ab, welche die IV nicht oder nur begrenzt beeinflussen kann. Dazu gehören insbesondere die wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklung sowie die Qualifikationen und gesundheitlichen Voraussetzungen der versicherten Personen.

5.5.2 Auswirkungen auf weitere volkswirtschaftliche Gruppen/Akteure

Erhöhung der Versichertenbeiträge

Die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte erhöht den Lohnabzug für alle beitragszahlenden Personen um 0,1 Prozentpunkte. Für den Schweizer Medianlohn aus dem Jahr 2024 (7024 Fr. pro Monat für eine Vollzeitstelle) entspräche dies einer

[127] Kirchhofer / Schenker / Amstutz / Yang / Madörin (2026): *Evaluation der Fallführung – Umsetzung der Neuerungen in der Invalidenversicherung*. FoP-IV, Berichtnummer 06/26; abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen > Forschungsberichte.

[128] Bolliger / Kuhn / Baer (2026): *Evaluation der Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Ärzteschaft und Arbeitgebern bei psychischen Erkrankungen*. FoP-IV, Berichtnummer 10/26.

Reduktion des Nettolohns um 7 Franken pro Monat. Wie oben dargelegt (vgl. Ziff. 5.5.1), geben Unternehmen indes auch den Arbeitgeberanteil der Beitragslast zu grossen Teilen an die Arbeitnehmenden weiter.

Die Finanzierung via Beitragsleistungen belastet primär Erwerbstätige, aber auch Personen, die eine Leistung der ALV erhalten. Kapitalleistungs- und Rentenbezug werden nicht belastet. Durch den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen wird den Beitragsleistenden proportional zum Einkommen – und damit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend – Kaufkraft entzogen. Da sich das Einkommen von einkommensstärkeren Haushalten aber öfter auch aus weiteren Quellen speist, die keiner Beitragspflicht unterstehen (z. B. Kapitalmarktgewinne), haben die Beitragsleistungen praktisch eine leicht regressive Wirkung. Die Literaturanalyse weist zudem auf branchen- oder berufsspezifische Unterschiede im Überwälzungsgrad von Arbeitgeberbeiträgen hin. Demnach dürfte die Überwälzung von Arbeitgeberbeiträgen bei Personengruppen mit tieferem Qualifikations- oder Einkommensniveau tendenziell stärker ausgeprägt sein, da Arbeitgeber hier über eine grössere Verhandlungsmacht verfügen als gegenüber Arbeitnehmern in höher qualifizierten, besser vergüteten Positionen.

Differenziert nach Haushalteinkommen und Haushaltstypen führt eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte – unter der Annahme, dass die Arbeitgeberbeiträge zu 70 Prozent ebenfalls von den Arbeitnehmenden getragen werden – nach Schätzungen des BSV zu einer Reduktion der Kaufkraft zwischen rund 0,7 und rund 343 Franken pro Jahr (vgl. Tabelle 2).

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 – 4’599	4’600 – 6'699	6’700 – 9'399	9’400 – 13'399	13’400 und mehr
Alle Haushalte	13.8	53.0	97.8	164.3	303.9
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	32.9	97.1	132.6	221.4	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		77.0	126.7	196.7	309.6
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			136.2	196.2	330.6
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			137.7	198.9	342.9
Rentner/innen-Haushalte	0.7	2.4	7.5	30.7	

Rentner/innen- und Einpersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen «9 400 - 13 399» und «13 400 und mehr» zusammengefügt.

Tabelle 2: Jährliche Mehrbelastung (in Franken) bei einer Erhöhung des IV-Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung

In Prozent der Haushaltseinkommen entspricht dies einer geschätzten Abnahme zwischen 0,13 und 0,14 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den höchsten Einkommen und insgesamt 0,04 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den tiefsten Einkommen (vgl. Tabelle 3).

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 – 4'599	4'600 – 6'699	6'700 – 9'399	9'400 – 13'399	13'400 und mehr
Alle Haushalte	0.04%	0.08%	0.10%	0.12%	0.13%
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	0.09%	0.14%	0.14%	0.13%	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		0.11%	0.13%	0.14%	0.13%
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			0.14%	0.14%	0.14%
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			0.14%	0.15%	0.14%
Rentner/innen-Haushalte			0.01%	0.02%	

Rentner/innen- und Einpersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen «9 400 - 13 399» und «13 400 und mehr» zusammengefügt.

Tabelle 3: Mehrbelastung (in Prozent des Bruttoeinkommens) bei einer Erhöhung des IV-Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung

Wie in den Tabellen erkennbar, steigen die geleisteten Beiträge grundsätzlich proportional zum Einkommen. Diese proportionale Belastung wird jedoch durch die Einkommenssteuer teilweise abgeschwächt: Aufgrund der Progression im Steuertarif fallen abzugsfähige Arbeitnehmendenbeiträge bei Personen mit höheren Einkommen stärker ins Gewicht und führen dort zu einer grösseren Entlastung. Für die Berücksichtigung dieses Effekts wurden die spezifischen Durchschnittssteuersätze pro Einkommensklasse und Haushaltstyp verwendet, wodurch die Progression annäherungsweise abgebildet, die steuerliche Entlastung dennoch tendenziell unterschätzt wird.

Bei Arbeitnehmenden wurde die direkte Belastung durch die zusätzlichen Arbeitnehmendenbeiträge berechnet und zudem die oben beschriebene 70-prozentige Überwälzung der Arbeitgeberbeiträge in die Betrachtung einbezogen.

Nicht einbezogen wurden zudem der Freibetrag für Rentenbeziehende, die für die Beitragspflicht relevanten unteren Einkommensschwellen bei Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden sowie die Beiträge von Nichterwerbstätigen. Für Selbstständigerwerbende wurde eine pauschale Betragserhöhung um 0,2 Prozentpunkte angenommen. Als Grundlage für die obige Schätzung diente das in der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) ausgewiesene Erwerbseinkommen.

Befristete Zusatzbeiträge bis 2039 auf hohen Einkommen

Als weitere Massnahme im Bereich der Versichertenbeiträge sieht die Vorlage vor, in den Jahren 2030 bis 2039 befristet einen zusätzlichen Beitrag von 0,6 Prozent auf jenen Teil des Erwerbseinkommens zu erheben, der das Sechsfache einer jährlichen Maximalrente übersteigt. Dieser Zuschlag wird zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen erhoben. Bezogen auf das Jahr 2026 liegt die entsprechende Einkommensschwelle bei einem Jahreseinkommen von 181 440 Franken bzw. einem Monatslohn von rund 15 095 Franken. Gemäss den Daten der Individuellen Konten (IK) für das Jahr

2024 wären 9 Prozent der Einkommen bzw. rund 280 000 Erwerbstätige von dieser Massnahme betroffen. Die durchschnittliche Mehrbelastung würde pro Person rund 800 Franken pro Jahr betragen, bei einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen dieser Gruppe von durchschnittlich rund 300 000 Franken. Eine allfällige Verhaltensänderung würde die Mehreinnahmen aus dieser Massnahme reduzieren.

Reduktion der Taggelder

Wird die Taggeldhöhe in der IV für versicherte Personen ohne Unterhaltspflichten in Anlehnung an die ALV auf 70 Prozent des letzten Erwerbseinkommens reduziert, erhalten die betroffenen Personen im Vergleich zur geltenden Regelung tiefere Taggeldleistungen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf ihre finanzielle Situation hängen jedoch davon ab, in welchem Ausmass die tieferen Taggeldleistungen durch neu entstehende oder höhere Ansprüche auf EL kompensiert werden können (vgl. Ziff. 5.3.1).

Gemäss internen Berechnungen des BSV für das Jahr 2024 wären rund 16 000 versicherte Personen von der vorgeschlagenen Anpassung betroffen. Ihr jährlicher Taggeldbezug würde sich gegenüber der geltenden Regelung um durchschnittlich rund 3800 Franken reduzieren. Bei einem durchschnittlichen jährlichen Taggeldbezug in der Höhe von rund 34 700 Franken entspricht dies einer Reduktion von rund 11 Prozent. Die tatsächlichen Auswirkungen fallen jedoch je nach Höhe des versicherten Einkommens sehr unterschiedlich aus: Bei einem Viertel der betroffenen Personen würde die Reduktion des Taggeldbezugs weniger als 1500 Franken pro Jahr betragen, während sie bei einem weiteren Viertel mehr als 5600 Franken pro Jahr ausmachen würde.

Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente auf einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent

Die Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente von 70 auf 80 Prozent führt dazu, dass versicherte Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 70 und 79 Prozent künftig eine Teilrente statt einer ganzen Rente und damit eine tiefere Rentenleistung erhalten. Berechnet für das Jahr 2024 wären von der Linearisierung des Rentenanspruchs bei einem Invaliditätsgrad von 70 bis 79 Prozent 1870 Neurentenbeziehende betroffen. Für sie würde sich die Rentenleistung im Durchschnitt um 6400 Franken pro Jahr verringern. Bei einer jährlichen Rente dieser Gruppe von durchschnittlich 23 800 Franken (inkl. Kinderrenten) beträgt die potenzielle Reduktion somit 27 Prozent im Vergleich zur geltenden Regelung. Auch hier ist eine gewisse Spannweite zu berücksichtigen: Für einen Viertel der Betroffenen würde die Rentenleistung um weniger als 4700 Franken (24 %) im Jahr sinken. Bei einem weiteren Viertel läge die Senkung bei mehr als 7700 Franken (27 %) im Jahr.

Zudem hängen die tatsächlichen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Betroffenen von ihrer Arbeitsmarktbeteiligung sowie von allfälligen Leistungen anderer Sozialversicherungen und der EL ab. So ist davon auszugehen, dass die Betroffenen die Reduktion des potenziellen Renteneinkommens zumindest teilweise durch Leistungen ausserhalb der IV oder durch eine Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit ausgleichen können.

Integrationsleistung

Die Integrationsentschädigung im Rahmen der Integrationsleistung liegt mit 4/5 einer AHV-Minimalrente unter einer durchschnittlichen IV-Rente (vgl. Ziff. 5.2). Einerseits werden versicherte Personen mit Anspruch auf eine Integrationsleistung gegenüber Personen, die eine herkömmliche IV-Rente erhalten, innerhalb der IV finanziell schlechter gestellt. Die Existenzsicherung erfolgt während dem Bezug der Integrationsleistung durch zusätzliche, neben der Integrationsentschädigung ausgerichtete Sozialleistungen wie namentlich die EL (vgl. Ziff. 5.3.1). Andererseits beinhaltet die Integrationsleistung auch eine Integrationsberatung durch die IV, was die Chancen der Betroffenen erhöhen dürfte, zukünftig eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass eine erfolgreiche berufliche Eingliederung zu einer besseren finanziellen Situation als bei einem dauerhaften Rentenbezug führt. Die erfolgreiche Eingliederung von Bezügerinnen und Bezügern einer Integrationsleistung in den Arbeitsmarkt reduziert langfristig nicht nur den Bezug von Transferleistungen, sondern führt auch zu zusätzlichen Einnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Deren Höhe hängt von den möglichen Erwerbspensen und den erzielten Lohneinkommen ab, die ihrerseits von zahlreichen individuellen Faktoren beeinflusst werden.

5.5.3 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Erhöhung der Versichertenbeiträge

Von einer Erhöhung der Versichertenbeiträge können dämpfende Effekte auf das Wirtschaftswachstum ausgehen. Gemäss der Modellsimulation (vgl. Ziff. 5.5.1) führt sie zu einer Abschwächung des privaten Konsums und wirkt sich zudem leicht negativ auf Investitionen und Beschäftigung aus. Insgesamt fällt das BIP tiefer aus als in einem Szenario ohne Beitragserhöhung. Das Ausmass dieser Effekte hängt davon ab, inwieweit die zusätzlichen Beiträge auf die Arbeitnehmenden überwälzt werden können. Wird eine stärkere Überwälzung unterstellt (wie es den Ergebnissen der Literaturanalyse entspricht), fallen die negativen Auswirkungen auf Konsum, Investitionen und Beschäftigung geringer aus. Das BIP liegt in diesem Fall zwar höher als bei einer geringeren Überwälzung, bleibt jedoch unter dem Niveau eines Szenarios ohne Beitragserhöhung.

Nach dem erwähnten ökonomischen Simulationsmodell würde eine in der Studie als «schwach» kategorisierte Erhöhung der Beiträge von 0,375 Prozentpunkten im Jahr 2030 das reale BIP im selben Jahr um etwa 0,06 Prozent (2040: -0,08 %) im Vergleich zu einem Szenario ohne Anpassung reduzieren. Dies ginge mit einer leichten Senkung der Reallöhne um 0,03 Prozent (2040: -0,18 %) und einer Schwächung der Erwerbstätigkeit um 0,02 Prozentpunkte (2040: -0,03 %) einher. Für die allgemeine Beitragserhöhung um 0,2 Prozentpunkte allein ist unter diesen Modellannahmen eine geringere Grössenordnung zu erwarten. Die zusätzlichen Wirkungen der befristeten Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen und das Zusammenwirken der Finanzierung mit den übrigen Reformmassnahmen sind damit nicht quantifiziert.

Stärkung der beruflichen Eingliederung

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung wirken sich potenziell positiv auf die Beschäftigung aus. Versicherte Personen erhalten eine zusätzliche, gezielt auf ihren Bedarf abgestimmte Unterstützung, sowohl beim Einstieg

in den ersten Arbeitsmarkt als auch beim Erhalt eines bestehenden Arbeitsverhältnisses. Eine steigende Anzahl erfolgreicher (Wieder-)Einstiege in den Arbeitsmarkt führt zu einer Zunahme der VZÄ. Das daraus resultierende zusätzliche Beschäftigungsvolumen dürfte jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit unter der Anzahl der jährlich betroffenen Personen liegen, da die gesundheitlichen Einschränkungen, die zur IV-Anmeldung geführt haben, teilweise fortbestehen.

Zur Integrationsleistung lässt sich, ausgehend vom Jahr 2024, folgende grobe Einschätzung vornehmen, wobei die genannten Grössenordnungen aufgrund der Heterogenität der betroffenen Personengruppe und der Vielzahl relevanter, auch exogener Einflussfaktoren mit Vorsicht zu interpretieren sind.

Gemäss Annahmen des BSV kommen jährlich rund 35 Prozent der unter 25-jährigen Neurentenbeziehenden für den Bezug einer Integrationsleistung in Frage, da sie aktuell nicht eingliederungsfähig sind, jedoch ein erkennbares Eingliederungspotenzial aufweisen (vgl. Ziff. 5.2).

Bezogen auf das Jahr 2024 entspricht dies rund 1000 von insgesamt 2800 Neurentenbeziehenden. Zudem wird angenommen, dass Beziehende einer Integrationsleistung über einen Zeitraum von vier Jahren eine um rund 10 Prozentpunkte geringere Rentenwahrscheinlichkeit aufweisen. Daraus ergibt sich, dass pro Jahreskohorte rund 100 Personen innerhalb von vier Jahren bzw. etwa 25 Personen pro Jahr in den Arbeitsmarkt eintreten können. Da in den Folgejahren weitere Kohorten hinzukommen, nimmt diese Zahl schrittweise zu. Ab dem siebten Jahr ergibt sich kohortenübergreifend ein Bestand von rund 125 Personen pro Jahr, die schliesslich erwerbsfähig aus der IV austreten können. Dabei sind auch Austritte infolge des Erreichens der Altersgrenze von 25 Jahren ohne Verbesserung des Eingliederungspotenzials berücksichtigt, weshalb der Bestand nicht stärker ansteigt.

Dabei ist nicht davon auszugehen, dass alle Bezügerinnen und Bezüger der Integrationsleistung, die nach beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV in den Arbeitsmarkt eintreten, voll arbeitsfähig sein werden. Realistisch erscheinen eher häufige Teilzeitpensen. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent ist ein zusätzliches Arbeitskräfteangebot von 63 bis 125 VZÄ pro Jahr zu erwarten. Gemessen an rund 5,34 Millionen Erwerbstätigen im Jahr 2024 (bzw. 4,45 Mio. VZÄ) fällt auf kurze Sicht dieser positive Effekt gesamtwirtschaftlich kaum ins Gewicht. Langfristig gewinnt er jedoch an Bedeutung, da ein früher vermiedener Rentenbezug die Erwerbsbeteiligung über einen grossen Teil des Erwerbslebens ermöglichen kann. Unter der Annahme, dass dauerhaft eine stabile Anzahl an eingliederungs- und schliesslich erwerbsfähigen Personen pro Jahr hinzukommen und diese dem Arbeitsmarkt mehrheitlich erhalten bleiben, nimmt das zusätzliche Arbeitskräftepotenzial kontinuierlich zu.

Gemäss den Projektionen des BSV wird die Zahl der Neurentenbeziehenden in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen und damit auch die Zahl der potenziellen Bezügerinnen und Bezüger einer Integrationsleistung bis zur Inkraftsetzung der Revision weiter zunehmen. Für das Jahr 2030 wird mit rund 1450 Beziehenden einer Integrationsleistung gerechnet, ausgehend von rund 4000 projizierten Neurentenbeziehenden

unter 25 Jahren. Es wird angenommen, dass rund 35 von ihnen im Rahmen der Integrationsleistung eingliederungsfähig werden, d. h. fortan an beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilnehmen können. Nach knapp zwei Jahren in beruflichen Eingliederungsmassnahmen würden sie die Versicherung als erwerbsfähige Personen verlassen und somit ab dem Jahr 2033 dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Bis 2040 steigt unter Berücksichtigung der jährlichen Zu- und Abgänge die Zahl der Beziehenden einer Integrationsleistung auf etwa 7200 Personen. Im selben Jahr verlassen schätzungsweise 190 Personen erwerbsfähig die IV. Im gesamten Zeitraum von 2030 bis 2040 erhöht sich dadurch das Arbeitsangebot kumuliert um rund 1300 Personen.

Bedeutende gesamtwirtschaftliche Effekte auf die inländische Nachfrage sind von der Einführung der Integrationsleistung nicht zu erwarten. Die Einführung der Integrationsleistung kann gegenüber einem Referenzszenario mit unmittelbarem Rentenbezug nach geltender Ordnung bei einzelnen versicherten Personen vorübergehend tiefere Transferleistungen verursachen (vgl. Ziff. 5.5.2). Die daraus resultierenden negativen Effekte auf die aggregierte Kaufkraft dürften jedoch vernachlässigbar sein. Können die Bezügerinnen und Bezüger der Integrationsleistung erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt fussfassen und somit langfristig ein Erwerbseinkommen statt einer Rente beziehen, können sich daraus positive Impulse auf die inländische Nachfrage ergeben.

Der aus der Stärkung der beruflichen Eingliederung entstehende volkswirtschaftliche Mehrwert lässt sich insgesamt nur schwer abschätzen. Zwar leisten die Massnahmen der IV einen wichtigen Beitrag; der Erfolg der Eingliederung wird jedoch auch von Umständen bestimmt, die von der IV nicht direkt beeinflusst werden können. Dazu zählen insbesondere die individuellen Voraussetzungen der versicherten Person – etwa ihre gesundheitliche Situation, ihr Bildungsstand, ihre Berufserfahrung oder das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes zum Zeitpunkt der IV-Anmeldung – sowie die regionale wirtschaftliche Dynamik. Darüber hinaus ist die IV auf die Zusammenarbeit mit Akteuren im Gesundheits-, Bildungs- und Versicherungswesen sowie auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden angewiesen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen in ihren Betrieben einzugliedern oder weiter zu beschäftigen. Vor diesem Hintergrund scheint die mögliche Wirkung auf die Gesamtbeschäftigung zwar insgesamt vorteilhaft, sie dürfte aber begrenzt ausfallen. Auch könnte das zusätzliche Arbeitsangebot zumindest teilweise durch eine rückläufige Zuwanderung kompensiert werden. Die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung bliebe damit weitgehend unverändert, zugleich würde die Vorlage einen moderaten Beitrag zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzial leisten.

Insgesamt sind vom verbesserten Zugang zu Aus- und Weiterbildung und den weiteren Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Eingliederung positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Einkommen der Betroffenen zu erwarten. Eine erfolgreiche Eingliederung kann auch die inländische Nachfrage stützen. Ob dieser Effekt die dämpfenden Wirkungen der zusätzlichen Finanzierung überwiegt, lässt sich auf der vorliegenden Grundlage nicht bestimmen.

5.6 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Integrationsreform hat insbesondere Auswirkungen auf Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die geplanten Massnahmen fördern die Verwirklichung ihres Eingliederungspotenzials und tragen damit zur Verbesserung ihrer Erwerbsfähigkeit bei. Die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten und der Integration ins Erwerbsleben wiederum fördert auch die soziale Integration und das Selbstvertrauen der Betroffenen und unterstützt die Gleichstellung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Allgemeinen. Dies führt auch zu einer Stärkung des sozialen Zusammenhaltes.

5.7 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorlage hat auf die Umwelt keine Auswirkungen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Verfassungsnormen, die dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherungen geben (Art. 112 BV für die AHV/IV; Art. 112*a* BV für die EL, Art. 113 BV für die berufliche Vorsorge, Art. 59, 61, 116, 122 und 123 BV für den Erwerbersatz sowie Art. 117 für die UV). Die Vorlage stützt sich auch auf Artikel 112*b* Absatz 1 BV, der dem Bund die Kompetenz zuordnet, die Eingliederung von Personen mit Invalidität zu fördern.

Die Verfassungsmässigkeit der Sistierung der Rentenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung als Teil des Interventionsmechanismus – wobei der Betrag der Invalidenrente in jedem Fall mindestens 95 Prozent der AHV-Altersrente entsprechen muss (vgl. Art. 80 Abs. 3 Bst. b VE-IVG) – wurde geprüft und bejaht: Im Rahmen der Botschaft vom 19. November 2014[129] zur Reform der Altersvorsorge 2020 («Altersvorsorge 2020») erachtete der Bundesrat es als noch mit der Verfassung vereinbar, wenn nach spätestens fünf Jahren zumindest der Teuerungsausgleich gewährt und gleichzeitig sichergestellt würde, dass das Rentenniveau nicht weniger als 95 Prozent desjenigen Werts ausmacht, der sich mit den ordentlichen Rentenanpassungen ergeben hätte (Referenzrente ohne Interventionsmechanismus). Die Anpassung an die Preisentwicklung kann somit für eine beschränkte Zeitperiode aufgeschoben werden, solange das Verfassungsziel, d. h. der Erhalt der Kaufkraft, bestehen bleibt und die zwischenzeitlich erfolgte Preisentwicklung durch eine spätere Anpassung der Renten vollständig wettgemacht wird.

[129] BBl **2015** 1, hier 109

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

6.2.1 EU-Recht, das im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen übernommen wurde

Die EU hat zwecks Erleichterung der Freizügigkeit Regelungen zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit geschaffen. Die Schweiz nimmt seit dem Inkrafttreten am 1. Juni 2002 des Abkommens vom 21. Juni 1999[130] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA) an diesem Koordinationssystem teil. Das EU-Recht sieht keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit vor. Die Mitgliedstaaten können die Einzelheiten ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unter Beachtung der europarechtlichen Koordinationsgrundsätze selber festlegen. Dabei müssen sie jedoch die Koordinierungsgrundsätze beachten, wie beispielsweise die Gleichbehandlung von inländischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien, die Bestimmung des anwendbaren Rechts, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und die Wahrung erworbener Rechte. Dies gilt aufgrund des revidierten Übereinkommens vom 4. Januar 1960[131] zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) auch in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten.

Die Schweiz wendet aufgrund des FZA mit der EU sowie des revidierten EFTA-Übereinkommens die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (VO 883/2004)[132] und Nr. 987/2009 (VO 987/2009)[133] an. Die VO 883/2004 findet Anwendung auf Leistungen der sozialen Sicherheit, namentlich auf Leistungen bei Krankheit (Art. 3 Abs. 1 Bst. a VO 883/2004) und Leistungen bei Invalidität (Art. 3 Abs. 1 Bst. c VO 883/2004). Die schweizerische Krankenversicherung und die IV fallen als Teil des Systems der sozialen Sicherheit in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung.

Eine Leistung kann dann als Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der VO 883/2004 angesehen werden, wenn sie den Begünstigten aufgrund

---

[130] SR **0.142.112.681**

[131] SR **0.632.31**

[132] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der für die Schweiz gemäss Anhang II des Abkommens vom 21.6.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR **0.142.112.681**) verbindlichen Fassung; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR **0.831.109.268.1**.

[133] Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der für die Schweiz gemäss Anhang II des Abkommens vom 21.6.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR **0.142.112.681**) verbindlichen Fassung; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR **0.831.109.268.11**.

eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands ohne jede im Ermessen liegende individuelle Prüfung der persönlichen Bedürftigkeit gewährt wird und wenn sie sich auf eines der in Artikel 3 Absatz 1 der VO 883/2004 ausdrücklich aufgezählten Risiken bezieht.[134] Diese beiden Voraussetzungen sind bei der Integrationsleistung erfüllt. Sie ist im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten entweder als Leistung bei Krankheit oder bei Invalidität zu qualifizieren.

Die *Integrationsberatung* dient der Stabilisierung oder Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Sie ist zeitlich einer allfälligen Invalidenrente vorgelagert und dient der medizinisch-beruflichen Rehabilitation der leistungsbeziehenden Person. Sie bezweckt längerfristig das Heranführen an die Eingliederungsfähigkeit und die Vermeidung der Invalidität. Die Leistung enthält somit einerseits Elemente der gesundheitlichen Rehabilitation, was aus koordinationsrechtlicher Sicht eher einer Leistung bei Krankheit entspricht[135] und andererseits dient sie der Förderung der Eingliederungsfähigkeit, was eher einer Invalidität[136] entspricht. Sie ist im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten entweder als Leistung bei Krankheit oder bei Invalidität zu qualifizieren.

Unabhängig von der koordinationsrechtlichen Qualifizierung als Leistung bei Krankheit oder bei Invalidität handelt es sich bei der Integrationsberatung um eine Sachleistung, für die gemäss dem EU-Koordinierungsrecht, anders als bei Geldleistungen, keine Exportpflicht besteht (vgl. Art. 7 VO 883/2004). Die Integrationsberatung wird somit, basierend auf dem nationalen Recht in der Schweiz und nur in begründeten Ausnahmefällen, auch im Ausland (Art. 27*a* Abs. 4 VE-IVG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 und Art. 23bis und 23ter IVV) gewährt. Ein Grenzgänger mit Wohnsitz in einem EU-Nachbarstaat, der in der Schweiz versichert ist, kann beispielsweise die Integrationsberatung in der Schweiz beziehen. Wenn weder der Bezug in der Schweiz noch eine ausnahmsweise Gewährung im Ausland möglich ist, besteht kein Anspruch auf die Integrationsleistung. Je nach Umständen wird dann der Rentenanspruch geprüft.

Die *Integrationsentschädigung* wäre, isoliert betrachtet, koordinationsrechtlich eine exportierbare Geldleistung gemäss Artikel 7 VO 883/2004. In Bezug auf die Exportpflicht einer Geldleistung ist gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) massgebend, ob eine Leistung der Kompensation eines konkreten Erwerbsausfalls dient oder funktional Teil einer Eingliederungs- bzw. Rehabilitationsmassnahme ist. Die Integrationsentschädigung ist als unselbstständige, sachleistungsbezogene Leistung untrennbar mit der Integrationsberatung verknüpft. Sie ist daher funktional Teil dieser Massnahme und muss deshalb nicht wie eine selbstständige Geldleistung exportiert werden.[137]

[134] CJUE, arrêt du 8 mars 2001, Jauch, C-215/99, EU:C: 2001 :139, point 25.

[135] EuGH, Urteil vom 5.3.2020, Pensionsversicherungsanstalt (Rehabilitationsleistung), C-135/19, EU:C:2020:177, point 39.

[136] EuGH, Urteil vom 5.3.2020, Pensionsversicherungsanstalt (Rehabilitationsleistung), C-135/19, Rn33.

[137] EuGH Rs. C-135/19 vom 5.3.2020, Pensionsversicherungsanstalt (Rehabilitationsleistung)

Dasselbe gilt für den Kinderzuschuss gemäss Artikel 27*c* VE-IVG. Er wird den Anspruchsberechtigen als Beitrag zur Deckung der aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung zusätzlich entstehenden Familienlasten ausgerichtet und ist als Bestandteil der Integrationsleistung untrennbar mit der Integrationsberatung und der Integrationsentschädigung verknüpft. Der Kinderzuschuss ist jedoch keine Familienleistung im Sinne der europäischen Koordinierungsregelungen. Gemäss Artikel 1 Buchstabe z der VO (EG) Nr. 883/2004 sind dies Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten. Ausgeglichen werden sollen damit allgemeine Familienlasten, die in jedem Fall entstehen. Mit dem Kinderzuschuss sollen aber die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung zusätzlich entstehenden Familienlasten ausgeglichen werden.

Nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 883/2004 ist die Schweiz verpflichtet, Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates gleich zu behandeln wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die Integrationsleistung ist aufgrund der vorstehenden Erläuterungen EU- und EFTA-Staatsangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie Schweizerinnen und Schweizern. Gemäss Artikel 7 VO (EG) 883/2004 besteht im Verhältnis zu den EU- und EFTA-Staaten nur dann eine Exportpflicht, wenn es sich bei einer Leistung um eine Geldleistung i. S. der EU-Koordinierungsverordnung handelt. Bei der Integrationsleistung handelt es sich hingegen um eine Sachleistung, die nicht exportiert werden muss. Es greift somit die nationale Regelung von Artikel 27*a* Absatz 4 VE-IVG i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 IVG, gemäss welcher die Integrationsleistung nur in der Schweiz gewährt wird. Demzufolge kann eine Person mit der Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staats mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat die Integrationsberatung und die akzessorischen Leistungen (Integrationsentschädigung und Kinderzuschuss) nur in der Schweiz beziehen. Ist eine Ausnahmeregelung gemäss Artikel 9 Absatz 1 IVG i. V. m. Artikel 23bis und 23ter IVV aufgrund der Umstände angezeigt, so kann die Integrationsleistung (einschliesslich eines allfälligen Kinderzuschusses) auch im Ausland bezogen werden.

Die Bestimmungen der vorliegenden Revision sind vereinbar mit den erwähnten EU-Koordinierungsvorschriften.

6.2.2 Andere internationale Verpflichtungen

Der Entwurf steht auch im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen, die sich aus den von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des Europarates ergeben. Die Ausweitung der Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Behinderungen ist ganz klar im Sinne der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, festgehalten insbesondere im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), namentlich Artikel 26, in Artikel 23 der UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989[138] (KRK) sowie im Übereinkommen Nr. 159 der ILO vom 20. Juni 1983[139] über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten. Der

[138] SR **0.107**

[139] SR **0.822.725.9**

finanzielle Interventionsmechanismus, der in der IV eingeführt werden soll, könnte eine Sistierung der Rentenanpassung an die Preis- und Lohnentwicklung auslösen. Dies könnte in gewissen Situationen gegen die einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens Nr. 128 der ILO vom 29. Juni 1967[140] über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene sowie gegen die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964[141] verstossen. Die Rentenanpassung würde jedoch nur während einer gewissen Zeit ausgesetzt (höchstens vier Jahre). Folglich ist davon auszugehen, dass keine Unvereinbarkeit mit den erwähnten Übereinkommen besteht. Die übrigen Massnahmen zur Finanzierung sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

6.3 Erlassform

Nach Artikel 164 Absatz 1 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen. Die vorliegenden Änderungen des IVG und weiterer Erlasse erfolgen demzufolge im normalen Gesetzgebungsverfahren.

6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b BV bedürfen Bestimmungen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte, falls sie eine einmalige Ausgabe von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen. Neue Ausgaben ergeben sich nicht nur aus neuen Subventionsbestimmungen. Sie ergeben sich auch, wenn durch Gesetzesänderung ein bestehender Subventionstatbestand erweitert werden soll. Der Bundesbeitrag an die IV wird gemäss Artikel 78 Absatz 2 IVG an die Veränderungsrate der MWST-Einnahmen angepasst. Er beträgt aber gemäss Artikel 78 Absatz 5 mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung. Nachdem der Bundesbeitrag in den Jahren 2014-2025 an die MWST-Entwicklung gekoppelt und von den Ausgaben der IV unabhängig war, ist dies in absehbarer Zukunft nicht mehr der Fall. Ab 2026 wird der Bund vielmehr den Mindestbeitrag von 37,7 Prozent aller IV-Ausgaben entrichten. Alle Mehrausgaben der IV schlagen sich somit in einer Mehrbelastung des Bundes im Umfang von 37,7 Prozent der betreffenden Ausgabe nieder. Überdies begründen gewisse Massnahmen der Reform neu einen Anspruch auf EL, was ebenso eine Mehrbelastung des Bundes zur Folge hat, da er einen Beitrag von 5/8 der jährlichen EL zahlt.

Die folgenden Gesetzesartikel führen zu einer Mehrbelastung des Bundes, die über den gesetzlichen Schwellenwerten liegt, und sind daher der Ausgabenbremse zu unterstellen:

- Artikel 14*a* Absatz 3 IVG (Verlängerung der Integrationsmassnahmen).
- Artikel 17 Absatz 2 IVG (Umschulung)

[140] SR **0.831.105**

[141] SR **0.831.104**

- Artikel 27*a* Absatz 1 IVG (Integrationsleistung für junge Erwachsene mit Eingliederungspotenzial)
- Artikel 57bis Absatz 1 IVG (Stärkung der Fallführung)
- Artikel 23 Absatz 2 ELG (Ausrichtung von EL, solange ein Anspruch auf eine Integrationsleistung besteht).

6.5 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes

Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b BV sieht vor, dass die IV u. a. durch Leistungen des Bundes finanziert wird. Ziel der vorliegenden Subvention ist das Sicherstellen einer ausreichenden Vorsorge für Invalidität und der Existenzsicherung, wie dies die Artikel 111 und 112 BV als Bundesaufgabe vorgeben. Der in Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b BV vorgesehene Bundesbeitrag ist eine Abgeltung nach Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990[142] über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).

Der Bund leistet einen gesetzlich festgelegten Beitrag an die IV. Dieser Beitrag wird im Rahmen der vorliegenden Reform nicht verändert; weitere aus allgemeinen Bundesmitteln bezahlte Subventionen sind nicht vorgesehen.

Die heutige Regelung im IVG zur Festlegung des Bundesbeitrags ist kompliziert und soll modernisiert werden, indem vollständig auf die Diskontierung des Wachstums des Bundesbeitrags verzichtet wird, wodurch sich die Berechnungsformel vereinfacht (vgl. Ziff. 3.1.3.10). Weitere aus allgemeinen Bundesmitteln bezahlte Subventionen sind nicht vorgesehen.

6.6 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Artikel 86 Absatz 2 IVG erteilt dem Bundesrat die generelle Kompetenz, Ausführungsbestimmungen im Bereich der IV zu erlassen. Der vorliegende Entwurf ermächtigt den Bundesrat sowie die untergeordneten Verwaltungseinheiten zum Erlass von Bestimmungen in folgenden Bereichen:

- Vergütung von Diätmitteln: Aufgrund der technischen Inhalte des erwähnten Regelungsgegenstands ist es sachgerecht, den Bundesrat zu ermächtigen, die Regelungskompetenz an das Departement (oder das BSV) zu delegieren (vgl. Art. 14ter Abs. 3bis, 4 und 6 VE-IVG).
- Festlegung der Erwerbseinbusse im Rahmen einer Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d, differenziert nach dem vom BFS in LSE ermittelten Bruttomedianlohn und der darin enthaltenen Definition der Mittelschicht (Art. 17 Abs. 2 VE-IVG).

[142] SR **616.1**

- Festlegung der Bedingungen für die Kostenübernahme von Ausbildungskursen nach Artikel 18 Absatz 4 VE-IVG und die Höchstgrenze des Betrages, der pro versicherte Person dafür eingesetzt werden darf (Art. 18 Abs. 4 VE-IVG).
- Festlegung der Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Taggeldes während Eingliederungsmassnahmen, die nicht an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, während Abklärungs- und Wartezeiten sowie im Falle eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft (Art. 24 Abs. 3 VE-IVG bzw. Art. 22bis Abs. 7 Bst. a, b und d des geltenden Rechts).
- Festlegung von Höchstbeträgen und weiteren Modalitäten der Integrationsberatung; diese Aufgaben können dem EDI oder dem BSV übertragen werden (Art. 27*b* Abs. 5 VE-IVG).
- Verhinderung von Leistungskürzungen oder Überentschädigung: Es wird gewährleistet, dass es im Rahmen der Herabsetzung oder Aufhebung der Renten während der ganzen Schutzfrist von drei Jahren nicht zu Leistungskürzungen kommen kann. Um eine allfällige Überentschädigung zu verhindern, etwa weil die Person ihre Arbeit wieder aufgenommen hat oder ein höheres Erwerbseinkommen erzielt, erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens zu regeln oder für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorzusehen (Übergangsleistung; Art. 33 Abs. 3 VE-IVG).
- Festlegung des Umfangs und der Ausgestaltung des Einbezugs der RAD im Rahmen der Fallführung (Art. 54*a* Abs. 2 VE-IVG).
- Präzisierung der Kompetenzen des BSV zur Durchführung von Pilotversuchen und zum Erlass von Ausführungsbestimmungen (Art. 68^{quater} VE-IVG).

6.7 Datenschutz

Die Vorlage sieht grundsätzlich keine neuen Datenbearbeitungen vor.

Im Rahmen der neuen Integrationsberatung als Teilleistung der Integrationsleistung sollen nebst der versicherten Person selbst auch ihre Familienangehörigen und engen Bezugspersonen beraten werden können. Da es sich bei Integrationsleistungs-Beziehenden um erwachsene versicherte Personen handelt, erfolgt dies jedoch nur mit deren Einverständnis. Das Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sowohl das Einverständnis als auch der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Die IV-Stelle hat in der Einverständniserklärung im Einzelfall deren Gegenstand, Umfang und Folgen festzuhalten, damit die versicherte Person darüber im Klaren ist. Damit wird sichergestellt, dass den Angehörigen und Bezugspersonen keine Daten bekanntgegeben werden, ohne dass die betroffene Person schriftlich dazu ihre Einwilligung gegeben hat. Der Datenschutz ist damit auch im Rahmen der Integrationsberatung gewährleistet (vgl. Art. 27*b* Abs. 2 und 3 VE-IVG).

Anhang 1

Finanzperspektiven der IV gemäss geltender Ordnung (Referenzszenario)

Das Referenzszenario beruht auf der Annahme, dass sich die in der jüngeren Vergangenheit beobachteten Trends fortsetzen werden.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2025 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real" bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2025

Jahr	Ausgaben						Einnahmen								Ergebnisse				Stand des IV-Fonds				Indikatoren	
	Ausgaben ohne Zinsaufwand	(1)	Zinsen für die Schuld beim AHV-Fonds (2)	(1)	Ausgaben Total	(1)	Beiträge	(1)	Bundesbeitrag	(1)	Regress	(1)	Total Einnahmen	(1)	Umlage-ergebnis (3)	Umlage-ergebnis mit Zins-aufwand (4)	Anlage-ergebnis ohne Zins-aufwand	Betriebs-ergebnis	Kapital (5)	Flüssige Mittel und Anlagen	Jährliche Schulden-rückzahlung	Schuld beim AHV-Fonds	Anteil Bund in % der Ausgaben	Flüssige Mittel und Anlagen in % der Ausgaben
2025	10 800		216		11 016		6 362		4 196		32		10 590		- 209	- 425	213	- 213	3 595	3 671	0	-10 284	38.1	33.3
2026	11 025	2.1	215	-0.6	11 240	2.0	6 460	1.5	4 237	1.0	32	1.8	10 730	1.3	- 295	- 510	89	- 421	3 152	3 228	0	-10 223	37.7	28.7
2027	11 415	3.5	213	-0.6	11 628	3.5	6 553	1.4	4 384	3.5	33	3.4	10 970	2.2	- 445	- 658	75	- 583	2 550	2 626	0	-10 162	37.7	22.6
2028	11 679	2.3	212	-0.7	11 891	2.3	6 676	1.9	4 483	2.3	34	2.3	11 193	2.0	- 486	- 698	61	- 637	1 896	1 971	0	-10 091	37.7	16.6
2029	12 059	3.3	210	-0.9	12 269	3.2	6 786	1.6	4 625	3.2	35	3.4	11 446	2.3	- 613	- 823	45	- 778	1 101	1 176	0	-10 001	37.7	9.6
2030	12 256	1.6	208	-1.0	12 464	1.6	6 899	1.7	4 699	1.6	36	1.6	11 634	1.6	- 623	- 831	23	- 808	282	356	0	-9 902	37.7	2.9
2031	12 649	3.2	206	-1.0	12 855	3.1	7 015	1.7	4 846	3.1	37	3.3	11 899	2.3	- 750	- 956	- 4	- 960	- 681	- 608	0	-9 804	37.7	-4.7
2032	12 827	1.4	204	-1.0	13 031	1.4	7 133	1.7	4 913	1.4	38	1.5	12 083	1.5	- 744	- 948	- 32	- 981	-1 655	-1 583	0	-9 707	37.7	-12.1
2033	13 217	3.0	202	-1.0	13 419	3.0	7 250	1.6	5 059	3.0	39	3.2	12 347	2.2	- 870	-1 072	- 64	-1 137	-2 775	-2 704	0	-9 611	37.7	-20.1
2034	13 388	1.3	200	-1.0	13 587	1.3	7 368	1.6	5 122	1.3	39	1.4	12 530	1.5	- 858	-1 058	- 97	-1 157	-3 905	-3 834	0	-9 516	37.7	-28.2
2035	**13 806**	3.1	**198**	-1.0	**14 004**	3.1	**7 486**	1.6	**5 279**	3.1	**41**	3.3	**12 806**	2.2	**-1 000**	**-1 198**	**- 133**	**-1 334**	**-5 200**	**-5 130**	**0**	**-9 422**	**37.7**	**-36.6**
2036	13 950	1.2	200	-1.0	14 150	1.2	7 600	1.6	5 350	1.2	50	1.3	13 000	1.4	-1 000	-1 200	- 150	-1 350	-6 500	-6 450	0	-9 350	37.7	-45.4
2037	14 400	3.0	200	-1.0	14 600	3.0	7 750	1.6	5 500	3.0	50	3.2	13 250	2.2	-1 100	-1 300	- 200	-1 550	-7 950	-7 900	0	-9 250	37.7	-54.2
2038	14 550	1.2	200	-1.0	14 750	1.2	7 850	1.6	5 550	1.2	50	1.4	13 450	1.4	-1 100	-1 300	- 250	-1 550	-9 450	-9 400	0	-9 150	37.7	-63.6
2039	15 000	2.8	200	-1.0	15 150	2.8	8 000	1.6	5 700	2.8	50	3.0	13 750	2.1	-1 250	-1 450	- 300	-1 750	-11 100	-11 050	0	-9 050	37.7	-72.8
2040	15 150	1.2	200	-1.0	15 350	1.1	8 100	1.5	5 800	1.1	50	1.3	13 950	1.4	-1 250	-1 400	- 350	-1 800	-12 800	-12 700	0	-8 950	37.7	-82.9

Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in %
(2) Schuldzins IV nominal 2.1% ab 2024
(3) Das Umlageergebnis berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben ohne Zinsaufwand
(4) Entspricht der Spalte „Umlageergebnis mit Zinsaufwand" der Finanzperspektive 2025, ohne die Fondsverwaltungskosten (ca. CHF 4 Mio. im Jahr 2025)
(5) Die Berechnung des Kapitals zu konstanten Preisen erfordert die Berücksichtigung des Kapitalentwertungseffekts aufgrund der Teuerung. Das Kapital eines Jahres zu konstanten Preisen ergibt sich aus der Summe des Kapitals des Vorjahres und des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres nach Abzug der Kapitalentwertung (für weitere Informationen siehe Lesehilfe)

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung vom 18.06.2026, in %

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
Lohnindex	1.0	1.1	1.3	1.5	1.6
Teuerung	0.6	0.6	0.7	0.9	1.0

Rentenanpassungen: alle zwei Jahre

Verwendetes demografisches Szenario :
Szenario A-00-2025 Bundesamt für Statistik BFS

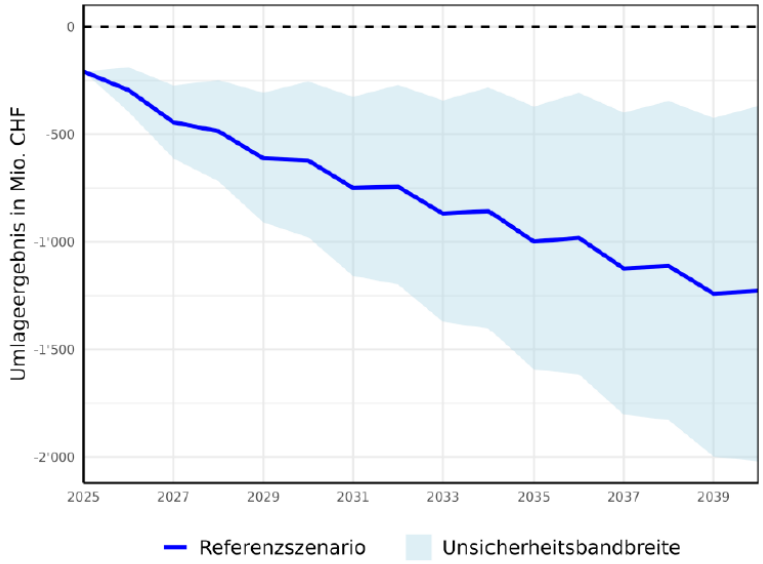
Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

BSV, 02.07.2026

Szenarien der Finanzperspektiven der IV gemäss geltender Ordnung

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2025 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real" bezeichnet)

Grafik 1: Langfristige Projektionen mit Unsicherheitsbandbreite, IV Umlageergebnis 2025-2040



Lesehilfe für die Grafik:
Die Grafik 1 stellt eine Projektion der Umlageergebnisse der IV (ohne Zinsaufwand) mit einem Referenzszenario und einer Quantifizierung der Unsicherheit dar, die sogenannte «Unsicherheitsbandbreite». Diese wird durch ein «hohes» und ein «tiefes» Umlage-Szenario begrenzt.
Das Referenzszenario berechnet sich durch die Fortschreibung vergangener Trends in die Zukunft. Die beiden alternativen Umlage-Szenarien beruhen ebenfalls auf plausiblen Annahmen, die jedoch nicht in der Verlängerung der historischen Entwicklung begründet sind. Da das Referenzszenario als Fortschreibung vergangener Trends berechnet wird, ist es – solange diese Trends weiterhin als relevant gelten – als das plausibelste Szenario anzusehen.
Die exogenen Annahmen für die drei Umlage-Szenarien sind im Dokument Exogene Annahmen Szenarien IV 2026[1] einsehbar.
Die farbige Fläche zwischen den Umlage-Szenarien «Hoch» und «Tief» markiert Entwicklungen, die neben dem Referenzszenario ebenfalls als plausibel betrachtet werden (die Unsicherheitsbandbreite). Diese Umlage-Pfade abseits des Referenzszenarios sind dadurch begründet, dass die ihnen zugrunde liegenden Annahmen vom Referenzszenario abweichen, entweder nach oben oder nach unten. Für die IV wird bei der Berechnung der Unsicherheitsbandbreite neben den drei demografischen Szenarien des BFS und den entsprechenden wirtschaftlichen Szenarien des SECO auch die Unsicherheit in der Entwicklung der IV-Zugänge (Neurenten) und der IV-Abgänge berücksichtigt.

[1] https://www.bsv.admin.ch/finanzen-iv

Anwendung:
Das Referenzszenario dient zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Die zwei alternativen Umlage-Szenarien «Hoch» und «Tief» grenzen die Bandbreite der Unsicherheit ein, die mit dem Referenzszenario verbunden ist. Für langfristige Projektionen ist es notwendig, mehrere mögliche Entwicklungspfade – dargestellt als Bandbreite – zu berücksichtigen. Diese Bandbreite soll helfen, verschiedene mögliche Entwicklungen zu veranschaulichen, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

BSV, 02.07.2026

Anhang 2

Finanzperspektiven der IV gemäss Integrationsreform (Referenzszenario)

Das Referenzszenario beruht auf der Annahme, dass sich die in der jüngeren Vergangenheit beobachteten Trends fortsetzen werden.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2025 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real" bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2025

Jahr	Ausgaben						Einnahmen								Ergebnisse				Stand des IV-Fonds				Indikatoren	
	Ausgaben ohne Zinsaufwand		Zinsen für die Schuld beim AHV-Fonds		Ausgaben Total		Beiträge		Bundesbeitrag		Regress		Total Einnahmen		Umlage-ergebnis	Umlage-ergebnis mit Zins-aufwand	Anlage-ergebnis ohne Zins-aufwand	Betriebs-ergebnis	Kapital	Flüssige Mittel und Anlagen	Jährliche Schulden-rückzahlung	Schuld beim AHV-Fonds	Anteil Bund in % der Ausgaben	Flüssige Mittel und Anlagen in % der Ausgaben
		(1)	(2)	(1)		(1)		(1)		(1)		(1)	(3)	(1)	(4)	(5)			(6)					
2025	10 800		216		11 016		6 362		4 196		32		10 590		- 209	- 425	213	- 213	3 595	3 671	0	-10 284	38.1	33.3
2026	11 025	2.1	215	-0.6	11 240	2.0	6 460	1.5	4 237	1.0	32	1.8	10 730	1.3	- 295	- 510	89	- 421	3 152	3 228	0	-10 223	37.7	28.7
2027	11 415	3.5	102	-52.7	11 517	2.5	6 553	1.4	4 342	2.5	33	3.4	10 928	1.8	- 487	- 589	76	- 512	2 621	2 696	0	-10 162	37.7	23.4
2028	11 657	2.1	101	-0.7	11 758	2.1	6 676	1.9	4 433	2.1	34	2.3	11 143	2.0	- 515	- 616	64	- 551	2 051	2 126	0	-10 091	37.7	18.1
2029	12 037	3.3	100	-0.9	12 137	3.2	6 786	1.6	4 576	3.2	35	3.4	11 397	2.3	- 641	- 741	51	- 690	1 343	1 417	0	-10 001	37.7	11.7
2030	12 218	1.5	99	-1.0	12 317	1.5	8 377	23.4	4 643	1.5	36	1.6	13 115	15.1	898	799	54	853	2 182	2 256	0	-9 902	37.7	18.3
2031	12 552	2.7	98	-1.0	12 650	2.7	8 599	2.7	4 769	2.7	37	3.3	13 464	2.7	912	814	80	894	3 055	3 128	0	-9 804	37.7	24.7
2032	12 706	1.2	97	-1.0	12 803	1.2	8 743	1.7	4 827	1.2	38	1.5	13 665	1.5	959	862	107	969	3 993	4 065	0	-9 707	37.7	31.8
2033	13 071	2.9	96	-1.0	13 167	2.8	8 886	1.6	4 964	2.8	39	3.2	13 947	2.1	875	779	133	913	4 866	4 938	0	-9 611	37.7	37.5
2034	13 220	1.1	95	-1.0	13 315	1.1	9 031	1.6	5 020	1.1	39	1.4	14 147	1.4	928	833	160	993	5 811	5 881	0	-9 516	37.7	44.2
2035	**13 612**	**3.0**	**94**	**-1.0**	**13 706**	**2.9**	**9 176**	**1.6**	**5 167**	**2.9**	**41**	**3.3**	**14 440**	**2.1**	**829**	**735**	**187**	**922**	**6 675**	**6 745**	**0**	**-9 422**	**37.7**	**49.2**
2036	13 750	1.1	100	-1.0	13 850	1.0	9 350	1.6	5 200	1.0	50	1.3	14 650	1.4	900	800	200	1 000	6 850	6 900	750	-8 550	37.7	50.0
2037	14 150	2.9	100	-9.1	14 250	2.8	9 450	1.6	5 350	2.8	50	3.2	14 950	2.0	800	700	200	900	7 050	7 100	650	-7 850	37.7	50.0
2038	14 300	1.1	100	-8.6	14 400	1.0	9 600	1.6	5 400	1.0	50	1.4	15 150	1.4	850	750	200	1 000	7 150	7 200	850	-6 900	37.7	50.0
2039	14 700	2.7	50	-11.7	14 750	2.6	9 800	1.6	5 550	2.6	50	3.0	15 450	2.0	750	700	250	900	7 300	7 400	650	-6 200	37.7	50.0
2040	14 850	1.1	50	-10.3	14 900	1.0	9 350	-4.4	5 600	1.0	50	1.3	15 050	-2.4	200	150	200	400	7 400	7 450	250	-5 900	37.7	50.0

Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in %
(2) Schuldzins IV nominal 2.1% ab 2024. Ab Jahr 2027 Zinssatz von 1% angenommen.
(3) Die Total Einnahmen enthalten auch einen Teil der Spielbankenabgabe, der von der AHV an die IV ab 2030 übertragen wird.
(4) Das Umlageergebnis berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben ohne Zinsaufwand
(5) Entspricht der Spalte „Umlageergebnis mit Zinsaufwand" der Finanzperspektive 2025, ohne die Fondsverwaltungskosten (ca. CHF 4 Mio. im Jahr 2025)
(6) Die Berechnung des Kapitals zu konstanten Preisen erfordert die Berücksichtigung des Kapitalentwertungseffekts aufgrund der Teuerung. Das Kapital eines Jahres zu konstanten Preisen ergibt sich aus der Summe des Kapitals des Vorjahres und des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres nach Abzug der Kapitalentwertung (für weitere Informationen siehe Lesehilfe)

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung vom 18.06.2026, in %

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
Lohnindex	1.0	1.1	1.3	1.5	1.6
Teuerung	0.6	0.6	0.7	0.9	1.0

Rentenanpassungen: alle zwei Jahre

Verwendetes demografisches Szenario :
Szenario A-00-2025 Bundesamt für Statistik BFS

BSV, 20.10.2026

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der IV gemäss Integrationsreform (Referenzszenario)

Stand: definitive Abrechnung 2025

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2025

Jahr	Neuregelung Zinsfestlegung	AHV 2030 Massnahmen	Streichung Zehrgeld (Reisekosten)	Spielbankenabgabe	Verschiebung EO-Beiträge (befristet)	Reduktion des Taggeldes	Anhebung Schwelle für ganze Rente	Bundesbeitrag		Integrationsleistung	Herabsetzung /Aufhebung Rente bei verbesserter Erwerbsfähig.	Zusatzbeitrage auf hohen Einkommen (befristet)	Erhöhung Versichertenbeiträge	Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen	Verlängerung Integrationsmassnahme	Stärkung der Fallführung	Veränderung Ausgaben	Veränderung Einnahmen	Wirkung Total
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Saldo aller Massnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	11)	12)	13)	14)	15)	16)			
2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2027	-112	0	0	0	0	0	0	0	-42	0	0	0	0	0	0	0	-112	-42	70
2028	-111	0	-21	0	0	0	0	0	-50	0	0	0	0	0	0	0	-132	-50	82
2029	-110	0	-21	0	0	0	0	0	-50	0	0	0	0	0	0	0	-131	-50	82
2030	-109	0	-22	59	246	-64	-15	0	-56	1	-5	249	983	42	8	15	-148	1481	1629
2031	-108	81	-22	59	250	-65	-67	0	-77	2	-5	254	999	37	8	15	-205	1565	1770
2032	-107	82	-22	58	254	-66	-84	0	-86	2	-5	258	1016	33	7	15	-228	1583	1810
2033	-106	84	-23	58	258	-67	-101	0	-95	1	-5	262	1033	28	6	15	-252	1599	1851
2034	-105	85	-23	57	262	-68	-114	0	-103	-1	-5	266	1050	23	6	15	-273	1618	1890
2035	**-104**	**86**	**-23**	**56**	**267**	**-69**	**-130**	**0**	**-112**	**-4**	**-6**	**271**	**1066**	**18**	**5**	**15**	**-298**	**1634**	**1932**
2036	-100	90	-20	60	270	-70	-140	0	-120	-10	-10	270	1080	10	0	20	-320	1650	1970
2037	-90	90	-20	60	280	-70	-160	0	-130	-10	-10	280	1100	10	0	20	-330	1680	2010
2038	-90	90	-20	50	280	-70	-170	0	-130	-10	-10	280	1120	0	0	20	-350	1690	2040
2039	-80	90	-20	50	280	-70	-180	0	-140	-20	-10	290	1140	0	0	20	-360	1710	2070
2040	-70	90	-30	50	0	-80	-190	0	-140	-20	-10	0	1150	-10	0	20	-390	1150	1540

Erläuterungen

BSV, 20.10.2026

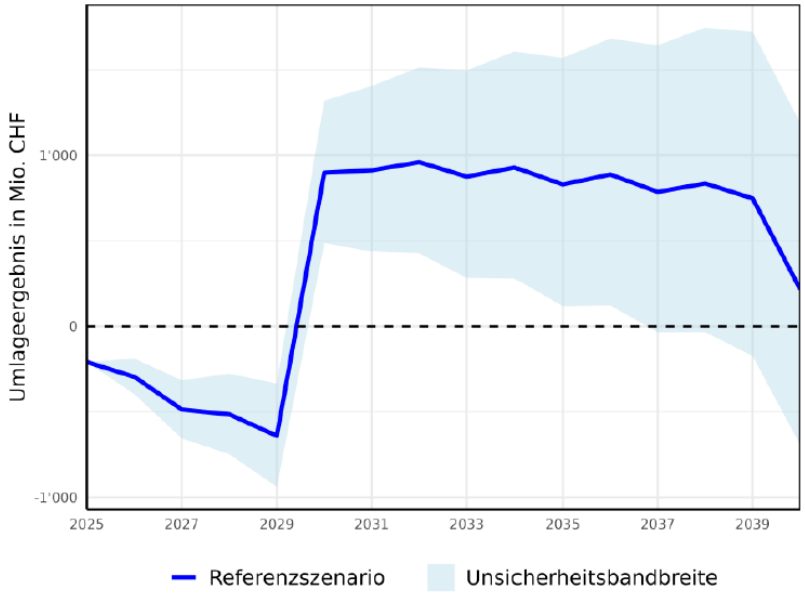
1) Neuregelung der Zinsfestlegung. Anpassung des Zinssatzes durch compenswiss ab Jahr 2027 (Zinssatz von 1% angenommen). Anpassung der Artikel 22 Absatz 3 des Ausgleichsfondsgesetzes ab Jahr 2030 (Zinssatz von 1% angenommen).
2) AHV 2030 Massnahmen in Bezug auf Beiträge von Selbstständigen, Einkäufe in die 2. Säule, Taggelder und die Franchise ab Jahr 2031.
3) Streichung Zehrgeld bei den Reisekosten im Bereich der Eingliederungsmassnahmen.
4) Umleitung eines Teils der Spielbankenabgabe zugunsten der IV. 16,7% der Abgabe ab Jahr 2030.
5) Befristete Verschiebung von EO-Beitragsüberschüssen. Verschiebung von 0,05 Prozentpunkten der EO-Beiträge ab 2030 für einen Zeitraum von 10 Jahren.
6) Anpassung der Taggeldhöhe an die Arbeitslosenversicherung. Das Taggeld entspricht 80 % des Erwerbseinkommens für vP mit Kindern; für vP ohne Kinder einkommensabhängig von 80 % bis 70 %, mit Fixbetrag von 101 Franken bei mittleren Einkommen.
7) Anhebung der Schwelle für ganze Rente auf einen IV-Grad von 80 Prozent. Lineare Renten auch für Invaliditätsgrade von 70-79% (für Neurenten).
8) Modernisierung des Bundesbeitrags. Vereinfachte Berechnung des Bundesbeitrages (ohne Diskontfaktor). Diese Massnahme hat keine Auswirkungen, solange der Bundesbeitrag unter 37,7% der Ausgaben bleibt.
9) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund mindestens 37,7% der IV-Ausgaben. Ausgabenwirksame Massnahmen können daher einen Einfluss auf den Bundesbeitrag haben.
10) Einführung einer Integrationsleistung. Versicherte bis zum Alter von 25. Integrationsentschädigung (4/5 AHV-Minimalrenten), Integrationsberatung (1/2 AHV-Minimalrente), Eingliederungsmassnahmen (ab Eingliederungsfähigkeit), vermiedenen Renten (nach Austritt aus der IV).
11) Rentenherabsetzung oder -aufhebung ohne vorgängige Eingliederungsmassnahmen auch bei Personen im fortgeschrittenen Alter oder mit einer Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren (Rechtsprechung 55/15).
12) Befristete Zusatzbeiträge von 0,6% für Einkommen, die mehr als das Doppelte des Betrags einer Maximalrente betragen (2030-2039).
13) Erhöhung der Versichertenbeiträge. Erhöhung der Beiträge um 0,2 Prozentpunkte.
14) Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen (inkl. Arbeitsvermittlung) für Personen mit mittlerem und niedrigem Einkommen.
15) Verlängerung der Integrationsmassnahmen. Zugang für ein zweites Jahr auch im zweiten Arbeitsmarkt.
16) Stärkung der Fallführung und der interdisziplinären Abklärungen. Personalbedarf von 65 VZE für die Fallführung und 10 VZE für RAD.

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Szenarien der Finanzperspektiven der IV gemäss Integrationsreform

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2025 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real" bezeichnet)

Grafik 1: Langfristige Projektionen mit Unsicherheitsbandbreite, IV Umlageergebnis 2025-2040



Lesehilfe für die Grafik:
Die Grafik 1 stellt eine Projektion der Umlageergebnisse der IV (ohne Zinsaufwand) mit einem Referenzszenario und einer Quantifizierung der Unsicherheit dar, die sogenannte «Unsicherheitsbandbreite». Diese wird durch ein «hohes» und ein «tiefes» Umlage-Szenario begrenzt.
Das Referenzszenario berechnet sich durch die Fortschreibung vergangener Trends in die Zukunft. Die beiden alternativen Umlage-Szenarien beruhen ebenfalls auf plausiblen Annahmen, die jedoch nicht in der Verlängerung der historischen Entwicklung begründet sind. Da das Referenzszenario als Fortschreibung vergangener Trends berechnet wird, ist es – solange diese Trends weiterhin als relevant gelten – als das plausibelste Szenario anzusehen.
Die exogenen Annahmen für die drei Umlage-Szenarien sind im Dokument Exogene Annahmen Szenarien IV 2026[1] einsehbar.
Die farbige Fläche zwischen den Umlage-Szenarien «Hoch» und «Tief» markiert Entwicklungen, die neben dem Referenzszenario ebenfalls als plausibel betrachtet werden (die Unsicherheitsbandbreite). Diese Umlage-Pfade abseits des Referenzszenarios sind dadurch begründet, dass die ihnen zugrunde liegenden Annahmen vom Referenzszenario abweichen, entweder nach oben oder nach unten. Für die IV wird bei der Berechnung der Unsicherheitsbandbreite neben den drei demografischen Szenarien des BFS und den entsprechenden wirtschaftlichen Szenarien des SECO auch die Unsicherheit in der Entwicklung der IV-Zugänge (Neurenten) und der IV-Abgänge berücksichtigt.
[1] https://www.bsv.admin.ch/finanzen-iv

Anwendung:
Das Referenzszenario dient zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Die zwei alternativen Umlage-Szenarien «Hoch» und «Tief» grenzen die Bandbreite der Unsicherheit ein, die mit dem Referenzszenario verbunden ist. Für langfristige Projektionen ist es notwendig, mehrere mögliche Entwicklungspfade – dargestellt als Bandbreite – zu berücksichtigen. Diese Bandbreite soll helfen, verschiedene mögliche Entwicklungen zu veranschaulichen, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

BSV 20.10.2026

Anhang 3

Übersichtstabelle über die Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen

Betroffene	**Auswirkung**	**Schätzung**			**Masseinheit**	**Periodizität / Zeitpunkt**	**Quelle**
		2030	**2035**	***2040***			
IV	Erwartete Netto-Entlastung der Massnahmen in Bezug auf den IV-Fondsstand (inkl. Ersparnisse Bundesbeitrag)[143]	1,6 Mrd.	1,9 Mrd.	*1,5 Mrd.*	CHF zu Preisen von 2025	2030/2035/2040	BSV
Bund	…davon Reduktion Bundesbeitrag pro Jahr durch Minderausgaben	60 Mio.	110 Mio.	*140 Mio.*	CHF zu Preisen von 2025	2030/2035/2040	BSV
	Vorübergehend anfallende Mehrausgaben EL (Anteil Bund)	8 Mio.	44 Mio.	*60 Mio.*	CHF zu Preisen von 2025	2030/2035/2040	BSV
	Höhere Lohnnebenkosten Bundespersonal	2 Mio.			CHF zu Preisen von 2026	Jährlich	EPA
	Mindereinnahmen Einkommenssteuer durch höhere Abzüge	45 Mio.			CHF zu Preisen von 2022	Jährlich (volle Wirkung erst mittelfristig)	ESTV
	Mindereinnahmen Einkommenssteuer durch befristete Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen	20 Mio.			CHF zu Preisen von 2022	Jährlich (befristet bis 2039)	ESTV
Andere Versicherungen	Mindereinnahmen AHV-Fonds aufgrund Umleitung Spielbankenabgabe	60 Mio.	60 Mio.	*50 Mio.*	CHF zu Preisen von 2025	2030 / 2035 / 2040	BSV
	Mindereinnahmen EO aufgrund Verschiebung eines Teils der EO-Beiträge	250 Mio.	270 Mio.	-	CHF zu Preisen von 2025	2030 / 2035 (befristet bis 2039)	BSV
Kantone / Gemeinden	Vorübergehend anfallende Mehrausgaben EL (Anteil Kantone)	5 Mio.	27 Mio.	*30 Mio.*	CHF zu Preisen von 2025	2030/2035/2040	BSV
	Ersparnisse bei der Bevorschussung durch Sozialhilfe aufgrund Effizienzsteigerungen	Nicht quantifiziert.					

[143] Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Massnahme findet sich in Tabelle 1 in Ziff. 5.2

Übersichtstabelle über die Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen (Fortsetzung)

Betroffene	Auswirkung	Schätzung			Masseinheit	Periodizität / Zeitpunkt	Quelle
		2030	2035	2040			
Kantone / Gemeinden	Mindereinnahmen Einkommenssteuer durch höhere Abzüge	190 Mio.			CHF zu Preisen von 2022	Jährlich	ESTV
	Mindereinnahmen Einkommenssteuer durch Befristete Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen	55 Mio.			CHF zu Preisen von 2022	Jährlich (befristet bis 2039)	ESTV
Unternehmen	Regulierungskosten Anpassung Beitragssatz	10–20 Mio.			CHF zu Preisen von 2024	einmalig	BSV
Gesamtwirtschaft	Reduktion des realen BIP 2040 im Vergleich zu Szenario ohne Erhöhung des Beitragssatzes	Tiefer, einstelliger Basispunkt-Bereich			2040	BAK	
Weitere volkswirtschaftliche Gruppen/Akteure	Mehrbelastung durch Erhöhung des Beitragssatzes pro Haushalt, im Durchschnitt	127			CHF zu Preisen von 2019	Jährlich	BSV
	Mehrbelastung durch befristete Zusatzbeiträge für Personen mit Erwerbseinkommen, welches das Sechsfache einer jährlichen Maximalrente übersteigt, im Durchschnitt	800			CHF zu Preisen von 2024	Jährlich	BSV
	Reduktion der Taggeldhöhe für versicherte Personen ohne Unterhaltspflichten im Durchschnitt	3800			CHF zu Preisen von 2024	Jährlich	BSV
	Reduktion der Rentenleistung für Neurentenbeziehende, die von einer Anhebung der Schwelle für eine ganze Rente betroffen sind, im Durchschnitt	6400			CHF zu Preisen von 2024	Jährlich	BSV

Anmerkung: Finanzperspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Anhang 4

Annahmen betreffend vermiedenen Neurenten

Darstellung der Annahmen bezüglich der vermiedenen Renten aufgrund der Leistungen zur Stärkung der Integration in den Jahren 2030, 2035 und 2040 (gerundet auf 100 Personen, Abweichungen bei den Summen sind aufgrund der Rundungen möglich).

Massnahme	**Rentenvermeidungsrate***	**Vermiedene Renten (kumuliert)****		
		2030	**2035**	***2040***
Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen	20%	0	1'400	*2'800*
Einführung einer Integrationsleistung	2.6% jährlich	0	400	*1'300*
Verlängerung der Integrationsmassnahmen	15%	0	200	*400*
Vermiedene Renten (kumuliert) Total		0	2'000	*4'400*
Neurenten (mit Reform)		28'300	29'000	*29'700*
Neurenten (geltende Ordnung)		28'300	29'500	*30'200*

Anmerkung: Finanzperspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

*Anmerkung: Die Rentenvermeidungsrate bezeichnet den Anteil der Personen, die nach Abschluss der jeweiligen Massnahme die IV ohne Rente verlassen. Beim verbesserten Zugang zu Aus- und Weiterbildungen sowie bei der Verlängerung der Integrationsmassnahmen wird diese Rate einmalig nach Abschluss der Massnahme angewendet. Bei der Integrationsleistung wird sie hingegen jährlich angewendet, solange die versicherte Person eine Integrationsleistung bezieht bzw. bis sie spätestens mit Erreichen des 25. Altersjahrs aus der Zielgruppe ausscheidet; der Austritt aus der IV erfolgt erst nach dem anschliessenden Eingliederungsprozess.

**Anmerkung: Ausgewiesen ist die kumulierte Zahl der vermiedenen Renten. Sie entspricht dem Bestand der Personen, die die IV aufgrund der Massnahmen ohne Rente verlassen haben. Da eine vermiedene Rente auch in den Folgejahren nicht ausbezahlt wird, steigt dieser Bestand über die Zeit an; es handelt sich somit nicht um die Zahl der jährlich neu vermiedenen Renten.

Anhang 5

Finanzielle Konsequenzen des Leistungsausbaus zur Stärkung der Integration

Darstellung der finanziellen Konsequenzen der Leistungen zur Stärkung der Integration in den Jahren 2030, 2035 und 2040. Beträge in Millionen Franken zu Preisen 2025 (gerundet auf 10 Mio. Fr. für 2040, Abweichungen bei den Summen sind aufgrund der Rundungen möglich).

Massnahme	**Jahr**	**IV**			**EL****		**Total**
		Mehr-ausgaben	Minder-ausgaben	Vermie-dene Renten	Mehr-ausgaben	Vermie-dene Renten	Gesamt-system ohne Sozialhilfe
Stärkung der Fallführung	2030	15	0	0	0	0	**15**
Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen	2030	42	0	0	0*	0*	**42**
Einführung einer Integrationsleistung	2030	29	-28	0	6	0	**7**
Verlängerung der Integrationsmassnahmen	2030	8	0	0	0*	0*	**8**
Stärkung der Fallführung	2035	15	0	0	0	0	**15**
Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen	2035	46	0	-28	0*	0*	**18**
Einführung einer Integrationsleistung	2035	135	-131	-8	32	-3	**25**
Verlängerung der Integrationsmassnahmen	2035	9	0	-4	0*	0*	**5**
Stärkung der Fallführung	*2040*	*20*	*0*	*0*	*0*	***0***	***20***
Verbesserter Zugang zu Aus- und Weiterbildungen	*2040*	*50*	*0*	*-60*	*0**	*0**	***-10***
Einführung einer Integrationsleistung	*2040*	*140*	*-140*	*-30*	*40*	*-10*	***0***
Verlängerung der Integrationsmassnahmen	*2040*	*10*	*0*	*-10*	*0**	*0**	***0***

Anmerkung: Finanzperspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

*Anmerkung: Keine separate Berechnung. Die Massnahme könnte über einen verlängerten Taggeldanspruch zu höheren EL führen, gleichzeitig aber durch Austritte aus der IV die EL-Ausgaben senken. Es wird konservativ angenommen, dass sich diese beiden Effekte gegenseitig aufheben.

**Anmerkung: Die Gesamtwirkung auf die EL steigt bis 2036 an und nimmt danach schrittweise wieder ab (die Werte für 2040 sind auf 10 Millionen Franken gerundet).

Anhang 6

Finanzielle Konsequenzen der Massnahmen zur finanziellen Stabilisierung (Ausgaben)

Darstellung der finanziellen Konsequenzen der neuen Leistungen zur Stärkung der Integration in den Jahren 2030, 2035 und 2040. Beträge in Millionen Franken zu Preisen 2025 (gerundet auf 10 Mio. Fr. für 2040, Abweichungen bei den Summen sind aufgrund der Rundungen möglich).

Massnahme	**Jahr**	**IV**	**EL**		**Total**
		Minder-ausgaben	Mehr-ausgaben (Bund)	Mehr-ausgaben (Kantonen)	Gesamt-system ohne Sozialhilfe
Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit	2030	-5	0	0	**-5**
Reduktion des Taggeldes	2030	-64	1*	1*	**-62**
Anhebung der Schwelle für ganze Rente	2030	-15	3	2	**-10**
Streichung Zehrgeld bei Reisekosten	2030	-22	0	0	**-22**
Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit	2035	-6	0	0	**-6**
Reduktion des Taggeldes	2035	-69	1*	1*	**-67**
Anhebung der Schwelle für ganze Rente	2035	-130	25	15	**-89**
Streichung Zehrgeld bei Reisekosten	2035	-23	0	0	**-23**
Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit	*2040*	*-10*	*0*	*0*	***-10***
Reduktion des Taggeldes	*2040*	*-80*	*2**	*1**	***-70***
Anhebung der Schwelle für ganze Rente	*2040*	*-190*	*40*	*20*	***-130***
Streichung Zehrgeld bei Reisekosten	*2040*	*-30*	*0*	*0*	***-30***

Anmerkung: Finanzperspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

*Anmerkung: Unter der Annahme, dass die Entwicklung proportional zur Zunahme der Taggeld-Einsparungen der IV verläuft.

Anhang 7

Übersichtstabelle über die im erläuternden Bericht verwendeten Daten

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 1.1.2: Im aktualisierten Referenzszenario wird für 2030 mit einem Umlagedefizit von rund 600 Millionen Franken gerechnet. Zudem ist die IV bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit 10,3 Milliarden Franken verschuldet, was jährliche Schuldzinszahlungen in Höhe von rund 200 Millionen Franken zur Folge hat.	Quelle: Finanzperspektiven der IV gemäss geltender Ordnung. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-iv	2026
Ziff. 1.3.1: 2024 erzielte der Bund mit der Tabaksteuer einen Ertrag von 2 Milliarden Franken und mit der Spirituosensteuer einen Ertrag von 280 Millionen Franken.	Quelle: Bundeshaushalt, Datenportal der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.data.finance.admin.ch/superset/dashboard/bundeshaushalt	2026
Ziff. 1.3.1: Die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe beliefen sich in den vergangenen zwei Jahren auf rund 360 Millionen Franken pro Jahr.	Quelle: Finanzperspektiven der AHV gemäss geltender Ordnung. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-ahv	2026
Ziff. 1.3.1: Die Zinszahlungen für die Schulden des Ausgleichsfonds der IV (IV-Fonds) gegen-über dem AHV-Fonds belasten die laufende Rechnung der IV mit jährlich 216 Millionen Franken (zu laufenden Preisen).	Quelle: Finanzperspektiven der IV gemäss geltender Ordnung. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-iv	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 1.3.2: Im Zusammenspiel von UV und IV kann es vorkommen, dass versicherte Personen sowohl eine Invalidenrente der UV als auch der IV beziehen (betrifft etwa 7 % der IV-Rentenbeziehenden).	Quelle: IV-Statistik & Datenauswertung der Suva Herleitung: Anteil der Suva-IV-Neurentenbeziehenden an den Neurentenbeziehenden der IV im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024.	2026
Ziff. 1.3.2: In der UV wurden in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich im Durchschnitt rund 1400 Invalidenrenten zugesprochen. In knapp 400 Fällen (ca. 29 %) hat die IV ebenfalls eine Rente zugesprochen. Somit fand in 1000 Fällen (71 %) keine Koordination mit der IV statt. Bei rund 120 dieser knapp 400 neuen Renten (ca. 30 %) hat der Unfallversicherer eine gekürzte Rente (Komplementärrente) gesprochen, da bei einer vollen UV-Rente über 90 Prozent des versicherten Verdienstes ausbezahlt worden wäre.	Quelle: Datenauswertung der SUVA für die Jahre 2020 bis 2024.	2026
Ziff. 1.3.2: Durch einen Transfer von Renten aus der IV in die UV bei koordinierten Invalidenrenten würde sich der Kapitalbedarf in der UV bei koordinierten Renten auf Grund des Kapitaldeckungsverfahrens mehr als verdoppeln (Erhöhung um rund 260 Mio. Fr. von 240 Mio. Fr. auf geschätzt 500 Mio. Fr.).	Quelle: Datenauswertung der SUVA für die Jahre 2020 bis 2024. Annahmen: Ausgehend vom IV-Kapitalwert des Suva-Bestands an Invalidenrenten und unter Einbezug von Informationen der SSUV wird auf den IV-Kapitalwert des Gesamt-Bestands an Invalidenrenten geschlossen. Herleitung: Der UVG-Kapitalwert der 400 koordinierten Invalidenrenten beträgt insgesamt rund 240 Millionen Franken (davon betreffen rund 130 Millionen Franken diejenigen ca. 280 Renten ohne Kürzung und ca. 110 Millionen Franken die 120 Renten mit Kürzung). Die 120 Renten mit Kürzung reduzieren den gebundenen Kapitalwert um 30 - 50 Millionen Franken. Der IV-Kapitelwert (wenn die IV nach Kapitaldeckungsverfahren finanziert wäre) der 300 Suva-Invalidenrenten beträgt rund 200 Millionen Franken. Hochgerechnet auf das gesamte UVG – d.h. auf die 400 Renten – ergibt einen Kapitalwert von rund 260 Millionen Franken.	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 1.4: Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für die IV dürften zwischen 3 und 11 Millionen Franken jährlich betragen.	Quelle: Rentenregister & Verfügungen (ZAS/BSV). Zahlen für das Jahr 2023. Annahmen: Es ist davon auszugehen, dass die Anpassung eine Zunahme um 10 Prozent der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger eines Assistenzbeitrags unter den Bezügerinnen und Bezügern einer Hilflosenentschädigung mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zur Folge hätte (die Gruppe wird nach mehreren möglichen Varianten definiert). Die zusätzlichen Kosten stützen sich auf die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für einen Assistenzbeitrag, multipliziert mit der Anzahl zusätzlicher Beziehender.	2024
Ziff. 1.4 : […] die in der IV 2040 zu Mehreinnahmen von schätzungsweise rund 90 Millionen Franken führen dürften. […] die Einführung der 13. Altersrente wird im Jahr 2030 zusätzliche Kosten von rund 4,5 Milliarden Franken verursachen.	Quelle: AHV 2030 Erläuternder Bericht Vernehmlassung Verfügbar unter: www.admin.ch > Medien > Medienmitteilung & Reden > Medienmitteilung vom 20. Mai 2026 «Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Reform AHV 2030»	2026
Ziff. 3.1.3.1: Der Bestand der flüssigen Mittel und Anlagen der IV liegt mit 33 Prozent (Ende 2025) bereits deutlich unter den gesetzlich vorgeschriebenen 50 Prozent einer Jahresausgabe und nimmt kontinuierlich weiter ab.	Quelle: Finanzperspektiven der IV gemäss geltender Ordnung. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-iv	2026
Ziff. 3.1.3.4: […] Die entsprechenden Ausgaben belaufen sich auf rund 60 Millionen Franken im Jahr 2024. […] Diese Leistungen machen rund einen Drittel der gesamten Reisekosten bzw. rund 20 Millionen Franken pro Jahr aus.	Quelle: Rechnungen SUMEX (ZAS/BSV). Zahlen für das Jahr 2024. Diese Kategorie lässt sich anhand der Tarifpositionen der elektronischen Rechnungen ermitteln. Da ein Teil der Rechnungen im Papierformat erstellt wird (mit geringerem Detaillierungsgrad), gehen wir davon aus, dass diese Kategorie denselben Anteil an den Gesamtkosten ausmacht.	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 3.1.3.5: Der Abbau dieser Budgetreserven führt zu einer Limitierung der zusätzlichen Mittel und damit zu wiederkehrenden Einsparungen von rund 15 Millionen Franken.	Quelle: IV-Betriebsrechnung (ZAS) und Budgeteingaben IV-Stellen (BSV)	
Ziff. 3.1.3.6: Diese belasten die laufende Rechnung mit jährlich 216 Millionen Franken.	Quelle: Finanzperspektiven der IV gemäss geltender Ordnung. Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-iv	2026
Ziff. 3.1.3.7: Der Stand des Ausgleichsfonds der EO (EO-Fonds) ist per Ende 2025 auf 108 Prozent der Ausgaben gestiegen. Per 1. Juli 2027 tritt die Revision der EO in Kraft, die ab 2028 zu einem deutlichen Anstieg der Gesamtausgaben von rund 85 Millionen Franken pro Jahr führt.	Quelle: Finanzperspektiven der EO gemäss geltender Ordnung und «EO-Finanzperspektiven: 2026 gegenüber 2025». Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-eo	2026
Ziff. 3.1.3.8: Die 0,6 Prozentpunkte entsprechen betragsmässig rund 0,05 Prozentpunkten auf alle Löhne.	Quelle: Nach Berechnungen des BSV entspricht 1 Prozentpunkt an Versichertenbeiträgen im Jahr 2030 etwa 490 Millionen Franken (zu konstanten Preisen von 2025). Auf Grundlage der Daten von 2024 würde eine Erhöhung der Beiträge um 0,6 Prozentpunkte auf Einkommensteilen über 176’400 Franken, was dem Sechsfachen der jährlichen Maximalrente im Jahr 2024 entspricht, zu Mehreinnahmen von rund 219 Millionen Franken führen. Hochgerechnet auf das Jahr 2030 entspricht dies rund 250 Millionen Franken zu konstanten Preisen von 2025. Projektion: Weitere Informationen zur BSV-Methodik zur Berechnung der Auswirkungen von Änderungen der Versichertenbeitragssätze und der Mehrwertsteuer sind verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/methodische-grundlagen	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 3.1.3.9: Die Einnahmen der AHV aus der Spielbankenabgabe betrugen 2025 rund 360 Mio. Fr. Für den gesamten Zeitraum von 2000 bis 2025 kumulierten sich die Erträge aus der Abgabe der Spielbanken zugunsten der AHV auf 7,8 Milliarden Franken. Wären die Beiträge aus der Spielbankenabgabe anteilsmässig gemäss den Ausgaben der beiden Versicherungen im Jahr 2025 aufgeteilt worden, so hätte die IV 2025 60 Millionen Franken und für die Jahre 2000-2025 insgesamt 1,3 Milliarden Franken erhalten.	Quelle: Jahresrechnungen AHV, IV, EO. Quelle zur historischen Entwicklung der Spielbankenabgabe: Bundeshaushalt, Datenportal der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Verfügbar unter: https://www.data.finance.admin.ch/superset/dashboard/bundeshaushalt	2026
Ziff. 3.1.3.11: Gleichzeitig sind aber die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung, die ebenfalls der Absicherung des Erwerbsausfalls aus gesundheitlichen Gründen dient, in den letzten Jahren stark gesunken (von durchschnittlich 2,1 Prozent im Jahr 2013 auf 1,7 Prozent im Jahr 2023) […]	Quelle: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2025	2026
Ziff. 3.1.3.11: Eine Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte würde im Jahr 2030 zu Mehreinnahmen von rund 980 Millionen Franken führen; bis 2035 und 2040 würde dieser Betrag auf rund 1 070 bzw. 1 150 Millionen Franken ansteigen. […] In Kombination mit den übrigen Massnahmen könnte der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen bis 2036 wieder 50 Prozent der jährlichen Ausgaben erreichen.	Projektion: Weitere Informationen zur BSV-Methodik zur Berechnung der Auswirkungen von Änderungen der Versichertenbeitragssätze und der Mehrwertsteuer sind verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/methodische-grundlagen	2026
Ziff. 4 (Art. 27b): Dieser Betrag entspricht zusammen mit der Integrationsentschädigung von vier Fünfteln der minimalen AHV-Rente der durchschnittlichen IV-Rente der Altersklasse der 18- bis 24-Jährigen (ca. 1 600 Franken für das Jahr 2025).	Quelle: Tabelle «Invalide Neurenter/innen in der Schweiz im Dezember nach Geschlecht, Altersklasse, Invaliditätsursache» für das Jahr 2025 Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/statistik-iv	2025

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.1.1: Aufgrund dieser Massnahmen sowie unter der Annahme deutlich verringerter Zinszahlungen der IV reduziert sich der Bundesbeitrag um rund 15 Millionen Franken im Jahr 2030 bzw. um rund 70 Millionen Franken im Jahr 2035. Hinzu kommt eine Reduktion um jeweils rund 40 Millionen Franken in den Jahren 2030 und 2035 infolge der angenommenen Senkung des Schuldzinssatzes der IV. Insgesamt ergibt sich da-mit eine Reduktion des Bundesbeitrags um rund 60 Millionen Franken im Jahr 2030 bzw. rund 110 Millionen Franken im Jahr 2035 (zu konstanten Preisen von 2025, gerundet auf 10 Mio. Fr.).	Der Bundesbeitrag an die IV muss dabei stets mindestens 37,7 % der Ausgaben betragen. Das BSV projiziert, dass aufgrund steigender Ausgaben ab 2026 keine Entflechtung mehr stattfinden wird (Bundesbeitrag an die IV unter 37,7 % gemäss IV-Regel). Eine Senkung der Ausgaben führt somit zu einer Verringerung des Bundesbeitrags. Die Integrationsreform führt zu einer Senkung der Ausgaben um rund 150 Millionen Franken im Jahr 2030, rund 300 Millionen Franken im Jahr 2035 und rund 390 Millionen Franken im Jahr 2040 (zu konstanten Preisen von 2025).	2026
Ziff. 5.1.1: Bei Personalbezügen des Bundes 2026 hätte eine Erhöhung der Beitragssätze Mehrausgaben von 5 Millionen Franken für den Bund zur Folge, die in den Folgejahren im Gleichschritt mit dem Wachstum der Lohnsumme ansteigen. Unter der Annahme, dass mittelfristig 70 Prozent der zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge auf die Arbeitnehmer überwälzt werden, würden die Mehrausgaben des Bundes 2 Millionen Franken betragen.	Schätzungen des Eidgenössischen Personalamtes (EPA) auf Basis der budgetierten Ausgaben für das Jahr 2026 Quelle: BW-Bericht JE_0043, Bverw, Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO/ALV, VA2026.	2026
Ziff. 5.2: In der Tabelle nicht berücksichtigt sind potenzielle Einsparungen durch die strukturellen Massnahmen betreffend Organisation und Prozesse der IV, die sich ab Jahr 2030 zwischen 5 und 25 Millionen Franken belaufen könnten.	Quelle: IV-Betriebsrechnung (ZAS) und Budgeteingaben IV-Stellen (BSV)	

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.2 (Stärkung Fallführung): Dieser Aufwand wird um rund 30 Prozent höher eingeschätzt als bei der WE IV. Daher sind einmalig zusätzlich 65 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorgesehen, was im Jahr 2025 Kosten von rund 11 Millionen Franken entsprechen würde.	Quelle: Zeitaufwand für die Fallführung der Zielgruppen 2 und 3 aus der WE IV wurde „angepasst“ von 11-12 Stunden auf 15 Stunden: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV). Geschätzt auf der Grundlage eines Bruttolohns von 180'000 pro Vollzeitäquivalent pro Jahr. Projektion: Dieser Betrag steigt im Laufe der Zeit mit dem SLI an.	2025
Ziff. 5.2 (Stärkung Fallführung): Für die Durchführung von Untersuchungen der versicherten Personen liegt der berechnete zusätzliche Aufwand bei 10 VZÄ bzw. bei 2,8 Millionen Franken im Jahr 2025.	Quelle: Geschätzt auf der Grundlage eines Bruttolohns von 280'000 pro Vollzeitäquivalent pro Jahr. Projektion: Dieser Betrag steigt im Laufe der Zeit mit dem SLI an.	2025
Ziff. 5.2 (Aus-/Weiterbildung): Die Kosten für Ausbildungskurse im Rahmen der Arbeitsvermittlung belaufen sich aufgrund eines Vergleichs mit den Ausgaben für Ausbildungskurse während der Frühintervention schätzungsweise auf jährlich 2,5 Millionen Franken. Im Jahr 2030 bzw. 2035 bleibt dieser Betrag unter 5 Millionen Franken.	Quelle: Rechnungen SUMEX (ZAS/BSV). Zahlen für das Jahr 2024. Berechnungsgrundlage: Zunächst wird die Anzahl der potenziell betroffenen Personen geschätzt. Als Grundlage dienen Versicherte, die in den Zahlungsjahren 2022–2024 mindestens eine Rechnung für eine Arbeitsvermittlung (Leistungscodes 538 und 539) aufweisen und zuvor weder eine erstmalige berufliche Ausbildung oder Umschulung noch einen Kurs im Rahmen der Frühintervention bezogen haben. Für die Schätzung der Kosten eines Kurses werden die durchschnittlichen Kosten pro Person für Ausbildungskurse im Rahmen der Frühintervention herangezogen. Zusätzliche Hypothesen: Für die Berechnung wird angenommen, dass 50 % der Versicherten mit Leistungscode 538 und 100 % der Versicherten mit Leistungscode 539 grundsätzlich Anspruch auf einen entsprechenden Kurs haben. Von diesen potenziell anspruchsberechtigten Personen nehmen jeweils 30 % tatsächlich einen Kurs in Anspruch. Projektion: Dieser Betrag steigt im Laufe der Zeit im gleichen Masse wie die Massnahmen beruflicher Art.	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.2 (Integrationsleistung): Auf Grundlage verfügbarer Daten wird diese Zielgruppe im Jahr 2024 auf rund 1000 geschätzt; dies entspricht rund 35 Prozent der Neurenten dieser Alterskategorie.	Quelle: Rentenregister, Verfügungen & BI-Abschlüsse (ZAS/BSV). Annahmen: Die Anzahl der potenziellen Anspruchsberechtigten der Integrationsleistung wird auf der Grundlage der IV-Neurentnerinnen und -rentner zwischen 18 und 24 Jahren im Jahr 2024 geschätzt. Als potenzielle Anspruchsberechtigte der Integrationsleistung gelten: - Neurentnerinnen und Neurentner, die an einer beruflichen Eingliederungsmassnahme der IV teilgenommen, diese aber nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie keine Hilflosenentschädigung oder nur eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erhalten; - ein Teil der Neurentnerinnen und Neurentner, die nicht an einer beruflichen Eingliederungsmassnahme teilgenommen haben, wobei ein geringes Potenzial von rund 30 % dieser Gruppe berücksichtigt wird, da diese sich stark von den Personen, die bereits an einer solchen Massnahme teilgenommen haben, unterscheidet. Personen, die erfolgreich an einer beruflichen Eingliederungsmassnahme teilgenommen haben, werden in diesem Potenzial nicht berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird die betreffende Gruppe auf rund 1000 Personen geschätzt, d. h. rund ein Drittel der Neurentnerinnen und Neurentner dieser Altersklasse im Jahr 2024.	2025
Ziff. 5.2 (Integrationsleistung): Sobald eine versicherte Person im Verlauf der Integrationsleistung als eingliederungsfähig gilt, kommen zur weiter ausgerichteten Integrationsleistung (Besitzstand) Kosten für berufliche Eingliederungsmassnahmen hinzu.	Quelle: BI-Abschlüsse & Rechnungen SUMEX (ZAS/BSV). Annahmen: Für die nachgelagerte Eingliederungsphase wird eine Dauer von 20 Monaten unterstellt; dies entspricht dem ersten Quartil der Eingliederungsdauer 2024 von Personen, die am Ende der Eingliederung unter 30 Jahre alt sind. Die Kosten entsprechen dem Medianwert 2024 derselben Gruppe. Die kürzere Dauer gegenüber dem Median lässt sich damit begründen, dass die betroffenen Versicherten bereits während der Integrationsleistung Beratung erhalten haben.	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.2 (Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit): Diese Einsparungen für die Jahre 2030, 2035 und 2040 belaufen sich auf weniger als 10 Millionen Franken pro Jahr.	Quelle: Rentenregister, Verfügungen & BI-Abschlüsse (ZAS/BSV). Zahlen für das Jahr 2024. Annahmen: Die Massnahme betrifft Rentner, die zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung der Rente älter als 55 Jahre sind oder seit mindestens 15 Jahren eine Rente beziehen und an einer beruflichen Eingliederungsmassnahme teilnehmen. Die annualisierte Einsparung entspricht der Differenz zwischen der aktuellen Rentenhöhe und dem nach der Rentenherabsetzung bezogenen Betrag, multipliziert mit 12 (geschätzte Dauer der Massnahme). Bei einer Rentenaufhebung entspricht die jährliche Einsparung dem aktuellen Rentenbetrag, multipliziert mit 12. Projektion: Das Einsparpotenzial wird anschliessend anhand des Anteils der im Jahr 2024 reduzierten Rentensumme fortgeschrieben: Dieser Anteil wird konstant gehalten und auf die in den Finanzperspektiven projizierte Rentensumme angewendet. Dadurch steigt das geschätzte Einsparpotenzial proportional zur Entwicklung der Rentensumme.	2026
Ziff. 5.2 (Motion 24.4618 Roduit): Ab Inkrafttreten der Änderung ist mit jährlichen Mehrkosten von weniger als einer Million Franken für die IV zu rechnen.	Quelle: Rentenregister (ZAS/BSV). Zahlen für das Jahr 2024. Annahmen: Die Mehrkosten dieser Massnahme ergeben sich aus der Differenz der Renten, die an Versicherte mit einer Übergangsleistung von weniger als 36 Monaten ausbezahlt wurden und deren Rente anschliessend gestrichen oder gekürzt wurde.	2026
Ziff. 5.2 (Reduktion Taggeld): Es wurden 16 000 versicherte Personen identifiziert, deren Taggeld unter den neuen Regeln tiefer ausfallen würde. Bei einem Inkrafttreten im Jahr 2030 ergäben sich Minderausgaben von rund 60 Millionen Franken, im Jahr 2035 von rund 70 Millionen Franken und im Jahr 2040 von rund 80 Millionen Franken.	Quelle: Taggelder IV (ZAS/BSV). Zahlen für das Jahr 2024. Annahmen: Berücksichtigt werden die Versicherten mit einem Taggeld mit massgebendem Einkommen. Für Personen mit einem durchschnittlichen Tageseinkommen von mindestens 127 und weniger als 145 Franken wird das Taggeld auf 101 Franken begrenzt. Für jene mit einem durchschnittlichen Tageseinkommen von mindestens 145 Franken verringert sich das Taggeld um 80 bis 70 % ihres Tageseinkommens. Insgesamt umfassen diese beiden Gruppen rund 16 000 Versicherte. Projektion: Das Einsparpotenzial wird anschliessend anhand des Anteils der im Jahr 2024 reduzierten Taggelder fortgeschrieben. Dieser Anteil bleibt konstant und wird auf die in den Finanzperspektiven projizierten Taggelder angewendet. Dadurch steigt das geschätzte Einsparpotenzial proportional zur Entwicklung der Taggelder.	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.2 (Anhebung ganze Rente): Bei einem Inkrafttreten im Jahr 2030 ergäben sich Minderausgaben von rund 20 Millionen Franken, im Jahr 2035 von rund 130 Millionen Franken und im Jahr 2040 von rund 190 Millionen Franken.	Quelle: Rentenregister IV (ZAS/BSV). Berücksichtigt werden Neurentnerinnen und -rentner, die im Jahr 2024 einen Invaliditätsgrad zwischen 70 und 79 % aufweisen. Projektion: Aus dem Register wird geschätzt, um welchen Anteil die Rentensumme sinkt. Für die Neurenten wird ein über die Zeit konstanter Anteil von rund 2,6 % verwendet; für die daraus hervorgehenden laufenden Renten ein Anteil, der zwischen 2024 und 2032 linear von 2,1 % (ohne die noch im alten Stufensystem verbleibenden Versicherten) auf 3,4 % (mit allen Versicherten) ansteigt und danach konstant bleibt. Diese Anteile werden auf die projizierten Zahlungen und Nachzahlungen angewendet. Berücksichtigt werden ausschliesslich die ab 2030 neu zugesprochenen Renten: Im Einführungsjahr 2030 lediglich deren Erstzahlungen, in den Folgejahren zusätzlich die daraus hervorgehenden laufenden Renten. Das Einsparpotenzial wächst dadurch von Jahr zu Jahr, da der vor 2030 zugesprochene Rentenbestand nach und nach ausscheidet und durch neue Renten ersetzt wird; es nähert sich von unten dem Niveau des gesamten Bestandes an, erreicht dieses im Horizont bis 2040 aber noch nicht vollständig. Annahmegemäss werden sämtliche Nachzahlungen ein Jahr später ausgerichtet (im Einführungsjahr fallen daher noch keine Nachzahlungen an).	2026
Ziff. 5.2 (Zehrgeld): Die finanzielle Entlastung beträgt rund 20 Millionen Franken in den Jahren 2030 und 2035 sowie rund 30 Millionen Franken im Jahr 2040.	Projektion: Das Einsparpotenzial wird anschliessend anhand des Anteils der im Jahr 2024 reduzierten Massnahmen beruflicher Art fortgeschrieben. Dieser Anteil bleibt konstant und wird auf die in den Finanzperspektiven projizierten Massnahmen beruflicher Art angewendet. Dadurch steigt das geschätzte Einsparpotenzial proportional zur Entwicklung der Massnahmen beruflicher Art.	2026
Ziff. 5.2 (Schuldzins): Gegenüber dem heute geltenden Zinssatz von 2,1 % führt dies zu einer Reduktion des Zinsaufwands der IV um rund 110 Millionen Franken im Jahr 2030, die sich in den Folgejahren aufgrund sinkender IV-Schuld auf rund 100 Millionen Franken im Jahr 2035 bzw. auf rund 60 Millionen Franken im Jahr 2040 verringert.	Bis 2034 reduziert sich der Betrag lediglich in realer Betrachtung, das heisst in Preisen von 2025; nominal bleibt er konstant. Ab 2035 sinkt der Betrag in Preisen von 2025 zusätzlich, weil ab diesem Zeitpunkt die Umschuldung einsetzt, sobald die flüssigen Mittel und Anlagen 50 Prozent einer Jahresausgabe erreichen.	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.2 (Spielbankenabgabe): Ab 2030 soll die IV ihren ordentlichen Anteil von 16,7 Prozent aus der Spielbankenabgabe erhalten, was die IV in den Jahren 2030 und 2035 um rund 60 Millionen Franken pro Jahr und im Jahr 2040 um rund 50 Millionen Franken entlastet	Ab Jahr 2030 werden 16,7 Prozent des Gesamtbetrags berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Beträge entsprechen den AHV-Finanzperspektiven des BSV, Variante geltende Ordnung. Berechnungen und Annahmen verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-ahv	2026
Ziff. 5.2 (Befristete Zusatzbeiträge): Betroffen wären rund 9 Prozent der Einkommen. Gemäss den Projektionen führt diese Massnahme zu Mehreinnahmen von rund 250 Millionen Franken im Jahr 2030 und rund 270 Millionen Franken im Jahr 2035.	Quelle: IK 2024. Alle Einkommen über 176 400 Franken im Jahr 2024 werden berücksichtigt. Projektion: Die Mehreinnahmen steigen ebenso wie die Versichertenbeiträge. Weitere Informationen zur BSV-Methodik zur Berechnung der Auswirkungen von Änderungen der Beitragssätze und der Mehrwertsteuer sind verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/methodische-grundlagen	2026
Ziff. 5.2 (Beiträge): Eine Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte würde im Jahr 2030 zu Mehreinnahmen von rund 980 Millionen Franken führen; bis 2035 und 2040 würde dieser Betrag auf rund 1 070 bzw. 1 150 Millionen Franken ansteigen.	Weitere Informationen zur BSV-Methode zur Projektion der Einnahmen aus Versichertenbeiträgen sind verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/methodische-grundlagen	2026
Ziff. 5.3.2: Bei einem Inkrafttreten der Neuregelung im Jahr 2030 beträgt die Reduktion der Summe der Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge rund 50 Millionen Franken im Jahr 2035 und rund 80 Millionen Franken im Jahr 2040.	Da mit den verfügbaren Daten zu den Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge keine separate Schätzung möglich ist, stützt sich die Schätzung auf die finanziellen Auswirkungen in der IV ab und wendet einen globalen Faktor zwischen der Summe der Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge (Quelle: Pensionskassenstatistik, BFS) und der Summe der IV-Renten inkl. Kinderrenten (Quelle: IV-Statistik, BSV) an. Dieser Faktor lag in den letzten Jahren immer im Bereich zwischen 0,41 und 0,42. Für die IV wird von Einsparungen von 130 Mio. Fr. im Jahr 2035 und von 190 Mio. Fr. im Jahr 2040 ausgegangen. Entsprechend ergibt sich für die berufliche Vorsorge eine Reduktion der Summe der Invalidenrenten von rund 50 Mio. Fr. im Jahr 2035 und von rund 80 Mio. Fr. im Jahr 2040.	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.3.3.1: Bei der Spielbankenabgabe beläuft sich der entsprechende Einnahmenausfall der AHV in den Jahren 2030 und 2035 auf rund 60 Millionen Franken pro Jahr und im Jahr 2040 auf rund 50 Millionen Franken.	Ab Jahr 2030 werden 83,3 Prozent des Gesamtbetrags berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Beträge entsprechen den AHV-Finanzperspektiven des BSV, Variante geltende Ordnung. Berechnungen und Annahmen verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-ahv	2026
Ziff. 5.3.3.2: Auf Grundlage der Projektionen führt dies für die EO zu Mindereinnahmen von rund 250 Millionen Franken im Jahr 2030 und rund 270 Millionen Franken im Jahr 2035.	Weitere Informationen zur BSV-Methode zur Projektion der Einnahmen aus Versichertenbeiträgen sind verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/methodische-grundlagen	2026
Ziff. 5.5.1: Für den Schweizer Medianlohn aus dem Jahr 2024 (7024 Fr. monatlich für eine Vollzeitstelle) entspräche dies einer Reduktion des Nettolohns um 7 Franken pro Monat.	Quelle: Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2024, Bundesamt für Statistik	2025
Ziff. 5.5.1: Diverse Zahlen in Tabelle 2 «Jährliche Mehrbelastung (in Franken) bei einer Erhöhung des IV-Beitragssatze um 0,2 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung»	Schätzungen des BSV basierend auf Daten der Haushaltsbudgeterhebung 2018-2019 des BFS unter der Annahme, dass Arbeitnehmende die Erhöhung zur Hälfte (Arbeitnehmerbeitrag) und Selbstständige vollumfänglich tragen. Ersparnisse aufgrund tiefer ausfallender Einkommensteuern wurden anhand des Durchschnittssteuersatzes berücksichtigt.	2026
Ziff. 5.5.1: Diverse Zahlen in Tabelle 3 «Mehrbelastung (in Prozent des Bruttoeinkommens) bei einer Erhöhung des IV-Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung»	Schätzungen des BSV basierend auf Daten der Haushaltsbudgeterhebung 2018-2019 des BFS unter der Annahme, dass Arbeitnehmende die Erhöhung zur Hälfte (Arbeitnehmerbeitrag) und Selbstständige vollumfänglich tragen. Ersparnisse aufgrund tiefer ausfallender Einkommensteuern wurden anhand des Durchschnittssteuersatzes berücksichtigt.	2026
Ziff. 5.5.3: Gemessen an rund 5,34 Millionen Erwerbstätigen im Jahr 2024 (bzw. 4,45 Millionen VZÄ) […]	Quelle: Erwerbstätigenstatistik 2024, Bundesamt für Statistik	2026

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
Ziff. 5.5.3: Für das Jahr 2030 wird mit rund 1450 Beziehenden einer Integrationsleistung gerechnet, ausgehend von rund 4000 projizierten Neurentenbeziehenden unter 25 Jahren. Es wird angenommen, dass rund 35 von ihnen im Rahmen der Integrationsleistung eingliederungsfähig werden […] Bis 2040 steigt unter Berücksichtigung der jährlichen Zu- und Abgänge die Zahl der Beziehenden einer Integrationsleistung auf etwa 7200 Personen. Im selben Jahr verlassen schätzungsweise 190 Personen erwerbsfähig die IV. Im gesamten Zeitraum von 2030 bis 2040 erhöht sich dadurch das Arbeitsangebot kumuliert um rund 1300 Personen.	Die Zahl der Neurentenbeziehenden entwickelt sich gemäss dem Modell der IV-Finanzperspektiven. Weiter Informationen sind verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/de/finanzen-iv Der Anteil der Personen mit Eingliederungspotenzial wird mit 35 Prozent angesetzt (siehe oben). Die Beziehenden verlassen die Integrationsleistung entweder, wenn sie in berufliche Eingliederungsmassnahmen übertreten, oder spätestens mit Erreichen des 25. Altersjahrs. Dadurch steigt der Bestand in den ersten Jahren kumulativ an und stabilisiert sich nach rund sieben Jahren, wenn jeweils eine vollständige Eintrittskohorte altersbedingt wieder austritt. Erwerbsfähige Austritte aus der IV erfolgen annahmegemäss erst nach Abschluss des Eingliederungsprozesses, weshalb in den ersten drei Jahren keine solchen Austritte ausgewiesen werden. Die rund 1300 Personen entsprechen den kumulierten erwerbsfähigen Austritten aus der IV im Zeitraum 2030 bis 2040.	2026